



GERT MELVILLE/MARTIAL STAUB (HRSG.)

BAND I · BAND II

Enzyklopädie des Mittelalters

WBG 
Wissen verbindet



ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS

Band I und II

Herausgegeben von
Gert Melville und Martial Staub



Abbildung Titelei 1: Gott als Weltenschöpfer. Buchmalerei, Frankreich, 1. Hälfte 13. Jh.
Aus der „Bible moralisée“, Codex Vindobonensis 2554, fol. 1 v,
Wien, Österreichische Nationalbibliothek. Foto: akg-images/Erich Lessing

Abbildung Kapitel 1: Karl der Große zwischen den Päpsten Gelasius I. und Gregor I.
aus dem Sakramentar Karls des Kahlen (um 870).

Abbildung Kapitel 2: „Baum des Todes und des Lebens“, Salzburger Missale, vor 1481.

Abbildung Kapitel 3: Ein Mönch übergibt dem Auftraggeber Gero den Codex.
Reichenauer Schule, erste Hälfte 10. Jhr.

Abbildung Kapitel 4: „Die Heilige Cäcilie spielt auf der Orgel“ aus dem
Bartholomäusaltar des Meister des Bartholomäus-Altars (1501).

Abbildung Kapitel 5: Der Monat September aus den Très Riches Heures du duc de Berry.

Abbildung Kapitel 6: Annaberger Bergaltar (1522), St. Annenkirche zu Annaberg.

Abbildung Kapitel 7: Der Monat Januar aus den Très Riches Heures du duc de Berry.

Abbildung Kapitel 8: Ansicht Jerusalems aus der Schedelschen Weltchronik.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in
und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Sonderausgabe 2017
3., unveränderte Auflage der bibliographisch aktualisierten Ausgabe 2013
© 2017 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Die Herausgabe des Werkes wurde durch
die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.
Satz: SatzWeise GmbH, Trier
Umschlagabbildung: Kaiser Karl IV. trifft Karl V. von Frankreich.
Grandes Chroniques de France, BNF, Man. fr. 6465 fol. 444. Foto: akg-images
Umschlaggestaltung: Peter Lohse, Heppenheim
Redaktion: Andrea Glas, Konstanz
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-26874-0

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:
eBook (PDF): 978-3-534-74260-8
eBook (epub): 978-3-534-74261-5

Inhaltsverzeichnis

Band I



Einführung – Eine Enzyklopädie	XI
---	----

1. Gesellschaft	1
Herrschaft	9
Politische Ordnungsvorstellungen	12
Universalmächte	15
Papsttum	16
Kaisertum	23
Hierarchische Ordnungen	29
Königtum	30
Fürstentum	39
Genossenschaftliche Ordnungen	41
Juristische Korporation	41
Stadtregiment	41
Konziliarismus	42
Organisationsformen	44
Monarchisch-aristokratische Organisationsformen	47
Grundherrschaft	48
Vogtei	52
Lehnswesen	54
Königsherrschaft	57
Landesherrschaft	63
Ämterwesen	67
Genossenschaftliche Organisationsformen	72
Städtische Genossenschaften	73
Gilden und Bruderschaften	78
Regionale Bündnisse	79
Kirchliche Organisationsformen	81
Papsttum, Kurie, Kardinalat	82
Konzilien und Synoden	93
Bistümer	95

Pfarreien	98
Religiosentum – Klöster und Orden	99
Soziale Formationen	110
Ständische Ordnungen	111
Lebensstände – Mann und Frau	112
Männermode, Frauenmode	112
Frauenapologien	116
Frauen in der Gesellschaft	117
Frauen – ihre kulturellen Praktiken und Religiosität	121
Lebenszyklus – Geburt, Erziehung, Generationen, Alter, Krankheit und Tod	122
Geburts- und Berufsstände	129
Adel	130
Klerus	133
Bauern	139
Juden	149
Handwerker	155
Kaufleute, Bankiers und Unternehmer	156
Gelehrte	159
Bettler	160
Vaganten	162
Verwandtschaftliche Ordnungen	163
Adoption	164
Heiratsverbote und Exogamie, Heiratsgebote und Endogamie	165
Witwenschaft und Wiederheirat	166
Scheidung, Konkubinats, Polygynie	166
Bastarde und Genitores	167
Kinderlose Erblasser	167
Verwandtschaftssysteme	168
Gentile Ordnungen	171

■■■■ Normen	176
■■■ Tugenden und Laster	177
■ Kirchliche Tugenden und Laster	178
■ Adelige Tugenden und Laster	182
■ Bürgerliche Tugenden und Laster	184
■■■ Ansehen und Schande	185
■■■ Recht	189
■ Rechtsformen	193
■ Gewohnheitsrecht	194
■ Gesetze, Satzungen	196
■ Privileg	198
■ Verträge	200
■ Gerichtswesen	202
■ Inquisition	204
■ Gerichtsverfahren	206
■ Strafwesen	209
■ Jurisprudenz	211
■ Rechtskreise	215
■ Germanisches Recht	216
■ Römisches Recht	219
■ Kirchenrecht	223
■ Religiöses Recht	228
■ Regalien	234
■ Feudalrechte	236
■ Landrechte	238
■ Stadtrechte	241
■■■■ Interaktion und Kommunikation	245
■■■ Symbolische Formen	247
■ Zeremoniell – Ritual	248
■ Königs- und Kaisererhebungen	249
■ Bischofsweihen und -investituren	251
■ Adventus, Prozessionen, Umzüge	251
■ Belehnungen und symbolische Dienste	252
■ Friedens- und Unterwerfungsrituale	253
■ Symbolische Emotionen, Ehrungen und Geschenke	255
■ Herrschafts-, Amts- und Ständeszeichen	256
■ Kleidung, Tracht, Habit	258
■ Weltliche Kleidung	258
■ Geistliche Kleidung	259
■ Siegel	260
■ Wappen	261
■■■ Liebe, Freundschaft	263
■ Amicitia	263
■ Caritas	265
■ Minne	266
■ Sexualität	269
■■■ Krieg und Frieden	271
■ Fehde	274
■ Gottesfriede, Landfriede	275
■ Gerechter Krieg – Heiliger Krieg	275

■ Typologie des Krieges	276
■ Kriegerische Gewaltsituationen	278
■ Feldschlacht	278
■■■ Spiel und Unterhaltung	279
■ Kampfspiele	280
■ Ballspiele	281
■ Brettspiele	282
■ Jagd	283
■ Theater	284
■ Tanz	286
■ Wirtshäuser, Badehäuser, Bordelle	287
■ Feste	289
■ Fahrendes Volk – Sänger und Spielleute	291
■■■ Sprachen	292
■ Latein	294
■ Germanische Sprachen	295
■ Romanische Sprachen	296
■ Slavische Sprachen	297
■ Keltische Sprachen	299
■■■ Schriftlichkeit und Mündlichkeit	300
■ Schrift. Paläographie, Kodikologie	301
■ Archiv- und Registerwesen	304
■ Rechtlich-administratives Schrifttum	307
■ Urkunden	307
■ Formelsammlungen	308
■ Geschäfts- und Verwaltungsschriftgut	309
■ Boten, Diplomatie, Herolde	310
■ Korrespondenz	311
■ Reden	317

■ 2. Glaube und Wissen 319

■■■■ Religion	323
■■■ Die indigenen Religionen des mittelalterlichen Europas	325
■■■ Christentum	327
■ Christianisierung des lateinischen Europas	330
■ Christliches Gottes- und Menschenbild	334
■ Nachfolge Christi	336
■ Bibel	337
■ Heiligkeit	340
■ Maria	341
■ Heiligsprechung	342
■ Wallfahrten	342
■ Reliquienkult	343
■ Wunder	344
■ Mystik	348
■ Liturgie und Seelsorge	351
■ Sakramente	352
■ Taufe	353

■ Buße	354	■ ■ ■ ■ Das Imaginäre: Vorstellungsräume, Aberglaube	397
■ Messe	356	■ ■ ■ Magie, Zauberei, Hexerei	397
■ Ehe	360	■ ■ ■ Erscheinungen, Visionen, Träume	400
■ Ordination	362	■ ■ ■ Vaticinien, Weissagungen	403
■ ■ Sterben, Fegefeuer	363	■ ■ ■ Fiktionen	404
■ ■ Memoria	364	■ ■ ■ ■ Denkformen und Methoden	407
■ ■ Dogma und Ketzerei	366	■ ■ ■ Monastik	408
■ ■ ■ Judentum	367	■ ■ ■ Scholastik	409
■ ■ ■ ■ Der Mensch	368	■ ■ ■ Humanismus und Antikenrezeption	412
■ ■ ■ Menschenbild	369	■ ■ ■ ■ Bildungseinrichtungen	415
■ ■ ■ Trivium	374	■ ■ ■ Klosterschulen	416
■ ■ ■ Geschichtsschreibung, Geschichtsdenken	376	■ ■ ■ Domschulen	418
■ ■ ■ Exemplum	379	■ ■ ■ Stadtschulen	420
■ ■ ■ ■ Welt	381	■ ■ ■ Universitäten	421
■ ■ ■ Quadrivium	382	■ ■ ■ Gelehrte Zirkel, Akademien	424
■ ■ ■ Zeit und Zeitberechnung	384	■ ■ ■ ■ Mediale Formen	425
■ ■ ■ Naturkunde	388	■ ■ ■ Curricula	426
■ ■ ■ Weltbild und Kartographie	390	■ ■ ■ Vorlesung, Disputation	427
■ ■ ■ Heilkunde und Gesundheitspflege	394	■ ■ ■ Predigt	428
		■ ■ ■ Bücher und Bibliotheken	430



Band II

■ ■ ■ ■ 3. Literatur	433	■ ■ ■ Italienische Literatur	476
■ ■ ■ ■ Literatur des Mittelalters – Theorie und Praxis	434	■ ■ ■ Iberische Literaturen	481
■ ■ ■ Lateinische Literatur	441	■ ■ ■ Keltische Literatur	486
■ ■ ■ Lateinische Literaturtraditionen und texttypo- logische Modelle	443	■ ■ ■ Slavische Literaturen	489
■ ■ ■ Lateinische Literatur und ihre volkssprachlichen Bezüge	445	■ ■ ■ ■ 4. Bildende Kunst und Musik	493
■ ■ ■ Literarische Produktion	445	■ ■ ■ ■ Ästhetische Theorien in Mittelalter und mittelalterlicher Kunst	494
■ ■ ■ Entwicklung in den Teilepochen	447	■ ■ ■ ■ Praxis der Kunst – Das Mittelalter und die Rolle von Kunst und Künstler im Christentum	495
■ ■ ■ Rezeption	454	■ ■ ■ ■ Der Lebensraum des Künstlers im Mittelalter	499
■ ■ ■ Volkssprachige Literaturen	454	■ ■ ■ Künstler	500
■ ■ ■ Deutsche Literatur	459	■ ■ ■ Künstlerinschriften	501
■ ■ ■ Nordische Literatur	464		
■ ■ ■ Englische Literatur	466		
■ ■ ■ Französische Literatur	471		

■ Bauhüttenmeister und Universalgenie	502
■ Erscheinungsform und ästhetisches Ideal mittelalterlicher Kunst	504
■ Einstellung von Bild und Text zu Vergangen- heit und Gegenwart	507
■ Epochen und Räume der bildenden Kunst	508
■ Vorromanische Kunst	510
■ Romanische Kunst	512
■ Gotische Kunst	513
■ Renaissance und Renaissanceen	514
■ Gattungen der bildenden Kunst	515
■ Architektur	517
■ Skulptur und Plastik	521
■ Monumentalmalerei: Mosaiken, Wandmalerei, Glasmalerei, Deckenmalerei und Teppichkunst	526
■ Tafelmalerei	529
■ Buchmalerei und ihre Sonderrolle	531
■ Kunsthandwerk	535
■ Musik in den Artes liberales	539
■ Musik in Mündlichkeit und Schriftlichkeit	539
■ Grundzüge der mittelalterlichen Musiktheorie	541
■ Praxis der Musik – Musikalische Lebenswelten	542
■ Einstimmigkeit des Mittelalters	545
■ Frühe Mehrstimmigkeit	549
■ Polyphonie des 12.–14. Jahrhunderts	550
■ Polyphonie zwischen der zweiten Hälfte des 13. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts	552
■ 5. Wirtschaft	557
■ Wirtschaftsethik und Wirtschaftslehre	558
■ Wirtschaftsethik – patristische Grundlagen	558
■ Wucherbegriff vor der Scholastik	560
■ Kanonistische Debatte im 12./13. Jahrhundert	561
■ Wirtschaftslehren der Scholastik	562
■ Preislehre des Thomas von Aquin	563
■ Scholastische Ökonomik nach Thomas	564
■ Praxis	566
■ Landwirtschaft	566
■ Handwerk	574
■ Handel	579
■ Handel in den europäischen Regionen	580

■ Handelsorganisation und Handelsrecht	587
■ Verkehr	588
■ Geld	596
■ Edelmetallversorgung	598
■ Leitwährungen	599
■ Geldgeschichtliche Institutionen und Instrumente	602

■ 6. Technik 607

■ Theorie – Artes mechanicae und scientia naturalis	611
■ Artes mechanicae	613
■ Aufbrüche: Scientia naturalis und Wissenschafts- programmatik der Künstleringenieure der Renaissance	619
■ Praxis der Technik	623
■ Ordnung der Welt – Messen und Wiegen	625
■ Energiegewinnung – Wasser und Wind, Holz	629
■ Rohstoffgewinnung	632
■ Agrartechnik	637
■ Produktion und Verarbeitung – Metall, Textilien, Leder	638
■ Papier und Druck	644
■ Transport und Verkehr	645
■ Zu Lande	645
■ Zu Wasser	647
■ Mensch und Umwelt	651
■ Rüstungsindustrie – Kriegstechnik	655
■ Bautechnik	661
■ Baustoffe	662
■ Holzbau im Hochbau	663
■ Mauerwerksbau im Hochbau	664
■ Brückenbau	666
■ Tief- und Wasserbau	669
■ Bautechnisches Wissen und Können	670

■ 7. Lebensräume und Bedingungen 672

■ Klima	674
■ Naturräume	677
■ Sozialräume	679
■ Ländliche Räume	680
■ Städtischer Raum	687

■ ■ Städtischer Raum in Spätantike und Frühmittelalter	687	■ ■ ■ Karolinger	747
■ ■ Städtischer Raum im Hoch- und Spätmittelalter.	693	■ ■ ■ Investiturstreit	752
■ ■ Städtische Bauweisen	700	■ ■ ■ Abendländisches Schisma	757
■ ■ Städtische Wohnkultur	703	■ ■ ■ Regionen	761
■ ■ Städtische Ver- und Entsorgung	705	■ ■ Zentraleuropäischer Raum	762
■ ■ Städtische Sozialtopographie	709	■ ■ Westeuropäischer Raum	767
■ ■ ■ Klösterlicher Raum	710	■ ■ Angelsächsisch-irischschottischer Raum	771
■ ■ ■ Höfischer Raum	716	■ ■ Skandinavischer Raum	775
■ ■ Hof als praktischer Lebensraum	717	■ ■ Osteuropäischer Raum	778
■ ■ Hof als Sozialraum	719	■ ■ Italienischer Raum	782
■ ■ Hof als politischer Raum	719	■ ■ Iberischer Raum	788
■ ■ Hof als ökonomischer Raum	720	■ ■ ■ Europa – „Außen“	793
■ ■ Topographie des höfischen Raumes	720	■ ■ ■ Bedrohungen	793
■ ■ Hof als kultureller Raum	721	■ ■ ■ Abendland und Byzanz	798
■ ■ Hof als Symbolraum	722	■ ■ ■ Kreuzzüge	804
■ ■ Der höfische Raum – eine Weltansicht	722	■ ■ ■ Entdeckungen	811
■ ■ ■ Ernährung	723		
■ ■ ■ 8. Geschehenskomplexe und Regionen	730	Bibliographie	816
■ ■ ■ Europa – „Innen“	741	Alphabetisches Verzeichnis der Beiträge	942
■ ■ ■ Völkerwanderung	742	Alphabetisches Autorenverzeichnis	946

Einführung – Eine Enzyklopädie

Die Herausgeber freuen sich, nach vielen Jahren der Vorbereitung die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einem breiten Publikum vorstellen zu können.

Eine Enzyklopädie hat als Grundprinzip immer den Bezug des einzelnen auf ein Ganzes. In den meisten Fällen bleibt das Ganze, auf das sich die einzelnen Artikel beziehen, freilich abstrakt. Anders verhält es sich mit der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS, die als thematische Übersicht der Geschichte des europäischen Mittelalters gelesen werden kann. Gleichwohl kommt die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS zunächst als ein Nachschlagewerk über Einzelaspekte des europäischen Mittelalters daher. Die Herausgeber müssen sich folglich Rechenschaft darüber ablegen, wie das einzelne in dieser Enzyklopädie auf das Ganze bezogen wird. Damit werden die Hauptmerkmale der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS angesprochen.

In ihrer Anlage ist die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS:

Thematisch

Das thematische Ordnungsprinzip der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS wird auf dreifache Weise dekliniert:

- Die Einzelartikel folgen einer thematischen Hierarchie. Sie spiegelt sich in den Staffellungen des Inhaltsverzeichnisses und der Kolummentitel wider. Ihre Leitgedanken werden im Folgenden erläutert.
- Verweise zwischen den Artikeln stellen Querverbindungen jenseits der thematischen Anordnung her. Dabei wird behutsam vorgegangen, um den Textfluß nicht zu zerreißen. Allerdings soll gerade durch die relativ geringe

Zahl der Verweise auch die strukturierende Qualität von Vernetzungen, die sich oft zwischen scheinbar weit auseinanderliegenden Aspekten einer Materie spannen lassen, hervorgehoben werden. Ein alphabetisches Register sämtlicher Artikel ermöglicht die rasche Querung der systematischen Gliederung.

- Dem Leser wird mit der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS in Buchform gleichzeitig eine elektronische Kopie zur Verfügung gestellt, damit er durch Volltextsuche eigene Verbindungen erstellen kann. Dies wird nicht nur die schlichte Funktion eines Registers in komplexer Weise erfüllen, sondern es können damit auch Phänomene sichtbar werden, denen kein eigener Abschnitt gewidmet wurde, die indes im Aggregat mehrerer Behandlungsstellen jeweils eigene Konturen gewinnen.

Die thematische Systematik hat forschungsprogrammatische Gründe. Während die Ereignisgeschichte in den jeweiligen Regionen Europas im achten und letzten Abschnitt umrissen wird, werden in den sieben vorangehenden Abschnitten Strukturen und Entwicklungen dargestellt, die einerseits vergleichbar genug sind, um eine einheitliche europäische Perspektive zu rechtfertigen, und die andererseits aber aufgrund ihrer Unterschiede Hinweise auf die Dynamik der Geschichte Europas im Mittelalter und ihre Faktoren geben. Mit der hiermit umrissenen vergleichenden Perspektive ist eine grundsätzliche Hinterfragung der Bedeutung des Nationalstaates für die Geschichte des Mittelalters verbunden. Der sich am Ende des Mittelalters entwickelnde Nationalstaat wird – auf der Gegenstandsebene – als eine Form der politischen Organisation unter vielen betrachtet. Im übrigen wird damit eine bessere Vergleichbarkeit der europäischen Gesell-

schaft mit den sie umgebenden Gesellschaften erreicht. Es wird dabei die Wichtigkeit des Nationalstaates für die Geschichte Europas und der Welt in der Moderne keineswegs bestritten. Das Gewicht nationaler Traditionen ist in etablierten Disziplinen wie der Mediävistik bis heute spürbar. Im Zeitalter der Globalisierung ist ein Vergleich der Fragestellungen daher besonders dringend. Diese Forderung hat Marc Bloch 1928 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo formuliert. Indem sie die Bedeutung des Nationalstaates auch im Hinblick auf historische Fragestellungen hinterfragt, stellt sich die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS bewußt der mit unerhörtem Elan und großer Weitsicht vor achtzig Jahre formulierten Herausforderung des französischen Mediävisten.

Der Gegenstand der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS leitet sich von einer an Bloch orientierten komparatistischen Perspektive ab. Es handelt sich also um einen Forschungsgegenstand und nicht um ein unabhängig von der Arbeit der Mediävisten existierendes Objekt. Allerdings sahen sich schon die ersten Humanisten gerne als von ihren eigenen Zeitgenossen abgesondert und diffamierten all das, was in ihrer Gegenwart nicht zu ihren Vorstellungen paßte, als dem „Mittelalter“ zugehörig. Seitdem hat sich die Illusion eines abgegrenzten Mittelalters, das anders sei als die Moderne, ob unter negativen oder – wie seit der Romantik immer wieder – unter positiven Vorzeichen, nicht selten, wenn auch nicht ausschließlich, unter Gelehrten gehalten. Die komparatistische Perspektive, die der Enzyklopädie zugrunde liegt, verbindet sich also mit dem klaren Bewußtsein ihrer Autoren, daß ihr Gegenstand konstruiert ist. Doch liefe der reflektierte Umgang der Mediävistik mit ihrer eigenen Tradition Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, wenn ihre Vertreter dabei nicht gleichzeitig an eine kritische Öffentlichkeit appellierten.

Kritisch

Der interessierten Leserschaft wird nicht entgehen, daß jegliche Themenauswahl beliebig ist. Die in der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS getroffene Auswahl gehorcht einer forschungs- und darstellungspragmatischen Logik, die im Folgenden dargelegt wird.

Enzyklopädien – ob thematisch oder alphabetisch – bestehen aus einer Hierarchie von Artikeln, die einen mit mehreren, die anderen mit weniger Bezügen zu anderen Artikeln. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS macht, anders als alphabetische, aber auch anders als manche thematisch angelegten Werke, diese Bezüge explizit, indem sie ihre Hauptthemen untergliedert. Einzelartikel beziehen sich daher auf verschiedene Ebenen eines Themas, je nach Allgemeinheit bzw. Singularität ihres Gegenstandes. Diese Ebenen werden freilich nicht streng voneinander getrennt, sondern sie bilden vielmehr einen Rahmen, zu dem die Einzelartikel Stellung beziehen. In den seltensten Fällen sind „übergeordnete Artikel“ daher Resümées der in einem Abschnitt bzw. Unterabschnitt behandelten Themen. Die Autoren der Enzyklopädie haben vielmehr Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die ihnen die relative Ordnung der Themen innerhalb der verschiedenen Abschnitte bot, um ihre eigene Perspektive auf das Thema und verwandte Themen deutlich zu machen. Daß die Perspektiven der Autoren dabei alles andere als einheitlich sind, drückt die reiche Vielfalt aus, die die moderne Mediävistik kennzeichnet. Dementsprechend nimmt auch die Bibliographie, die die Einzelartikel versieht, nicht für sich in Anspruch, vollständig oder endgültig zu sein, sondern sie bietet dem interessierten Leser vielmehr Einblick in den gegenwärtigen Diskussionsstand sowie Orientierung für weiterführende Recherchen.

Nicht nur die Vielfalt der Forschungsperspektiven wird durch die Untergliederung der Hauptthemen sichtbar, sondern auch die Art und Weise, wie diese miteinander verbunden werden. Denn die moderne Mediävistik ist nicht nur durch ihre Vielfalt, sondern auch durch ihre Interdisziplinarität gekennzeichnet. Damit sind wir bei den Themen, die die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS in ihren Abschnitten behandelt.

Auch wenn einige Themen mit Teildisziplinen der Geschichte, wie z.B. der Literatur-, Wirtschafts- oder Technikgeschichte übereinzustimmen scheinen, muß zunächst festgestellt werden, daß alle Abschnitte den interdisziplinären Anspruch der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einlösen. Die erwähnten Gebiete haben sich genauso wie andere Teildisziplinen der Mediävistik dem allgemeinen Trend zur Interdisziplinarität geöffnet, wenn sie nicht sogar als Experimentier-

felder für eine interdisziplinäre Mediävistik eine Vorreiterrolle in diesem Zusammenhang gespielt haben. Zu den letztgenannten gehören mit Sicherheit die Kunst- und die Musikgeschichte, die die Enzyklopädie genauso wie die räumlich arbeitenden Disziplinen miteinander kombiniert, wodurch sie eigene Akzente auf dem Weg zu einer interdisziplinären Forschung setzt.

Am deutlichsten tritt die Interdisziplinarität der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS indes in den beiden ersten Abschnitten hervor, die sich den Themen „Gesellschaft“ und „Glaube und Wissen“ widmen. Voraussetzung für jegliche Form der Interdisziplinarität ist einerseits die Annahme, wonach ein Gegenstand aus vielen Perspektiven heraus entstehen kann. Damit ist die Interdisziplinarität erst möglich. Daß sie wissenschaftlich sinnvoll, ja wünschenswert ist, folgt andererseits aus der Einsicht, daß kausale Zusammenhänge eine potentiell unendliche „Kette“ bilden. Der Begrenztheit und Relativität jeder Perspektive trägt der Begriff der „Gesellschaft“ Rechnung, der im 18. Jahrhundert aus der Absage an jeglichen Versuch heraus entstanden ist, einen Letztgrund aller Entwicklungen zu identifizieren.

Dem Gegenstandsbereich des ersten Abschnittes wird keine Priorität gegenüber anderen Gebieten eingeräumt, da der „gesellschaftliche“ Ansatz in letzter Instanz darauf hinausläuft, die Bedeutung eines Gebietes von der Fragestellung des Historikers abhängig zu machen. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS wagt durchaus Blicke in bislang wenig erforschte Landschaften. Diese wiederum stehen nie für sich allein, sondern werden im Zusammenhang mit anderen Fragen gesehen – ganz im Sinne von Marc Blochs „histoire totale“, zu der die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS einen Beitrag leistet. Daß sie mit dem Abschnitt über die „Gesellschaft“ eröffnet wird, widerspricht dieser Perspektive nicht. Denn Voranstellung und größerer Umfang des ersten Abschnitts sind dem Umstand geschuldet, daß sich die epistemologische Prämisse, die dem Gesellschaftsbegriff zugrunde liegt, besonders deutlich festmachen läßt am Beispiel des Bereiches, der historisch den Ausgang des „sozialen“ Standpunkts ausgemacht hat und immer noch dessen Mitte darstellt: nämlich die generellen „Gesetze“ der Entwicklung von kleineren und größeren Menschengruppen, denen schon Mon-

tesquieus besonderes Interesse galt. Hierbei werden Herrschaft und Normen neben sozialen Formationen einerseits und Medien und Formen der Interaktion und Kommunikation andererseits zur Beschreibung des Ist-Zustands und seiner Dynamik herangezogen – und nicht zum Maßstab menschlichen Handelns verklärt. Dadurch rücken die Mittel, dank derer Herrschaftsträger und Normenproduzenten ihren Anspruch zu legitimieren und umzusetzen versuchten, in den Blickpunkt. Ihr Erfolg wird nicht mehr einfach vorausgesetzt, sondern sehr genau meßbar.

Durch die Unterscheidung zwischen „Gesellschaft“ einerseits und „Glaube und Wissen“ andererseits wird – als eine weitere Konsequenz des „sozialen“ Ansatzes – der Begriff der „Christenheit“, wie er in der Romantik etwa von Novalis, Chateaubriand und Walter Scott ausgeformt wurde, dekonstruiert. Die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS nimmt den Glauben in seiner gesellschaftlichen Dimension wahr. Der Glaube wird nicht als unverrückbares Fundament, sondern als historischer Faktor der mittelalterlichen Kultur verstanden. Damit wird sowohl anerkannt, daß die Auswirkungen des Glaubens die gesellschaftliche Dynamik des Mittelalters wesentlich prägten, als auch der Tatsache Rechnung getragen, daß der Glaube wiederum durch soziale Prozesse und Formationen entscheidend bestimmt wurde. Eine solche Positionierung des Glaubens wirkt sich auf die geschichtliche Darstellung des Wissens aus, erlaubt sie doch, dieses auch in gesonderter Fokussierung zu behandeln. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß gerade die Wechselwirkung von Offenbarungswissen und Weltwissen und die nicht weniger komplexe Geschichte des Verhältnisses zwischen den Antworten christlicher, jüdischer und islamischer Gelehrter auf diese Herausforderung zu den sichtbarsten Ausdrücken der außergewöhnlichen Dynamik mittelalterlicher Gesellschaften gehören. Nicht zufällig haben sie eine kaum zu unterschätzende Rolle in der Geschichte Europas gespielt.

Europäisch

Als forschungsgeleitete Darstellung des Mittelalters appelliert die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS an die Neugierde einer interessierten Öffentlichkeit, die sie zugleich stillen und pro-

vozieren möchte – in der besten Tradition einer Enzyklopädie. So gesehen, ist die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS, wie jede große Enzyklopädie, auf den guten Willen ihrer Leser angewiesen, um zumindest eines der Ziele zu erreichen, das Diderot dem vielleicht berühmtesten aller enzyklopädischen Werke, der von ihm und d'Alembert herausgegebenen *Encyclopédie*, in seinem Beitrag über die enzyklopädische Idee zudachte: „être plus longtemps utile et nouveau“ („länger nützlich und aktuell zu sein“).

Indem nämlich die ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS neues Wissen zur Verfügung stellt, zugleich aber ihre Leser zur Entdeckung einlädt, bietet sie – so hoffen es die Herausgeber und die Autoren – den „aktuellen“ Stand der Erkenntnis. Damit erschöpft sich allerdings ihre Zeitgemäßheit, denn wie nützlich dieses Wissen ist, sollte jeder Leser für sich entscheiden. Damit ist eine Absage an den Enzyklopädismus verbunden, der Enzyklopädien als Zur-Verfügung-Stellung alles Wissens mißversteht, in den Werken so bedeutender Meister der Ironie wie Nietzsche und Flaubert als Pathologie der Moderne hervortritt und in Thomas Manns *Zauberberg* durch die ambivalente Gestalt des Ludovico Settembrini ver-

körpert wird. Die Herausgeber und Autoren der ENZYKLOPÄDIE DES MITTELALTERS hat freilich die Überzeugung geleitet, daß die Konstituierung Europas im Mittelalter von eminenter Wichtigkeit ist für das Verständnis der Welt, in der wir leben. Ja, verdankt nicht zuletzt die moderne Enzyklopädie entscheidende Impulse dem mittelalterlichen Gelehrten Ramón Llull?

Ein kollektives Werk

Spätestens seit dem 18. Jahrhundert sind Enzyklopädien allerdings – anders als noch im Mittelalter und im Humanismus – kollektive Projekte. Der Dank der Herausgeber gebührt daher zuallererst den Autoren, die Zeitdruck und Verzögerung, welche bei einem so komplexen Unterfangen kaum vermeidbar sind, mit Geduld ertragen haben, ohne daß ihre Begeisterung für die gemeinsame Sache nachgelassen hat. Die Herausgeber und Autoren wissen, wieviel sie der Langmut und dem unermüdlichen Einsatz des zuständigen Lektors bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Herrn Daniel Zimmermann, verdanken.

GERT MELVILLE/MARTIAL STAUB

1. Gesellschaft

Demographische Voraussetzungen. „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ (Gen 2,18). Der alttestamentliche Schöpfungsbericht zeigt die Menschen als gesellige Wesen. Auch die mittelalterlichen Menschen lebten vergesellschaftet. Weil jedoch das Mittelalter eine „vorstatistische“ Epoche ist, stehen keine kohärenten Daten über Menge und Dichte der Bevölkerung zur Verfügung. Punktuelle Zählungen beginnen erst im 15. Jahrhundert. Der berühmte „Catasto“, ein penibles Herdsteuerverzeichnis für Florenz, stammt aus dem Jahre 1427. Schätzungen, die diese klaffende Lücke überbrücken sollen, sind dementsprechend ungenau, ihre Basisannahmen sind grob. Eine deutliche Zunahme der Bevölkerung ist aber in ihrer dramatischen Wucht unverkennbar. J. C. Russel etwa rechnete für das Jahr 650 (nach dem Einbruch des 6. Jahrhunderts) mit ca. 18 Millionen Menschen in ganz Europa, für 1000 mit etwa 38,5 Mio., für 1340 mit 73,5 Mio., für 1450 mit 50 Mio. (für Frankreich, England, das deutsche Reich und Skandinavien sind seine Schätzungen für 650 etwa 5,5 Mio., für 1000 12 Mio., für 1340 35,5 Mio., für 1450 22,5 Mio.). Diese Annahmen bewegen sich an der unteren Grenze sonstiger Vermutungen. Die Gründe der Differenzen zu diskutieren, erscheint zwecklos. Ein besonnenes historisches Urteil wird auf die quantitativen Dimensionen und die relative Dynamik dieser Zahlen, nicht jedoch auf ihre absolute Größe blicken.

In Kerneuropa hat die Bevölkerung seit dem 7. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kontinuierlich mit explosiven durchschnittlichen Wachstumsraten (von jährlich 1 % bis 2 %) zugenommen, der hohen Mortalitätsrate wie der geringen durchschnittlichen Lebenserwartung zum Trotz. Das mittelalterliche Europa hatte eine „jugendliche“ und wachsende Bevölkerung. Am Ende der Wachstumsphase hatte sich die Menschenzahl bis auf das etwa



Sechsfache der Ausgangsgröße gesteigert. Im einzelnen freilich muß man dieses globale Bild sowohl regional als auch nach Zeitabschnitten wesentlich differenzieren. Allein die Hungerkrisen bei Mißernten (wie zu Beginn des 14. Jahrhunderts), Naturkatastrophen, Kriegswirren, Krankheiten und Seuchenzüge führten zu einem örtlichen, regionalen und – im äußerst seltenen Extremfall – auch allgemeinen punktuellen oder dauerhaften Absturz der Wachstumslinie. Der „Schwarze Tod“ (Beulenpest), der um die Mitte des 14. Jahrhunderts selektiv, aber doch weiträumig bis zu einem Drittel der Menschen dahinflachte und seither bis ins 18. Jahrhundert Europa immer wieder heimsuchte, sorgte für einen allgemeinen demographischen Einbruch [↑Heilkunde und Gesundheitspflege]. Gleichwohl begann unmittelbar im Anschluß daran eine neue Konsolidierung der Bevölkerung und ein weiteres Wachstum, das zwar die alte Höhe bis zum Ende des Mittelalters kaum erreichte, jedoch die Lücke wieder auffüllte.

Die positive Dynamik war regional von Schwankungen begleitet, die dem hohen Zuwachs an Lebens- und Wirtschaftskraft auch in der Wahrnehmung der Zeitgenossen im Wege standen. Wachstumskrisen sorgten je und dann dafür, daß immer wieder die „gute alte Zeit“ Lobredner fand. Gleichwohl füllte sich das Land immer stärker mit Menschen; die Dichte der Besiedlung nahm in zuvor ungeahntem Maße zu.

Rodung der Wälder, Besiedlung des Ödlandes, Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion [↗ Ländlicher Raum] sind ein allgemeines Phänomen, wenngleich es mit exakten Zahlen hier ebenfalls nicht gut steht. Der früh- und hochmittelalterliche „Landesausbau“, der immer neue Flächen in Nutzung nahm, bis die weiteste Ausdehnung des Ackerbaus im späteren Mittelalter durch Umsiedlungen und Wüstungsvorgänge fast überall in Europa wieder eingeschränkt werden mußte, die Differenzierung von ländlichen Regionen, all das sorgte für weitere Aufnahmefähigkeit. In den zentralen Städtelandschaften Europas [↗ Städtischer Raum], in Norditalien, Südfrankreich, am Nieder- und Oberrhein drängten sich bald immer mehr Menschen. Die Quote der Stadtbewohner konnte am Niederrhein bereits im 15. Jahrhundert etwa ein Drittel, in einigen herausgehobenen Bezirken an der Wende zum 16. Jahrhundert sogar fast 50 % erreichen. Für das Herzogtum Brabant hat (1435) eine Feuerstellenzählung 92.418 Feuerstellen notiert, was auf etwa eine halbe Million Menschen schließen läßt. Demnach ist hier eine Dichte von bis zu 45 Menschen je Quadratkilometer anzunehmen. Für das Bistum Posen hat man dagegen für das Spätmittelalter weniger als ein Zwanzigstel dieses Wertes (2,1) ausgemacht. Im Gebiet des Deutschen Ordens zählte man im Kulmerland etwa 25 Menschen pro Quadratkilometer, in der Komturei Christburg nur etwa halb so viele.

Derartige Differenzen können keineswegs allein aus „natürlichen“ Unterschieden herrühren. Sosehr das Mittelalter die Menschen in kleinräumigen Regionen einband, ja gefangenhalten konnte, eine solch weitgespreizte Häufigkeitsverteilung ist ohne starke Wanderungsbewegungen nicht zu verstehen. Zu dem (wechselhaften) Druck der Bevölkerungsvermehrung tritt Fluktuation durch Migrationen, die freilich nicht ausschließlich weite Entfernungen großräumig durchmaßen. Die Kreuzzüge [↗ Kreuzzüge] exportierten sogar Menschen für längere Zeit über den vorherigen Rand der eigenen Welt hinaus. Auf Migrationen mußten die Menschen reagieren, sie konnten als Bedrohung oder als Chance erfahren werden, ja als beides zugleich. Die *stabilitas loci*, die einem Benediktinermönch abverlangt wurde [↗ Klösterlicher Raum], war eine kontrastive Idealforderung, die keine Allgemein-

gültigkeit besaß. Sie setzt vielmehr Wandern geradezu als Normalfall voraus. Die Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaftsbildung ist also von Dynamik geprägt, nicht von Stillstand und Beharrung.

Wirtschaftlicher Rahmen. Bedingung und Folge der demographischen Dynamik war eine zuvor nicht gekannte Steigerung der agrarischen Produktion. Durch Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen und durch Verbesserung der Produktionsbedingungen Nahrung für die Menschen zu gewinnen, war eine Aufgabe, die nicht ohne allseits gewaltige Anstrengungen lösbar wurde. Das Mittelalter ist eine Zeit der extensiven und intensiven Ausweitung des Ackerbaus und innovativer Wirtschaftsleistungen. Der „Landesausbau“ seit der Karolingerzeit [↗ Sozialräume], technische Erfindungen, Innovationen im gewerblichen und häuslichen Leben [↗ Praxis der Technik] zeigen die Menschen anpassungswillig und anpassungsfähig.

Die technische Verbesserung der Arbeitsgeräte war begleitet von Verbesserungen der Transporttechnik [↗ Transport und Verkehr]: Die Ausbreitung vierrädriger Wagen, die Verbesserung der Anschirrttechnik ermöglichten einen erhöhten Einsatz tierischer Energie. Eisen gewann zunehmend Anteil am bäuerlichen Arbeitsgerät, nicht nur beim Pflug, auch bei Sichel oder Sense, auch dem Spaten, der schon im Mittelalter den „Grabstock“ oder das „Grabscheit“ abzulösen beginnt [↗ Agrartechnik].

Verbesserungen des Werkzeugs begünstigten und erzwangen auch Änderungen in der Arbeitsorganisation. Das konnte sich mit tiefgreifenden sozialen Wandlungen verschwistern [↗ Bauerntum]. Allein, daß sich der schwere Räderpflug von einer Mehrzahl von Rindergespannen besser durch die Ackerflur ziehen ließ, legte einen Verbund der Arbeit nahe und machte ihn zugleich möglich. Wie weit dabei herrschaftliche Organisation, wieweit genossenschaftliche Kooperation eingriffen, entzieht sich unserer Kenntnis. Demgemäß streitet die Forschung hartnäckig um ein angemessenes Verständnis. Der durch die sogenannte „Dreifelderwirtschaft“ hervorgerufene Umbruch läßt sich in seinem Hergang nicht mehr im einzelnen verfolgen, nur in seinen Ergebnissen und in seiner Bedeutung für das Leben ermessen [↗ Landwirtschaft].

Intensivierung hatte ihren gesellschaftlichen

Preis. Die neue Technik der Bewirtschaftung erzwang auch eine Disziplinierung der Dorfgemeinschaft, da die Arbeit witterungsbedingt in einem sehr schmal bemessenen Rhythmus erledigt werden mußte. Auch konnte der regelmäßige Fruchtwechsel nicht in Streulage der Einzelfluren gelingen. So begegnen wir in Verbindung mit der Dreifelderwirtschaft einer „Verzelgung“ der Dorffluren, in der durch Flurzwang der Fruchtwechsel geregelt wurde. Die Dreifelderwirtschaft setzt also einen hohen (höheren) Grad sozialer Organisation voraus, und sie erzwingt ihn auch.

Die Relation von Land- und Stadtbewohnern veränderte sich. Während in der Antike 8 bis 9 Landbewohner auf einen Bewohner in der Stadt kamen, waren es im Mittelalter schließlich (trotz Neusiedlung und Waldrodung) nur noch 4 bis 5. Die agrarische Produktivität ermöglichte ein größeres Gewicht der gewerblichen (städtischen) Produktion. Stadt und Land traten in fließenden Übergängen in ein neues Verhältnis [↗ Sozialräume]. Der stete Bevölkerungsdruck mündete in die langdauernden Prozesse der Stadtentstehung, Stadtgründung, Stadtentwicklung [↗ Städtische Genossenschaften]. Das 13. und 14. Jahrhundert hatten hier eine akzentuierte Rolle zu spielen. Der steile Anstieg der Bevölkerungszahl bedeutete nicht allein eine pure Vermehrung der Siedlungen; er führte vielmehr zugleich zu einer Binnendifferenzierung der Bevölkerung, zu neuen, urbanen Strukturen. Die Siedlungsbewegung setzte bereits im 9. Jahrhundert ein, verstärkte sich dann, um später fast überall das Bild zu bestimmen. Die Initiative zur Gewinnung neuen Siedellandes konnte wiederum von verschiedenen Seiten ausgehen, von den Bewohnern eines Siedelraumes gemeinsam, von einer Grundherrschaft, die ihre Besitzungen intensiver zu nutzen hoffte. Somit scheint für den mittelalterlichen Landesausbau beides verantwortlich, genossenschaftliche Anstrengung vieler und herrschaftlicher Ordnungswille einzelner; beides wirkte hier ineinander.

Von den Vorgängen selbst haben wir nur ein recht diffuses Bild. Wo wir genauer Einblick nehmen können, verdanken wir das in aller Regel den Besitzaufzeichnungen der großen geistlichen Grundherrschaften [↗ Grundherrschaft], die uns durch die Listen der Zugänge gleichsam einen Negativabdruck der Herrschaftskomplexe des Laienadels aufbewahrten. Im Augenblick, da eine

Liegenschaft durch fromme Schenkung den ursprünglichen Verband der adligen Grundherrschaft verläßt, können wir sie erfassen, jetzt als Teil des klösterlichen Besitzes. Bei günstiger Überlieferungslage und angemessener Fragestellung lassen sich recht genaue Aufschlüsse über die Sozialstruktur einer Region gewinnen (klassisch die Studie von G. Duby zum Mâconnais). Wenn Siedlungsverträge und Freiheitsurkunden, Rechtsverleihungen, Kaufverträge und dergleichen uns ein genaueres Bild ermöglichen, wird klar, daß Neusiedlung bald nicht nur die Zwischenräume zwischen den alten Siedlungskammern erfaßte, sondern auch unbesiedeltes Land „am Rande“ der Siedlungszonen erschloß.

Ein Siedlungswilliger, der sich der mühseligen Rodungsarbeit stellen mochte, hatte eine Wahl, auch wenn sich seine Alternativen nicht regelmäßig allzu breit fächerten: zu armselig waren die Wegeverhältnisse, zu beschwerlich eine Auf-siedlung, zu kümmerlich die Nachrichten. Wo herrschaftliche Initiative Siedlungen in Gang setzte, da mußte dem Neusiedler, der nicht primär aus eigener Initiative gerade dort siedeln wollte, auch ein attraktives Angebot gemacht werden. Doch günstige Konditionen versprachen Erfolg, wenn er in den eingegangenen Bindungen dauerhaft bleiben und am Weiterziehen gehindert werden sollte. Was ihm angeboten wurde, brauchte sich natürlich nicht überall zu gleichen. Hier finden sich erhebliche Unterschiede, chronologisch – je früher das Angebot erfolgte, desto magerer erscheint es meist heute – und erst recht natürlich regional. Nicht überall auch hat sich das Geflecht der sozialen Beziehungen in die gleiche Richtung entwickelt. Der Grundzug freilich, daß alte Bindungen in Bewegung gerieten, daß neue Strukturen sich bildeten und dann allmählich verfestigten, ist überall in Europa zu beobachten.

Intensivere Bewirtschaftung führte zur Spezialisierung, die ebenfalls höhere Leistungen erbringen konnte. Ein Prozeß der Differenzierung, Spezialisierung und neuen Gewichtsverteilung begleitete sichtbar die agrarische Produktion. Wirtschaftliche und soziale Folgen fallen ins Auge. Die Einsicht, daß ohne Stadt das Dorf nicht gedacht werden kann und ohne Dorf nicht die Stadt, gilt auch für agrarisch bestimmte Gesellschaften. Im Mittelalter lebten gewiß viele Stadtbewohner noch als „Ackerbürger“. In den

Grundrissen der Gründungen wird jedoch die Marktfunktion der Stadt durch die zentrale Lage der Straßenmärkte unterstrichen. Eine Stadt ist Markt für ihr Umland in mehr oder minder tiefer Staffelung.

Die mittelalterliche Stadt in ihrer Vielfalt, in ihrer rechtlichen und sozialen Vielfarbigkeit [↗ Städtische Genossenschaften] macht vor allem das spätere Mittelalter zu einer städtisch geprägten Zeit [↗ Städtischer Raum]. Gewiß, die Mehrheit der Bevölkerung blieb weiterhin auf dem Lande, aber wesentliche Phänomene sind ohne städtische Erfahrung nicht vorstellbar. Die ökonomische Entwicklung läßt sich ohne das städtische Gewerbe, ohne den städtischen Kaufmann [↗ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer] nicht begreifen und noch scheinbar so weit entfernte Phänomene wie die neue Frömmigkeit der Bettelorden [↗ Religiosentum] oder die neuen Wissenschaften der Universitäten [↗ Universitäten] seit dem 13. Jahrhundert sind ohne Stadt nicht denkbar. Damit einher ging eine Umschmelzung herkömmlicher Bindungen und Standesverhältnisse. Naturgemäß war das weit entfernt von einem totalen Wandel; schon gar nicht bedeutete es Freiheit für alle. Freiheit gehörte jedoch, so abgestuft sie auch verstanden wurde, zu den Bedingungen der europäischen Stadtentstehung und Sozialentwicklung. Märkte hatten eine besondere Funktion: Als prinzipiell freier Tauschplatz konstituierten sie für die ihn nutzenden und organisierenden Gruppen eine besondere Chance [↗ Handel].

Die mittelalterlichen Städte [↗ Städtische Genossenschaften] blieben, an modernen Vorstellungen gemessen, von bescheidener Größe. Die mittelalterliche „Großstadt“ beginnt bei einer Einwohnerzahl von 10.000. Städte wie Köln oder Prag (im 13./14. Jahrhundert ca. 30.000 Einwohnern) oder London und Paris (Schätzungen schwanken zwischen 30.000 und 40.000 Einwohnern) sind Ausnahmen gegenüber den kleinen und kleinsten Ackerbürger- und „Minderstädten“. Durch topographische Berechnungen ist die Ausdehnung der Siedlungen zu greifen. Binnen weniger Jahrzehnte sind bisweilen erhebliche Steigerungen zu erkennen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts umfaßte Paris etwa 40 Hektar; die Stadtmauer vom Beginn des 13. Jahrhunderts umschloß 252 Hektar. In Florenz wurde die erste mittelalterliche Mauer (von

1173–1175) am Beginn des 14. Jahrhunderts durch einen neuen Mauerring abgelöst, der das Areal der Stadt auf mehr als das Sechsfache vergrößerte; freilich ist diese Fläche bis heute nicht überall bebaut worden. Im Spätmittelalter jedoch wuchsen viele gegründete Siedlungen nicht mehr über ihre bescheidenen Anfänge hinaus. Als „Minderstädte“ hatten sie entweder vom Herrschaftsträger von Anbeginn an absichtlich nicht die volle Ausstattung erhalten; sie konnten wohl überörtliche Funktionen übernehmen, sind aber nicht mehr (und bisweilen bis heute nicht) zu Städten herangewachsen. Andererseits blieb auch den zahlreichen Kleinst- und Zwergstädten, die kaum 500 Einwohner und selten mehr als 8 Hektar Siedlungsareal erreichten, für eine lange Zukunft das Schicksal von Kümmerformen des Städtewesens vorbehalten, aus dem sie erst Industrialisierung und moderne Verkehrswirtschaft befreiten.

Die wachsende Bedeutung der städtischen Zentren hatte für das Wirtschaftsleben regional und überregional schwer übersehbare Folgen [↗ Verkehr]. Im 12. und 13. Jahrhundert begannen sich gewaltige Verkehrsströme zu formieren. Der Fernhandel [↗ Handel], der für Luxusgüter schon früh nachweisbar ist, umfaßt jetzt auch andere Waren. Neben die Seide tritt das Wollgewebe, neben das Gewürz Wein und Hering. In Italien lösen seit dem 12. und 13. Jahrhundert die Handelsstädte des Nordens (Genua, Pisa, Venedig) die älteren Hauptplätze des Mittelmeerhandels (wie Amalfi oder Ancona) ab, um alsbald gegenseitig in heftige Konkurrenz zu treten. Einen gewaltigen Auftrieb brachten die Kreuzzüge dem Warenverkehr, der über das Mittelmeer noch lange in Ost-West-Richtung Luxusgüter beförderte, während er west-östlich Metallarbeiten, Wolltuche, Wein (und natürlich in beiden Richtungen Pilger und Kreuzfahrer) auf bisweilen lange Wege brachte. Die italienischen Seestädte gründeten am östlichen Mittelmeer ganze eigene Stadtviertel, die bis über die Rückeroberung Palästinas durch die Muslime hinaus lebensfähig blieben. Hier wurde nicht nur Handel mit Syrien und Ägypten getrieben; hier flossen Handelswaren, die bis ins tiefere Asien, den Fernen Osten, Japan und China reichten [↗ Entdeckungen]. Am Ende des 13. Jahrhunderts wird der Venezianer Marco Polo seine Reisen nach China unternehmen (1271–1298). Caffa auf der

Krim, von wo aus sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts der „Schwarze Tod“ in Bewegung setzte, barg eine genuesische Handelsniederlassung. Auch an der Mündung des Don hatten Genua und Venedig Stützpunkte, über die bis nach Rußland und nach Innerasien gehandelt wurde.

Das Europa nördlich der Alpen blieb von diesen Entwicklungen nicht unberührt. Um die Ostsee bildete sich ein eigenes Verkehrssystem, dessen städtische Träger sich zu einer eigenen politischen Rolle berufen zeigten: die Hanse [↗ Regionale Bündnisse; ↗ Handel]. Handel verband über die Ostsee und Nordsee West und Ost, Frankreich, Flandern, England mit Polen und Rußland. Bei den Geschäften ging es vorwiegend um Güter des allgemeinen Gebrauchs, um Getreide, Stockfisch, Salz, Wein, auch um Pelze und wiederum um (Woll-)Tuche. Das ältere mediterrane System trat mit dem nordosteuropäischen bald in Beziehung. Von Venedig suchte man schon früh den Landweg über Süddeutschland nach Norden, von Genua aus ging es über Frankreich nach Flandern und Brabant. Das Textilrevier, das sich von der Normandie bis zur Picardie, von Chartres über die Champagne nach Niederlothringen und Brabant erstreckte, gab dem Handel Schwungkraft. Große Mengen des durch strenge Kontrollen auf einem gesichert hohen Standard gehaltenen Tuches wurden seit dem 12. Jahrhundert nach Italien gebracht, auch als Halbfertigprodukt, das dort weiterverarbeitet, gefärbt, veredelt wurde. Die Rohstoffe, englische, spanische, maghrebinische Wolle, holte man zur Verarbeitung dorthin: Florenz verdankte seiner Wollindustrie seinen spätmittelalterlichen Aufstieg.

Die Warenströme kreuzten sich auffällig in der Champagne. Die Städte dort hatten davon den Nutzen und wußten ihn wahrzunehmen. Die „Messen“ der Champagne wurden nicht allein zu einem frühen Umschlagplatz des Fernhandels; man begann dort auch vorbildhaft die Instrumente des Waren- und Geldverkehrs zu entwickeln, die für den europäischen Handel noch jahrhundertlang maßgeblich bleiben sollten. Die sich entfaltende Geldwirtschaft [↗ Geld] erhielt frühzeitig Kreditinstitute; sie schuf sich, an den kirchlichen geldfeindlichen Traditionen des Zinsverbotes vorbei, flexible und rentable Werkzeuge und entwickelte sie fort. Mit Terminkäufen und Geld- wie Warenanweisungen auf einen bestimmten Platz wurde in Ansätzen hier

relativ früh der Weg zum „Wechsel“ beschritten, der sich bald als Lenkungsinstrument als griffig erwies, was sich dann auch Kirche und Staat zunutze machten. Ein bargeldloser Zahlungsverkehr über weite Entfernungen und über zahlreiche Landesgrenzen hinweg, der auch der avignonesischen und dann wieder römischen Kurie des Papstes und ihrem Finanzbedarf früh zugute kam, ein immer flexibler ausgestattetes Kreditssystem, all das wurde Schritt für Schritt entwickelt und ausgebaut.

Soziale Prozesse. Die zunehmende Durchdringung des Raumes läßt die Regionen Europas zusammenrücken. Das Straßennetz verdichtet sich; die Menschen setzen sich in Bewegung, nicht nur als einzelne, sondern in großer Menge: Schiffe, Handelswagen, Siedlertrecks, Pilgerzüge, Wallfahrer, Handwerksgesellen, Kreuzfahrer, große und kleinere Heereskontingente durchmessen den Raum [↗ Verkehr]. Von den theologischen Zeitgenossen wird der Mensch in seinem Erdenleben, in Aufnahme und Fortsetzung eines altchristlichen Bildes von der Erdenpilgerschaft zunehmend als *homo viator* bezeichnet [↗ Christliches Gottes- und Menschenbild]. Auch für die sozialen Verbände brachten die neuen Erfahrungen eine neue Beweglichkeit. Dem Druck der Verhältnisse konnte man jetzt leichter ausweichen, konnte anderwärts sein Glück suchen und finden. Die deutsche Ostsiedlung [↗ Osteuropäischer Raum], die spanische „Reconquista“ mit der „Repoblación“ setzte Menschen in Bewegung [↗ Iberischer Raum]. All dies kommt im späteren Mittelalter zu voller Entfaltung. Die horizontale Mobilität bringt soziale Lockerung. Sie begünstigt eine „vertikale“ soziale Mobilität. Soziale Mobilität heißt jedoch immer beides; sie bringt Aufstiegschancen und Abstiegsgefahren. Der Möglichkeit für die einen zu steigen entspricht die Bedrohung der anderen mit mehr oder minder tiefem Fall. So hilft horizontale Mobilität den sozialen Status für den einzelnen wie für ganze Gruppen zu verändern, für Familien, Personenverbände und lockerere Gruppierungen. Man sucht, zur Absicherung und zur Bändigung der Kräfte der Veränderung neue Ordnungen und Formationen und findet sie, bisweilen erfolgreich für künftige Jahrhunderte [↗ Soziale Formationen]. Jetzt werden Muster künftiger Strukturen zumindest in den Grundzügen festgelegt. Europa ist in einer formativen Phase.

Diese Differenzierungs- und Umschmelzungsprozesse, die die frühmittelalterliche Sozialordnung umwandeln, sind begleitet von einer deutlichen Tendenz, die (teilweise neuen) Statusgruppen in sich selbst zu vereinheitlichen, sie nach unten hin abzuschirmen, zur Sicherung vor jähem Absturz. Solche Tendenzen zeigen sich in Deutschland etwa im Reichsfürstenstand, im hohen und im niederen Adel, in der Ministerialität, im sogenannten Patriziat der Städte. Sie bezeugen weniger die Stabilität der hergebrachten Ordnung, als daß sie Bemühungen spiegeln, im Fluß der Entwicklung Fixpunkte und Halt zu gewinnen. Besonders markant tritt die Tendenz zur Selbstabschließung und Konsolidierung bei den Neubildungen in Erscheinung; sie findet sich am auffälligsten bei Aus- und Abgrenzung des Adels gegenüber den anderen Landbewohnern. Je mehr sich die *milites* als Berufskriegerschicht seit dem 11. und 12. Jahrhundert als einheitliche Gruppe etablieren [↑Adel], desto deutlicher tritt ihnen auch die Bauernschaft als sich homogenisierende Gruppe gegenüber [↑Bauerntum]. Aus einer ständisch sehr ungleich zusammengesetzten Schicht wird in beiden Fällen ein „Stand“ der Gesellschaft mit durchgängigen Merkmalen, auch rechtlichen. Der ältere Gegensatz zwischen *servus* und *liber* wird zwar nicht aufgegeben. Deutlicher im Vordergrund des Interesses steht aber der Unterschied von *rusticus* und *miles*. *Rustici* sind nicht mehr waffenfähig, werden des Schutzes bedürftig. In den Gottesfrieden [↑Gottesfriede, Landfriede] des 10. und 11. Jahrhunderts, in den Landfrieden seither werden sie einem Sonderschutz unterstellt. Für den *rusticus* sind Ochsen und Pflug, *labor* (schwere Handarbeit) und *paupertas* Assoziationsfelder, für den *miles* Pferd und Schwert, die *negotia belli* und *divitiae*.

Selbstabgrenzung und Spezialisierung des sogenannten „niederen Adels“ hatten auch Folgen für den Lebensstil und den Lebenskreis dieser Schicht [↑Adel]. Auch hier kommt es zu einer topographisch sichtbaren Separierung des Adelsitzes von den bauerlichen Siedlungen, der als Höhenburg (bzw. Wasserburg) zur charakteristischen Wohnstätte wird. Seit dem 11. Jahrhundert ist der Übergang vom Herrenhof auf die Adelsburg im Gang und erreicht im 13. und 14. Jahrhundert immer breitere Dimensionen. Je wichtiger Befestigungsanlagen für die Herr-

schaftssicherung wurden, desto höheren Wert gewann auch der Besitz einer Burg. Die Befestigung wurde zum Statussymbol und zur Bedingung des Staterhalts zugleich. Durch den Umzug in die adlige Höhenburg wird sichtbar – mit immensen Anstrengungen und Kosten – Distanz gewonnen und dargestellt. War eine Burg aber einmal gebaut, entstand das Problem herrschaftlicher Integration in die fürstliche Hoheit. Zuordnung und Einordnung „fremder“ Befestigungen in die eigene Herrschaftssphäre blieb für die sich konsolidierenden Herrschaftsbildungen eine dauerhafte Aufgabe. Keineswegs konnte sie überall durch lehnsrechtliche Eingliederung gelingen [↑Lehnswesen; ↑Feudalrechte]. Mit dem jeweiligen Landesherrn konkurrierten nicht nur andere Fürsten, Bischöfe und benachbarte Vasallen; auch die Städte traten auf den Plan, wenn sie sich einen größeren Herrschaftsbereich sichern wollten. Burgen, die man nicht unmittelbar in die eigene Hand bekam, konnte man in vielfacher Abschattung von sich abhängig machen. Eine dauerhafte Zuordnung bei Wahrung rechtlicher Selbständigkeit boten die vielfältigen sogenannten „Öffnungsverträge“ des Spätmittelalters, mit denen der burgsässige Adel für den Fall militärischer Konflikte in herrschaftliche Verfügungskompetenz eingebunden werden konnte. Im Falle einer Bedrohung „öffnete“ der Burgbesitzer seine Fortifikation dem Fürsten oder der Stadt. Auch die adlige Einzelburg entging damit dem Prozeß der Herrschaftskonzentration nicht auf Dauer.

Während die Abschließung des niederen Adels durch Vertiefung der Gräben zu den *rustici* in der Regel schon im 12. Jahrhundert zum Erfolg führte, verschwanden die Zäune zwischen Ministerialität und Adel wenig später: Die *militia*, das berufsständische Element, das eine Brücke gebildet hatte, konnte später zurückgedrängt werden, „Ritter“ wird man dann durch Geburt. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird Ritterbürtigkeit als Voraussetzung für den „Ritterschlag“ deklariert, früh etwa in den Konstitutionen von Melfi (1231).

Die Abschließung des Adels bedeutete gewiß auch Sicherung der materiellen Grundlagen des eigenen Lebensstils. Tendenziell hieß das auf längere Sicht zudem eine quantitative Reduktion der Adelsschicht, da eine Ergänzung der durch Aussterben oder Verarmung ausscheidenden Familien jetzt schwieriger wurde [↑Verwandt-

schaftliche Ordnungen]. Das hohe Lebensrisiko des Berufskriegerstandes gefährdete die biologische Kontinuität der agnatischen Linie, auf die der Erbgang jetzt konzentriert wurde. Eine schwierige Balance bei der Familienplanung mußte dafür sorgen, daß einerseits genügend männlicher Nachwuchs vorhanden war, um eine Fortsetzung der Generationenreihe zu ermöglichen. Andererseits waren natürlich auch zu viele Geschwister, die zu versorgen waren, problematisch. Seit dem 12. Jahrhundert lassen sich daher verschiedene Steuerungsstrategien in diesem Dilemma erkennen: man konnte durch eine Akzentuierung des Erbrechts, die dem Ältesten (oder dem Jüngsten) den grundherrschaftlichen Gesamtbesitz der Familie zuwandte und die Geschwister anders, das heißt finanziell, abfand, eine gewisse Bremswirkung erzielen [7 Verwandtschaftliche Ordnungen]. Andererseits konnte die brüderliche Gesamthand durch entsprechend vorgeschriebenes Heiratsverhalten in ihrem Bestand geschützt werden. Schließlich konnte man auch die Kirche als Versorgungsinstitut heranziehen, die ihren Klerus seit dem 11. Jahrhundert verstärkt zum Zölibat verpflichtete (was zumindest legitimen Nachwuchs ausschloß, aber günstige Wirkungen kirchlicher Unterstützung öffnete) [7 Klerus]. Bei einem drohenden Aussterben einer Familie des Hochadels wurde eine kirchliche Karriere nicht selten durch die Rückkehr in den Laienstand abgebrochen. Daß der Kandidat die Priester- oder Bischofsweihe noch nicht erhalten haben durfte, schränkte den Kreis möglicher Begünstigter nicht allzustark ein, da ohnedies der Empfang der höheren Weihen von adligen Klerikern im Spätmittelalter nicht gerade vordringlich betrieben wurde.

In allen Zeiten des Mittelalters lassen sich Aufsteigerfamilien nachweisen, denen es, zumindest in über Generationen gestreckter Folge, gelang, in die Oberschichten vorzudringen und auf die Dauer Akzeptanz zu finden. Das Reservoir, aus dem diese Familien kamen, waren zunehmend nicht unbedingt die dörflichen Siedlungen, sondern vor allem die kleinen Landstädte, wie sich überhaupt städtische Oberschichten mit dem Adel des Umlandes gerne und zunehmend amalgamierten. Die Bewegung und Beweglichkeit der Gesellschaft des Mittelalters wird im allgemeinen gewaltig unterschätzt.

Politische Ordnungen. Auch den Menschen des

Mittelalters war die politische Ordnung, in der sie leben mußten oder wollten, allenfalls durch die – allerdings mächtige – Tradition, nicht von Natur aus vorgegeben. Noch hatte sich nicht herausgebildet, was wir heute „Staat“ nennen, eine politische Ordnung von Dauer für die Menschen eines Gebiets mit (relativer) Selbständigkeit als eine die Gesellschaft insgesamt umfassende politische Gestalt. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft war noch nicht getroffen. Das Mittelalter befand sich allenfalls auf dem Wege zum (modernen) Staat. Gleichwohl ist ein großes Stück dieses Weges zurückgelegt worden. Auf den mittelalterlichen Voraussetzungen ruht der europäische Staat der Frühneuzeit.

Politische Konsolidierung von Herrschaftsverhältnissen beginnt bereits mit der Ausbildung der Völker und Länder, mit „Stammesbildung“, „Volksbildung“, „Staatsbildung“ oder „Reichsbildung“, dem also, was die Forschung für die Frühzeit oft mit dem Kunstwort „Ethnogenese“ zu erfassen versucht [7 Gentile Ordnungen]. Denn die „Stämme“, von denen die Historiker früher gerne sprachen, waren ebensowenig feststehende Größen, die sich nur mehr noch entwickeln mußten. „Stämme“ – oder besser Völker (*gentes*) – bildeten sich in komplizierten Prozessen, teils als aktiv Handelnde, teils passiv als „Opfer“ fremder Initiativen. Anders als es die frühere Geschichtswissenschaft sehen wollte, die etwa in den „romantischen“ und „germanischen Völkern“ Europas quasi vor-, ja übergeschichtliche Gegebenheiten erblickte, erkennen wir diese angeblichen vorgeschichtlichen Voraussetzungen historischer Prozesse in aller Regel nicht mehr an. Statt dessen untersucht die Forschung das Wechselspiel von politischer Reichsbildung und kontingenter ethnischer Konsolidierung, wobei ersterem eine früher zu wenig erörterte Initiativrolle zugeschrieben wird. Ordnungsvorstellungen unterschiedlicher Herkunft, aus antik-klassischer Überlieferung, christlich-patristischer Tradition, verschiedener gentiler Herkunft (wobei nicht allein die Römer und Germanen zählen, sondern auch die Kelten oder Slawen) sowie in spontaner mittelalterlicher Neubildung wirkten in verschiedener Mischung zusammen, um die jeweiligen mittelalterlichen Herrschaftsbereiche (*regna*) allmählich zu konstituieren und zu unterschiedlicher Zeit zur Wirkung kommen zu lassen.

In seiner Mannigfaltigkeit füllt dieses Gesche-

hen das gesamte Mittelalter [↑ Geschehenskomplexe und Regionen]. Ziele und Normen der dabei ablaufenden Prozesse von Herrschaftsbildung, Herrschaftserhaltung und Herrschaftsintensivierung lassen sich unter anderem an Vorstellungen über die „richtige“ Verfassung des Gemeinwesens verdeutlichen. Wenn Zeitgenossen ihre politischen Umstände zu bedenken und zu bewerten hatten, orientierten sie sich an ihren Vorstellungen über „richtige“ Politik. Insofern lassen ihre handlungsleitenden Vorstellungen gewissermaßen die Innenansicht der zeitgenössischen politischen Welt erkennen. Die mittelalterlichen politischen Theorien gehen in breitgefächelter Variation immer wieder der Frage der Legitimität und Legitimation von Herrschaft nach, schon allein um die allgegenwärtige Gewalt [↑ Krieg und Frieden] einzudämmen. Früh schon sieht es politische Theorie als ihre Aufgabe an, den Herrscher an seine Christenpflichten und spezifischen Verpflichtungen als Herrscher zu erinnern [↑ Politische Ordnungsvorstellungen]. Schon die karolingischen „Fürstenspiegel“ versuchen [↑ Karolinger], der Herrschaftsausübung auf diese Weise ethische Zügel anzulegen und in der Selbstbindung des Herrschers Macht und Gewalt zu zähmen. Dabei ist – mehr oder minder deutlich – die Prüfung inbegriffen, ob der Herrscher tut, was er soll. Diese „funktionale“ Frage kann sich noch im panegyrischen Herrscherlob verbergen, da auch hier der Herrscher rühmend an seine Pflichten gemahnt wird. In den Fürstenspiegeln seit dem Umbruch des Investiturstreits erfolgen solche Hinweise verstärkt. Sie werden auch über den Herrscherhof auf die Stände der Gesellschaft verbreitet, welche einer gestrengen Ständedidaxe unterworfen werden: Jeder sollte wissen, wie und was er zu tun hatte. Eine systematische Beschreibung des „rechten“ Regierens wird mit den Verpflichtungen des Herrschers abgeglichen. Die aus der Antike übernommene Organismusmetaphorik hilft als Denkmodell dabei ebenso wie andere Traditionen, etwa die Hierarchienvorstellung neuplatonischer Provenienz. Komplexe Institutionen konnten so gedanklich erfaßt und unter ein vorherrschend monarchisches Ideal eingeordnet werden.

Die Aufgabe, Herrschaft (und damit politische Organisation, Gehorsamspflicht und Entscheidungskompetenz) zu legitimieren, blieb der politischen Theorie über das Ende des Mittel-

alters hinaus erhalten, wenngleich sich die Traditionen, Textsorten und vordringlich behandelten Themen wandelten. Verschiedene Rezeptionsschübe antiken Staatsdenkens stießen das Nachdenken immer erneut zu Neubestimmung und Neubildung an. Die entstehende Rechtswissenschaft, die nicht zuletzt auf einer Rezeption des römischen Rechts fußte [↑ Rechtskreise], bewirkte breitgefächerte Überlegungen, bis seit dem 12./13. Jahrhundert die Aristotelesrezeption [↑ Scholastik] für eine nochmalige Erweiterung des Horizonts sorgte. Hatten es die Juristen des kanonischen und des römischen Rechts mit Scharfsinn unternommen, die (Rechts-)Beziehungen der Glieder der Kirche untereinander zu durchdenken, so entwarfen die Philosophen und Theologen auf der Basis der aristotelischen praktischen Philosophie eine allgemeine Theorie der menschlichen Gesellschaft, die sich verschiedentlich dann auch von den Vorgaben der Antike entfernen mochte und auf einen selbständigen Weg zu den kontraktualistischen Theorien der Moderne begab. Die dabei entwickelten Verhaltensnormen konnten die Zustände der damaligen Welt tendenziell transzendieren. Wenngleich die Monarchie weiterhin meist als „beste“ Verfassungsform galt, wurden doch weithin von verschiedenen Autoren Konsens und Wahl als Quelle politischer Legitimität wirkungsvoll in Geltung gesetzt. Erlebter Verfassungswandel, besonders etwa in den Stadtrepubliken, aber auch in den großen Reichen Europas, ließ in Anlehnung an Aristoteles ganze Typologien von Ursachen und Formen solchen Wandels und Widerstandsüberlegungen gegen tyrannischen Mißbrauch entstehen. Verfassungswandel konnte sogar mit Nachdruck gefordert werden. In der großen Strukturkrise der Kirche während des Großen Abendländischen Schismas [↑ Abendländisches Schisma] und des Konziliarismus [↑ Genossenschaftliche Ordnungen] wurden, zunächst für die Kirche, solche Ansätze am frühesten in einen einheitlichen Diskurs überführt. Doch hat der Streit um Superiorität von Papst oder Konzil die künftige Entwicklung der politischen Verfassung in nichtkirchlichen Bereichen nicht vorwegnehmen können.

Staat und Kirche. In der Gesellschaft des Mittelalters war das Verhältnis von Kirche und politischer Ordnung näher zu klären. Freilich ist die Ausgangslage zu beachten. Ebenso wenig wie es

einen „Staat“ im Mittelalter gab, war auch die Kirche als eine „Religionsgemeinschaft“ unter anderen Religionsgemeinschaften zu verstehen wie in der Moderne [↑ Kirchliche Organisationsformen]. Das Mittelalter erreichte zwar noch nicht eine endgültige Entkoppelung von Staat und Kirche, schritt in der Emanzipation der politischen Organisation aus kirchlichen Bindungen aber deutlich voran. In der Karolingerzeit noch hatte ein „massives Staatskirchentum“ einem Herrscher wie Karl dem Großen deutliche Eingriffsmöglichkeiten in kirchliche Belange gelassen [↑ Karolinger]. Die Großen des Reiches versammelten sich zu Rat und Entscheidung zusammen mit den Bischöfen der Kirche, die damals wie später aus der gleichen sozialen Schicht stammten wie die Elite des Reichs.

Im Spätmittelalter hatte ein König [↑ Königtum; ↑ Königsherrschaft] immer noch eine herausgehobene Stellung innerhalb der Kirche, jedoch war er nicht selbstverständlicher Teil der kirchlichen Amtshierarchie. Umgekehrt hatten Bischöfe und Prälaten wohl eine sichtbare Rolle in der politischen Repräsentation des Landes zu spielen (wie etwa die deutschen Fürstbischöfe). Auch sie aber mußten ihre politischen Entscheidungen institutionell in anderen Bezügen finden und durchsetzen als im engeren Kreis des Klerus. Hatte zunächst den König die ihm zugeschriebene sakrale Aura dem Adel des Reichs tendenziell entrückt, so hat die Amtskirche sich seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts mehr und mehr als Klerus selber von dem christlichen Volk abgehoben und damit von den Laien abgegrenzt.

Zugleich nahm die Amtshierarchie sich selbst immer stärker als Kern und Spitze der (Amts-) Kirche wahr. Papst und Kurie wuchsen zu wirklichen Zentren der kirchlichen Organisation, zwar mit einem den Umständen entsprechend sehr spezifischen Instrumentarium von Bürokratie und Kommunikationstechnik, aber mit ungeahnter und wegweisender Effizienz, vor allem

mit vorbildhafter finanzieller Durchschlagskraft. Der König jedoch wurde zunehmend entzaubert. Er galt seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts als „Laie“ und blieb damit Geistlichem fremd; unmittelbare Eingriffe in geistliche Belange blieben ihm verwehrt [↑ Investiturstreit]. Das schloß nicht aus, daß seine Herrschaft aus göttlichem Auftrag abgeleitet wurde, aber diese Herkunft mußte zum Thema erbitterter Auseinandersetzungen werden: War ein unmittelbarer Gottesbezug des Herrschers an der kirchlichen Organisation vorbei denkbar? Konnte, ja mußte nicht ein derartiger Auftrag von der Papstkirche vermittelt werden? Wie aber verhielt sich dann das politische Gemeinwesen zu Interferenzen der Amtskirche?

Die Antworten auf diese Fragen waren höchst unterschiedlich. Formulierten die einen den kirchlichen Anspruch in absolutistischer Strenge, die der weltlichen Gewalt kein eigenständiges Lebensrecht mehr ließ, so konnten andere Positionen fast gleichzeitig die gesamte Kirche im staatlichen Gemeinwesen verschwinden lassen. Daneben fehlte es auch nicht an Vermittlungsversuchen. Solche Differenzen beflügelten aber, unabhängig von den konkreten Aussagen der einzelnen Theorie, letzten Endes die Freiheit der politischen Entscheidung. Die Emanzipation weltlicher Herrschaftsübung und die Säkularisation der politischen Verfassung machten im Spätmittelalter unverkennbare Fortschritte. Was in der Kirche begonnen hatte, verallgemeinerte sich. Die „Entzauberung der Welt“ machte beim König keineswegs halt und ergriff die gesamte Gesellschaft. Das Mittelalter hat diese Entwicklung nicht selber voll abgeschritten; in ihren Debatten haben die mittelalterlichen Positionen jedoch die Moderne geprägt und grundgelegt. Das Mittelalter ist selbst ein unaufgebbarer Teil der freiheitlichen Gesellschaftsgeschichte Europas.

JÜRGEN MIETHKE

■■■■ Herrschaft

Begriff. „Herrschaft“ ist eine Schlüsselkategorie der deutschsprachigen Mediävistik. Man spricht von Königs-, Bischofs-, Kirchen-, Stadt-, Lehens-, Gerichts- und von Grundherrschaft und will damit spezifisch mittelalterliche Phänomene

charakterisieren. Die Bedeutung, die man diesem Begriff unterlegt, ist schwankend und war in der Geschichtsforschung des 20. Jahrhunderts umstritten. In den letzten Jahren gewinnt die soziologische Definition M. Webers an Boden.

Nach Weber ist Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“. Diese Definition beschränkt sich formal auf das institutionell verfestigte Verhältnis von Befehl und Gehorsam und sagt nichts über die Grundlage bzw. die Legitimität des Erwerbs von Herrschaft aus. Ihr entgegengesetzt ist die Auffassung O. Brunners, die lange Zeit die mediävistische Forschung geprägt hat. In seinem verfassungsgeschichtlichen Klassiker *Land und Herrschaft* (1939) lehnte Brunner die Anwendung moderner Begriffe (wie insbesondere das Konzept des Staates und der Gesellschaft) ab und forderte den Rückgriff auf eine quellennahe Begrifflichkeit. Der schon im Mittelalter nachweisbare Begriff der „Herrschaft“ schien dieses Kriterium zu erfüllen. Für Brunner (und andere einflußreiche Historiker wie H. Dannenbauer und W. Schlesinger) standen die Herrschaftsrechte des Adels am Beginn der mittelalterlichen Geschichte und wurden erst langsam durch die Herausbildung einer öffentlichen Rechtsordnung in ihrer Legitimität eingeschränkt. Königsherrschaft erwies sich dann als ein Sonderfall der autogenen (das heißt ursprünglichen) aristokratischen Herrschaft. Dieses Modell wurde bis zur Ableitung aller Gewalt aus der Stellung des Hausvaters über Familie und Gesinde gesteigert. Herrschaft faßte Brunner dabei nicht wie Weber neutral auf, sondern als ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhältnis. Es ist definiert durch die einander ergänzenden Normen von „Treue und Huld“, „Schutz und Schirm“ bzw. „Rat und Hilfe“: So wie der Untergebene zu Rat und Hilfe verpflichtet gewesen sei, habe der Herrschende Schutz und Schirm gewährleisten müssen. Diese Normen prägten nach Brunner die Herrschaft auf allen Ebenen: die Grund-, Stadt-, Lehens- und Landesherrschaft. An diesem Modell wurde von verschiedenen Seiten Kritik geübt. Zum einen wurde darauf hingewiesen, daß das mittelhochdeutsche *herschap* erst im Spätmittelalter nachweisbar ist und in seiner Begriffsentwicklung durch das Bedeutungsspektrum der lateinischen Äquivalenzbegriffe entscheidend beeinflußt wurde. Auch die Begriffe der „Treue“, der „Huld“ und des „Schirms“ löste man aus Brunners ausschließlicher Einbettung in das germanische Rechtsdenken heraus und setzte sie in Bezug zur christlichen und römischen Tradition. Zum anderen geriet Brunners Idealisie-

rung mittelalterlicher Herrschaftsverhältnisse in die Kritik. Die Umschreibung von Herrschaft als auf Gegenseitigkeit beruhendes Sozialverhältnis wurde als zeitgenössische Ideologie der Adelswelt entlarvt, die Ausübung und Androhung nackter Gewalt verdecken sollte. Als Folge dieser Kritik ist man weitgehend zu einer neutralen Verwendung des Herrschaftsbegriffs zurückgekehrt, wie er seit M. Weber in der Soziologie vorherrscht. Als solcher bewährt er sich weiterhin als Schlüsselbegriff für die Epoche vor der Herausbildung des modernen Staates: Der Begriff „Herrschaft“ betont durch den Bezug auf einen „Herrn“ das persönliche Element mittelalterlicher Politik; er macht daher auf das stets ungesicherte, labile und prekäre Verhältnis zwischen Befehlsgeber und Befehlsempfänger aufmerksam; er spiegelt zudem die fehlende bzw. nur in Ansätzen vorhandene Trennung zwischen öffentlicher und privater Gewaltausübung, zwischen öffentlichem Recht und persönlichen Rechten; und er insinuiert die Einbettung der politischen Ordnung in die parallel konstruierte gesamtgesellschaftliche Stratifikation, die auf allen Ebenen (von Gott bis zum Grundherrn) einen *dominus* kannte. Besonders im frühen und hohen Mittelalter hat daher der Begriff der „Königsherrschaft“ weiterhin eine hohe Konjunktur. Die Ottonenzeit bezeichnet G. Althoff als eine „Königsherrschaft ohne Staat“. Für eine qualifizierte Form der politischen Herrschaft hat sich die Prägung „konsensuale Herrschaft“ (B. Schneidmüller) als fruchtbar erwiesen. Vor dem Hintergrund der geringen Institutionalisierung von Herrschaft hat die Anforderung, Inszenierung und Vorspiegelung von Konsens die politische Entscheidungsfindung maßgeblich geprägt.

Legitimation. Im Gegensatz zur Antike stand Herrschaft im christlichen Mittelalter stets unter Legitimationszwang. Wie man sich das Leben im Paradies auch immer vorgestellt hat, unbestritten war die Tatsache, daß Königtum und Adel keinen Platz im ursprünglichen göttlichen Schöpfungsplan hatten. Der Urzustand kannte kein Eigentum, keine Herrschaft, keine Knechtschaft. Die Entstehung dieser Institutionen ist in der Bibel eindeutig negativ besetzt. Auf die Verfluchung Kanaans durch Noah (Gen 9,25) wurde im Mittelalter die Knechtschaft zurückgeführt, auf Nimrod, den „Jäger wider Gott“ (Gen 10,9), die Etablierung der Herrschaft über ein Reich.

Das Ideal einer herrschaftsfreien Zeit galt allerdings dem Mittelalter als unwiederbringlich verloren. Seit Augustinus stand in der lateinischen Theologie fest, daß der Sündenfall Adams und Evas eine Kluft zwischen dem geschaffenen und dem gefallenem Menschen aufgerissen hat [7 Christliches Menschen- und Gottesbild]. Die Erbsünde habe den menschlichen Willen grundlegend verändert und auf das Böse ausgerichtet. Herrschaft galt seither unbestritten als notwendig; selbst im Kloster, das doch vorgab, durch Askese und Frömmigkeit einen Abglanz des Paradieses zurückzugewinnen, herrschte ein Abt mit monarchischer Vollmacht. Der herrschaftsfreie Urzustand sollte nicht Herrschaft prinzipiell in Frage stellen, sondern diene dazu, alle Träger von Herrschaft an die ursprüngliche Gleichheit zu erinnern und Milde sowie Demut gegenüber den Untertanen einzufordern. Nur vereinzelte häretische Gruppen versuchten das Ideal des herrschaftsfreien Urzustands wieder zum Leben zu erwecken, wobei manchmal unklar bleibt, ob sie dieses Ideal tatsächlich angestrebt haben oder ob es ihnen nur von der Inquisition unterstellt worden ist (sogenannte „Adamiten“).

Der Legitimationszwang stellte also nicht so sehr das Faktum der Herrschaft in Frage, sondern erforderte die Rekonstruktion der rechtmäßigen Genese von Herrschaft. Da Herrschaft nicht ursprünglich war, mußte sie im Lauf der Zeit eingerichtet worden sein. Augustinus griff die negative Entwicklungsgeschichte der Bibel auf und charakterisierte Herrschaft als Ausgeburt des Hochmuts und der Herrschsucht. Gregor VII. münzte diese pessimistische Auffassung in ein Argument für die päpstliche Welt Herrschaft um. Gerade die Verworfenheit menschlicher Herrschaft machte für ihn die Heiligung durch die Kirche notwendig. Dieser Schluß von der verdorbenen Natur der Herrschaft auf die Notwendigkeit kirchlicher Überordnung firmiert in der historischen Forschung unter dem Schlagwort „politischer Augustinismus“. Im Verlauf der Herausbildung der juristischen und theologischen Wissenschaft an den Universitäten wurden die Konsequenzen dieser Lehre bis in alle Verästelungen ausbuchstabiert. Für Aegidius Romanus († 1316), den extremsten Verfechter päpstlicher Weltherrschaft, benötigte jede Form von rechtmäßigem *dominium* (Herrschaft und Eigentum) die Heiligung durch die

sakramentenspendende römische Kirche. Herrschaft durch Heiden stand für ihn außerhalb der Rechtsordnung. Verbreiteter und konsensfähiger war jedoch eine positive Wertung von Herrschaft, die sich von den Kirchenvätern Gregor dem Großen und Isidor von Sevilla herleitete. Auch für sie machte erst der Sündenfall die Etablierung einer politischen Ordnung notwendig; doch sahen sie die Triebkraft nicht in der menschlichen Bösartigkeit, sondern in der göttlichen Fürsorge für den Menschen. Die Vorsehung Gottes habe die Einsetzung von Herrschern besorgt, um die Guten zu beschützen und die Bösen zu bestrafen. Damit bewahrheitete sich für diese Autoren der Satz von Paulus: „Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt“ (Röm 13,1). Herrscher konnten aus dieser Perspektive als von Gott beauftragte Amtsträger gewürdigt werden [7 Königtum]. Eine dritte Sicht auf die Genese von Herrschaft wurde maßgeblich durch die Rezeption der aristotelischen Politik hervorgerufen. Auch wenn sich Aristoteles nicht ausführlich zur Genese von Herrschaft äußerte, so veranlaßte seine These vom Menschen als ein von Natur aus politisch-soziales Wesen zum Nachdenken über die Art und Weise, wie Herrschaft aus rein menschlicher Anstrengung hervorgegangen sein könnte. Thomas von Aquin († 1274) löste diese Schwierigkeit durch seine Theorie der schrittweisen Genese von Herrschaft. Die Ungleichheit in der Ausstattung mit natürlichen Talenten sei für die Ausbildung einer Führungsschicht verantwortlich. Bereits im Urzustand habe daher eine Leitung durch die klugen Köpfe der Menschheit stattgefunden, die sich nach dem Sündenfall zu einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Herrschaft weiterbildete. Für Marsilius von Padua († 1342/43) waren dagegen die Zwänge der arbeitsteiligen städtischen Gesellschaft ausschlaggebend. Die Organisation der Arbeit habe dazu geführt, daß besonders weise und beredte Männer ihre Mitmenschen von der Notwendigkeit einer politischen Herrschaftsordnung überzeugen konnten. Die Aristoteles-Rezeption verfestigte daher einerseits die seit Augustinus akzeptierte Notwendigkeit von Herrschaft: Nicht allein der Sündenfall, bereits die Natur des Menschen selbst habe die Entstehung von Herrschaft bewirkt. Andererseits konzipierte Aristoteles die politische Ordnung als eine wech-

selbstige Beziehung zwischen Bürgern, die sich in der Herrschaft ablösen oder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, Zwang aber nur über Nicht-Bürger (wie Sklaven, Handwerker etc.) ausüben. Dieses integrative Konzept der Politik löste seinerseits intensive Debatten über die Art der Herrschaftsausübung aus. KARL UBL

■■■ Politische Ordnungsvorstellungen

Vor dem 12. Jahrhundert fand die Reflexion über die Verfassung politischer Gemeinschaften in engem Zusammenhang mit der konkreten politischen Praxis statt. In der Historiographie, in Gesetzestexten, Urkunden, bildlichen Herrscherdarstellungen und auch in liturgischen Texten wurde mittelbar und unmittelbar über die Stellung des Königs und der Fürsten im Reich nachgedacht. Diese Reflexionen waren teils Ausdruck eines umfassenden Konsenses innerhalb der Führungsschicht, teils dienten sie als parteiische Argumente in politischen Auseinandersetzungen. Der enge Bezug zur Praxis erschwerte es, aus diesen Reflexionen in einer geistesgeschichtlichen Betrachtung ein politiktheoretisches Gedankensystem zu rekonstruieren. Nach dem 12. Jahrhundert und insbesondere nach der Aristotelesrezeption des 13. Jahrhunderts [↑Scholastik] nahm die politische Theorie ein vollkommen anderes Gepräge an. Die Gelehrten an den Universitäten befaßten sich mit dem Text der aristotelischen *Politik* wie mit der Heiligen Schrift: Sie betrieben Exegese. Dabei interessierten sie sich mehr für die bei Aristoteles beschriebenen griechischen Verfassungstypen als für die zeitgenössische Praxis. Die politische Theorie des Mittelalters war von einem normativen Grundverständnis geprägt; der deskriptive Teil der aristotelischen Theorie wurde vernachlässigt und nicht auf die eigene Zeit übertragen. Wie in der Naturphilosophie der Zeit betrachteten die Gelehrten die Realität im Lichte des Idealen bzw. der Autoritäten. Die Praxisferne der mittelalterlichen politischen Theorie erscheint noch gesteigert durch die Tatsache, daß die Autoren als Kleriker zumeist die Gelehrtensprache Latein benutzten und ihre Traktate somit für ein elitäres Publikum verfaßten. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde diese Sprachbarriere überwunden. Der Bestseller des Aegidius Romanus (*De regimine principum*) wurde in 10 Sprachen über-

setzt, Dante Alighieri (*Convivio*), Nicolas Oresme (*Le Livre de Politiques*) und Sir John Fortescue (*The Governance of England*) benutzten die Volkssprache [↑Volkssprachliche Literaturen]. Die Relevanz der politischen Theorie stieg in dem Maße, in dem sich die Könige selbst auf theoretische Argumente stützen mußten, um den Machtausbau gegenüber Kirche und Ständen theoretisch zu legitimieren. Politische Konflikte wie die Auseinandersetzungen zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. von Frankreich und zwischen Johannes XXII. und Ludwig IV. („dem Bayern“) lösten heftige Debatten in Streitschriften aus und führten zu den eigentlichen Innovationen in der Sozialphilosophie des Mittelalters.

Orte des politischen Denkens. Der primäre Ort der politischen Philosophie des Mittelalters war die Universität [↑Universität]. Schon bevor die aristotelische *Politik* in Europa bekannt geworden ist, reservierte man in den Wissenschaftseinteilungen einen eigenen Platz für die politische Wissenschaft. Im 12. Jahrhundert hatte sie als Teil der Moralphilosophie einen festen Platz neben Ethik und Ökonomik. Als Lektüre für dieses Fach empfahlen die Gelehrten entweder die kirchlichen und weltlichen Gesetze oder Ciceros *De officiis*. Nach der Übersetzung der *Politik* durch Wilhelm von Moerbeke (ca. 1265) füllte die Schrift des Aristoteles diese Lücke. Die Integration des Aristoteles erfolgte in diesem Bereich problemlos und ohne Konflikte mit der christlichen Tradition. Die *Politik* wurde an den Universitäten als Vorlesung angeboten, war aber keine obligatorische Lektüre für die Studenten der Artisten-Fakultät. Im universitären Curriculum blieb die politische Wissenschaft folglich ein Randphänomen [↑Curriculum].

Fragen der politischen Theorie wurden aber nicht ausschließlich an der Artistenfakultät diskutiert. Daneben entfaltete sich im 13. Jahrhundert eine lebhaftige Debatte über politische Fragen in den Rechtswissenschaften sowie in der theologischen Fakultät. Jede dieser Disziplinen hatte dabei ihren eigenen Referenztext. War dies für die Artisten Aristoteles, bezogen sich die Juristen auf kirchliches und römisches Recht und die Theologen auf die Bibel sowie auf die theologische Tradition der Kirchenväter. Diese Referenztexte lieferten ein einheitliches Vokabular und legten den Rahmen für Debatten fest, sie

bargen jedoch jeweils unterschiedliche Möglichkeiten der Stellungnahme. Aristoteles konnte durch seine Äußerungen in der *Nikomachischen Ethik* als Befürworter der Monarchie hingestellt werden; seine Ausführungen in der *Politik* wurden hingegen für eine republikanische Position genutzt. Die Bibel enthielt in den Prophetenbüchern eine scharfe Kritik der Auswüchse monarchischer Herrschaft in der Besteuerung und Kriegführung, in den Psalmen fungierte der König als Heilsbringer und als idealer Stellvertreter Gottes. Das römische Recht [↑Römisches Recht] förderte vordergründig durch die kaiserliche Gesetzgebungskompetenz die autokratische Herrschaft; die Formeln *princeps legis solutus* („der Fürst ist von den Gesetzen befreit“) und *quod placuit principi, legis habet vigorem* („was der Fürst beschließt, hat Gesetzeskraft“) tradierten die Vorstellung einer souveränen Entscheidungsgewalt des Fürsten. Ein Gegengewicht bildeten allerdings Rechtsregeln aus dem Privatrecht, die im Mittelalter auf das öffentliche Recht übertragen wurden und eine konsensuale Herrschaftspraxis begründen halfen (z.B. *pacta sunt servanda*, „Verträge sind einzuhalten“; *quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*, „was alle betrifft, soll von allen entschieden werden“). In verschiedene Richtungen tendierten auch die Rechtsquellen der Kirche [↑Kirchenrecht]. Während seit dem 11. Jahrhundert immer neue Begründungsformeln für die monarchische Herrschaft des Papstes erfunden wurden, lebte das kollegiale Kirchenregiment der Spätantike mit seiner synodalen Gesetzgebung bei den Juristen durchaus weiter und fand im Konziliarismus des 15. Jahrhunderts einen lebhaften Ausdruck [↑Genossenschaftliche Ordnungen]. Die Referenztexte der politiktheoretischen Debatten waren also in sich heterogen und konnten für verschiedene Zwecke nutzbar gemacht werden.

Der Austausch zwischen den verschiedenen Fakultäten, in denen über Fragen der Politik diskutiert wurde, war unterschiedlich dicht. Die Theologen verdankten ihrer umfassenden Ausbildung zumeist auch eine vertiefte Kenntnis der Philosophie und des Kirchenrechts. Bei ihnen liefen also gewöhnlich alle Diskussionen zusammen. Die Juristen zeigten sich dagegen länger resistent gegen das Eindringen außerrechtlicher Autoritäten. Erst der berühmteste Jurist des Mit-

telalters, Bartolus de Sassoferrato († 1357), ließ aristotelisches Gedankengut in seine juristischen Überlegungen einfließen. Die Entstehung einer kontinuierlichen Diskussion über politiktheoretische Fragen wurde jedoch weniger durch die Grenzen zwischen den verschiedenen Fakultäten gehemmt als durch die Schwierigkeiten der Kommunikation im Mittelalter. Wissen wurde durch Handschriften verbreitet und fand daher oft nur wenige Abnehmer. Selbst innerhalb einer Disziplin wie der Theologie hatten bedeutende Gelehrte keine Kenntnis voneinander. So nahmen Marsilius von Padua († 1342/43) und Wilhelm von Ockham († 1347/48) keine Notiz von den früher entstandenen Traktaten Dantes († 1321) und Johannes Quidorts († 1306), obwohl sich die Texte dieser Autoren in mancher Hinsicht ähnlich sind. Erst die Konzilien von Basel und Konstanz im 15. Jahrhundert sorgten für Rezeption und Verbreitung der wichtigsten Abhandlungen zur politischen Theorie. Eine „Gelehrtenrepublik“ im eigentlichen Sinn konnte sich jedoch erst nach der Erfindung des Buchdrucks dauerhaft etablieren.

Neben der Universität spielte der Hof im Mittelalter eine untergeordnete Rolle bei der Herausbildung der politischen Philosophie. Die Gelehrten bemühten sich durch Widmungen politiktheoretischer Abhandlungen, Könige und Fürsten in ihrem Handeln zu beeinflussen und in ihr Patronagenetzwerk aufgenommen zu werden. Manchmal forderten Herrscher selbst die Gelehrten zu wissenschaftlichen Gutachten in Konfliktfällen auf. Besonders im Konflikt mit der päpstlichen Kurie konnten die Könige nicht darauf verzichten, auch ihrerseits an die scheinbar unabhängige Instanz der Gelehrsamkeit zu appellieren. Geballte Intelligenz versammelte Ludwig IV. („der Bayer“) an seinem Hof, als er mit Papst Johannes XXII. im Streit lag. Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham flüchteten zum Kaiser, nachdem sie sich mit dem Papst überworfen hatten. Ihre Wirkung war jedoch beschränkt. Mehr Einfluß auf den Gang der Politik in Deutschland nahm der Jurist Lupold von Bebenburg († 1363), der eine konventionelle kirchliche Pfründenkarriere durchlief und zum Bischof von Bamberg aufstieg. Die Kluft zwischen gelehrter und höfischer Kultur war meist zu groß, als daß die politische Theorie dauerhaft in den Raum des Hofes eindringen konnte.

Ausdifferenzierung der Politik. Die Etablierung eines Nachdenkens über das Feld der politischen Theorie war trotz des antiken Erbes keine Selbstverständlichkeit. Vor dem 13. Jahrhundert vollzog sich die Reflexion zum einen auf der Ebene der Moral in den Fürstenspiegeln [7 Königtum]; zum anderen diente die Organismusmetapher zur Darstellung des politischen Feldes. Am ausgefeiltesten war die Konzeption des Johannes von Salisbury († 1180) in seinem vielschichtigen Werk *Policraticus*. Er dachte die politische Gemeinschaft als Körper und identifizierte den König mit dem Haupt, den Senat mit dem Herz, die Richter mit den Sinnen, die Amtleute mit den Händen und die Bauern mit den Füßen. Die innere Harmonie, die Gesundheit des Körpers sei dann gewährleistet, wenn jeder Teil der Gemeinschaft seine Funktion erfülle und sich von der Vernunft leiten lasse. Der Staat wurde von Johannes also mit der ständischen Ordnung identifiziert und quasi als natürliche Entität ausgewiesen, die den einzelnen Menschen nicht zur Disposition stand. Die Organismusmetapher blieb ein attraktives und oft benütztes Denkschema zur Rechtfertigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, auch wenn nach der Rezeption des Aristoteles der Gedanke der Machbarkeit von Verfassungen zum Durchbruch kam. Die Lektüre des Aristoteles ließ eine Diskussion um die beste Verfassung entstehen, in der die politische Ordnung der kontingenten Entscheidung der Menschen überlassen wurde. Dieser Bruch wurde allerdings dadurch abgefedert, daß man nach Aristoteles weiterhin daran festhielt, daß „die Wissenschaft die Natur nachahmt“ (*ars imitatur naturam*). Es galt daher als ein passables Argument, wenn man von der monarchischen Organisation der Bienen, vom Königtum des Löwen auf der Erde und vom Königtum des Adlers in den Lüften auf den Vorrang königlicher Herrschaft schloß. Die Kontingenz der Verfassungsdiskussion wurde darüber hinaus durch die Bevorzugung der Mischverfassung in Schranken gehalten. Die meisten Autoren sprachen sich in der Nachfolge des Albertus Magnus († 1280) und des Thomas von Aquin († 1274) für eine Mischung aller Verfassungsformen aus. Damit akzeptierte man, daß der König, der Adel und das Bürgertum nach ständischen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Intensität an der Herrschaft teilhaben sollten. Die Repräsentation der stän-

dischen Ordnung dominierte die Entscheidung über die Auswahl der Verfassungsform. Eine Abkehr von dieser Reduktion der Kontingenz des politischen Feldes leiteten erst Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham ein. Marsilius trennte die ständische Gliederung der Gesellschaft radikal vom Aufbau politischer Institutionen. In seiner Sicht der Entstehung des Staates gab es die ständische Gliederung bereits, bevor sich das Volk durch besonders weise Männer zur Etablierung von Institutionen überreden ließ. Die Regierungsform ist dann tatsächlich in die Entscheidung des souveränen Volks gelegt. Ob eine Monarchie, Aristokratie oder Demokratie angemessen ist, obliegt aus der Sicht des Marsilius allein der Mehrheitsentscheidung des Volks. Ockham zog dagegen in seinem in Dialogform verfaßten Hauptwerk alle Sicherheiten der Verfassungslehre in Zweifel. Als Kriterium für die Wahl der Verfassungsform ließ er nur die der historischen Veränderung unterworfenen Zweckmäßigkeit gelten. Einen festen Vorrang der Monarchie oder der gemischten Verfassung hielt Ockham angesichts des historischen Wandels für nicht vertretbar. Was als zweckmäßig gelten sollte, könnten dann nur die jeweils betroffenen Menschen herausfinden. Die politische Ordnung erscheint damit nicht mehr als naturgegeben, sondern als kontingent und veränderbar.

Souveränitätsbegriff. Der französische Begriff „souverain“ wurde in politischen Zusammenhängen seit dem 13. Jahrhundert verwendet. Er signalisierte zunächst nur eine relative Überordnung (lat. *superior* bzw. mlat. *superanus*), die zum Beispiel auch ein Baron für sich in Anspruch nehmen konnte. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts nahm allmählich das Königtum diesen Begriff in Beschlag. Er bezeichnete den König als letzte gerichtliche Appellationsinstanz in Frankreich und wurde folglich auch für die Kennzeichnung anderer königlicher Institutionen verwendet („Souverain Maistre des Eaux et Forêts“). Erst Jean Bodin machte den Begriff der Souveränität zum Schlüsselkonzept der politischen Theorie. Unter Historikern besteht daher Einigkeit, daß die Vorstellung einer einheitlichen letzten Hoheitsgewalt in Justiz, Verwaltung und Politik als eine Errungenschaft der Frühen Neuzeit anzusehen ist. Für das Mittelalter hat F. Kern den Begriff der „Souveränität des Rechts“ geprägt. Kern brachte damit zum Aus-

druck, daß in Konflikten nicht der Anspruch auf eine letzte Hoheitsgewalt erhoben wurde, sondern daß sich verfeindete Parteien in je unterschiedlicher Weise auf ein höheres (göttliches oder natürliches) Recht beriefen. Ein klassisches Beispiel ist die Diskussion um die Legitimität von Besteuerung. Bezugspunkt der Argumentation war dabei stets das Gemeinwohl (*bonum commune*). Steuern galten nur dann als gerechtfertigt, wenn sie dem Gemeinwohl dienten oder einem Notstand (*necessitas*) Abhilfe schaffen sollten. Dem König wurde somit kein Ober Eigentum an den Gütern der Bevölkerung zugesprochen, sondern sein Zugriff durch Besteuerung beruhte auf der naturrechtlichen Maxime, daß Eigentumsrechte im Notfall suspendiert werden könnten. Wo konkret die Grenzen des königlichen Zugriffsrechts gezogen werden sollten, wurde durch die historische Situation, durch das Verhandlungsgeschick des Königs und der Stände, entschieden.

Im Kirchenrecht des Spätmittelalters wurde ansatzweise eine Diskussion um die herrscherliche Souveränität des Papstes entfacht. Der Begriff der päpstlichen Vollgewalt (*plenitudo potestatis*) war zwar in sich vieldeutig und wurde häufig nur als Metapher gebraucht, konnte jedoch auch die Ableitung aller kirchlichen und weltlichen Gewalt vom Papst bedeuten [⁷Papsttum und Kirche]. Einige Juristen näherten die päpstliche an die göttliche Gewalt an: Sie sprachen vom Papst als „Gott auf Erden“, schrieben ihm wie Gott neben einer ordentlichen Gewalt (*potestas ordinata*) auch eine außerordentliche Gewalt (*potestas absoluta*) zu und meinten, er sei im Bereich des Rechts zur Schöpfung aus dem Nichts (*creatio ex nihilo*) befähigt. Der Papst war in den Augen der Juristen unumschränkter Herrscher über das positive Recht der Kirche und konnte sogar im Einzelfall Dispense vom Naturrecht erteilen [⁷Kirchenrecht]. Er war dabei allerdings an das Vorliegen eines gerechten Grundes gebunden. Über die genauen Ausmaße dieser Überordnung des Papstes über das Naturrecht wurde in den Rechtswissenschaften ausführlich debattiert. Erst in der Frühen Neuzeit wurde diese Diskussion auf die weltlichen Herrscher übertragen.

KARL UBL

■■ Universalmächte

Die ersten Jahrhunderte des Mittelalters waren ein Zeitalter des Partikularismus. Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers (476) kam es zur Bildung von Königreichen mit germanischer Führungsschicht. Die Struktur dieser Reiche war zunächst nicht gefestigt. Erst zu Ende des 6. Jahrhunderts stabilisierte sich die politische Ordnung auf dem Kontinent durch die drei Reiche der Langobarden, Franken und Westgoten im Westen sowie das byzantinische und das awarische Reich im Osten. Kommunikation und Handel zwischen diesen Reichen kamen zwar nie vollkommen zum Erliegen, erreichten aber im 7. Jahrhundert einen Tiefpunkt. Auch innerhalb der Kirche nahm der Austausch zwischen den Bischöfen ab. Synoden wurden nur auf der Ebene der einzelnen Königreiche einberufen [⁷Konzilien und Synoden], während das Papsttum politisch dem byzantinischen Reich zugeordnet war und eine Verminderung seiner Bedeutung im Westen hinnehmen mußte. Die Folge davon war, daß auch die Rechtsordnung der Kirche zu einer partikularen Verselbständigung tendierte. Die gallische und die spanische Kirche schufen auf Konzilien ein von der römischen und spätantiken Kirche unabhängiges Rechtskorpus. Dieser Partikularismus des Rechts hatte sein Gegenstück in der weltlichen Herrschaft. Die germanischen Könige erließen eigene Rechtsbücher [⁷Germanisches Recht], die zwar alle dem Vorbild des römischen Rechts verpflichtet waren, aber in unterschiedlichem Ausmaß Bestandteile der archaisch-germanischen Tradition aufnahmen. Partikularismus beherrschte schließlich auch die Schriftentwicklung im 7. Jahrhundert. Aus den römischen Vorbildern entwickelten sich in Italien, Spanien, im Frankenreich und auf den britischen Inseln unterschiedliche Schriftarten, die die Kommunikation in Europa erschwerten [⁷Schrift].

Seit dem 8. Jahrhundert wurde dieser Tendenz zum Partikularismus das Streben nach universaler Ordnung entgegengesetzt. Den entscheidenden Umschwung bewirkten die angelsächsischen Missionare zu Anfang des 8. Jahrhunderts. Sie brachten das universalistische Erbe des Christentums (Kol 3,11; Gal 3,28) wieder zur Geltung, sie erneuerten das gesamtkirchliche Bewußtsein und strebten nach einer Vereinheit-

lichung von Liturgie und Recht. Vorbild sollte die auf Petrus beruhende Tradition der Kirche in Rom sein. Im Kirchenrecht wurde die altkirchliche Tradition wiederbelebt; für das weltliche Recht forderte der Erzbischof Agobard von Lyon († 840) die Abschaffung der partikularen Volksrechte zugunsten der Geltung des universalen römischen Rechts. Politisch schlug sich dieses Streben nach Universalismus in der Wiederbegegründung des Kaisertums durch Karl den Großen nieder [↗Kaisertum]. Sein Sohn Ludwig der Fromme († 840) nahm einen universalen Titel ohne gentile Zuordnung an (*imperator augustus*). In der Schrift förderte Karl der Große die Verbreitung der karolingischen Minuskel, die im Verlauf der nächsten Jahrhunderte in ganz Europa Verbreitung finden sollte. Dieser erste Schub des Universalismus vollzog sich im Rahmen der wirtschaftlichen Neuordnung Europas (M. McCormick). Sie führte zu neuen Kommunikations- und Handelswegen und erleichterte die Verbreitung der karolingischen Neuerungen (wie den Silberdenar). Im Hochmittelalter wurde der Universalismus zwar auch durch das Kaisertum und das vom Kaiser fortgeführte römische Recht getragen; doch die wichtigsten Impulse gingen in dieser Zeit vom Papsttum aus. Während der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts strebte das Papsttum nach Realisierung des seit der Spätantike formulierten Programms des universalen Kirchenregiments. Erst durch die Etablierung des römischen Primats in der Kirche wurde die effektive Vereinheitlichung des Kirchenrechts möglich. Im 13. Jahrhundert kam dieser Prozeß zum Abschluß. Die Vermittlung dieses universalen Rechts übernahmen die Universitäten, die vom Papst die neuen Rechtsbücher der Kirche in Empfang nahmen und zur Grundlage der Vorlesungen machten. Als Institutionen, an denen die *licentia ubique docendi* („die überall gültige Lehrbefugnis“) erworben werden konnte, waren sie ein weiterer wichtiger Faktor des Universalismus. Die an den Universitäten gelehrt scholastische Methode war das universale Rüstzeug der mittelalterlichen Gelehrten. Erst der Humanismus machte dieser einheitlichen Methode Konkurrenz und führte zum neuzeitlichen Methodenpluralismus [↗Denkformen und Methoden].

Das gesamte Mittelalter wurde also durch diese Konkurrenz von Partikularismus und Univer-

salismus geprägt. Der Universalismus diente oft partikularen Interessen und blieb öfter Anspruch als Wirklichkeit; doch förderte er durch den von ihm herausgeforderten Prozeß der Abgrenzung die Ausdifferenzierung der Gesellschaftsbereiche und trug erheblich zur sozialen und ideengeschichtlichen Dynamik des Mittelalters bei.

KARL UBL

■ Papsttum

In der Bergpredigt gab Jesus seinen Jüngern den Befehl, sich des Richtens zu enthalten (Mt 7,1). Über ein Jahrtausend später betrachtete sich der Papst, der für sich die Nachfolge des Apostelfürsten in Anspruch nahm, als „ordentlicher und für alle zuständiger Richter“. Die Kluft von der biblischen Forderung *nolite iudicare* zum päpstlichen Titel *iudex ordinarius omnium* benennt eine historische Entwicklung, während deren sich die römische Kurie als oberster Gerichtshof der Christenheit etablierte [↗Papsttum, Kurie, Kardinalat]. Die universale Zuständigkeit des Papstes beruhte vor allem auf seiner Stellung in der Rechtsordnung. In diesem Bereich konnte er seinen Primatsanspruch in vielerlei Form und Gestaltung zur Geltung bringen, während er in Fragen des Glaubens viel enger an die Vorgaben der Heiligen Schrift, der ökumenischen Konzilien und der großen Kirchenväter gebunden blieb. Zu verstehen ist diese Entwicklung nur vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Rechtsgeschichte [↗Kirchenrecht]. Bereits am Ende des 4. Jahrhunderts stilisierte der Papst seine Rechtsauskünfte nach dem Vorbild kaiserlicher Reskripte und brachte damit das eigene überhöhte Selbstbild zum Ausdruck. In der Zeit des Frühmittelalters, als das schriftliche Recht zugunsten des mündlichen Gewohnheitsrechts an Bedeutung einbüßte, bewahrte sich die Kirche durch die Einverleibung des römischen Rechts eine hohe Rechtskultur. Eine systematische Behandlung von Rechtssätzen und von Rechtssammlungen fand fast ausschließlich innerhalb der Kirche statt. Durch die ständige Fortbildung des Rechts in Konzilien und Papstbriefen nahm die Komplexität im Hochmittelalter derart zu, daß eine Instanz notwendig wurde, um das geltende Recht in seinen Umrissen festzulegen und neue Rechtssetzungen zu ermöglichen. Der Papst nahm diese Stelle seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts ein und schuf ein ausdifferen-

ziertes Rechtssystem innerhalb der Kirche, das den entstehenden Rechtsordnungen der Nationalstaaten als Vorbild diente. Der universalistische Anspruch des Papsttums erwies sich in dieser Hinsicht als ein Faktor der Modernisierung.

Primat. Ein Vorrang der römischen Kirche ist erstaunlich früh zu erkennen. Bereits Ende des 1. Jahrhunderts schickte die römische Kirche ein Lehrschreiben an die Kirche in Korinth, das später dem „ersten Papst“ Clemens I. zugeschrieben wurde. Dieser Vorrang beruhte zum einen auf dem Martyrium der beiden Apostel Petrus und Paulus in Rom; zum anderen beeinflusste die Stellung Roms als Reichshauptstadt nicht unwesentlich die Etablierung des Primats. Diese besondere Stellung erhob die römische Kirche jedoch anfangs nicht grundsätzlich über die anderen Bischofskirchen, die sich ebenfalls auf apostolische Gründung zurückführen konnten. Ein qualitativer Unterschied zwischen Rom und allen übrigen Kirchen wurde erst Ende des 4. Jahrhunderts durch Papst Damasus I. († 384) geltend gemacht. Auf einer römischen Synode reagierte Damasus auf die zunehmende Stärkung Konstantinopels durch kaiserliche Privilegierung und ließ verkünden, daß allein die römische Kirche durch den Herrn Jesus Christus selbst gegründet worden sei. Während die anderen Hauptkirchen der Christenheit wie Antiochia und Alexandria ihre Stellung synodalen Entscheidungen verdankten, sei der römische Primat in der Bibel verankert. Der Papst berief sich dabei auf Mt 16,18: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.“ Diesen Ausspruch bezog er auf den Papst als juristischen Erben Petri. Der Nachfolger des Damasus, Siricius I. († 399), ließ die erste päpstliche Dekrete ausfertigen, eine Rechtsweisung an den Bischof von Tarragona, die sich der Form nach an den kaiserlichen Reskripten orientierte. Fortan veröffentlichten die Päpste ihre Rechtsweisungen in dieser Form. Obwohl diese Kompetenz auf den Westen beschränkt blieb und im Osten eine annähernd gleichwertige Stellung der übrigen Patriarchen anerkannt werden mußte, etablierte sich an der päpstlichen Kurie eine universale Programmatik. Ihren Höhepunkt erreichte sie im Pontifikat Leos I. († 461). In seinen Predigten leitete er aus Mt 16,18 eine gesamtkirchliche Überordnung des Papstes ab. In seinen Worten war der Papst Haupt, Vorbild und Fürst der ge-

samten Kirche. Im Osten mußte Leo gegen erheblichen Widerstand dafür eintreten, daß der Apostolische Stuhl in dogmatischen Fragen nicht übergangen wurde. Auf dem Konzil von Chalcedon (451) errang er einen bedeutenden Erfolg und konnte die Festlegung des christologischen Dogmas entscheidend beeinflussen. Die Konzilsteilnehmer akzeptierten die Stellungnahme des Papstes mit den Worten: „Petrus hat durch Leo gesprochen.“

Zweigewaltenlehre. Trotz dieses Erfolgs in Chalcedon wurde der Papst weiterhin mit Eingriffen des Kaisers in Glaubensfragen konfrontiert. Der Kaiser sah sich als von Gott auserwählter Lenker der Christenheit, dessen Auftrag es war, die in dogmatischen Fragen verfeindeten Teile seines Reiches mit einer einheitlichen Glaubensformel zu befrieden. Als es Kaiser Zenon gelang, einen Kompromiß zwischen Monophysiten und orthodoxer Reichskirche herzustellen, weigerte sich der Papst gemeinsam mit der westlichen Kirche, dieser neuen Glaubensformel beizutreten. Es kam zum sogenannten „Akakianischen Schisma“ (484–519) zwischen der Ost- und der Westkirche. Papst Gelasius I. († 496) wies in einem berühmten Brief an Anastasios I. Einmischungen des Kaisers in den Bereich der Religion kategorisch zurück. In diesem Brief unterschied er die heilige Autorität der Bischöfe (*auctoritas sacrata pontificum*) von der königlichen Herrschaft (*regalis potestas*). Dogmatische Fragen unterstellte er ausschließlich der Kompetenz der Bischöfe. Dem Kaiser billigte er die höchste Würde innerhalb der Christenheit zu und befürwortete den Gehorsam des Klerus gegenüber weltlichen Gesetzen; eine größere Verantwortung schrieb er jedoch den Bischöfen zu, die vor dem Gericht Gottes für das Handeln der Herrscher Rechenschaft ablegen sollten. Diese Trennung der Gewalten interpretierte Gelasius als heilsgeschichtliche Notwendigkeit, da Herrscher und Bischöfe dadurch zur Demut und zur wechselseitigen Kooperation ermahnt würden.

In der Zeit um 500 war die Zweigewaltenlehre des Gelasius mehr Wunschdenken als Realität. Das „Akakianische Schisma“ löste sich noch im Sinne des Papsttums auf, in den folgenden dogmatischen Kontroversen mit dem Kaiser mußte der Papst aber nicht selten klein begeben. Seit der Rückeroberungspolitik Justinians war Rom ein Bestandteil des byzantinischen Reiches. Folg-

lich wurde der Papst weitgehend unter die Kirchengerrschaft des Kaisers gezwungen. Er mußte seine Wahl durch den Kaiser bestätigen lassen; er war mitunter gezwungen, in Konstantinopel Rechenschaft über sein Handeln abzulegen, und ist in Extremfällen (Vigilius I., Martin I.) sogar in Gefangenschaft genommen worden. In dieser Zeit ist die gelasianische Zweigewaltenlehre dem Vergessen anheimgefallen. Erst nach der schrittweisen Loslösung von Byzanz wurde diese Doktrin wieder vereinzelt zitiert. In der Karolingerzeit bediente sich jedoch häufiger der fränkische Episkopat der Formulierung des Gelasius. Die Bischöfe des Frankenreichs wehrten sich einerseits gegen die Eingriffe der Herrscher in die kirchliche Amtshierarchie, andererseits begründeten sie damit ihre Mahnpflicht gegenüber den Kaisern und Königen. Als Experten in Recht und Moral forderten sie die Beteiligung an der konsensualen Herrschaftspraxis. Die Fokussierung auf den Papst als Leiter der Kirche wurde der gelasianischen Formel erst durch Gregor VII. im 11. Jahrhundert übergestülpt [↗ Investiturstreit]. Um auf der Höhe des Investiturstreits die Absetzung Heinrichs IV. zu legitimieren, verfälschte er den Sinn der Zweigewaltenlehre. Aus der Rechenschaftspflicht der Bischöfe im Jenseits machte er eine richterliche Kompetenz des Papstes im Diesseits. Im kaiserlichen Lager wurde dieser verzerrenden Lesart scharf widersprochen. Die Anhänger Heinrichs IV. sahen im Brief des Gelasius ein eindeutiges Argument für die heilsgeschichtlich verankerte dualistische Weltordnung. Fortan beriefen sich beide Parteien in dem Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum auf die Zweigewaltenlehre.

Konstantinische Schenkung. Im 8. Jahrhundert trennten sich die Wege von Byzanz und Rom. Als der Kaiser in Konstantinopel alle Kräfte auf die Abwehr der arabischen Expansion richtete, wandte sich der Papst den langobardischen und fränkischen Königen zu. Dogmatisch schlug sich diese Distanzierung in dem Konflikt über die Bilderverehrung nieder, der den Papst seit 726 zu offenem Widerspruch gegen die kaiserliche Politik herausforderte. Seit dem Bündnisvertrag von Ponthion (754) etablierten sich die Frankenkönige aus dem Haus der Karolinger als Schutzmacht über das Papsttum [↗ Karolinger]. Die Herrschaft über Rom und seinen Dukat beanspruchte der Papst jedoch aus eigenem Recht. Zur Legiti-

mation dieses Rechtsanspruches entstand im Umkreis des Papstes die Konstantinische Schenkung (ca. 750–850). Formal handelt es sich bei diesem Dokument um eine gefälschte Urkunde Konstantins des Großen. Im ersten Teil beschreibt der Kaiser seine Heilung vom Aussatz durch Papst Silvester, im zweiten Teil verleiht er dem Papst als Dank verschiedene Ehrenrechte wie die kaiserlichen Hoheitszeichen. Darüber hinaus schenkt er ihm die Stadt Rom sowie alle westlichen Provinzen mit der Begründung, es sei „nicht gerecht, wenn dort der Kaiser weltliche Macht ausübt, wo vom himmlischen Kaiser die Herrschaft über die Priester und das Haupt der christlichen Religion errichtet worden ist“.

Trotz dieser weit ausgreifenden Herrschaftsansprüche wurde die Konstantinische Schenkung vom Papsttum nur höchst selten zum Einsatz gebracht. Verbreitung fand sie erst durch die im nordfranzösischen Kloster Corbie entstandenen pseudoisidorischen Fälschungen. Seitdem konnte der Papst die Kenntnis des Faktums im Westen voraussetzen und brauchte nicht selbst dieses merkwürdige Dokument in Anschlag bringen. Gegenüber der Ostkirche hat Leo IX. im Jahr 1053 allerdings darauf nicht verzichten wollen. In seinem Brief an den Patriarchen Michael Kerullarios verwies er ausdrücklich auf die Schenkung Konstantins, um die Vereinigung von kaiserlicher und höchster bischöflicher Gewalt für sich in Anspruch zu nehmen. Leo verabschiedete sich damit von der gelasianischen Gewaltentrennung und betrachtete den Papst als Nachfolger des Weltenherrschers Christus. Diese Doktrin kam auch im *Dictatus papae* (1075) Gregors VII. zum Ausdruck, als der Papst die Benützung kaiserlicher Insignien und die Kompetenz zur Absetzung des Kaisers geltend machte. Dennoch hat Gregor sich ebensowenig auf die Fälschung berufen wie die meisten seiner Nachfolger. Ansprüche auf Herrschaft oder lehensrechtliche Hoheit in Sizilien, Unteritalien, Spanien oder England wurden von Seiten des Papstes nicht mit der Schenkung Konstantins legitimiert. Diese Zurückhaltung ist nicht auf die durchaus umstrittene Gültigkeit der Schenkung zurückzuführen, sondern auf ihre ambivalente Aussagekraft. Für die Päpste des Hoch- und Spätmittelalters sollte ihre priesterliche und königliche Stellung einzig und allein auf der Bibel beruhen, und zwar im wesentlichen auf Mt

16,18. Die Konstantinische Schenkung suggerierte dagegen, daß der Papst seine Macht einer Urkunde des Kaisers verdankte. Anhänger des Papsttums tendierten folglich dazu, die Schenkung als Zurückerstattung der dem Papst eigentlich zustehenden Stellung als Weltherrscher zu interpretieren. Von seiten des Kaisers und seiner Anhänger wurde die Gültigkeit der Schenkung nur selten (Otto III.) in Zweifel gezogen. In den theoretischen Auseinandersetzungen berief man sich meistens darauf, daß eine so weitgehende Zuwendung den Amtspflichten des Kaisers widersprochen hätte und deshalb seine Nachfolger nicht binden könne. Manche häretische Gruppen wie die Waldenser verbanden mit der Schenkung eine negative Wertung, da sie als Auslöser für die Verweltlichung der Kirche betrachtet wurde. Populär war die Aussage, mit Konstantin sei das Gift in die katholische Kirche eingedrungen. Den formalen Beweis der Unechtheit lieferten aufgrund philologischer Argumente Nikolaus von Kues (†1464) und Lorenzo Valla (†1457).

Zweischwerterlehre. Die Ambivalenz von Argumenten im Meinungsstreit über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht erweist sich auch in der Verwendung von Lk 22,38. Dort heißt es in einem Dialog zwischen Jesus und seinen Jüngern: „Da sagten sie: ‚Herr, hier sind zwei Schwerter.‘ Er erwiderte: ‚Genug davon!‘“ Die Jünger mißverstanden die Aufforderung Jesu, Schwerter zu kaufen und sich für die Zeit nach seinem Tod zu rüsten, im wörtlichen Sinn und wurden von Jesus deshalb scharf zurechtgewiesen. Im Mittelalter deutete man diese Stelle allegorisch und bezog die zwei Schwerter auf die geistliche und die weltliche Gewalt. Erstmals bediente sich König Heinrich IV. im Jahr 1076 dieses Arguments, als er in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe die Trennung der weltlichen von der geistlichen Gewalt verteidigte und die Einmischung Gregors VII. zurückwies. Der gelasianische Dualismus schien dadurch gerechtfertigt.

Den Anhängern des Papstes gelang es jedoch, diese allegorische Deutung zu überbieten. Bernhard von Clairvaux (†1153) setzte Lk 22,38 in Bezug zu Joh 18,11: „Da sagte Jesus zu Petrus: ‚Steck das Schwert in die Scheide!‘“ Dieses Schwert setzte Bernhard mit der weltlichen Gewalt gleich, das zwar im Besitz der Kirche sei, auf das sie jedoch freiwillig verzichtet habe: „Beide

Schwerter, das geistliche und das weltliche, gehören der Kirche, aber dieses soll für die Kirche, jenes hingegen von der Kirche hervorgeholt werden; jenes steht dem Priester zu, dieses der Hand des Ritters, aber durchaus auf Wink des Priesters und auf Befehl des Kaisers.“ Diese Deutung setzte sich bei Theologen und kirchlichen Juristen durch und wurde auch von den Päpsten übernommen. Bonifaz VIII. verwendete sie in seiner berühmten Bulle *Unam sanctam*, allerdings nicht ohne die Worte „auf Befehl des Kaisers“ zu streichen. Die Metapher der zwei Schwerter war im Mittelalter so einprägsam, daß auch volkssprachliche Quellen der Diskussion um die Deutung von Lk 22,38 großes Gewicht beimaßen (*Sachsenspiegel*, *Schwabenspiegel*). Im Spätmittelalter verlor das Argument im gelehrten Milieu an Gewicht. In dem Maße, in dem die allegorische Bibelinterpretation in der Spätscholastik in die Kritik geriet, mußte auch die allegorische Deutung der zwei Schwerter an Überzeugungskraft verlieren. Kritiker des Papsttums wie Johannes Quidort (†1306) und Marsilius von Padua (†1342/43) wiesen die Gültigkeit von Argumenten zurück, die aus einer willkürlichen Bibelallegorese gewonnen worden waren.

Vollgewalt. Der Papst führte seine Stellung in der Welt und in der Kirche auf Mt 16,18–19 zurück. Nach dem Bekenntnis Petri und der Gründung der Kirche auf dem Fels „Petrus“ übergibt Jesus in Mt 16,19 Petrus die Schlüsselgewalt: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Die Identifizierung des göttlichen mit dem päpstlichen Handeln war als Begründung für die Stellung des Apostolischen Stuhls nicht zu überbieten. Der Begriff der „Vollgewalt“ (*plenitudo potestatis*) bot sich zur Umschreibung dieser Identität an, weil sich die umfassende Formulierung, alles auf Erden zu binden und zu lösen, im Begriff der Vollgewalt spiegelt.

Zum Inbegriff der päpstlichen Vormachtstellung wurde dieser Begriff jedoch erst nach einer langen Vorgeschichte. Papst Leo I. prägte ihn, um die Machtbefugnis eines päpstlichen Vikars von der Vollgewalt des Papstes selbst abzugrenzen. Das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen berührte er nicht. Erst die pseudoisidorischen Fälschungen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts

machten aus der Vollgewalt ein Attribut des Papstes im Verhältnis zu den Bischöfen. Die Fälscher aus Corbie folgerten aus dieser Stellung die Zuständigkeit des Papstes in allen wichtigeren Rechtsfällen der Kirche. Die Institution des gesamtkirchlichen Konzils wurde auf diese Weise als Entscheidungsgremium verdrängt. Eine konsequente Ekklesiologie wurde jedoch nicht aus diesem Begriff abgeleitet. Während der Zeit des Investiturstreits war der römischen Kurie das Konzept der Vollgewalt nicht vertraut. Erst die beginnende Rechtswissenschaft führte zu einer Sammlung der verstreuten Belege für den Begriff der *plenitudo potestatis*, so daß Ende des 12. Jahrhunderts der Begriff Eingang in das Formular der Papstbriefe finden konnte. Vor allem in den Dekretalen Innozenz' III. wurde die Vollgewalt zur gängigen Münze für allerlei Rechtsansprüche. Sie diente zur Rechtfertigung einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit und Dispensgewalt in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten, der generellen Befugnis zur Rechtssetzung in der Kirche, des Provisionsrechts für Benefizien, der exklusiven Kompetenz für Heiligsprechungen und weiterer Prärogativen im Ordensrecht und Finanzwesen. Für die Zeit zwischen Innozenz III. und Bonifaz VIII. stellte der Papsthistoriker Johannes Haller fest: „Die *plenitudo potestatis* des römischen Bischofs [...] ist der Glaube des Jahrhunderts.“ Der Begriff wurde nicht als ein streng wissenschaftlicher Terminus technicus, sondern als eine Metapher der überragenden Stellung des Papstes behandelt. Die Metapher suggerierte zwar eine Ableitung aller weltlichen und kirchlichen Gewalt vom Papst; sie wurde aber in den seltensten Fällen in dieser Radikalität verstanden. Erst im Verlauf des sich immer stärker aufschaukelnden Streits um die Privilegien der Bettelorden (1257–1322) kam es zur Ausformulierung konsequent durchdachter Ekklesiologien. Die Debatten, die sich seit 1300 um den Sinngehalt der päpstlichen Vollgewalt entzündeten, gehören zur Vorgeschichte der Debatte um politische Souveränität und ihre Grenzen.

Unfehlbarkeit. Seitdem sich der Papst im 5. Jahrhundert als juristischer Erbe Petri definiert hatte, war es nur folgerichtig, die Herrenworte in Lk 22,32 auf den Inhaber des Apostolischen Stuhls zu projizieren. Bevor Jesus seinem Jünger Petrus den baldigen Verrat ankündigte, versicherte er: „Ich aber habe für dich gebetet,

daß dein Glaube nicht erlischt.“ Die römische Kirche galt daher seit der Spätantike als apostolischer Stuhl *par excellence* und als Hort der Rechtgläubigkeit. Papst Agatho (†681) verschärfte diese Überzeugung, indem er behauptete, daß die römische Kirche durch die Gnade Gottes niemals von der Richtschnur der apostolischen Tradition abgewichen und niemals häretischen Neuerungen erlegen sei. Dieser Satz wurde auf dem 6. ökumenischen Konzil in Konstantinopel (680/81) approbiert, nicht ohne im gleichen Atemzug Papst Honorius (†638) zu exkommunizieren, da er den Monothelismus als Glaubenslehre akzeptiert hatte, der in Konstantinopel als Häresie verurteilt wurde [7 Dogmen und Ketzerei]. Die Formulierung Agathos hätte keine Wirkungsgeschichte entfaltet, wenn sie nicht von den pseudoisidorischen Fälschern an mehreren Stellen ihres Werkes aufgenommen worden wäre. So ging der Satz von der Irrtumslosigkeit des Papstes in das Kirchenrecht ein. Gregor VII. (†1085) machte sich im *Dictatus papae* diese Ansicht zu eigen: „Die römische Kirche hat niemals geirrt und wird nach dem Zeugnis der Schrift niemals irren.“ In der Wissenschaft vom Kirchenrecht konnte man sich dieser Ansicht allerdings nicht anschließen, da man von mehreren Päpsten zu wissen glaubte, daß sie wie Honorius I. der Häresie verfallen waren. Als unfehlbar betrachtete man nur Gott selbst, die Heilige Schrift, die durch den Heiligen Geist inspirierten vier ökumenischen Konzilien oder die römische Kirche als Gesamtkirche. Erst im Streit um das franziskanische Armutsideal gewann die Idee einer päpstlichen Unfehlbarkeit an Kontur. Den Anspruch der Franziskaner, durch ihre Praxis der individuellen und kollektiven Besitzlosigkeit das Leben der Apostel zu neuem Leben zu erwecken, sanktionierte Papst Nikolaus III. im Jahre 1279. Vier Jahrzehnte später stellte Papst Johannes XXII. die Gleichsetzung von apostolischer und franziskanischer Lebensform erneut zur Debatte, um die Verordnung seines Vorgängers zu revidieren. Die franziskanische Kommunität protestierte scharf und behauptete, daß der Papst die dogmatischen und disziplinären Entscheidungen seiner Vorgänger nicht aufheben dürfe, da sie unumstößlich und unfehlbar seien. Der Papst wies diese Doktrin empört zurück. Seinem Verständnis der souveränen Gesetzgebungsgewalt des Papstes widersprach es, wenn

er in seiner Machtfülle durch die Entscheidungen seiner Vorgänger eingeschränkt sein sollte. Die Bindung an die Tradition war für den Juristenpapst kein zu bewahrender Wert. Johannes XXII. radikalisierte die Souveränität des Papstes über das Recht; die Franziskaner radikalisierten die bislang herrschende Vorstellung von der prinzipiellen, aber nicht notwendigen Irrtumslosigkeit der römischen Kirche. Neu angefasst wurde die Diskussion im Zeitalter des Konziliarismus [⁷ Genossenschaftliche Ordnungen]. Sowohl die Konziliaristen als auch die Verfechter des monarchischen Papsttums nahmen die Unfehlbarkeit für die von ihnen verteidigte Institution in Anspruch.

Gnadenschatz. Der Ablass entwickelte sich im 11. Jahrhundert aus der frühmittelalterlichen TarifröÙe. Diese erlaubte die Ableistung der Sündenstrafen durch Geldzahlungen oder durch Stellvertretung. Die Kirche selbst bot sich als stellvertretende Institution an, die gegen das Spenden von Almosen die Heiligkeit und die Fürbitte der Kirche für die Sündenstrafen eintreten ließ. Abgegolten wurden dadurch nicht nur im Diesseits zu leistende Bußübungen, sondern auch die im Fegefeuer zu erleidenden Strafen – immer unter der Voraussetzung der im Bußsakrament vollzogenen Reue des Sünders [⁷ Buße]. Die Monopolisierung des Ablasses durch das Papsttum vollzog sich in einem langsamen Prozeß vom 11. bis zum 13. Jahrhundert. Im Jahr 1063 versprach Alexander II. den normannischen Eroberern Siziliens die Lossprechung von ihren Sünden. Auf dem Konzil von Clermont (1095) rief Urban II. zum Kreuzzug ins Heilige Land auf und stellte den Kreuzfahrern die Tilgung „aller Buße“ in Aussicht. Grundlage dieser Versprechungen war die Idee, alle Verdienste des hl. Petrus seien auf die Amtsnachfolger des Apostolischen Stuhls übergegangen. Gregor VII. verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß der Papst nach seiner rechtmäßigen Weihe aufgrund der Verdienste Petri unzweifelhaft heilig werde. Selbst sittliche Vergehen und Verbrechen, so die Juristen dieser Zeit, könnten diese Amtsheiligkeit des Papstes nicht beeinträchtigen. Innozenz III. definierte den Papst als „ein zwischen Gott und den Menschen gestelltes Wesen, diesseits Gottes, aber jenseits des Menschen, weniger als Gott, aber mehr als der Mensch“. Innozenz war es auch, der die bischöfliche Kompetenz

zur Erteilung des Ablasses einschränkte und für das Papsttum die vorrangige Regelung dieser Materie in Anspruch nahm. Regelungen waren deshalb nötig geworden, weil der Ablass als verläßliches Heilsangebot zu einem immer größere Kreise ziehenden religiösen Massenbedürfnis wurde. Angesichts dieser Ausweitung des Ablasses erschien die Äquivalenz von kirchlicher Fürbitte und menschlichen Sündenstrafen immer problematischer. War die Kirche tatsächlich in der Lage, für die gesamte Fülle der Sünden angemessene Wiedergutmachung zu leisten? Mitte des 13. Jahrhunderts kam daher in der Theologie eine neue Legitimation auf: Der Ablass sollte auf dem unerschöpflichen Gnadenschatz Christi beruhen. Die Verwaltung dieses Schatzes sprach man dem Papst als *vicarius Christi* zu. Von dieser Kompetenz machte Bonifaz VIII. Gebrauch, als er für das Jubiläumsjahr 1300 einen Plenarablass für alle Rompilger festsetzte, die bestimmte Hauptkirchen besuchten. Ein halbes Jahrhundert später wiederholte Clemens VI. den Jubiläumsablass und erhob in einer Bulle die Idee des päpstlichen Gnadenschatzes zur geltenden Lehre. In der Zeit des Schismas wurde die Gewährung eines Plenarablasses zum Instrument, der eigenen Obödienz eine größtmögliche Geltung in der Christenheit zu verschaffen. Bonifaz IX. gewährte im Jahr 1400/01 ungefähr 250 sogenannte Portiuncula-Ablass (in Anlehnung an den 1223 der Kirche des Franz von Assisi in Portiuncula gewährten Plenarablass). Auch für Verstorbene konnten Ablassbriefe erwirkt werden. Diese vielgestaltige Ablasspraxis stand immer wieder in der Kritik einzelner Theologen, die ein unmittelbares Gottesverhältnis forderten und die objektive Heilsvermittlung durch die Kirche ablehnten. Auch bei Volksbewegungen wie den Flagellanten oder den häretischen Waldensern brach sich dieses Bedürfnis Bahn.

Wirkungsweise. Der Ablass war eines der wichtigsten Instrumente der Anbindung der gläubigen Massen an das Papsttum. Die universalen Ambitionen des Apostolischen Stuhls kamen durch die garantierte Heilszusicherung des Ablasses vielen Menschen überhaupt erst zum Bewußtsein. Im frühen Mittelalter gab es dagegen selbst innerhalb der Kirche nur sporadische Kontaktaufnahmen zwischen dem Papsttum und den Ortskirchen. Erst durch die Etablierung der Praxis, vom Papst die erzbischöfliche Insignie,

das Pallium, zu erbeten, kam es seit dem 8. und 9. Jahrhundert zu regelmäßigen Kontakten. Daneben pflegten einzelne Klöster besondere Beziehungen zum Apostolischen Stuhl, da sie sich der Jurisdiktion des Papstes unterworfen hatten. Erstmals erlangte das Kloster Bobbio ein solches Privileg von Papst Honorius I. († 638). Seit der Zeit um 1000 entwickelte sich diese Privilegierung durch den Papst zu einer regelrechten Exemption vom zuständigen Ortsbischof. Das berühmte Kloster Cluny [↗Religiosentum] nahm in dieser Entwicklung eine Vorreiterrolle ein. Im Lauf des 12. Jahrhunderts gelangten ganze Ordensverbände unter die besondere Fürsorgepflicht des Papstes (z.B. die Zisterzienser und die geistlichen Ritterorden). Bei den Bettelorden war der enge Kontakt mit dem Papsttum besonders wichtig, da die Entfaltung ihrer Tätigkeit von der päpstlichen Ermächtigung zur Seelsorge abhängig war. Der Franziskanerorden lehnte den Erwerb von Eigentum prinzipiell ab und entwarf die Fiktion eines päpstlichen Obereigentums aller franziskanischen Güter. Am Konzil von Vienne (1312/13) sah sich der Papst mit einer geballten Opposition gegen die Exemption von Ordensverbänden konfrontiert. Die Bischöfe warfen der Kurie vor, mit der Kontrolle der vielen exemtierten Klosterverbände überfordert zu sein. Der im Jahr 1307 initiierte Prozeß gegen den Templerorden schien diese Befürchtung zu bestätigen.

Eine massive Zunahme päpstlicher Wirksamkeit ging mit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts einher. Instrumente wie das Legatenwesen und die Einberufung von überregionalen Synoden in Rom wurden erst durch das Reformpapsttum seit 1046 eingesetzt. Das 4. Laterankonzil von 1215 setzte mit der Teilnahme von 412 Bischöfen, über 800 niederen Prälaten und zahlreichen weltlichen Gesandtschaften neue Maßstäbe. Ein Kanon dieses Konzils legte die alleinige Kompetenz des Papstes bei Heiligsprechungen fest und machte Rom zur Anlaufstelle für alle, die an der Errichtung eines Heiligenkultes interessiert waren [↗Heiligsprechung]. Heiligsprechungsverfahren waren äußerst selten; die Erteilung von Pfründen gehörte zum alltäglichen Geschäft in Rom. Anfangs reservierte sich der Papst nur für bestimmte Fälle das Recht zur Erteilung einer Pfründe oder einer Expektanz für eine zu erwartende Pfründe. Im 14. Jahrhundert

verfügte der Papst die Generalreservation aller Pfründen und verlangte als Gegenleistung für die Erteilung den Gegenwert eines Jahreseinkommens aus der Pfründe (sogenannte „Annaten“). Zur Einnahme dieser und anderer Zahlungen (Kreuzzugszehnt, Peterspfennig, Servitien) schickte der Papst sogenannte *collectores* durch sämtliche Regionen Europas. In Avignon fanden sich alle Kleriker ein, die sich an der Kurie um eine Pfründe bewerben wollten. In den ersten Monaten nach der Wahl Clemens' VI. (1342) sollen sich ca. 40.000 Kleriker in Avignon aufgehalten haben. Nicht nur Kleriker, sondern auch Laien mußten sich aus ganz Europa an die Kurie wenden, wenn sie Dispensierungen in denjenigen Rechtsmaterien erlangen wollten, über deren Erteilung allein der Papst entscheiden durfte. Anlaufpunkt dafür war seit dem 13. Jahrhundert die Pönitentiarie [↗Papsttum, Kurie]. Bis zum Ende des Spätmittelalters wuchs die Behörde ständig und umfaßte um 1500 mehr als 200 Mitarbeiter. Sie erteilte Absolutionen für Gewalttäter gegen Kleriker und Kirchen sowie Dispense vom Hindernis der Verwandtschaft und von unehelicher Geburt. Allein in den rund achtzig Jahren von 1449 bis 1533 sind knapp 38.000 Dispense vom Geburtsmakel in den Registern der päpstlichen Pönitentiarie dokumentiert.

Symbole. Im *Dictatus papae* von 1075 behauptete Gregor VII., daß allein der römische Pontifex zu Recht „universal“ genannt werde. Dieser Satz richtete sich gegen den Patriarchen von Konstantinopel; denn ein Patriarch konnte aus der Sicht Gregors keinen Anspruch auf Universalität aufrechterhalten, da er den anderen Patriarchen gleichgestellt sei. Nur der Papst verfügte über einen Titel (*papa*), den er seit dem 6. Jahrhundert für sich allein geltend machte. Diese Universalität des Papstes kam im Mittelalter vor allem durch drei Symbole zum Ausdruck: das Pallium, die Schlüssel und die Tiara. Das Pallium, eine mit Kreuzen geschmückte Stola aus Schafswolle, soll das universale Hirtenamt des Papstes symbolisieren (nach Joh 21,15: „Weide meine Schafe“). Die Schlüssel beziehen sich auf Mt 16,19 und waren ursprünglich ein Attribut des „Himmelförtners“ Petrus. Der Papst wurde zuweilen zwar auch als „Schlüsselträger“ (*claviger*) bezeichnet; in den Bildzeugnissen eignete sich der Apostolische Stuhl jedoch erst im 13. Jahrhundert diese Insignie an. Unter Inno-

zenz III. wurden erstmals die Schlüssel Petri auf den Fahnen der römischen Kirche abgebildet. Bonifaz VIII., der schärfste Verfechter des päpstlichen Absolutismus, ließ die Schlüssel in sein amtliches Wappen aufnehmen und begründete damit eine bis heute eingehaltene Tradition. Die Tiara als Herrschaftszeichen geht zurück auf die Konstantinische Schenkung. In diesem Dokument weist Papst Silvester die kaiserliche Krone zurück und akzeptiert als Kopfbedeckung nur die weiße phrygische Mütze. Im Lauf der Zeit wurde die Mütze dennoch zur Krone umfunktioniert: Am unteren Rand wurde sie mit einem Diadem geschmückt, das den weltlichen Herrschaftsanspruch des Papstes darstellte. Unter Bonifaz VIII. wurde die Mütze um zwei weitere Kronen erweitert. Dieses *triregnum* symbolisierte den Papst als obersten Priester, als König und Kaiser. Bonifaz trat damit den Gesandten König Albrechts I. entgegen und konfrontierte sie (angeblich) mit dem Satz: „Ich bin der Caesar, ich bin der Imperator.“

KARL UBL

■ Kaisertum

Das mittelalterliche Kaisertum war eine durch das kollektive Gedächtnis und durch selektive Erinnerung geprägte Institution. So verschieden das Wissen über das antike Kaisertum war, so verschieden fielen auch die Vorstellungen vom Kaisertum im Mittelalter aus. Ein auch nur annähernd einheitliches Konzept hat gefehlt. Besonders die Epochen der verstärkten Rezeption antiker Bildung (karolingische und ottonische „Renaissance“, „Renaissance des 12. Jahrhunderts“) gaben neue Anstöße zum Nachdenken über das Kaisertum. Man konnte das Amt des Kaisers in Anlehnung an seinen Ursprung unter Augustus als vorwiegend weltliches Herrscheramt charakterisieren; man konnte an das christliche Kaisertum der Spätantike anknüpfen oder mit Verweis auf die (nachträglich stilisierte) Buße Theodosius' I. vor Ambrosius von Mailand seine Abhängigkeit von der Kirche herausstreichen. Ebenfalls möglich war der konkrete Bezug auf die stadtrömische Herkunft des Kaisertums oder die abstrakte Definition des Kaisers als ranghöchsten Herrschers über mehrere Völker. In diesem zuletzt genannten Sinne bezeichneten sich angelsächsische und spanische Herrscher des Früh- und Hochmittelalters als Kaiser in bezug auf die geographische Region. Eine Konkurrenz

zum byzantinischen oder römisch-deutschen Kaisertum war damit nicht angestrebt.

Erneuerung. Bereits im Zuge der Erneuerung des westlichen Kaisertums durch Karl den Großen sind unterschiedliche Vorstellungen aufeinandergeprallt. Das Zeremoniell der Kaiserkrönung am Weihnachtstag 800 sah zuerst die Krönung durch den Papst am Grab des hl. Petrus (der sogenannten *Confessio S. Petri*) und danach die Akklamation des römischen Volkes vor. Karl, der das *Procedere* wohl kaum unfreiwillig über sich ergehen ließ, betrachtete im Unterschied zum Papst weder das eine noch das andere als konstitutiv für den neu erworbenen Rang. Seinem Sohn Ludwig dem Frommen setzte er im Jahr 813 eigenhändig die Krone auf das Haupt und machte ihn so zum Mitkaiser. Auch die Historiographen am Hof der Karolinger werteten die aktive Annahme des Kaisernamens durch Karl höher als die passive Krönungszeremonie. Am Hof war man sich einig, daß die historische Situation die selbständige Annahme des Kaisertitels durch Karl rechtfertigen würde. Denn im byzantinischen Reich herrschte mit Irene zum ersten Mal in der Geschichte eine Kaiserin [↗ Abendland und Byzanz] und im Westen lagen alle ehemaligen Hauptstädte des weströmischen Reichs in der Hand Karls des Großen. Die Macht des Frankenkönigs wurde als kaisergleich wahrgenommen. Trotz dieser historischen Situation bedurfte es zur Konkretisierung der Planungen für die Kaiserkrönung eines unmittelbaren Anlasses. Dieser war mit dem Attentat auf Papst Leo III. im Jahr 799 gegeben. Der gescheiterte Versuch, den Papst durch Verstümmelung amtsunfähig zu machen und aus seiner Stellung zu entfernen, rief die Frage nach der herrschaftlichen Zuordnung der Stadt und des Dukats Rom hervor. Im Verlauf des 8. Jahrhunderts hatte sich der Papst der byzantinischen Oberherrschaft entzogen und – mit der echten Pippinischen und der gefälschten Konstantinischen Schenkung im Rücken – eigene Ansprüche auf Souveränität erhoben. Nach der Kaiserkrönung in der Petersbasilika reklamierte Karl die Herrschaft über Rom für sich und übernahm die Aburteilung der Attentäter (801). Der Status von Rom blieb in den folgenden Jahrzehnten umstritten und erfuhr teilweise voneinander abweichende Regelungen. Um so wichtiger war es für das Papsttum, die Verleihung der Kaiserwürde in

die eigene Hand zu nehmen. Ludwig der Fromme wurde nach der Ernennung zum Mitkaiser durch die Initiative des Papstes ebenso erneut gekrönt (815) wie sein Sohn Lothar I. (826). Ludwig II., ein Urenkel Karls des Großen, empfing den Kaisertitel im Jahr 850 erstmals ausschließlich aus der Hand des Papstes. Seitdem wurde die Kaiserkrönung durch den Papst in der Peterskirche von Rom zur Norm im gesamten Mittelalter.

Im Gegensatz zur Kaiseridee Karls des Großen brachte das Kaisertum in den Jahren von 855 bis 924 keine hegemoniale Stellung zum Ausdruck, sondern war untrennbar mit der Königsherrschaft über Italien verbunden. Nach dem Aussterben der Karolinger in Italien bestimmte der Papst über das Kaisertum. Mit Karl dem Kahlen (875–877), Karl dem Dicken (881–887) und Arnulf von Kärnten (896–899) konnten jeweils nur kurzfristig Herrscher nördlich der Alpen für das Kaisertum gewonnen werden. Nach dem Tod Arnulfs blieb es in der Hand lokaler italienischer Potentaten. Mit Berengar I. (†924) nahm das Kaisertum ein vorläufiges Ende.

Nach dem Ende des Frankenreichs entstanden im 10. Jahrhundert unabhängige Königreiche im Westen (das spätere Frankreich), im Osten (das spätere Deutschland), in Burgund und in Italien. Auf die Erneuerung des Kaisertums schien nach 924 wenig hinzudeuten. Erst das zufällige Aufeinandertreffen verschiedener historischer Begebenheiten erweckte in Otto I. den Gedanken an die Annahme der Kaiserwürde. Erster Auslöser war der umstrittene Herrschaftswechsel zu Berengar II. in Italien (950). Dieser sorgte durch die engen verwandtschaftlichen Beziehungen der Königsfamilien sowie durch das politische Interesse der süddeutschen Herzöge auch im Reich nördlich der Alpen für Verwicklungen. Otto I. riß die Initiative an sich und zog im Jahr 951 nach Italien, um die Witwe des alten Königs Adelheid aus den Fängen des neuen Königs Berengar II. zu entreißen. Er nahm Adelheid zur Frau und setzte Verhandlungen mit dem Papst über eine Kaiserkrönung in Gang. Nach einem abschlägigen Bescheid zog sich Otto aus Italien zurück und übergab das italienische Königtum durch Belehnung an Berengar und dessen Sohn. Erst zehn Jahre später änderte sich die Lage, als Papst Johannes XII. aus Sorge vor dem Machtzuwachs Berengars bei Otto I. um Hilfe ansuchte und dafür die Kaiserkrönung in Aussicht stellte.

Otto ergriff diese Gelegenheit um so bereitwilliger, als er durch seine Rangerhöhung die Chance gekommen sah, in Kooperation mit dem Papst sein Projekt der Errichtung eines Magdeburger Erzbistums gegen den Widerstand der betroffenen Bischöfe durchzusetzen. Beim Romzug wagte Berengar keinen offenen Kampf und Otto erreichte ungehindert Rom. Dort wurde er am 2. Februar 962 von Johannes XII. zum Kaiser gekrönt. Am folgenden Tag bestätigte Otto im sogenannten *Pactum Ottonianum* die Besitzrechte des Apostolischen Stuhls und bekannte sich zu seiner Rolle als Beschützer des Papsttums. Im Gegenzug sollte der Papst in Zukunft einen Treueid auf den Kaiser ablegen.

Mit der Krönung Ottos I. war die Grundlage für das mittelalterliche Kaisertum gelegt. Der Rombezug des Kaisertums festigte sich erst allmählich. Nach der Einnahme des byzantinischen Tarents (982) nannte sich Otto II. *Romanorum imperator augustus*. Dieser Titel wurde unter Heinrich II. üblich. Im späten 11. Jahrhundert setzte sich für den König der Titel *Romanorum rex* durch und zeitgenössische Historiker begannen die Reihe der Kaiser von Augustus bis in die Gegenwart durchzuzählen. Um 1100 faßte der Geschichtsschreiber Frutolf von Michelsberg diese Vorstellung einer bruchlosen Kontinuität in den Begriff der *translatio imperii*. Institutionell bildete das Kaisertum eine Klammer zwischen dem ostfränkisch-deutschen und dem italienischen Königtum, wurde aber nicht im Erbgang weitergegeben, sondern durch die Kaiserkrönung in St. Peter. Diese war konstitutiv für den Erwerb des Titels *imperator augustus*. Folglich kam es immer wieder zu Unterbrechungen in der Kaiserabfolge. In den 531 Jahren zwischen 962 und 1493 amtierte nur in ca. der Hälfte der Zeit ein Kaiser.

Wirkung nach außen. Dem mittelalterlichen Kaisertum wurden keine Eingriffsrechte in das Territorium anderer Länder zugestanden. Das Konzept des Kaisertums als universaler Weltherrschaft ist vielmehr eine sekundäre Erscheinung und wurde durch die Rezeption des römischen Rechts im 12. Jahrhundert ins Zentrum gerückt. Unter Otto I. implizierte das Konzept des Kaisertums keine Beeinträchtigung der anerkannten Gleichrangigkeit der Königreiche. Die Kaiserkrönung änderte daran grundsätzlich nichts, auch wenn sich Otto auf dem Kölner Treffen von 970

mit dem westfränkischen König Lothar als „Familiarpatriarch“ (O. Engels) in Szene setzte. Die Mutter Lothars war eine Schwester Ottos I. und so ist seine Einmischung in westfränkische Belange eher aus der Pflicht des Seniors der Dynastie als aus einer hegemonialen Stellung des Kaisers zu verstehen. In der Folgezeit trafen sich die französischen und deutschen Könige in der Regel an der Grenze und erkannten die wechselseitige Souveränität an. Erst viel später und unter dem Einfluß der Wissenschaft vom römischen Recht wagte es Heinrich VII. Anfang des 14. Jahrhunderts, in einem Brief an den französischen König eine Überordnung des Kaisers geltend zu machen.

In einer anderen Hinsicht hatte die Kaiserkrönung von 962 durchaus eine gesamteuropäische Dimension. Otto I. bestätigte im *Pactum Ottonianum* die Gebietsansprüche des Papstes in Mittelitalien, die sich zum Teil auf Territorien bezogen, die vom byzantinischen Kaiser beansprucht oder beherrscht wurden. Im Kern ging es um das Exarchat von Ravenna sowie um die langobardischen Fürstentümer Capua und Benevent. Dieser Gegensatz zwischen den beiden höchsten weltlichen Würdenträgern wurde erst zehn Jahre später aus dem Weg geräumt, als der Kaisersohn im Jahr 972 mit Theophanu, der Nichte des byzantinischen Herrschers, vermählt wurde. Die Verbindung mit dem Papsttum hatte nicht nur territoriale Konflikte zur Folge; Otto I. nahm für sich auch ein Aufsichtsrecht über den Apostolischen Stuhl in Anspruch und wollte die Päpste auf einen Treueid verpflichten. So fühlte er sich berechtigt, in den Jahren 963 und 965 zweimal Päpste des Amtes zu entheben, da sie sich seiner Politik widersetzt hatten. Der Kaiser ließ selbst Päpste ernennen, die allerdings in Rom einen schweren Stand hatten und ohne die militärische Rückendeckung von seiten des Kaisers den gegnerischen Kräften hoffnungslos unterlegen gewesen wären. Einem Hilferuf des von ihm eingesetzten Papstes Johannes XIII. folgend, zog Otto I. im Jahr 965 erneut nach Italien. Bis zum Jahr 972 blieb er dort, um die Stellung seines Papstes und die Verhältnisse in Mittel- und Norditalien zu regeln.

Der Eingriff des Kaisers in die Papstwahl war im Vergleich zur Karolingerzeit eine Neuerung. Otto III. setzte diese Politik fort, als er im Jahr 996 zur Kaiserkrönung nach Rom zog. Nachdem

Papst Johannes XV. gestorben war, bot eine römische Gesandtschaft dem in Pavia angekommenen König die Nominierung eines Nachfolgers an. Otto III. wählte mit Bischof Bruno von Augsburg einen entfernten Verwandten, der ihn als Gregor V. am 21. Mai 996 zum Kaiser krönte. Auch Otto III. mußte die Erfahrung machen, daß sich der von ihm ernannte Papst bei seiner Abwesenheit nicht gegen die stadtrömischen Adelsfamilien durchsetzen konnte. Er ließ daher eine kaiserliche Residenz in Rom errichten und signalisierte damit seine dauernde Präsenz. Der nächste Papst, Silvester II., wurde ebenfalls von Otto III. ernannt. Die Zusammenarbeit zwischen Papst und Kaiser erreichte in den kurzen Jahren ihrer gemeinsamen Herrschaft (999–1002) einen Höhepunkt. Auf den Metallsiegeln seiner Urkunden formulierte Otto das Programm der *Renovatio imperii Romanorum*, ein Leitspruch, der der Forschung bis zuletzt Anlaß zu unterschiedlichen Deutungen gab.

Eine direkte Einmischung in die Papstwahl wie unter Otto III. blieb weiterhin die Ausnahme. In der Regel trat man in Rom nur dann an den deutschen König heran, wenn eine zwiespältige Wahl erfolgt war. So wandten sich im Jahr 1012 die beiden Kontrahenten Benedikt VIII. und Gregor (VI.) an Heinrich II., der sich für den Tuskulaner-Papst Benedikt entschied und von diesem die Kaiserkrone erhielt (14. Februar 1014). Im Schisma zwischen Anaklet II. und Innozenz II. entschied sich Lothar III. nach anfänglichem Zögern für letzteren und erlangte am 4. Juni 1133 die Kaiserkrone. Vergeblich war das Bemühen Friedrichs I. zur Beendigung des Schismas zwischen Alexander III. und Viktor IV. Für das Jahr 1160 berief er eine Synode nach Pavia, zu der allerdings nur die Anhänger Viktors IV. erschienen, da das Ergebnis der synodalen Beratungen im voraus feststand. Der Versuch der Einigung durch Friedrich I. scheiterte und im Jahr 1176 mußte der Kaiser nach langen Jahren der erbittert geführten Auseinandersetzungen die Legitimität Alexanders III. anerkennen. In der Zeit des Großen Abendländischen Schismas [7 Abendländisches Schisma] übernahm König Sigismund die Führung des Konstanzer Konzils (1414–1418) als *defensor et advocatus ecclesiae*. Bis zur Wahl Martins V. (1417) prägte er die Verhandlungen des Konzils sowohl in kirchenpolitischer als auch in diplomatischer Hin-

sicht. Die Papstwahl erfolgte jedoch ohne sein Mitwirken durch die Kardinäle und durch die Vertreter der in Konstanz anwesenden Nationen.

Der Kaiser konnte also seinen Einfluß nur bei einer zwiespältigen Papstwahl oder einem bestehenden Schisma geltend machen. Zu einer fast ebenso engen Zusammenarbeit wie unter Otto III. kam es durch das Schisma von 1046. In diesem Jahr war König Heinrich III. auf seinem Romzug mit der Situation konfrontiert, daß infolge von Konflikten innerhalb des stadtrömischen Adels drei Päpste um das Amt konkurrierten. Diese Situation mußte Heinrich untragbar erscheinen, da er für die Kaiserkrönung einen unumstrittenen und über jeden Zweifel erhabenen Inhaber des Apostolischen Stuhls benötigte. Er ließ daher alle drei Päpste auf Synoden in Sutri und Rom absetzen und machte Bischof Suidger von Bamberg zum Papst. Dieser krönte ihn am 26. Dezember 1046 zum Kaiser. Auch in den nächsten Jahren übte der deutsche Königshof einen bestimmenden Einfluß auf die Papstwahl aus. Mit dem Papstwahldekret von 1059 versuchte das Reformpapsttum das Mitspracherecht des deutschen Königs zurückzudrängen. Das Recht zur Wahl des Papstes fiel allmählich in die ausschließliche Kompetenz der Kardinäle [⁷Papsttum und Kurie]. Selbst den Gegenpapst Clemens (III.) ließ Heinrich IV. im Jahr 1084 durch 13 Kardinäle in einem förmlichen *Procedere* wählen, obwohl er ihn schon im Jahr 1080 durch eine Synode designiert und zum Konkurrenten Gregors VII. erhoben hatte.

In seiner Stellung als Schirmherr über den Apostolischen Stuhl hatte der Kaiser also durchaus eine mehr oder weniger klar umrissene Kompetenz, die sich während des Hoch- und Spätmittelalters in unterschiedlicher Form konkretisierte. Ephemer blieb dagegen das Recht der Königserhebung, das der Kaiser nur in bezug auf das zum Reich zählende Böhmen mehrmals praktizierte (1085, 1158, 1198). Die Erhebung des polnischen Königs in Gnesen (1000) ist unter Historikern umstritten; die Erhebung von Königen in Zypern und Kleinasien durch Heinrich VI. (1195) blieb ein Einzelfall.

In der politischen Theorie der Zeit wurde dem Kaisertum eine viel weitergehende Wirkung nach außen zugeschrieben. Vor allem nach der Rezeption des römischen Rechts bezeichnete man den Kaiser gerne als *dominus mundi*, als

Weltherrscher. In der staufischen Panegyrik nutzte man nicht selten das propagandistische Potential dieser Formel. In der wissenschaftlichen Diskussion hatte der Begriff des *dominus mundi* eine unterschiedliche Reichweite. Die Juristen an den Universitäten benutzten die Idee der kaiserlichen Weltherrschaft als Konstruktionsprinzip der Wissenschaft vom römischen Recht, um dessen Geltung ideell aufrechtzuerhalten. Die juristische Diskussion um die Stellung des Kaisers berührte jedoch weniger die Realität des römisch-deutschen Reichs als die theoretische Frage nach der Lokalisierung staatlicher Gewalt. Insbesondere das Problem des Verhältnisses von Herrscher (*princeps*) und Recht wurde kontrovers diskutiert. Man konnte sich daher durchaus mit der (unzureichend erscheinenden) Auskunft begnügen, die anhand des römischen Rechts konstruierte Weltordnung habe nur *de iure* Geltung, während sich die Königreiche *de facto* als souveräne Staaten definierten. Seitdem Papst Innozenz III. dem französischen König (1202) bescheinigt hatte, daß er kein Oberhaupt anerkenne, war seine faktische Souveränität im kirchlichen Recht hinreichend verankert. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bezeichneten die Juristen den französischen König als „Kaiser in seinem Reich“ (*imperator in regno suo*).

Erst nach der längsten kaiserlosen Zeit des Mittelalters (von 1250 bis 1312) wurden diese abstrakten Debatten in politische Ansprüche umgemünzt. Als Heinrich VII. nach über 60 Jahren das Kaisertum zu neuem Leben erweckte, bemühten sich seine gelehrten Anhänger um eine theoretische Klärung der Kaiseridee. Diese Klärung mußte auf der Grundlage der im 13. Jahrhundert neu entstandenen politischen Wissenschaft geleistet werden. Der berühmte italienische Dichter Dante Alighieri († 1321), der Heinrich VII. als Retter Italiens begrüßte, rechtfertigte als erster in seinem Werk *Convivio* das Kaisertum im Rahmen der aristotelischen Sozialphilosophie. Später, vermutlich nach dem Tod des Kaisers, verfaßte er ein eigenständiges Werk zu diesem Thema, die *Monarchia*. Das Kaisertum erschien ihm darin notwendig zur vollen Erlangung der menschlichen Glückseligkeit, weil nur unter dieser Voraussetzung alle menschlichen Konflikte durch einen obersten Richter bereinigt werden könnten. Noch zu Lebzeiten Heinrichs VII. verfertigte der steirische Abt Engelbert von Admont († 1331)

eine Rechtfertigungsschrift der Italienpolitik des Luxemburgers. Anders als Dante berücksichtigte er stärker die christlichen Wurzeln des mittelalterlichen Kaisertums. Die universalen Kompetenzen des Kaisers leitete er gleichermaßen aus der Schirmherrschaft über die Christenheit und den Papst wie aus abstrakten philosophischen Überlegungen ab. Heinrich VII. bekannte sich zu diesen Ideen, als er gegen König Robert von Neapel einen Prozeß einleitete und in einem Brief an König Philipp IV. von Frankreich eine übergeordnete Stellung für sich reklamierte. Auch in der Folgezeit hielt die politische Theorie in Deutschland an der universalen Kompetenz des Kaisers fest. Wichtige Beiträge zur Debatte lieferten im 14. Jahrhundert Lupold von Bebenburg (†1363) und Konrad von Megenberg (†1374) sowie im 15. Jahrhundert Peter von Andlau (†1480). Dieses Beharren auf dem Universalismus ist in der Forschung zumeist als rückwärtsgewandter und realitätsferner Traditionalismus gewertet worden. Erst in letzter Zeit hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß das universale Kaisertum ein zentrales „einheitsstiftendes Moment der älteren deutschen Geschichte“ (P. Moraw) darstellte. Es schuf ein Identitätsbewußtsein und war kaum realitätsferner als die Strategien und Ideenkonstrukte, die der französische König zur Durchsetzung seiner monarchischen Gewalt zum Einsatz brachte.

Wirkung nach innen. Ist in der politischen Theorie des Spätmittelalters fast durchweg von einer Wirkung des Kaisertums nach außen die Rede, so richtete sich die tatsächliche Stoßrichtung der nach Rom ziehenden deutschen Könige oft nach innen. Bereits Otto I. erhoffte sich durch die Rangerhöhung und die dadurch mögliche Zusammenarbeit mit dem Papst die zügige Verwirklichung seines Plans, in Magdeburg ein Erzbistum mit drei neuen Suffraganbistümern in Meißen, Merseburg und Zeitz zu gründen. Darüber hinaus setzte er mit der Annahme der Kaiserwürde ein Zeichen für eine stärkere herrschaftliche Durchdringung Italiens. Im Vorfeld des Romzugs ließ er seinen Sohn (Otto II.) in Worms zum Mitkönig wählen. Dieser Akt diente zum einen der dynastischen Stabilisierung; zum anderen wurde dem Adel eine neue Bezugsperson gegeben, die bei der Abwesenheit des Königs in Italien für herrschaftliche Kontinuität sorgen sollte. Im Jahr 967 ließ Otto I. seinen gleichnami-

gen Sohn in Rom zum Kaiser krönen, um die anvisierte Heirat mit der byzantinischen Prinzessin Theophanu vorzubereiten. Die schon in der Karolingerzeit praktizierte Institution des Mitkaisertums blieb jedoch ein Einzelfall. Der Papst als Konsekrator wollte sich diesen Trumpf nicht aus der Hand nehmen lassen und hat seit 967 keine Mitkaiser mehr ernannt. Mitkönige wurden dagegen bis zum Ende des Mittelalters erhoben. Otto III. erhielt Krönung und Salbung im Todesjahr seines Vaters (983); Heinrich III. wurde schon vier Jahre nach der Königswahl seines Vaters zum Nachfolger gemacht (1028). In der Regel sah sich der Herrscher erst nach der Kaiserkrönung zu diesem Akt ermächtigt; eine Ausnahme ist die Erhebung Heinrichs (VI.) durch seinen Vater Konrad III. (1147). Im Spätmittelalter gelang es nur mehr besonders gefestigten Herrschern wie Karl IV. (1376) und Friedrich III. (1486), ihre Söhne zu Königen erheben zu lassen und so die unabhängige Entscheidung des Kurfürstenkollegs zu unterlaufen. Daß das Mitkönigtum jedoch kein kaiserliches Reservatrecht war, zeigt ein Blick auf Frankreich. Die ersten französischen Könige aus der Dynastie der Kapetinger bemühten sich nach dem Dynastiewechsel von 987 ebenfalls um eine Regelung der Nachfolge zu ihren Lebzeiten. Robert II. wurde bereits im Jahr 987 zum König gekrönt, Heinrich I. im Jahr 1027. Nachdem sich jedoch das Prinzip der Primogenitur durchgesetzt hatte, erübrigte sich diese Form der dynastischen Stabilisierung. Im römisch-deutschen Reich machte dagegen gerade die Formierung des Wahlprinzips die Sicherung der Nachfolge notwendig. Erst die Kaiserwürde schien die dazu erforderliche Autorität zu verleihen, um die Fürsten als Wähler im voraus auf einen Kandidaten zu verpflichten.

Das Kaisertum brachte noch in einer anderen Hinsicht einen Gewinn an Autorität. Als Kaiser stand man in der Tradition der spätantiken Kaisergesetzgebung und mußte ein neues Herrscherprofil erfüllen. Karl der Große hat den Großteil seiner Gesetze erst nach der Kaiserkrönung erlassen. Die ottonischen Kaiser kamen durch Italien mit dieser Tradition in Verbindung. Während im Reich nördlich der Alpen das mündliche Gewohnheitsrecht die Praxis bestimmte und nur innerhalb der Kirche schriftliche Normen eine Bedeutung hatten, gab es in Italien eine lebendige Tradition schriftlicher Ge-

setzung. In der alten langobardischen Hauptstadt Pavia befand sich eine bedeutende Rechtsschule, an der Richter auf der Grundlage des Schriftrechts unterrichtet wurden. Anfang des 11. Jahrhunderts wurde dort das Recht der Langobarden mit den Gesetzen der Karolinger zum sogenannten *Liber legis Langobardorum* (oder *Liber Papiensis*) verbunden. In dieser Sammlung sind auch die Gesetze der römisch-deutschen Kaiser des 10. und 11. Jahrhunderts überliefert. Otto I. erließ im Jahr 967 in Verona ein umfangreiches Gesetz zur gerichtlichen Praxis des Zweikampfes. Otto III. trat auch erst nach seiner Kaiserkrönung (996) als Gesetzgeber in Erscheinung, indem er zum Status von Sklaven und zum Kirchengut neue Regelungen erließ. Heinrich II. übertrug diese kaiserliche Kompetenz erstmals auf das Reich nördlich der Alpen. Im Jahr 1019 urteilte er auf einer Synode in Goslar über die umstrittene Frage, welchen Status Kinder aus einer Ehe zwischen einem unfreien Priester und einer freien Frau haben sollten. Wenige Jahre später bestätigte er dieses Gesetz gemeinsam mit dem Papst in einem *Edictum Augusti*. Rein weltlicher Natur war das in Straßburg erlassene Gesetz zum Eherecht, Verwandtenmord und zum Landfrieden (1019). Nördlich der Alpen blieb dieses Anknüpfen an die Gesetzgebungstätigkeit der karolingischen Herrscher jedoch die Ausnahme. In Italien änderte sich der Bezugsrahmen im Lauf der Rezeption des römischen Rechts. Nach der Wiederentdeckung der Digesten aus dem Gesetzeswerk Justinians bildete nicht mehr das langobardisch-karolingische, sondern das römische Recht die Grundlage der juristischen Ausbildung in den Schulen Norditaliens. Die Doktoren der bedeutendsten Rechtsschule in Bologna setzten sich im Jahr 1155 mit Friedrich Barbarossa in Verbindung, der seiner Kaiserkrönung in Rom (18. Juni 1155) entgegenzog. Sie erbaten sich vom zukünftigen Kaiser ein Privileg, das unter anderem die Scholaren von der städtischen Gerichtsbarkeit befreien sollte. Friedrich I. kam dieser Bitte nach und erließ ein Gesetz, das er unter die antiken Kaisergesetze des *Codex Iustinianus* einzuordnen befahl. Dieses Scholarenprivileg wurde wie ein weiteres Gesetz Barbarossas und wie elf Gesetze seines Enkels Friedrich II. als *Authentica* in die mittelalterlichen Handschriften des *Codex Iustinianus* eingefügt. Seit Barbarossa beeinflusste das Bewußtsein der Nachfolge der

römischen Gesetzgebung maßgeblich das Selbstverständnis der römisch-deutschen Kaiser. Der Anspruch, wie der römische Princeps über den Gesetzen zu stehen (*princeps legibus solutus*), war ein geläufiges Argument politischer Auseinandersetzungen, stieß jedoch überwiegend auf Ablehnung und auf die Forderung nach einer konsensualen Entscheidungsfindung. Ohne den gleichen Erfolg zu haben wie Friedrich Barbarossa, erließen Heinrich VII. und Ludwig IV. („der Bayer“) Kaisergesetze mit dem Anspruch universaler Rechtsgeltung. Karl IV. nahm unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung (5. April 1355) das Projekt in Angriff, ein grundlegendes Gesetzbuch zur Königswahl und zur Kurfürstenwürde zu erlassen. Am Hoftag in Nürnberg (10. Januar 1356) verkündete er offiziell das Gesetzbuch, das im 15. Jahrhundert als erstes Reichsgesetz („Goldene Bulle“) allgemeine Anerkennung finden sollte.

Emanzipation. Seit dem Jahr 875 hat das Papsttum über die Vergabe des Kaisertums entschieden. Eine Ableitung der kaiserlichen Gewalt aus der Machtfülle des Papsttums folgerte erstmals Gregor VII. in seinem *Dictatus papae* [Papsttum]. Im 12. Jahrhundert entzündete sich die Debatte um die Stellung des Kaisertums am Strator- und Marschalldienst, das heißt an der Forderung des Papstes, daß der Kaiser bei der Zusammenkunft mit dem Papst das Pferd am Zügel führen und dem Papst beim Absteigen den Steigbügel halten soll. Den Stratordienst hat nach der Konstantinischen Schenkung (ca. 800) bereits Kaiser Konstantin beim Zusammentreffen mit Papst Silvester geleistet. In der Realität wurde dieser Ehrendienst dem Papst vermutlich 754 durch Pippin I. oder spätestens beim Treffen zwischen Ludwig II. und Nikolaus II. im Jahr 858 erwiesen. Der Marschalldienst ist dagegen erstmals 1131 nachweisbar, als Lothar III. den Papst in Lüttich ehrenvoll empfing. Der König ging dem Papst entgegen, führte sein Pferd am Zügel, hielt die herandrängenden Menschen mit einer Rute fern und half ihm schließlich durch das Festhalten des Steigbügels vom Pferd. Als über zwanzig Jahre später Papst Hadrian IV. dieselben Dienste von Friedrich I. forderte, kam es zum Eklat. Friedrich wurde durch diese rituellen Handlungen der Eindruck einer lehensrechtlichen Unterordnung suggeriert, den er auf alle Fälle vermeiden wollte. Nach Vorlage eines Do-

kuments und nach bestätigenden Zeugenaussagen erklärte sich Friedrich schließlich doch dazu bereit. Die Wahrung des *honor imperii* wird auch wenig später sichtbar, als er nach seiner Ankunft in Rom darauf bestand, Fresken in einer Kapelle der Lateranskirche entfernen zu lassen, die eine lehensrechtliche Unterordnung Lothars III. bildlich festhielten. Am Hoftag von Besançon (1157) wies er aus denselben Gründen gegenüber dem päpstlichen Legaten empört die Bezeichnung des Reichs als *beneficium*/Lehen ab. Der deutsche Königshof hielt wie schon zur Zeit des Investiturstreits an der Formel der gottunmittelbaren Stellung des Herrschers fest. In der Kanzlei Friedrichs I. kam diese Anschauung durch die Begriffsbildung *sacrum imperium* (seit 1157) zum Ausdruck.

Im 13. und 14. Jahrhundert verlagerte sich die Debatte auf die rechtliche Bedeutung der Königswahl. Auslöser dafür war der Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. (1198–1212). Papst Innozenz III. gelang es geschickt, die Differenzen innerhalb der Reichsfürsten für seine eigenen Zwecke auszunützen, da beide Parteien auf eine Unterstützung durch den Papst angewiesen waren. In seiner berühmten Dekretale *Venerabilem* (1202) beanspruchte er ein Mitspracherecht des Apostolischen Stuhls bei der Königswahl. Dieses folgte er aus der sogenannten *Translatio imperii*, das heißt aus der Übertragung des Römischen Reichs von den Griechen auf die Deutschen durch Papst Leo III. im Jahr 800. Für Innozenz spiegelte sich in dieser *translatio imperii* die übergeordnete Stellung des Papsttums, die ihn dazu berechtigte, bei einer zwiespältigen Wahl über die Approbation des Königs zu entscheiden. Papst Bonifaz VIII. steigerte diese Anschauung, indem er den erwählten König als *rex Alemanniae* bezeichnete, der nur über Deutschland, nicht aber über Burgund und Italien Herrschaftsrechte ausüben dürfe. Johannes XXII. sah das Reich nach der Doppelwahl von 1314 überhaupt als vakant an und nahm die Stellvertretung (das Vikariat) für sich in Anspruch. Diese Anschauungen trafen bei Herrschern, die auf die Unterstützung des Papstes angewiesen waren, auf Akzeptanz (Albrecht I. 1303). Überwiegend wies man die päpstliche Approbationstheorie jedoch zurück. Der Fürstanspruch von Braunschweig (1252) setzte Königtum und Kaisertum gleich und ließ beides

durch die einstimmige Wahl der Fürsten beginnen. Nach der Meinung der Reichsfürsten fügte die Kaiserkrönung durch den Papst den bestehenden Herrschaftsrechten nur einen Titel hinzu. Ähnliche Stellungnahmen sind aus der Regierungszeit Heinrichs VII. überliefert. Die Kurfürsten haben diese Diskussion in einer rechtlich bindenden Entscheidung zusammengefaßt. Im Weistum von Rhense (1338) stellten sie fest, daß der mehrheitlich durch die Kurfürsten gewählte König alle Herrschaftsrechte sowie den Königstitel des *rex Romanorum* in Besitz nehmen könne. Über das Kaisertum äußerten sie sich nicht. Die theoretische Begründung dieser Formel lieferte zeitgleich der Jurist Lupold von Bebenburg in seinem „Traktat über die Rechte von Kaiser und Reich“. Lupolds Leistung besteht darin, auf das römisch-deutsche Reich diejenigen Souveränitätsformeln anzuwenden, die im Lauf des 13. Jahrhunderts für die westlichen Königreiche geschaffen worden waren. Den Standpunkt des Kurvereins von Rhense machte sich Karl IV. in seiner „Goldenen Bulle“ zu eigen, in der er die Ansprüche des Papsttums auf Approbation mit souveränem Schweigen übergang und die Entscheidung über das Königtum den Kurfürsten übertrug. Die letzte Kaiserkrönung durch einen Papst fand 1530 statt (Karl V.). Bereits Maximilian I. nahm im Jahr 1508 den Titel eines „Erwählten Römischen Kaisers“ an, als er an seinem Romzug gehindert wurde. Diese Praxis setzte sich in der Frühen Neuzeit durch und bedeutete die Abkehr vom päpstlich vermittelten Kaisertum.

KARL UBL

■■ Hierarchische Ordnungen

Der Begriff der Hierarchie (griech. für „heilige Herrschaft“) steht im Mittelalter für eine von Gott festgelegte Ordnung, die sowohl die himmlischen Geistwesen (Engel) als auch die Menschen in ihren politischen Organisationsformen umfaßt. Geprägt wurde dieser Begriff von einem anonymen griechischen Theologen des 6. Jahrhunderts, der seine Werke unter dem Namen des Dionysius Areopagita veröffentlichte. Dieser war ein Schüler des Paulus (Apg 17,34) und erster Bischof von Athen. Das Werk des Pseudo-Dionysius konnte daher im Mittelalter quasi-apostolische Autorität beanspruchen und übte großen Einfluß auf die gesamte Theologie von

Johannes Scotus Eriugena († 877) bis Nikolaus von Kues († 1464) aus. Die Wirkung der Schriften wurde noch durch die spätere Identifikation des Autors mit dem hl. Dionysius, dem legendären ersten Bischof von Paris, verstärkt. Dieser stieg als Patron der Königsgrablege von St. Denis zum Nationalheiligen Frankreichs auf. Das Werk des Pseudo-Dionysius über die himmlischen und kirchlichen Hierarchien hatte folglich großes Ansehen bei den Gelehrten. Der Autor teilt darin die Geistwesen im Himmel sowie die Ämter in der Kirche in drei Ordnungen mit jeweils drei Unterteilungen ein. Innerhalb dieser neun Stufen wird die göttliche Eingebung von oben empfangen und nach unten weitergegeben. Im Hochmittelalter wurde diese Konzeption auch auf die politische Ordnung übertragen. Die Funktion der hierarchischen Konzeption war ähnlich wie bei der Organismusmetapher [7 Politische Ordnungsvorstellungen]: Die Organisation der Herrschaft sollte als göttliche Institution dem menschlichen Eingriff entzogen werden. Ihren Höhepunkt erreichte das hierarchische Denken im Pontifikat Bonifaz' VIII. Aegidius Romanus beschrieb den Papst als *summus hierarcha*, als Inhaber der gesamten Macht innerhalb der Kirche. Bonifaz übernahm in seiner Bulle *Unam sanctam* (1302/03) diesen Gedankengang: Die Herrschaft wäre nicht geordnet, „wenn nicht das Niedere durch das andere auf das Höchste zurückgeführt würde. Denn gemäß dem heiligen Dionysius ist es ein göttliches Gesetz, daß das Niedere durch das Mittlere auf das Höchste zurückgeführt wird.“ Diese „kosmische Ordnung“ ließ jedoch Spielraum für Interpretation. Die Gegner der päpstlichen Privilegierung der Bettelorden beriefen sich im 13. Jahrhundert auf den hierarchischen Gedanken, wenn sie die Kirche als eine festgefügte und unabänderliche Ordnung beschreiben wollten, in die der Papst nicht eingreifen dürfe. Die Privilegierung der Bettelorden erschien dann als Störung der von Gott eingesetzten kirchlichen Hierarchie. Dominikaner und Franziskaner wandten dagegen ein, daß der Papst wie Gott in seiner *potentia absoluta* nicht an die Stufen der Hierarchie gebunden sei und direkt in das Geschehen der Welt eingreifen könne. Neue Konjunktur erhielt der Begriff der Hierarchie im Zeitalter des Konziliarismus [7 Genossenschaftliche Ordnungen]. Vor allem diejenigen Theoretiker, die die Abkehr vom konziliaren Ge-

danken einleiteten, bedienten sich verstärkt dieser Konzeption. Juan de Torquemada (1388–1468) erklärte die Monarchie zur einzig korrekten Regierungsform in Kirche und Staat, weil ihm zufolge allein die Einheit eines obersten Hierarchen Frieden und Eintracht innerhalb einer Gemeinschaft herstellen könne. Später diente das Konzept der Hierarchie zur Ausarbeitung absolutistischer Theorien des „divine right of the kings“.

Ähnlichkeiten zu der hierarchischen Ordnung des Pseudo-Dionysius hatte die von Eike von Repgow konzipierte Heerschildordnung. Im lehensrechtlichen Teil seines *Sachsenspiegels* (ca. 1225) gliederte er die Gesellschaft in sieben Rangstufen. An oberster Stelle stand der König, der über den Heerschild (das Aufgebot seiner Vasallen) verfügte, selbst aber kein Vasall war. Den zweiten Rang nahmen die geistlichen, den dritten Rang die weltlichen Reichsfürsten ein. Grafen und freie Herren nahmen den vierten Heerschild ein, schöffenbare Freie den fünften und nicht-schöffenbare Freie den sechsten; über den siebten äußerte sich Eike nicht. Das Lehensrecht sah vor, daß kein Vasall ein Lehen aus der Hand einer gleichrangigen oder untergeordneten Person empfangen dürfe. Ansonsten mußte er einen Standesverlust hinnehmen. Diese Heerschildordnung wurde in andere Rechtsbücher übernommen und übte einen nicht geringen Einfluß auf die Praxis des spätmittelalterlichen Lehensrechts aus.

KARL UBL

■ Königtum

Das Königtum war im Mittelalter omnipräsent. Sieht man von einigen lokal begrenzten Ausnahmen ab, war das Königtum die selbstverständliche, quasi naturgegebene Form der politischen Organisation in der Zeit von 500–1500 [7 Königsherrschaft]. Der König symbolisierte als wichtigste Integrationskraft die Handlungseinheit der politischen Gemeinschaft. Diese Bedeutung der monarchischen Institution verlangt nach theoretischer Klärung. Der anspruchsvollste und einflußreichste Versuch in dieser Hinsicht stammt von F. Kern. In seinem Buch *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* aus dem Jahr 1914 unternahm er es, das „abendländische Königtum“ in seinen vielfältigen Erscheinungsformen auf bestimmte Rechtsprinzipien zurückzuführen. Die entwicklungsgeschichtliche

Dynamik des Königtums erklärte er aus der Gegensätzlichkeit dieser zugrundeliegenden Rechtsprinzipien. Im germanischen Recht beobachtete Kern einen Gegensatz von königlichem Geblütsrecht und adeligem Widerstandsrecht, im kirchlichen Recht einen Dualismus von Gottesgnadentum und Amtsgedanken. Eine vereinfachte Version dieses Modells hat der in England wirkende Historiker W. Ullmann († 1983) in zahlreichen Schriften verfochten. Bei ihm reduzierte sich der Dualismus auf den Gegensatz zwischen „aszendenter“ (aufsteigender) und „deszendenter“ (absteigender) Herrschaftslegitimation. Während Kirche, Christentum und römisches Erbe tendenziell deszendente-theokratisches Gedankengut förderten, identifizierte Ullmann das aszendente-genossenschaftliche Regiment mit der im Mittelalter wirkenden germanischen Tradition. Dieses vereinfachte Modell steht im Bann der Theorie O. von Gierkes [7 Genossenschaftliche Ordnungen].

In der gegenwärtigen Forschung betrachtet man die Versuche einer Zurückführung der monarchischen Institution auf abstrakte Rechtsprinzipien mit großer Skepsis. Dazu hat erstens beigetragen, daß man nicht mehr an der Existenz eines einheitlichen öffentlichen Rechts der Germanen festhält. In der älteren Forschung wurde der Beitrag der germanischen Tradition bei weitem überschätzt und die Wirkmächtigkeit der politischen Lage der Spätantike unterschätzt. Das von Kern so bezeichnete sakrale Geblütsrecht germanischer Könige hielt der kritischen Überprüfung nicht stand. Im Vergleich mit der altorientalischen und antiken Tradition ist man vielmehr zu der Einschätzung gelangt, daß das Herrscheramt bei den germanischen Völkern weit weniger durch eine sakrale Aura aufgeladen wurde als im Mittelmeerraum. Ein spezifisch germanisches Sakralkönigtum ist kaum mehr aufrechtzuerhalten. Der Gegenbegriff dazu, das germanische Heerkönigtum, verspricht ebenfalls wenig heuristischen Gewinn. Der Aufstieg germanischer Heerführer zum Königtum ist vielmehr in den Kontext der Ablösung militärischer Macht vom Kaiser hin zu den Heermeistern (*magistri militum*) im endenden 4. Jahrhundert zu stellen. Es ist daher sinnvoller, allgemein vom Übergang öffentlicher Gewalt vom Kaiser und seinen Amtsträgern auf einzelne Kriegsherren zu sprechen, egal welcher ethnischer Herkunft sie

waren. Die Situation im Westen des Römischen Reichs tendierte bereits im 4. Jahrhundert zur Etablierung des Königtums.

Zweitens sieht man von einer Ableitung der monarchischen Institution von abstrakten Rechtsprinzipien gegenwärtig auch deshalb ab, weil man dem gesamten Mittelalter kaum glaubhaft ein Normverständnis unterstellen kann, das dem heutigen gleichkommt. Wenn im Rahmen von Konflikten abstrakte Rechtsprinzipien zur Legitimation herangezogen wurden, standen diese meist nicht im Rahmen einer ausgefeilten systematischen Theorie des Königtums, sondern sollten aktuelle Interessen und aktuelle Ansprüche begründen helfen. Die Systematisierung dieser Ad-hoc-Argumente zu einer in sich kohärenten Lehre vom monarchischen Amt ist erst das Produkt historischer Forschung. Selbst die politische Theorie des Mittelalters hat die Monarchie nicht als Regierungsform betrachtet, die aus bestimmten Rechtsprinzipien abzuleiten war, sondern als eine Institution, die allen politischen Strukturen und Handlungen vorgelagert war. Es erscheint daher wenig sinnvoll, die jeweils zeitgebundenen Legitimationsstrategien in einer geistesgeschichtlichen Rekonstruktion zu einer Debatte *sub specie aeternitatis* zusammenzufassen. Solche Legitimationsstrategien erfüllten vielmehr immer einen bestimmten Zweck und sind im Rahmen des durch Symbole, Argumente und Rituale umkämpften politischen Feldes zu untersuchen. Sie versprechen Aufschlüsse über die Formen und Mittel der Herrschaftspraxis, der sich insbesondere die jüngste Forschung in ihren verschiedenen Facetten zugewandt hat.

Sakralität. Die Wertung des sakralen Königtums im Mittelalter hat eine entscheidende Neuinterpretation erfahren, seitdem die Zeugnisse für ein spezifisch germanisches Königsheil relativiert worden sind. Auch wenn es tatsächlich ein germanisches Sakralkönigtum vor der Berührung mit der römischen Kultur gegeben haben sollte, so hat dieses kaum auf die Gestaltung des mittelalterlichen Königtums eingewirkt. Die Selbstdarstellung der Könige beruhte seit der Zeit um 500 auf christlicher Grundlage. Die Intensität der sakralen Legitimation schwankte im Verlauf des Mittelalters. Man spricht daher von „Sakralisierung“ und „Entsakralisierung“ des Königtums. Diese Entwicklung läßt sich jedoch nicht in einen engen Kon-

nex zur herrscherlichen Machtentfaltung bringen. Als Gradmesser für die Durchsetzungskraft eines Königs taugt die Ausprägung sakraler Legitimation nicht. Die Intensität der Sakralisierung hängt vielmehr von anderen Faktoren ab: von der Herrschaft über die Kirche und der politischen Lage der Bischöfe und des Papsttums sowie – in erster Linie – von den jeweils zeitgemäßen Formen der Frömmigkeit.

Bereits die Herrschaftsrepräsentation Chlodwigs, Sohns eines heidnischen Kleinkönigs und Gründers des Frankenreichs, zeigt deutlich die Kennzeichen der Beeinflussung durch christliche Vorstellungen. Sein Brief an die Bischöfe (507), seine Einberufung eines Konzils in Orléans (511) und die Vorbereitung seiner Grablege in der Apostelkirche von Paris sind letztlich auf das Vorbild des ersten christlichen Kaisers, Konstantins des Großen, zurückzuführen. Das Verhältnis zu den Bischöfen Galliens war jedoch zugleich enger und weiter gefaßt als in der Antike: Zum einen griffen Chlodwig und seine Nachfolger deutlicher in die Bischofswahlen ein als die spätantiken Kaiser; zum anderen ließen sie Fragen des christlichen Dogmas in der Hand der Bischöfe. Die Konzilsbestimmungen beruhten in der Regel auf der Gesetzgebungskompetenz der Bischöfe. Nur ein merowingischer König, Chilperich I. (561–584), versuchte in Nachahmung Kaiser Justinians auf die Formulierung des trinitarischen Dogmas einzuwirken, erntete dafür vom gallischen Episkopat jedoch nur Spott und Ablehnung. Das Beispiel Chilperichs machte im Westen keine Schule. Selbst Karl der Große, der auf dem Konzil von Frankfurt (794) über theologische Fragen unter seinem Vorsitz entscheiden ließ, stützte sich auf die Stellungnahme der fränkischen Bischöfe. Einen Theologen auf dem Königsthron hat es im westlichen Mittelalter nicht gegeben. Die Zuständigkeit der Bischöfe für dogmatische Fragen wurde nach Chilperich nicht mehr angetastet. Der Dualismus von geistlicher Lehr Gewalt und weltlicher Herrschaft blieb eine Konstante der mittelalterlichen Politik.

Der Wechsel von den Merowingern zu den Karolingern ist durch eine Intensivierung sakraler Legitimation gekennzeichnet. Diese Intensivierung ist vor allem als Folge des engen Bündnisses mit dem Papsttum zu verstehen. Im Jahr 754 reiste Stephan II. ins Frankenreich, um Pippin I. zum Kampf gegen die Langobarden in

Italien zu bewegen. Nachdem Pippin die Restituierung päpstlicher Besitzungen und einen Kriegszug nach Italien zugesichert hatte, salbte Stephan II. den König, seine Ehefrau und seine Kinder. Auf diese Weise verhalf er der Familie Pippins zur Festigung der dynastischen Kontinuität. Als Vorbild diente vermutlich weniger die westgotische Salbungspraxis des 7. Jahrhunderts als vielmehr die Heilige Schrift. Im Alten Testament waren seit David Salbung und Königserhebung eng miteinander verbunden. Im Jahr 754 bezog man sich jedoch nicht nur auf das Vorbild der Bibel; die Königssalbung stiftete darüber hinaus wie die Firmalsalbung eine geistliche Verwandtschaft zwischen den Päpsten und den fränkischen Königen. Auf diese künstliche Verwandtschaft bezogen sich die Päpste immer, wenn sie militärische Hilfe von Pippin I. und Karl dem Großen einforderten. Die Klerikersalbung kam für den Akt von 754 noch nicht als Vorbild in Frage, da sich die personale Salbung von Priestern und Bischöfen erst im 9. und 10. Jahrhundert durchsetzte. Der gesalbte König wurde also nicht zum „Priesterkönig“; die Königssalbung war unabhängig von der Propheten- und Priestersalbung im Alten Testament verankert.

Das Verständnis der Salbung änderte sich im 9. und 10. Jahrhundert. Zunächst löste sich im Westfrankenreich die Salbungspraxis vom Amt des Papsttums. Im Jahr 848 führte mit Wenilo von Sens erstmals ein Bischof die Salbung eines Königs durch (wenn man von der in der Forschung umstrittenen Salbung Pippins durch Bonifatius im Jahr 751 absieht). Ziel dieser Handlung war es, die Herrschaft Karls des Kahlen in Aquitanien zu festigen. Im Jahr 869 wurde Karl der Kahle nochmals durch einen Bischof gesalbt, und zwar bei der Annexion des Mittelreichs nach dem Tod Lothars II. Als zukunftsweisend erwies sich die Kombination der Salbung mit einer Wahlhandlung und mit einem Throngelübde. Der König sollte sich dadurch zum Konsens mit den Großen des Reichs, zur Geltung des Kirchenrechts und zur Anerkennung der ethischen Normen der Königsherrschaft verpflichten. Diese Abfolge von Wahl, Throngelübde und Weihe wurde zur Norm für die meisten Königserhebungen im Mittelalter.

Im Ostfrankenreich fand die erste gut bezeugte Salbung durch einen Bischof erst im Jahr 936

statt. Otto I. ließ sich in Aachen nach der Huldigung des fränkisch-sächsischen Adels durch den Erzbischof von Mainz salben und krönen. Diese Inbesitznahme der Herrschaft fand im Rahmen einer Messe statt. Nachdem sich eine personale Salbung auch bei Priestern und Bischöfen durchgesetzt hatte, wurde auch die Königssalbung in diesem Rahmen neu gedeutet. Der quasi-sacerdotale Charakter des Königtums artikuliert sich in der Liturgie während der Krönungsmesse. Der König wurde als Stellvertreter Christi auf Erden, als Mittler zwischen Geistlichkeit und Laien und als Teilhaber an der bischöflichen Gewalt angesprochen. Diese sakrale Stellung des Herrschers schlug sich in den berühmten und oft gedeuteten Herrscherbildern der ottonisch-salischen Zeit nieder. Ihr Charakteristikum ist, daß sie innerhalb von liturgischen Prachthandschriften überliefert sind und eine besondere Nähe des Königs zur göttlichen Sphäre suggerieren. Die göttliche Erwählung des Monarchen ist als Anspruch und gleichermaßen als Verpflichtung ins Bild gesetzt. Darüber hinaus sind diese Herrscherbilder Ausdruck der zeitgemäßen Frömmigkeit: Innerhalb des liturgischen Kontexts sollten sie das Gebetsgedenken (*memoria*) der durch die Schenkung der Handschrift verpflichteten Institution gewährleisten. Die Sicherung des Heils durch das kollektive Gebetsgedenken galt als ein zentrales politisch-religiöses Anliegen in der ottonisch-salischen Zeit.

Die Etablierung einer priesterlichen Qualität des Königtums im Reich der Ottonen muß auch vor dem Hintergrund der sich intensivierenden Herrschaft über die Reichskirche gesehen werden. Der König setzte nicht nur die Bischöfe ein, er ließ sie in seiner Hofkapelle ausbilden und investierte sie durch die Übergabe von Stab und Ring. Diese Praxis geriet im Verlauf der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts zunehmend in die Kritik. Die Kirche konstituierte sich in dieser Zeit als Amtshierarchie mit dem Papst an der Spitze und stellte den Einfluß der Könige auf die Bestellung von Bischöfen in Frage. Seit 1078 bestritt Papst Gregor VII. dem König offen das Recht auf Einsetzung (Investitur) der Bischöfe. In den Streitschriften dieser Jahre wurde folglich auch die Stellung des Königs innerhalb der Christenheit kontrovers diskutiert. Das Werk des Gregorianers Manegold von Lautenbach († ca. 1103) zeigt auf, zu welchen Positionen damals

die Theoriebildung fähig war. Manegold verglich den König mit einem Schweinehirten, dem ein Amt anvertraut sei, das ihm auch wieder entzogen werden könne. Eine Stellvertreterschaft Gottes oder gar eine priesterähnliche Verantwortung enthielt er dem König ausdrücklich vor. Diese Position sprengte den Konsens der Zeit und sollte keine Schule machen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts reklamierte Friedrich I. Barbarossa die Gottesunmittelbarkeit seiner Herrschaft für sich und nahm die Bezeichnung *sacrum imperium* auf, um die Gleichrangigkeit des Reichs mit der *sancta ecclesia* und dem heiligen byzantinischen Reich herauszustellen.

Daß trotz des Investiturstreits die Sakralität des Königtums eine weitere Steigerung erfahren konnte, zeigt die zeitgleiche Entwicklung in England und Frankreich. Kurz nach 1100 berichten zwei Chronisten unabhängig voneinander über die wunderwirkende Kraft, die den englischen und französischen Herrschern durch ihre königliche Herkunft zukommen würde. Bei Ludwig VI. von Frankreich (1108–1137) ist bereits von einem „gewohnten Wunder“ die Rede: Der König habe wie seine Vorgänger durch Handauflegung und Schlagen des Kreuzzeichens die Heilung von den Skrofeln bewirkt [⁷Wunder]. Im 13. Jahrhundert zählte die Heilung von den Skrofeln zur allseits anerkannten Inszenierung königlicher Sakralität. In England belegt die königliche Rechnungslegung, daß in einem Jahr bis zu 1736 Kranke vom Monarchen gesegnet wurden. In Frankreich wurde diese Heiligung der Dynastie noch durch das asketische Leben Ludwigs IX. gesteigert. Die Heiligsprechung Ludwigs im Jahr 1297 benutzte sein Enkel Philipp IV. zur Demonstration, daß die eigene Dynastie durch vollkommene Reinheit des Blutes geheiligt sei und heilige Könige hervorbringen könne. Der König nahm als *rex christianissimus* diese Sakralität zum Anlaß, eine besondere Verantwortung für die Kirche zu beanspruchen, die ihm sowohl zum Vorgehen gegen den Papst (Bonifaz VIII.) als auch zur Verfolgung von Häretikern (Tempelritter) berechtigen sollte. Auf gelegentlich kursierende Vorwürfe der illegitimen Abkunft oder des Ehebruchs in der königlichen Familie reagierte Philipp IV. mit äußerster Brutalität. Die „*religion royale*“ der französischen Könige war ein wichtiges Instrument, um den feudalstaatlichen Charakter Frankreichs aus den Angeln zu heben.

Transpersonalität. Das frühmittelalterliche Königtum entstand aus den Eroberungen germanischer Kriegsherren (sogenannter Heerkönige). Ihre Reiche hatten daher einen patrimonialen Charakter. Am deutlichsten trifft dies auf das Frankenreich zu. Nach dem Tod des Reichsgründers Chlodwig wurde das Reich wie privates Eigentum gleichmäßig auf alle vier Söhne aufgeteilt. Diese Teilungspraxis bestimmte die gesamte fränkische Geschichte unter den Merowingern und Karolingern. Gehemmt wurde sie zeitweise durch den Anspruch des Adels, bei der Entscheidung über das Bestehen von Teilreichen mitzuwirken. So unterstützte der Adel Austrasiens im Jahr 533 den Anspruch Theudeberts I. auf die Nachfolge im Teilreich seines Vaters und vereitelte den Versuch seiner Onkel, das Erbe unter sich aufzuteilen. In der Schwächephase der Merowinger zu Ende des 7. und zu Anfang des 8. Jahrhunderts ließen die übermächtigen Hausmeier nicht alle Anwärter auf das Königsamt an der Herrschaft teilhaben. Die Karolinger orientierten sich nach der Machtübernahme von 751 wieder an der Teilungspraxis des 6. Jahrhunderts. Neben der Mitbestimmung des Hochadels kannte der patrimoniale Charakter des Königtums noch eine weitere Grenze. Als Rechtsnachfolger des Kaisers übernahm der fränkische König das ausgedehnte römische Fiskalland und wurde so zum größten Grundbesitzer im Reich. Dieses Fiskalland konnte der König verschenken oder zur Leihe ausgeben; es zählte jedoch nicht zum Privatbesitz des Königs. Karl der Große verfügte in seinem privaten Testament zwar über den gesamten Königsschatz und die beweglichen Güter; das Fiskalland sollte jedoch über die in der *divisio regnorum* anvisierte Herrschaftsteilung (806) an die Teilkönige übergehen.

Das Reich der Franken hatte also kaum eine vom Königtum unabhängige Existenz. Es war der Kontingenz dynastischer Wechselfälle unterworfen. Selbst die Etablierung eines Reiches konnte durch eine Herrschaftsteilung vonstatten gehen, wie das Beispiel des *regnum Hlotharii* (Lothars II.) zeigt. Durch den Zusammenhalt der dort ansässigen Aristokratie existierte dieses Reich auch nach dem Ende der Dynastie, ohne spezifische Institutionen oder eine Kontinuität stiftende Symbolik auszubilden.

Für die Herausbildung eines transpersonalen Reichsbegriffs war die Abkehr von der fränki-

schen Teilungspraxis entscheidend. Diese Entwicklung wurde durch das Ende der karolingischen Dynastie hervorgerufen. Die nachfolgenden Könige verfügten durch die Zersplitterung des Reichs nicht mehr über das Machtreservoir, um mehrere Königssöhne auszustatten, da sich Ende des 9. Jahrhunderts neue Mittelgewalten gebildet hatten. Diese Mittelgewalten (Herzöge, Markgrafen und Grafen) unterstützten das neue nicht-karolingische Königtum und konnten nicht durch eine Teilung brüskiert werden. Eine Teilung hätte darüber hinaus die Königssöhne auf eine Stufe mit den Mittelgewalten gestellt und den Unterschied beseitigt, ohne den das System von Ranghierarchien und der diffizile Austausch zwischen Königtum und Adel nicht gewährleistet gewesen wären. Die Individualsukzession war der Ausweg aus dieser Situation. Erstmals sicher nachweisbar ist die Bevorzugung des erstgeborenen Sohnes bei König Rudolf I. von Burgund. Nur der ältere der beiden legitimen Söhne (Rudolf II.) folgte ihm 912 nach. Daß die Entscheidung für eine Individualsukzession auf heftigen Widerstand stoßen konnte, zeigt das Beispiel des ostfränkischen Reichs. Im Jahr 929 legte König Heinrich I. eine Hausordnung fest, nach der weder der älteste Sohn Thankmar noch der jüngere Sohn Heinrich an der Königsherrschaft beteiligt sein sollten. Nur der älteste Sohn seiner zweiten Frau Mathilde, Otto (der Große), sollte den Königstitel führen. Nachdem Otto 936 die Herrschaft angetreten hatte, beteiligten sich sowohl Thankmar als auch Heinrich an Aufständen gegen den König. Otto I. milderte die Härte der Individualsukzession insofern ab, als er später Heinrich sowie seinen in den geistlichen Stand eingetretenen Bruder Brun durch die Verleihung hoher Würden an der Herrschaft teilhaben ließ. Noch einmal wurde die Individualsukzession auf die Probe gestellt, als nach dem Ende der ottonischen Dynastie im Jahr 1002 mehrere Thronbewerber um die Königsherrschaft konkurrierten. Im Westfrankenreich setzte sich ebenfalls das Vorbild der Ottonen durch. Im Jahr 954 folgte Lothar seinem Vater Ludwig IV. nach, während sein jüngerer Bruder Karl mit dem Titel des Herzogs von Lothringen vorliebnehmen mußte.

Mit der Entstehung der Individualsukzession wurde der patrimoniale Charakter der Königsherrschaft allmählich verdrängt. Seitdem kam

auf verschiedenen Wegen der Gedanke zum Durchbruch, daß dem Reich eine dauerhafte Qualität eignet, die unabhängig von der Existenz eines Königs gewahrt bleibt. Nach dem Chronisten Wipo hätten im Jahr 1024 die Einwohner Pavias die königliche Pfalz am Ort zerstört, nachdem sie vom Tod Heinrichs II. erfuhren hatten. Der Anspruch auf herrschaftliche Unterordnung konnte in einem solchen kritischen Moment bestritten werden. Wipo entgegnete dieser Auffassung durch den Vergleich des Reiches mit einem Schiff, das auch ohne Steuermann nicht aufhört zu existieren. Für diese imaginäre Existenz des Reichs, das im 11. Jahrhundert noch kaum dauerhafte Institutionen ausgebildet hatte, bedurfte es Symbole und Metaphern. Es ist daher kein Zufall, daß mit großer Wahrscheinlichkeit zur selben Zeit die heute in der Wiener Schatzkammer aufbewahrte Reichskrone angefertigt wurde. Die Reichskrone hatte nicht nur ein ausgefeiltes herrschaftstheologisches Programm; sie symbolisierte auch die Kontinuität der Herrschaft und die dauerhaften Rechte des Königs. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts etablierte sich die „unsichtbare Krone“ (E. Kantorowicz) in der politischen Sprache Frankreichs und Englands. Während in Frankreich mit dieser Metapher die Unantastbarkeit und Dauerhaftigkeit königlicher Rechte verbunden wurde, entfernte sich in England die Krone vom Königtum und diente als Bezeichnung der unveräußerlichen Rechte des Reichs. Die Krone umgrenzte die öffentliche Sphäre und den allgemeinen Nutzen, die fundamentalen Ansprüche und Rechte des Landes und seiner Stände. Im 13. Jahrhundert wurde dem englischen König beim Herrschaftsantritt ein Eid über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte abverlangt. Im 14. Jahrhundert bezeichnete der Jurist Baldus de Ubaldis dies als eine Praxis „aller Könige der Welt“.

Im Reich kreiste die Diskussion von transpersonalen Hoheitsrechten um den Begriff der *regalia* [↑Regalien]. Im Investiturstreit war es nötig geworden, die unmittelbar geistlichen Amtsbefugnisse der Bischöfe und Äbte von den kirchlichen Rechten und Gütern zu trennen, die aus Schenkungen weltlicher Gewalten hervorgegangen waren. Ivo von Chartres führte dafür die Unterscheidung zwischen *temporalia* und *spiritualia* ein. In Deutschland bezeichnete man seit der Zeit um 1100 die weltlichen Güter der Bischöfe als

Regalien. Erweitert wurde diese Definition durch die Rezeption des römischen Rechts im 12. Jahrhundert. Im Gesetz von Roncaglia (1158) subsumierte Friedrich I. alle öffentlichen Hoheitsrechte unter dem Begriff der Regalien (Zölle, Münze, Strafgefälle, Straßen und Flüsse etc.). Der Herrscher nahm für sich in Anspruch, diese Regalien in der Form des Lehensrechts zu vergeben, und beharrte damit auf der prinzipiellen Unveräußerlichkeit dieser Rechte. Die „Goldene Bulle“ von 1356 zog die Konsequenz aus der sich konträr dazu entwickelnden Praxis und übertrug diese Rechte den Kurfürsten.

Zur Festschreibung der transpersonalen Qualität des Königtums hat nach Kantorowicz das hochentwickelte Kirchenrecht des 13. Jahrhunderts zentrale Begriffe beigesteuert. Dem Kirchenrecht ging es in erster Linie um eine Theorie der Kirche als Korporation. Die Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen wurde als mystischer Leib Christi (*corpus Christi mysticum*) dem wahren Leib Christi (der Eucharistie) zur Seite gestellt. Sie wurde (wie andere genossenschaftliche Vereinigungen) als *persona repraesentata* konzipiert, die als Rechtsfiktion unabhängig von den einzelnen Mitgliedern eine juristische Existenz besitzt. Einer solchen Korporation konnten Rechte zugeschrieben werden und sie konnte Delikte begehen und vor Gericht verklagt werden. Nach diesem Vorbild beanspruchte auch der spätmittelalterliche Staat Kontinuität und Unsterblichkeit. Die Metapher des Körpers wurde im weltlichen Bereich auf den Körper des Königs selbst übertragen. Man unterschied zwischen dem irdisch-vergänglichen Leib und dem unsterblichen Leib, der den Staat repräsentierte. Bildlicher Ausdruck wurde dieser Idee in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Königsgräbern gegeben. Sie unterschieden auf der unteren Ebene das Abbild des vergänglichen Leichnams von der auf der oberen Ebene dargestellten ewigen Würde des Königtums, die durch eine Skulptur des lebenden Königs dargestellt wurde.

Absetzung. Die Interpretation der mittelalterlichen Herrscherabsetzungen stand seit F. Kern unter dem Leitgedanken eines germanischen Widerstandsrechts. An dieser Leitidee kann die Rückführung auf einen germanischen Ursprung nicht mehr überzeugen. Der Begriff des „Rechts“ suggeriert zudem eine Einklagbarkeit vor Gericht

sowie die Existenz einer stabilen Reichsverfassung. Beides war im frühen und hohen Mittelalter nicht gegeben. Herrscherabsetzungen fanden entweder in der Form einer formlosen Verlassung des Adels statt oder der König wurde mit Waffengewalt vom Thron vertrieben, getötet oder zum Mönch gemacht. Beispielhaft seien die Ereignisse von 613 erwähnt, als der austrasische Adel sich von Brunichilde und ihrem Urenkel Sigibert II. abwandte und den neustrischen König Chlothar II. anerkannte. Der letzte merowingische König, Childerich III., wurde geschoren und ins Kloster gesteckt. Auch bei der Absetzung Ludwigs des Frommen im Jahr 833 verließ zuerst das Heer bei Colmar das kaiserliche Lager und unterwarf sich der Herrschaft der Söhne. Noch im selben Jahr griff man auf das Ritual der kanonischen Kirchenbuße zurück, um dem Kaiser seine Herrschaftsrechte abzusprenken. Vor dem Hintergrund der patrimonialen Königsherrschaft war ein weltliches Absetzungsverfahren undenkbar.

Eine Wende in der Praxis der Herrscherabsetzung brachte erst der Investiturstreit [7 Investiturstreit]. Gregor VII. behauptete in seinem *Dictatus papae* (1075), er könne den Kaiser absetzen. Ein Jahr später nahm er diese Kompetenz jedoch nicht direkt in Anspruch, sondern exkommunizierte seinen Gegner Heinrich IV., untersagte ihm die Ausübung der Herrschaft und sprach seine Untertanen vom Treueid los. Eine förmliche Absetzung hielten die Fürsten ebenfalls nicht für nötig, als sie am 15. März 1077 Rudolf von Rheinfelden zum neuen König wählten. Sie beriefen sich, genauso wie die sächsischen Aufständischen der Jahre zuvor, auf das adelige Selbstverständnis, daß Gehorsam nur dem wahren König entgegengebracht werden müsse. Einem falschen König sollte man dagegen den Gehorsam entziehen. Dies war gleichermaßen ein Recht wie eine Pflicht. Erst im nachhinein versuchte Gregor VII. seine Handlungen des Jahres 1076 als förmliche Absetzung zu deuten. Im Jahr 1080, als er Heinrich erneut exkommunizierte und sich offen für die Unterstützung Rudolfs von Rheinfelden starkmachte, sprach er erstmals von einer 1076 erfolgten *depositio* des Königs. In Deutschland ist diese Rechtsanschauung selbst bei Gregorianern nicht vollends durchgedrungen. Manegold von Lautenbach sprach dem „Volk“ das Recht zu, einen König abzusetzen,

falls dieser sich nicht als wahrer König erweisen sollte. Mit dem Begriff „Absetzung“ verband Manegold jedoch nicht ein rechtliches Verfahren vor einer übergeordneten Instanz, sondern den formlosen Widerstand des Adels, der bei der Königserhebung nur ein bedingtes Gehorsamsversprechen abgegeben habe.

Das päpstliche Depositionsrecht kam während des Pontifikats Innozenz' IV. zur vollen Entfaltung. Im Jahr 1245 setzte der Papst Kaiser Friedrich II. in einem rechtlichen Verfahren auf dem Konzil von Lyon ab. Innozenz verstand sich als oberster Richter und das Kaisertum als untergeordnetes Amt. In seiner Absetzungsbulle ergriff er die Gelegenheit, detailreich die verschiedenen Vergehen Friedrichs II. aufzulisten: Meineid, Friedensbruch, Sakrileg und Häresie. Im Kirchenrecht der Zeit war dieses Vorgehen hinreichend abgesichert; in der Welt der Laien stieß die Absetzung auf unterschiedliche Reaktionen, mitunter auf große Vorbehalte. Dennoch diente die Argumentation Innozenz' IV. bei den Königsabsetzungen des Spätmittelalters häufig als Vorbild. Albrecht I. und der Erzbischof von Mainz griffen auf sie zurück, als sie im Jahr 1298 die Absetzung Adolfs von Nassau aussprachen. Dieser Rückgriff auf das Kirchenrecht zeigt vor allem an, daß das Handeln der Fürsten keine selbständige rechtliche Grundlage hatte. Die Kurfürsten hatten sich zwar im 13. Jahrhundert als exklusive Wähler des Königs durchgesetzt; sie agierten jedoch noch nicht als Kolleg und leiteten auch nicht aus der Kompetenz zur Wahl eine Kompetenz zur Absetzung ab. Dies hätte eine prinzipielle Überordnung der Kurfürsten bedeutet, die nicht konsensfähig war. Erst im Jahr 1400, bei der Absetzung König Wenzels, versuchte man, aus der Goldenen Bulle ein Recht auf Absetzung durch das Kurfürstenkolleg herauszulesen. Im allgemeinen waren die Herrscherabsetzungen des Spätmittelalters jedoch durch eine Kombination verschiedener Legitimationsstrategien sowie durch die Überdeckung des Legitimationsdefizits durch Rituale charakterisiert. „Man suchte einen massiven Überschuß an Sinn zu produzieren und das Geschehen aus so vielen Blickwinkeln wie möglich als vernünftig und geboten erscheinen zu lassen“ (F. Rexroth).

Ethik. Im frühen Mittelalter war der König nicht an die Wahrung klar definierter Rechte gebunden, sondern er war dem Konsens der Ari-

stokratie verpflichtet und damit der Wertewelt der Zeitgenossen. Schlitterte das politische Gefüge in eine Krise, glaubte man den Verfall durch einen Appell an die Besserung der Moral der Akteure beheben zu können. Handeln im Einklang mit den christlichen Moralvorstellungen versprach nicht nur den Gewinn der göttlichen Gnade, es sollte auch eine Basis schaffen, in deren Rahmen politische Konflikte ausgetragen werden konnten. Die Bischöfe des Frankenreichs nahmen für sich die Definition eines solchen Grundkonsenses in Anspruch. Ihre Gedanken legten sie in den karolingischen Fürstenspiegeln nieder. Diese Werke sind von einer besonderen Kommunikationssituation geprägt: Sie richteten sich direkt an den König und legten ihm die Befolgung asketischer Ideale nahe; sie sprachen jedoch indirekt den hohen Klerus als potentielle Leser an und dienten der Selbstvergewisserung der gesellschaftlichen Stellung der Kirche.

In den Fürstenspiegeln der Karolingerzeit wurde den fränkischen Herrschern die Erfüllung des gesamten Arsenal christlicher Tugenden anempfohlen wie Demut, Weltverachtung, Barmherzigkeit, Duldsamkeit und Herzenseinfalt. Diese christliche Tugendlehre verbanden die Autoren mit dem Konzept des funktionalen Königtums. Für sie hat der König ein Amt innerhalb der Christenheit inne und ist zur Aufsicht über weltliche und geistliche Angelegenheit berechtigt. Diese Verantwortung für die Kirche hat umgekehrt eine Mahnpflicht der Bischöfe zur Folge, wenn der Herrscher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Konzept des funktionalen Königtums ist also eng mit der geistlichen Überordnung des Klerus über den König verwoben. Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit sind daher nicht nur moralische Hilfestellungen an die Herrscher, sondern im gleichen Ausmaß auch politische Manifeste.

Die Frage, wie mit einem König umzugehen ist, der nicht dem Postulat der absoluten Vorbildlichkeit genügt, konnten die Autoren der Fürstenspiegel nur in der Form einer Paradoxie begegnen. Da der König nicht an klar definierte Rechte gebunden war, konnten ihm in seiner Machtausübung auch keine festen Grenzen gesetzt werden. Königsmord war zugleich Sakrileg und Pflicht. Johannes von Salisbury († 1180) beschäftigte sich in der Mitte des 12. Jahrhunderts am ausführlichsten mit dieser Paradoxie. Er be-

fürwortete zwar prinzipiell den Tyrannenmord, schränkte diese Aussage jedoch durch etliche Vorbehaltsklauseln wieder ein. Eine kohärente Anleitung für die Praxis ließ sich daraus nur dann entnehmen, wenn man die beispielhaften Anekdoten heranzog, die von Johannes von Salisbury in die Argumentation eingeflochten wurden.

Einen einschneidenden Bruch in der Geschichte der Fürstenspiegel brachte die Rezeption der politischen und ethischen Schriften des Aristoteles. Nach der Übersetzung der *Politik* (ca. 1265) sind Fragen der Verfassungstheorie in die Fürstenspiegelliteratur eingedrungen. Der König trat jetzt nicht mehr als selbstverständliche Spitze des Gemeinwesens in Erscheinung, sondern als ein durch Institutionen und Gesetze begrenztes Amt innerhalb einer Verfassung. Die Tugenden verloren damit ihren Wert für die Deutung des zeitgenössischen Königtums. Wenn der König als Inhaber eines Amtes begriffen wird, können von ihm auch nur mehr jene Eigenschaften verlangt werden, die durch seine Amtsausübung erfordert werden. Diese Konsequenz zog Engelbert von Admont († 1331), Verfasser zweier verbreiteter Fürstenspiegel. Engelbert verlangte vom Idealfürsten nur jene Tugenden, die er in seiner Amtsführung benötigt. Christliches Gedankengut und christliche Exempla schloß er daher vollständig aus seinen Fürstenspiegeln aus. Von Amts wegen ist nämlich ein Fürst nicht zu christlichem Handeln verpflichtet; sein Seelenheil spielt in diesem Kontext keine Rolle.

Den vorläufigen Todesstoß versetzte der italienische Philosoph Marsilius von Padua († 1342/43) der Gattung der Fürstenspiegel. Das Ideal eines Tugendkönigs mußte ihm in dem Maße suspekt erscheinen, als dieses Ideal bisher immer auch die Folgerung einer Unterordnung unter die Kirche impliziert hatte. Seit der Karolingerzeit bedeutete die postulierte absolute Vorbildlichkeit des Königs eben auch, sich den Vorgaben der christlichen Morallehre zu unterwerfen und die kirchliche Machtentfaltung zu akzeptieren. Als fanatischer Gegner des Papsttums war Marsilius darum bemüht, die Tugendhaftigkeit aus seiner Theorie der politischen Herrschaft zu eliminieren. Er grenzt die Erfordernisse an den Fürsten auf die Tugend der Klugheit und die Tugend der Gerechtigkeit ein und stellt unmißverständlich fest, daß der Fürst

durch diese Tugenden nicht über die Bürger des Gemeinwesens herausragen müsse. Damit erklärte er das Postulat der absoluten Vorbildlichkeit des Fürsten für hinfällig. Der Fürst sei ein Mensch wie viele andere und werde erst durch die Verleihung von Autorität in einer demokratischen Wahl zu einem Träger öffentlicher Gewalt. Für Marsilius hat es eine hohe Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Wahl einen tugendhaften Bürger treffe, weil das souveräne Volk ein vitales Interesse an einer untadeligen Herrschaft habe. Sollte der Fürst dennoch vom Pfad der Tugend abweichen, stünden dem Volk die Ermahnung und gegebenenfalls auch die Absetzung des Fürsten zu. Tugenden und Laster erscheinen in dieser Argumentation plötzlich nicht mehr als ethische Qualitäten, sondern als soziologisch zu betrachtende Charaktereigenschaften, die durch die politischen Institutionen in die richtige Bahn gelenkt werden. Wenn ein Staat demokratisch verfaßt ist, werden tugendhafte Herrscher gewählt; herrscht der König als erblicher Monarch, tendiert er zu lasterhaftem Verhalten. Unverantwortlichkeit ist nach Marsilius geradezu ein Garant für die Lasterhaftigkeit des Fürsten.

Theorie. Das Königtum war im Mittelalter kein Amt innerhalb einer Verfassung, sondern es hatte patrimonialen Charakter und war den entstehenden politischen Institutionen vorgelagert, gewissermaßen natürlich vorgegeben. Der König war *dominus naturalis*, Haupt, Herz oder Seele des die politische Gemeinschaft umfassenden Organismus. Diese Vorstellung vom Königtum wurde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit den Begriffen und Denkfiguren der aristotelischen Politik konfrontiert. Die Philosophen und Gelehrten dieser Zeit mußten das mittelalterliche Königtum vor dem Hintergrund der aristotelischen Theorie neu verständlich machen. Diese Aufgabe war nicht einfach. Bei Aristoteles stand die Monarchie nämlich im Hintergrund der philosophischen Debatte um die griechische Stadtverfassung. Das Königtum war für Aristoteles keine Option für eine funktionierende Verfassung, wenn die Gesellschaft sich durch ein Mindestmaß an sozialer Differenziertheit auszeichnet und nicht mehr als vergrößerte Haushaltung gedacht werden kann. Eine Alleinherrschaft ist dann nur in einer historischen Übergangsphase möglich, wenn der Monarch seine Herrschaft im Vorgriff auf die Entstehung einer echten Bürger-

gemeinschaft ausübt. Die Institution der Monarchie steht für Aristoteles in einer kaum auflösbaren Spannung zu dem Grundgedanken einer politischen Gemeinschaft.

Die Gelehrten des Spätmittelalters standen demnach vor dem Problem, wie man das Königtum vor dem Hintergrund der aristotelischen Begrifflichkeit als eine „politische“ Herrschaft verstehen kann. Thomas von Aquin (†1274) fand eine originelle Antwort auf dieses Problem. Er befürwortete eine Mischverfassung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie, an der alle Teile der Bevölkerung in ständischer Abstufung beteiligt sein sollten. Durch diese Teilhabe war gewährleistet, daß sich jeder als politisch handelnder Bürger verstehen konnte. Die Gemeinschaft der Bürger bezeichnete Thomas folglich als Gemeinschaft der Freien (*communio liberorum*). Eine Ableitung der königlichen Gewalt sieht Thomas nicht vor. Der König ist für ihn vielmehr mit eigenen Machtbefugnissen ausgestattet und handelt – zumindest innerhalb gewisser Grenzen – aus eigenem patrimonialen Recht. Für Konflikte zwischen den einzelnen Teilen der Mischverfassung hat Thomas nur eine prozedurale Lösung anzubieten: Ob bestimmte Maßnahmen des Herrschers dem Gemeinwohl dienen oder als illegitime Eingriffe in die Rechte der Untertanen anzusehen sind, muß zwischen den an der Verfassung teilhabenden Ständen ausgehandelt werden.

Viele Gelehrte folgten Thomas in dieser Konzeption der Mischverfassung (Jean Quidort, Engelbert von Admont, Nicolas Oresme, John Fortescue u.a.). Trotz der Beliebtheit war diese Konzeption gemessen an den Maßstäben der aristotelischen Politik unbefriedigend. Thomas konnte nicht zeigen, wie ein normales Königtum ohne ständestaatliche Beschränkungen als eine politische Herrschaft interpretiert werden kann. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sich entfaltenden päpstlichen Monarchie nahm dieses Problem im frühen 14. Jahrhundert an Dringlichkeit zu. Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham entwickelten neue Möglichkeiten, das Königtum als genuin politische Herrschaft zu deuten. Beide begriffen die Monarchie nicht als patrimoniale Herrschaft eigenen Rechts (wie Thomas und seine Nachfolger), sondern ergänzten den aristotelischen Staat um eine vorausliegende Ebene. Für Marsilius konstituiert sich das

Volk als souveräner Gesetzgeber vor der Einsetzung staatlicher Institutionen. Eine Monarchie bleibt daher weiterhin eine mögliche (aber nicht bevorzugte) Option, falls sich die Gesamtheit der Bürger für diese Regierungsform entscheiden sollte. Die Autorität einer Monarchie hängt jedoch letztlich von der Willensentscheidung des Gesetzgebers ab und ist daher in jedem Fall als politische Herrschaft zu interpretieren. Ockham ging einen anderen Weg und identifizierte politische Herrschaft mit Herrschaft über freie Bürger. Die Freiheit ist für ihn jedoch nicht durch Institutionen gewährleistet, sondern durch ein von Gott verliehenes natürliches Recht. Diese *libertas naturalis* konzipierte Ockham als ein natürliches Recht außerhalb jeder positiven Rechtsordnung. Selbst im Rahmen einer absoluten Monarchie bleibt dieses „Menschenrecht“ gewahrt. Der einzige Maßstab für seine korrekte Ausübung ist das individuelle Gewissen, das vor Gott dafür Rechenschaft ablegen muß. Die Versuche, die Legitimationsprobleme des Königtums innerhalb der aristotelischen Begrifflichkeit zu bewältigen, führten somit zur gedanklichen Vorbereitung der modernen Idee der Volkssouveränität (Marsilius) sowie der modernen Vorstellung natürlicher Menschenrechte (Ockham). KARL UBL

■ Fürstentum

Das Fürstentum als eine königsgleiche, quasi autonome Herrschaft entstand im Frühmittelalter auf verschiedenen Wegen. An der Peripherie der großen Reichsbildungen der Völkerwanderungszeit bildeten sich unabhängige, aber tributpflichtige Fürstentümer. Für das Frankenreich der Merowingerzeit sind die Bretagne, Sachsen und die slawischen Fürstentümer im Osten zu nennen. Während der Schwächephase des fränkischen Großreichs tendierten die Randgebiete des Frankenreichs ebenfalls zur Verselbständigung. Ende des 7. Jahrhunderts beschränkte sich der Einfluß der Könige und der sie repräsentierenden Hausmeier auf Austrasien, Neustrien und Burgund, während sich in den Randgebieten vizekönigliche Herrschaften etablierten (Bayern, Alemannen, Elsaß, Aquitanien, Provence, Churrätien, Friesland). Im 8. Jahrhundert gelang es den Karolingern, die Fürstentümer weitgehend aus ihrer Machtstellung zu verdrängen. Karl der Große setzte seine eigenen Söhne als Unterkönige in Aquitanien und Italien ein und schuf Markgraf-

schaften in den Randgebieten, um die Grenzsicherung durch größere Herrschaftseinheiten zu gewährleisten. Dieses Modell scheiterte im Verlauf der Schwächung karolingischer Herrschaft. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden erneut Fürstentümer, zuerst im Westen (Flandern, Septimanie, Katalonien), dann im Osten (Bayern, Schwaben, Sachsen). Ihre Legitimation bezogen diese Herzöge, Markgrafen und Grafen aus ihrer vom König erworbenen Amtsstellung in Kombination mit autonom erworbenen Herrschaftsrechten. Diese jüngeren Fürstentümer hatten zumeist keine institutionelle Stabilität und wurden oft durch politische Wechselfälle in ihren Grenzen verändert. Ein weiterer Weg führte im Zuge des Feudalisierungsprozesses des Hochmittelalters zur Entstehung von autonomen Fürstentümern. Frankreich wurde von diesem Prozeß am stärksten erfaßt, so daß selbst Burgherren (Kastellane) eine unabhängige Banngewalt ausübten.

Seit dem 12. Jahrhundert strebte der Hochadel danach, seine Stellung als vermittelnde Instanz zwischen Königtum und Untertanen festzuschreiben [^Adel]. In Deutschland begegneten erstmals unter Lothar III. die *principes* als eigener Stand. Während der Stauferzeit schloß sich dieser Stand weitgehend nach unten ab. Für die Zeit um 1190 rechnet man mit 92 geistlichen und 22 weltlichen Reichsfürsten. Sie hatten ihre Lehen direkt vom König erhalten und nahmen für sich den Gerichtsstand vor dem König in Anspruch. Im Spätmittelalter erweiterte sich dieser Kreis der Reichsfürsten zunehmend durch königliche Verleihungen, obwohl sich ihr Vorrang allein im Zeremoniell niederschlug. Der französische König ließ dagegen nur 12 Fürsten als seine unmittelbaren Lehensmänner gelten. Dieser Kreis der „Pairs de France“ bestand zur Hälfte aus geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Würdenträgern. Da der Gerichtshof für die „Pairs de France“ schon bald von königlichen Amtsträgern beherrscht wurde, übte diese Institution wenig Einfluß auf die politische Verfassungsgeschichte Frankreichs aus. In England konstituierten sich die „Peers of the Realm“ erst an der Wende zum 14. Jahrhundert. Sie konnten jedoch dauerhaft Einfluß auf das politische Geschehen erlangen und schufen eine eigene Institution, das „House of Lords“.

Das Fürstentum des Mittelalters stand immer

im Schatten der Monarchie. Selbst die Herzöge von Burgund, die im 15. Jahrhundert ein mächtiges Fürstentum zwischen Alpen und Nordsee errichteten, strebten nach der Legitimierung durch eine Krone. Philipp der Gute und Karl der Kühne verhandelten mehrfach mit Kaiser Friedrich III. über die Verleihung der Königsherrschaft. Um ihren heterogenen Herrschaften eine politische Einheit zu verpassen, versuchten sie, an das frühmittelalterliche Königreich der Burgunder und an das Reich Lothars II. anzuknüpfen. Diese Bemühungen führten nicht zum Erfolg und das burgundische Experiment scheiterte nach dem Tod Karls des Kühnen († 1477).

Anders waren die Verhältnisse in Italien. Dort etablierten sich im Spätmittelalter Fürstentümer, die nicht nach Legitimierung durch die Verleihung der Königswürde Ausschau hielten. Mit der Ausnahme von Florenz und Venedig ging der Aufbau von Fürstentümern Hand in Hand mit einer politischen Verfassungsänderung. Die kommunale Selbstregierung wurde abgelöst durch die *signoria*, die Herrschaft einer Dynastie. Das kommunale Stadtrepublik war nicht in der Lage, die Konflikte zwischen den verschiedenen Parteien innerhalb einer Stadt sowie zwischen den divergierenden Interessen von Adel, Kaufleuten und Handwerkern im Zaum zu halten. Darüber hinaus wurde die Kriegführung wichtiger, als seit dem 13. Jahrhundert die Städte ihre Herrschaft auf das Umland (*contado*) erweiterten und mit den Nachbarstädten in Konflikt gerieten. In der Zeit der Konsolidierung von Fürstentümern galt es, Söldner anzuwerben und durch entschlossenes militärisches Handeln Stärke zu demonstrieren. Auf diese Weise ergab sich eine Symbiose von städtischen und dynastischen Interessen, die zur Entstehung von *signorie* führte. Die erste Dynastie festigte sich in Ferrara (Este, 1240), es folgten Verona (Della Scala, 1263), Mantua (Bonaccolsi, 1272), Mailand (Visconti, 1277) und Padua (Carrara, 1318). In Florenz erlangten die Medici erst im späten 15. Jahrhundert die *signoria*. Die Autonomie der Dynasten war im Mittelalter jedoch formal noch nicht vollzogen. Meist suchten sie noch um eine förmliche Legitimierung ihrer Stellung durch Kaiser oder Papst nach.

Sowohl in Deutschland als auch in Italien vollzog sich die Staatswerdung auf der Ebene von Fürstentümern. In diesen beiden Regionen

wandte sich folglich die politische Theorie nachdrücklich diesem Herrschaftstyp zu. Waren die Fürstenspiegel traditionell nicht an die Fürsten, sondern an die Könige adressiert, so widmete der steirische Gelehrte Engelbert von Admont sein ethisch-politisches Werk direkt den habsburgischen Herzögen von Österreich. Die Verfassungslehre des Aristoteles wendete er auf Städte und Fürstentümer an; die moralischen Verhaltensregeln der Fürsten trennte er von denen des Königs. Ebenfalls im 14. Jahrhundert schrieb der Patrizier und Jurist Philipp von Leyden († 1382) seine Schrift *De cura rei publicae et sorte principantis*, gewidmet Graf Wilhelm V. von Holland. Bekannt ist seine Aussage, daß selbst ein Herzog, Graf oder Baron *princeps* in seinem Territorium genannt werden und er die Gesetze des römischen Rechts auf sich beziehen könne. Dementsprechend begriff Philipp den Grafen von Holland – trotz seiner lehensrechtlichen Abhängigkeit vom römisch-deutschen König – als quasi-souveränen Herrscher mit göttlicher Legitimation. Seine Bindung an das Recht und an die Gewohnheiten sollte nach Philipp nur so weit reichen wie für jeden anderen autonomen Herrscher. Die Fürstentümer wurden also sowohl in der Sozialphilosophie als auch in der Jurisprudenz schrittweise den Königreichen angeglichen.

In Italien vollzog sich die Reflexion über die Etablierung der *signoria* ebenfalls im Rahmen von Fürstenspiegeln. Paradigmatisch ist hier der Brief Francesco Petrarcas an den Herrscher von Padua, Francesco da Carrara, zu nennen (1373). Petrarca porträtierte den *signore* wie einen König, der ein väterliches Regiment über seinen Untertanenverband ausübt. Der Staat erscheint als vergrößerter Familienverband. Vom Fürsten erwartete Petrarca eine geschickte Darstellung der Königswürde, insbesondere in der Ausübung wahrhaft königlicher Freigebigkeit. Petrarcas Idealisierung der Fürstenherrschaft wurde im 15. Jahrhundert, nachdem die republikanischen Ideen auch in Florenz aufgegeben worden waren, auf die Spitze getrieben. Selbst der republikanisch gesinnte Niccolò Machiavelli konnte sich dieser Zeitströmung nicht entziehen und verfaßte mit *Il principe* (1517) einen Fürstenspiegel. Im Zentrum dieses Werkes stand jedoch nicht mehr die überhöhte moralische Qualifikation des Fürsten, sondern in Zuspitzung der Gedanken Pe-

trarcas die scheinhafte Vorspiegelung sittlichen Handelns zum Zweck der Staatsräson.

KARL UBL

■■ Genossenschaftliche Ordnungen

Der deutsche Rechtshistoriker und Jurist O. von Gierke (1841–1921) verstand das Mittelalter als ein durch zwei konträre Rechtsprinzipien hin und her gerissenes Zeitalter. Dem Prinzip der „Herrschaft“ habe das Prinzip der „Genossenschaft“ gegenübergestanden. Als Genossenschaft bezeichnete Gierke „jede auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft“. Dieses Prinzip der gleichheitlichen Sozialordnung führte Gierke auf das germanische Substrat des Mittelalters zurück. Obwohl an diesem Germanizismus in der heutigen Forschung nicht mehr festgehalten wird, erfreut sich der Standpunkt Gierkes dennoch großer Anerkennung. O. G. Oexle hat sich dafür stark gemacht, das gesamte Mittelalter vor dem Hintergrund dieser beiden alternativen Rechtsprinzipien zu betrachten. Schon im Frühmittelalter, aber noch deutlicher im Spätmittelalter wurde das Leben der Menschen durch Genossenschaften verschiedensten Typs geprägt [↑ Genossenschaftliche Organisationsformen]. Trotzdem hat sich eine Theorie der Genossenschaften im Mittelalter nur in Ansätzen herausgebildet. Wie sich insbesondere an der Haltung gegenüber dem Sozialtyp „Stadt“ nachzeichnen läßt, standen die Gelehrten dem genossenschaftlichen, auf einer Schwureinigung beruhenden Stadtre Regiment lange überaus feindlich gegenüber. Der Eid zum Selbstschutz galt als gegen den Herrscher und gegen Gott gerichtet und wurde daher verurteilt. Erst im 13. Jahrhundert vollzog sich ein Wandel in der Beurteilung der Stadt, der vor allem von den Theologen aus den Bettelorden getragen wurde. In dieser Zeit begann allgemein ein vertieftes Nachdenken über den Sozialtyp der Genossenschaft am Beispiel der juristischen Korporation, der mittelalterlichen Stadtherrschaft und des Konziliarismus innerhalb der Kirche.

KARL UBL

■ Juristische Korporation

Eine breite Diskussion über Rechte und Struktur von Korporationen entfaltete sich in der Kirchenrechtswissenschaft des 13. Jahrhunderts. Gegenstand dieser Diskussion war zumeist die lokale Bi-

schofskirche, die als Korporation von Bischof und Domkapitel aufgefaßt wurde. In diesem Kontext wurde umfangreich darüber diskutiert, wie die Entscheidungsbefugnis in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen Bischof und Domkapitel verteilt ist, welche Entscheidungen einen Konsens aller Mitglieder erfordern und welche von den jeweils Betroffenen allein gefällt werden dürfen. Als Leitlinie diente die römisch-rechtliche Maxime: *Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari* („Was alle betrifft, soll von allen entschieden werden“). Die Leitung der Korporation wurde also nicht allein dem Haupt anvertraut, sondern der Korporation als Gesamtheit. Diese wurde seit dem Juristenpapst Innozenz IV. als *persona ficta* oder *persona repraesentata* aufgefaßt, das heißt als „juristische Person“, die unabhängig von den einzelnen Mitgliedern weiterexistiert und die vor Gericht handlungsfähig ist. Die Wissenschaft des Kirchenrechts stellte somit ein Vokabular zur Verfügung, das auf größere politische Einheiten übertragen werden konnte. So faßte man im Spätmittelalter auch die gesamte Kirche, die Stadt und das Reich als Korporation auf. Diese Übertragung des Vokabulars implizierte jedoch nicht in jedem Fall die Befürwortung eines genossenschaftlichen Regiments. Eine Korporation konnte auch als herrschaftlich organisiert aufgefaßt werden. So verstand zum Beispiel der französische König die Maxime *Quod omnes tangit* nicht als Forderung nach aktivem Konsens der Untertanen, sondern als prozedurale Einverständniserklärung, das heißt als normatives Verfahren, das die Untertanen in Kenntnis setzt, sie aber nicht vor die Alternative der Ablehnung stellt.

KARL UBL

■ Stadtre Regiment

Auf gleichberechtigter Einung beruhende Kommunen sind in Italien und Nordfrankreich zu Beginn des Hochmittelalters entstanden [↑ Städtische Genossenschaften]. Das theoretische Vokabular, um diese Genese zu reflektieren, bot erst zweihundert Jahre später die Übersetzung der aristotelischen *Politik*. Für Aristoteles ist die kommunale Selbstregierung die politische Organisation par excellence. Nur in der wechselseitigen Teilhabe an politischen Ämtern durch Rotation könne sich der Mensch voll in seinen Tugenden entfalten. Fremdre Regierung war für den griechischen Philosophen ein Grenzfall der

politischen Ordnung. Im Mittelalter konnten die Verfechter des kommunalen Regiments an diese Gedanken anknüpfen. Der Florentiner Remigio dei Girolami († 1319) behauptete: „Wenn man nicht Bürger ist, ist man kein Mensch, weil der Mensch von Natur aus ein bürgerliches Wesen ist.“ Trotz dieses Anknüpfungspunkts waren die mittelalterlichen Gelehrten zu einigen Anpassungen der aristotelischen Theorie gezwungen. Erstens war für sie nicht mehr die Ämterrotation essentiell für eine demokratische Ordnung, sondern das aktive Wahlrecht und die durch Wahlen ermöglichte Teilhabe an politischen Entscheidungen. Denn der Bürger war zweitens nicht mehr wie bei Aristoteles von Arbeit freigestellt, sondern als Bürger galten selbstverständlich ebenso Kaufleute und Handwerker. Man unterschied daher in den Aristoteleskommentaren zwischen Vollbürgern, die unmittelbar Herrschaft ausübten, und Bürgern mit eingeschränkten Rechten, die vorwiegend passiv an der Selbstverwaltung beteiligt waren. Drittens trugen einige Theoretiker der Tatsache Rechnung, daß die mittelalterlichen Städte meist einer anderen Gewalt untergeordnet waren. Albertus Magnus († 1280) begriff zum Beispiel die drei Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Timokratie als hierarchisch aufeinander aufbauende Ordnungen. Die Monarchie ist im König repräsentiert, die Aristokratie in den städtischen Räten und die Timokratie in den wohlhabenden Bürgern. Ähnliche Konzeptionen sind auch in französischen *Politik*-Kommentaren vertreten worden.

Das kommunale Stadtre Regiment mit der von Aristoteles beschriebenen Demokratie zu identifizieren war also im Mittelalter durchaus gängig. Eine Ausnahme blieb es jedoch, diese Regierungsform gegen den allseits anerkannten Vorrang der Monarchie als beste Verfassung zu verteidigen. Dieses Wagnis ging allein der italienische Dominikaner Tomoleus von Lucca († 1326) ein. Tolomeus reduzierte die aristotelische Verfassungslehre auf zwei Alternativen: auf die bürgerliche und die despotische Herrschaft. Die Monarchie begriff er als Form der despotischen Herrschaft, die dann angebracht sei, wenn das Volk durch die fehlende Verfeinerung der Sitten nicht zur Teilhabe an Herrschaft geeignet sei. Handelt es sich dagegen um eine tugendhafte und gesittete Bevölkerung, sei allein

eine bürgerliche Herrschaft gerechtfertigt. Die italienische Kommunalverfassung – geprägt durch Ämterrotation, befristete Amtszeiten und Beteiligung der gesamten Bevölkerung durch Wahlverfahren – identifizierte Tolomeus mit der Demokratie. Diese Verfassungsform glich er den Zuständen des Paradieses an und brachte damit einen bedeutenden Aspekt des kommunalen Selbstverständnisses zum Ausdruck. Das Stadtre Regiment wurde als „liebliche“ Herrschaft verstanden. Ambrogio Lorenzetti hat dieses Selbstverständnis in seinem Fresko des *Buon governo* in der Sala della Pace des Palazzo Pubblico von Siena (ca. 1338) bildlich umgesetzt.

Die Reflexion über das kommunale Stadtre Regiment hatte nach Tolomeus von Lucca auch weiterhin in Italien sein Zentrum. Der Dominikaner Heinrich von Rimini identifizierte das Regiment von Venedig als ideale Mischverfassung und sah darin den Grund für die kulturelle und wirtschaftliche Blüte der Handelsmetropole; Marsilius von Padua († 1342/43) ließ sich durch die Verfassung seiner Heimatstadt zu einer Theorie der Volkssouveränität und des demokratischen Verfahrens als Heilmittel für den Unfrieden seiner Zeit inspirieren; Leonardo Bruni († 1444) verteidigte als Kanzler von Florenz die kommunale Verfassung dieser Stadt, die er wie das antike Athen zur Heimat des demokratischen Regiments und der bürgerlichen Freiheiten erklärte. Diese Autoren bezogen sich besonders häufig auf die republikanischen Werte der römischen Antike: Freiheit von Despotie, demokratische Teilhabe am Staatsleben, Höherwertung des aktiven Lebens gegenüber der *vita contemplativa*, Selbstaufgabe für das Gemeinwesen. H. Baron gab dieser Bewegung den seither gebräuchlichen Namen „Bürgerhumanismus“ („civic humanism“).

KARL UBL

■ Konziliarismus

Kirchenversammlungen spielten seit dem 3. Jahrhundert eine wesentliche Rolle bei der Lösung von Konflikten innerhalb der Christenheit [7 Konzilien und Synoden]. Nach der Konstantinischen Wende traten die Bischofsversammlungen als gesetzgebende Instanz der Kirche auf. Auf ihnen wurden nicht nur dogmatische, sondern auch verwaltungs- und vermögensrechtliche Angelegenheiten geregelt. Besonderes Ansehen genossen die Reichskonzilien, die unter der

Schirmherrschaft des Kaisers standen. Der Kaiser berief diese universalen Synoden ein, er bestimmte die Verhandlungspunkte, nahm den Vorsitz ein, erließ die Kanones und beendete die Versammlung. Nachdem das Papsttum an der Wende zum 5. Jahrhundert das universale Kirchenregiment für sich reklamierte [⁷Papsttum und Kirche; ⁷Papsttum, Kurie, Kardinalat], trat es in Konkurrenz zur Autorität der ökumenischen Konzilien. Päpstliche Rechtsentscheide („Dekretalen“) sollten dieselbe Geltung besitzen wie die Konzilskanones. Mit dieser Ansicht konnte sich das Papsttum im Verlauf des Frühmittelalters durchsetzen. Seit dem Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts verlagerte sich der Vorrang hin zum Apostolischen Stuhl. Im *Dictatus papae* (1075) behauptete Gregor VII.: „Keine allgemeine Synode darf ohne den Befehl des Papstes einberufen werden.“

In der beginnenden Rechtswissenschaft der Kanonistik wurde die Doppelspitze der Kirche zum theoretischen Problem. Die Juristen in der Zeit um 1200 stellten sich die Frage, wer in Glaubensfragen höhere Autorität genieße, der Papst oder das ökumenische Konzil. Darüber hinaus beschäftigte sie das Dilemma, wie mit einem häretischen Papst verfahren werden soll und welche Instanz gegebenenfalls über ihn ein Urteil fällen kann. Diese gelehrten Streitfragen wurden mit einer Offenheit diskutiert, die im späteren 13. Jahrhundert nicht mehr vorstellbar war. Seitdem der Papst für sich die Vollgewalt innerhalb der Kirche in Anspruch nahm, wurde der Papst als Souverän in der Kirche angesehen. Doch das Wissen um die Tradition des kollegialen Kirchenregiments ging nicht verloren. Sporadisch bedienten sich Gegner des Papstes aus diesem Reservoir, um den Kampf gegen die überhöhten Machtansprüche der Kurie aufzunehmen. Friedrich II. appellierte nach der durch Innozenz IV. proklamierten Absetzung an ein allgemeines Konzil (1245), die Kardinäle aus der Familie der Colonna (1297) und der französische König Philipp IV. (1303) wiederholten diesen Schritt, um sich der Exkommunikation durch Bonifaz VIII. zu erwehren.

Die Steigerung des päpstlichen Machtanspruchs durch Bonifaz VIII. bewirkte, daß sich die konziliare Tradition erstmals zu einer konziliaren Theorie verfestigte. Der Dominikaner Johannes Quidort († 1306), ein Apologet des

französischen Königs, entwarf eine Theorie der Kirchenverfassung, in der das allgemeine Konzil in letzter Instanz über das Regiment des Papstes zu richten hat. Die Rolle des Papstes beschränkte der Dominikaner auf die Leitung der als Korporation gedachten Kirche. Seine Amtsführung sollte der Kontrolle durch das Konzil unterworfen sein. Nach Quidort hat die Kirche also eine Doppelspitze („divided sovereignty“): im regulären Fall den Papst, als letzte Instanz das Konzil. Eine analoge Position vertrat Wilhelm von Ockham, auch wenn er es ablehnte, in Glaubensfragen irgendeiner Institution die letztgültige Entscheidungsgewalt anzuvertrauen. Letzte Instanz im Bereich des Glaubens ist nach Ockham das individuelle Gewissen. Die Theorie einer Doppelspitze der Kirche wurde von Marsilius von Padua dagegen abgelehnt. Für Marsilius repräsentiert das allgemeine Konzil die Gesamtkirche und kann allein gültige Gesetze erlassen. Wie bei Ockham stand auch bei Marsilius der Kampf gegen den Absolutismus des avignonesischen Papsttums im Vordergrund. Beide entwarfen konträre Modelle einer Kirchenverfassung, ohne daß sie konkret an eine Realisierung ihrer Planentwürfe denken konnten.

Nach dem Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas im Jahr 1378 plädierten Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein für die Einberufung eines Konzils zur Beilegung des Streits zwischen Urban VI. und Clemens VII. Dieser Lösungsansatz setzte sich jedoch erst durch, als andere Lösungswege (*via cessionis* und *via unionis*) gescheitert waren. Auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) erreichte die Debatte um die Kompetenz von Papst und Konzil ihren ersten Höhepunkt. Die Gelehrten griffen sowohl auf die ältere kanonistische Debatte der Zeit um 1200 als auch auf die Schriften Quidorts, Marsilius' und Ockhams zurück, um konziliaristische Lehren zu formulieren. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Theorie einer zwischen Papst und Konzil geteilten Souveränität weiterhin die Oberhand behielt. Das berühmte Konzilsdekret *Haec sancta* (1415) war für verschiedene Deutungen offen. Es verkündete, daß das allgemeine Konzil eine von Christus gestiftete Institution sei und gegenüber dem Papst Superiorität in Glaubensfragen, in Fragen des Schismas und der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern besitze. Im Jahr 1417 bestimmte

das Konzil von Konstanz im Dekret *Frequens*, daß allgemeine Kirchenversammlungen regelmäßig stattfinden sollen. Auf dieser Grundlage wurde 1431 das Konzil von Basel einberufen. Dort radikalisierte sich der Konziliarismus zu einer kohärenten korporatistischen Doktrin der Kirchenverfassung. In den sogenannten *Tres veritates* (1439) wurde der Konziliarismus zum Dogma erklärt und stempelte man seine Gegner zu Häretikern. Obwohl das monarchische Papsttum diesen Konflikt im 15. Jahrhundert für sich entscheiden konnte, übte die Debatte über die Lokalisierung von Souveränität großen Einfluß auf die politische Theorie der Neuzeit aus.

KARL UBL

■■■ Organisationsformen

Die organisationsgeschichtlich dominanteste Formation des Mittelalters war die Kirche. Sie war zwar ein Kind der Antike – sowohl in ihren spirituellen und dogmatischen Fundamenten [↗ Christianisierung des lateinischen Europas; ↗ Bibel] wie auch in ihren rechtlichen Ausformungen [↗ Kirchenrecht]. Doch von dort aus führte sie ihre organisatorischen Prinzipien hinein in das Mittelalter, baute sie aus, verfestigte und differenzierte sie zugleich [↗ Papsttum und Kirche] – gewiß zeitweise bis hin zur Unkenntlichkeit der eigenen Identität sich beugend unter der Konkurrenz einer ebenso sakral verstandenen weltlichen Herrschaft und dennoch nach einer ungewöhnlichen Tradierungsleistung von angeblich primordial festgelegten Maximen emporsteigend im Investiturstreit wie Phönix aus der Asche zu dem erfolgreich durchgesetzten Schlachtruf einer *libertas ecclesiae* [↗ Investiturstreit], welcher dann während des 13. Jahrhunderts und mit Höhepunkt in der Bulle *Unam sanctam* die Kirche zur präntiösen Behauptung führen ließ, ein *corpus Christi mysticum* mit monopolisierter Heilsmittlung zu sein.

Die Kirche des Mittelalters war eine organisierte Sozialordnung, eine – in juristischer Begrifflichkeit formuliert – *universitas* par excellence [↗ Kirchliche Organisationsformen]. Sie gab sich nach kurzen Experimenten mit charismatischen Glaubensverkündern bereits in ihren Anfängen ein strikt hierarchisch durchgeformtes, sich mehr und mehr bürokratisierendes Ämterwesen [↗ Ordination; ↗ Klerus], das nach allmählicher Durch-

setzung petrinischer Sukzessionskontinuität im Primat des Bischofs von Rom gipfelte. Sie dogmatisierte früh schon Religiosität zur Konfession, welche strikt bezogen war auf eine rechtlich definierte Mitgliedschaft [↗ Taufe] und welche Schismatiker oder Häretiker auch organisatorisch ausgrenzen ließ [↗ Dogmen und Ketzerei]. Und sie kodifizierte in einer absoluten Pionierleistung schon früh, ab dem 11. Jahrhundert dann in politischer Eigendynamik ihren gesamten Überlieferungsbestand rechtlicher Normierungen [↗ Kirchenrecht], hinter welchem bei aller Flexibilität gegenüber sich wandelnden lebensweltlichen Bedingungen der steinerne Satz Tertullians stand: „Christus hat nicht gesagt: ‚Ich bin die Gewohnheit‘, sondern: ‚Ich bin die Wahrheit.‘“

Von solchen unerschütterlichen Behauptungen waren auch diejenigen Glieder der Kirche nicht ausgenommen, welche glaubten, sich zurückziehen zu können von der Äußerlichkeit der säkularen Kirche hinein in eine Eigenwelt, die bestimmt sein sollte von der Innerlichkeit individueller Begegnungen mit Gott. Es gab diese Menschen immer wieder: von den Wüstenvätern der Spätantike bis hin zu den Eremiten und Wanderpredigern des 11. und 12. Jahrhunderts, denen das kirchliche Establishment ein Leben *in privatis locis et proprio jure* („an privaten Orten und nach eigenem Recht“) vorwerfen konnte, und einem Poverello, der von Assisi aus jenem „nackten Christus“ des *ecce homo* nachfolgen wollte als ein nackter, sich in seine Geschöpflichkeit werfender Mensch. Doch auch sie wurden in Regeln gefaßt. Pachomius im 4. Jahrhundert schon hatte an den Nutzen von regelgeleiteten organisatorischen Vereinigungen für Mönche appelliert, weil die meisten von ihnen zu schwach seien, auf sich gestellt den Kampf gegen weltliche Anfechtungen zu bestehen. Benedikt von Nursia z. B. wird es ihm mit fortdauernder Wirkung nachtun und das Kloster als „Werkstatt“ bezeichnen, in der die Chancen auf Perfektionierung ungleich höher lägen als in der offenen, vergleichsweise ungeregelten Welt [↗ Religiosentum – Klöster und Orden].

Die Kirche mit all ihren Zweigen brachte schon in ihrer Frühzeit gewiß die konsistentesten und beständigsten Formen organisatorischer Regelmäßigkeit hervor. An ihrer institutionellen Ausformung gemessen standen andere Ordnungen des Politischen und Sozialen auf hinteren Plätzen.

Das Königtum etwa zog Nutzen aus dem bürokratischen Erbe der Antike nur für eine relativ kurze Zeit [↑ Königtum; ↑ Königsherrschaft]. Bei der Herrschaft eines Theoderich des Großen mag die Dichte des staatlichen Verwaltungsnetzes nicht weiter verwundern. Auf dem Boden Italiens blieb man eine Zeitlang wahrlich noch römisch [↑ Völkerwanderung]. Doch auch seinem großen Gegenspieler Chlodwig, dem Begründer des Frankenreiches, gelang es auf nicht unbeträchtliche Weise, in politisch prekäre Strukturen, die unter anderem geprägt waren von personalen Verflechtungen adeliger Gruppen und persönlichen Bindungen an Gefolgschaftsverpflichtungen gegenüber einem durch die Numinosität des sippengebundenen Geblütsheils legitimierten Königtum, gerade dadurch herrschaftssichernde Stabilisierungsleistungen einzubringen, indem er zum einen die *civitates* als formale Organisationseinheiten beließ und sie mit bischöflichen Amtsbefugnissen verband und zum anderen seine eigene Kanzlei nach römischen Administrationsmodellen ausgestaltete.

Gleichwohl wird man derartige Anstrengungen, auch weltliche Herrschaft durch Verwaltungstechnische Abstraktionen zu stützen, angesichts der rasch darüber hinwegweisenden Schritte der Geschichte als epigonal bezeichnen müssen. Solche, die sich als tatsächlicher Neuanfang qualifizierten, waren wohl erst in der Karolingerzeit [↑ Karolinger] anzutreffen. Es mag sein, daß ein gewichtiger Grund für diese Veränderung bereits in den Implikaten der Thronerhebung des ersten Karolingers lag, die durch die erfolgte Sanktionierung von seiten des Papstes sowie durch Wahl und Salbung den Mangel an Geblütslegitimität insofern ausglich, als das Königtum fortan als ein transpersonales, indes sich in jedem König personifizierendes und ihm damit „zwei Körper“ (E. Kantorowicz) verleihendes Amt zu verstehen war, welches wie eine *universitas* nicht starb oder auf welches man – wie es der salische Geschichtsschreiber Wipo schon im 11. Jahrhundert tat – das Wort münzen konnte: *si rex periit, regnum remansit* („Wenn der König stirbt, bleibt das Königtum bestehen“). Tatsache ist, daß in der Hochzeit karolingischen Königtums eine bemerkenswert abstrahierende Rationalisierung der Herrschaftspraktiken stattfand – es sei nur an die das Recht versachlichende Kapitulariengesetzgebung, an die Einrichtung der *missi domini-*

ci, an das Institut des Königschutzes über Klöster etc. erinnert –, und daß es zudem in Gestalt von neugefaßten und nun verschriftlichten Herrschaftsethiken auch zur Herausbildung ideeller Objektivationen kam, die sogar – wie z. B. durch das Werk Hinkmars von Reims *De ordine palatii* belegt – eine ausgefeilte Theorie etwa des Organisationsgefüges eines Herrscherhofes zu liefern vermochten.

Tatsache ist aber auch, daß dies alles wiederum nur von kurzer Dauer war und sich daraufhin königliche Machterhaltung für lange Zeit trotz oder vielleicht gerade wegen des nur noch verbleibenden und vermeintlich stabilitätsfördernden Lehnswesens in die auszubalancierenden Verstrickungen persönlicher Beziehungsgeflechte begeben mußte.

Signifikant für diesen Sachverhalt ist der königliche Hof, dessen niedriges Organisationsniveau noch während des Hochmittelalters im Kontrast zur prinzipiellen Nützlichkeit dieser Einrichtung für die Herrschafts- und Verwaltungspraxis – nicht nur der Könige, sondern auch der Fürsten – stand [↑ Höfischer Raum]. Der Engländer Walter Map zum Beispiel bemühte sich in seiner Schrift *De nugis curialium* vom Ende des 12. Jahrhunderts ernsthaft, das Phänomen „Hof“ zu verstehen, denn der eigene Augenschein half ihm nicht viel weiter: *In curia sum, et de curia loquor, et nescio, Deus scit, quid sit curia* („Am Hofe bin ich, über den Hof spreche ich und ich weiß nicht, Gott möge es wissen, was der Hof ist“). Ihm erschien ein Hof allein als eine stets wechselnde Menge an Menschen (*multitudo*) um ein *principium* – um den König, den Fürsten. Beobachten könne er vorderhand nur, daß die *curia* – der Hof – der Zeitlichkeit unterworfen sei, daß sie *mutabilis et uaria, localis et erratica* („wandelbar und vielfältig, örtlich und herumirrend“) sei und daß sie „niemals in gleichem Zustand“ bleibe – *numquam in eodem statu permanens*. Wenn er vom Hofe weggehe und später zurückkehre, würde er nicht wiederfinden, was er verlassen habe; denn heute sei diese *multitudo* am Hofe, morgen eine andere. „Stabil“ sei der Hof nur „in seinem fortdauernden Wandel“ – *sola sit [curia] mobilitate stabilis*.

Es bedurfte langwieriger komplexer Rationalisierungsprozesse nicht zuletzt auch auf der Ebene der Verwaltung, des Ämterwesens und der Rechtspflege [↑ Rechtsformen], um schließlich

das Königtum zu einem dem *corpus Christi mysticum* analogen Konzept der unvergänglichen *corona invisibilis* zu führen und vom Spätmittelalter an letztendlich dann doch sehr vehement das Monopol staatlicher Macht einfordern zu können [↑Herrschaft]. Frühe Vorreiter waren hierbei das französische und das normannische (englische und sizilische) Königtum.

Weiterhin im weltlichen Bereich bleibend wird man indes organisationsgeschichtlich wesentlich fundiger, wenn man einen Sektor betritt, welcher nicht durch jene Formationen monarchischer Herrschaft geprägt war, deren Legitimitätsbehauptungen von vornherein Geltung zugemessen wurde, sondern welcher Vergemeinschaftungen hervorbrachte, deren Ansprüche auf eigenrechtliche Positionen a priori von usurpatorischer Art waren. Neben dem Mittelalter des hierarchisch Gestuften gibt es ebenso ein Mittelalter des genossenschaftlich Gleichen [↑Genossenschaftliche Ordnungen]. Gemeint sind näherhin die vielfältigen Formen von Einungen – *coniurationes* –, deren geschichtsmächtigster Fall neben den Gilden [↑Gilden und Bruderschaften], Universitäten [↑Universitäten] und im gewissen Sinne auch den religiösen Orden [↑Religiosentum – Klöster und Orden] zweifelsohne die Städte waren [↑Städtische Genossenschaften]. Städte waren prinzipiell zunächst einem Stadtherrn – in vielen Fällen einem Bischof – unterworfen, der sie auf grundherrschaftlicher Basis, also auf der Basis von Unfreiheit, verwalten ließ. Indes kam es schon während des 11. Jahrhunderts im flandrischen Raum und in Norditalien – dort also, wo auch die wirtschaftlichen Pulse Europas jener Zeit schlugen [↑Handel in den europäischen Regionen] – zu Eidverbrüderungen der städtischen Bevölkerung, mittels deren ein Zusammenschluß grundsätzlich gleichgestellter Genossen erfolgte, um dem Stadtherrn Freiheiten abzutrotzen. Das Bemerkenswerte aber an dieser sozialen Formierung ist nicht nur ihr revolutionärer, Herrschaftshierarchien sprengender Charakter, sondern vielmehr die unmittelbare Konstituierung einer transpersonalen Struktur; denn nicht die einzelnen Verschworenen traten in einem additiven Miteinander von Individuen handelnd und fordernd auf, sondern die *communitas* als solche – und diese wurde als eine abstrakte Konstruktion im durchaus intendierten Sinne einer sogenannten juristischen Per-

son verstanden, der die Legisten und Dekretalisten [↑Jurisprudenz] eben auch die Bezeichnung *universitas* beigaben. Daß diese städtischen Kommunen dann mit einer kaum für möglich zu haltenden Schnelligkeit eigene und hoch rationalisierte Verwaltungsstrukturen, eigene in ihrer Kompetenz genau umrissene Repräsentationsorgane und Instanzen sowie ein ausgetüfteltes System von Satzungen und Statuten zur höchst differenzierten Regelung aller nur voraussehbaren Verfahrensabläufe schufen [↑Stadtrechte] – dieses Phänomen mag faktisch an dem Durchsetzungsdruck gegenüber den legitimen Ansprüchen des Stadtherrn gelegen haben. Da man diesem Phänomen aber auch bei den von Fürsten initiierten und damit zumindest legalen Städtegründungen begegnet, läßt es sich strukturell indes wohl eher aus dem Sachverhalt erklären, daß im Unterschied zu monarchisch geführten Sozialsystemen, bei denen der König als eine in sich einheitliche *lex animata* galt [↑Königtum], hier sowohl eine Willensbildung durch Entscheidungen aller bzw. gesondert dafür eingerichteter Repräsentativorgane zustandekommen wie auch eine Sicherung fortdauernder Akzeptanz von einmal getroffenen Entscheidungen bei allen Beteiligten gewährleistet sein mußte – was wiederum Anstrengungen eben um Objektivität und Abstraktion verlangte.

Allen diesen rational organisierten Ordnungen – seien es hierarchische wie die Kirche und die Monarchie oder kollegiale wie die Städte, die Orden, die Universitäten etc. – war gemeinsam, daß man dort namentlich ab dem 12. Jahrhundert mehr und mehr lernte, sich zur inneren Stabilisierung zweier elementarer Instrumente zu bedienen: der Verschriftlichung und der Verrechtlichung. Beide waren unmittelbar aufeinander verwiesen: Nur Schrift [↑Schriftlichkeit und Mündlichkeit] als ein Raum und Zeit überschreitendes Speichermedium konnte im Alltag von Organisationen einen rechtskonformen Geschäftsgang, eine beweisichernde Kontrolle, eine fortdauernde Dokumentation oder einen Austausch von authentischen Nachrichten gewährleisten. Verrechtlichung aber im Sinne einer Prädominanz gesetzten und dann auch wissenschaftlich reflektierten Rechts [↑Gesetze, Satzungen] führte zum Phänomen des „definierten Begriffes“, der nicht zuletzt auch wiederum von der Schrift stärker verlangt wurde als vom gespro-

chenen Wort. Dieser war in seiner Semantik präzisierbar, transformierbar oder gar derogierbar durch differenzierende Interpretationsleistungen, welche sich ebenfalls des Instruments der definierten Begrifflichkeit bedienten. Er war durch das Medium der Schrift auch dorthin transportierbar, wo eine an Körpern gebundene Kommunikation schon längst ihre Grenzen gefunden hätte [↗ Korrespondenz]. So konnten Schrift und Recht in ein neues Verhältnis zueinander treten, dessen Rationalität z. B. der Dominikaner Humbert de Romanis im 13. Jahrhundert mit den lapidaren Worten kennzeichnete: *quia de substantia constitutionis est scriptura* („weil die Schriftlichkeit von Substanz ist für die Rechtssatzung“). Humbert stand dabei schon ganz auf den Schultern einer Kanonistik und Legistik, die mittlerweile gelernt hatte, hypothetisch-generelle Rechtssätze analytisch zu begreifen [↗ Jurisprudenz]. Vor allem aber eröffnete der „definierte“ Begriff aufgrund seiner hinlänglichen Abstraktheit von situativen Einzelfällen die Möglichkeit zur regelkonformen Subsumption aller Entscheidungsinhalte und damit zur Objektivität des Normativen. Die begrifflichen Abstraktionsleistungen sollten also den grundlegenden Sinn- und Wertevorstellungen von sozialen Ordnungen eine stabile Geltung verschaffen, die unabhängig war von Person und Situation.

Um es auf den Punkt zu bringen: Hier dachte man – wie parallel natürlich auch in den Diskursen der zeitgenössischen Sozialtheorie, der Theologie und der Philosophie [↗ Denkformen und Methoden] – gewissermaßen vom Abstrakten zum Konkreten. Man versuchte, ideale Werte wie z. B. *caritas, pax, iustitia, libertas* oder ebenso Kategorien des sozialen Handelns wie z. B. *potestas, auctoritas, unanimitas, oboedientia* etc. in Definitionen zu fassen und daraus abgeleitete normative Verhaltensstrukturen zu objektivieren. Fortlaufend reformulierte Rechtssatzungen setzten eine derartige Abstraktionsleistung dann textlich für den pragmatischen Gebrauch um. Organisatorische Systeme, die zugleich als Interpretations-, Kontroll- und Verwaltungsinstanzen fungierten und entsprechende Organe und Verfahrensabläufe entwickelten, hatten durchzusetzen, daß sich tatsächlich eine fortgesetzte Realisierung von Handlungsformen gemäß jener normativen Verhaltensstrukturen erwarten ließ. Sehr früh schon wurde dies besonders deutlich

in der *Carta Caritatis*, dem in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts formulierten Basisdokument der Zisterzienser, zum Ausdruck gebracht [↗ Religiosentum; ↗ Religiosenrecht]. Dort findet sich als dauerhafte Aufgabe des Generalkapitels festgeschrieben, „sich mit dem Heil der Seelen zu beschäftigen, in Beobachtung der heiligen Regel und der Ordnung anzuordnen, was zu beseitigen oder zu verstärken sei, und das Gut des Friedens und der Liebe untereinander zu reformieren“ (*de salute animarum suarum tract[are], in observatione sanctae regulae vel ordinis, si quid emendandum est vel augendum, ordin[are], bonum pacis et caritatis inter se reform[are]*).

GERT MELVILLE

■■ Monarchisch-aristokratische Organisationsformen

Der Feudalismusbegriff ist ein neuzeitlicher Terminus, der unterschiedlich gebraucht wird. Feudalismus geht zurück auf das mittellateinische *feudum*, das im Hochmittelalter die Bedeutung von „Lehen“ im Sinne einer Übergabe von Land an einen Vasallen erhält. Der Begriff „Lehnswesen“ ist in seinem Kern abgeleitet von dem althochdeutschen *lihan* in der Bedeutung von „verleihen“ [↗ Feudalrechte]. Das Objekt des Vertrages zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, das im Hochmittelalter in der Regel aus Grundbesitz besteht, wird in den deutschsprachigen Quellen als *lêhen* bezeichnet. In den lateinisch geschriebenen Texten heißt das Lehen vor allem *beneficium*, da die Landvergabe an einen Vasallen als eine vom Herrn gewährte Wohltat gewertet wurde. Es muß bedacht werden, daß die Worte *lêhen* und *beneficium* in den Quellen ein relativ weites Bedeutungsspektrum hatten und nicht nur vasallitische Lehen, sondern auch Rechtsbeziehungen im grundherrlich-bäuerlichen Bereich bezeichnen konnten.

In der Geschichtswissenschaft wird der Feudalismusbegriff in einem engeren und einem weiteren Sinne verwandt, was häufig zu Ungeauigkeiten und zur Sprachverwirrung beigetragen hat. „Feudalismus“ im engeren rechtlichen Sinne meint das Lehns- oder Benefizialwesen und beinhaltet das durch das Lehnrecht geregelte Verhältnis zwischen dem Lehnsherrn (*dominus*) und dem Vasallen (*homo*, Lehnsmann). Es handelt sich hier in seinem Kern allein um ein

Rechtsverhältnis, das aber im Mittelalter vielfältige Auswirkungen auf die Staatsgewalt, das Heerwesen, die Wirtschafts- und Sozialverhältnisse sowie auf das Kulturleben hatte. Das Lehnswesen entfaltete sich im 8. Jahrhundert im Frankenreich, erlebte seine Blütezeit in den Hauptländern Europas vom 10. bis 13. Jahrhundert und hatte seine Auslaufphase im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit.

Unter „Feudalismus“ im weiteren Sinne wird eine durch verschiedene Merkmale bestimmte Gesellschaftsform, die „Feudalgesellschaft“, verstanden, die M. Bloch „Société féodale“ nannte. Feudalismus in diesem Sinne charakterisiert die hochmittelalterliche Gesellschaft als ein Gesamtsystem, in dem das Lehnswesen des Adels [7 Adel] eng mit der Grundherrschaft des bäuerlichen Bereichs [7 Bauern] verbunden ist. Soziologen und Kulturhistoriker wie M. Weber und O. Hintze entwickelten aus der Rechts- und Sozialordnung des europäischen Hochmittelalters den Idealtyp der feudalen Gesellschaftsordnung und verglichen ihn mit ähnlichen Feudalstrukturen in Japan, Rußland und anderen Ländern. Dieser weitere Feudalismusbegriff wird vor allem in der marxistischen Geschichtswissenschaft verwandt, in der die feudale Gesellschaftsordnung als eine zwischen der antiken Sklavenhaltergesellschaft und dem modernen Kapitalismus liegende Gesellschaftsformation einen festen Platz im Ablauf der Weltgeschichte einnimmt. O. Brunner hat dezidiert auf die Mehrschichtigkeit des Feudalismusbegriffs hingewiesen und gefordert, daß in historischen Studien der jeweils verwendete Feudalismusbegriff klar präzisiert werden sollte; bei vergleichenden Untersuchungen gehe es ohne mehr oder weniger generalisierte Typenbegriffe nicht ab. Im Folgenden werden Lehnswesen und Grundherrschaft mit ihren wesentlichen Strukturelementen aus praktischen Gründen zwar getrennt analysiert, sollten aber im Kontext der mittelalterlichen Gesellschaft in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden.

In diesem Rahmen der Feudalgesellschaft müssen die monarchisch-aristokratischen Organisationsformen von Königsherrschaft und Landesherrschaft gesehen werden, die jahrhundertlang wirksam waren. Gründer und Träger der Reiche waren zuerst die Könige, die freilich nicht in jenem Sinne souverän waren, wie dies in der Frühen Neuzeit verstanden worden ist. Denn das

Recht war damals sakral fundierte Ordnung, an die auch der Monarch gebunden war [7 Recht]. In diesen sakralen Grundlagen wurzelte das Königtum, dessen Thronfolge weitgehend durch das Geblütsrecht bestimmt wurde. Der Übertritt zum Christentum verschaffte dem König zwar eine Herrschaftsposition von Gottes Gnaden (*Dei gratia*), aber der Herrscher blieb weiterhin an das allgemeine Recht gebunden. Dem Herrscher stand das Volk gegenüber, aber nicht als willenlose Masse von Untertanen, sondern als Gesamtheit der jeweils politisch Berechtigten, wozu vor allem der Adel gehörte. Der König bildete dabei die Spitze der Lehnshierarchie und vergab seine Lehen an die Fürsten, die in ihren Territorien die landesherrliche Gewalt ausbauten. Schutz von Frieden und Recht gab dem Landesherrn die Möglichkeit, in das Verhältnis von lokaler Herrschaft und Untertanen einzugreifen, wenn offenkundiges Unrecht geschah. Hier lagen die Ansätze zu einer Verstärkung der landesherrlichen Rechte, die von vielen Landesherrn zur Ausweitung ihrer Herrschaftsbereiche genutzt wurden. In den Territorien des Spätmittelalters entstanden auf der unteren Verwaltungsebene Ämter, an deren Spitze Vögte und Amtsleute standen. Starke Landesherrn bauten in ihren Territorien manchmal eine lokale Amtsorganisation auf, die fast das ganze Land umspannte, so daß den kleinen Herrschaften und Städten nur noch ein geringer Spielraum verblieb. In territorial zersplitterten Gebieten gab es jedoch auch Territorien, in denen sich der Adel dem landesherrlichen Zugriff entziehen konnte und eine weitgehende Selbständigkeit behauptete.

WERNER RÖSENER

■ Grundherrschaft

Die Bedeutung der Grundherrschaft für die mittelalterliche Gesellschaft ist evident. Die Grundherrschaft bildete damals die wirtschaftliche Basis für die weltlichen und geistlichen Führungsschichten, für Herrschaft, Verwaltung und Kultur. Sie erfaßte im Laufe ihrer Entwicklung die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung [7 Ländliche Räume], breitete sich über die Hauptländer des abendländischen Raumes aus und prägte das soziale, wirtschaftliche und politische Leben der mittelalterlichen Gesellschaft in starkem Maße. Obwohl der Terminus „Grundherrschaft“ schon seit der Mitte des 19. Jahrhun-

derts in den Geschichtswerken fest etabliert ist, stellt die genaue Definition desselben immer noch ein schwieriges Problem dar, weil es hier um einen Forschungsbegriff geht, der in den Quellen des Früh- und Hochmittelalters nicht vorkommt. In den lateinischen Quellen des Mittelalters erscheint dieser Begriff aber häufig unter Bezeichnungen wie *potestas*, *dominatio* oder *dominium*. Unter Grundherrschaft muß nach F. Lütge eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft verstanden werden, nämlich „Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden ... ansässig sind und die darum von der Herrschaft erfaßt werden“. Der Grundherr verleiht Land an Bauern zur Bewirtschaftung, wodurch das grundherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis begründet wird. Für die Nutzung des überlassenen Landes schulden die Bauern ihren Grundherren Leistungen in Form von Abgaben und Diensten. Während die bürgerliche Geschichtsforschung im grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis partiell vertragsähnliche Elemente entdeckte und die Schutz-Treue-Beziehung betonte, interpretierte die marxistische Forschung diese Beziehung als Ausbeutungsverhältnis und verwies auf die zahlreichen Konflikte und Aufstände, die immer erneut zwischen Feudalherren und Bauern entstanden.

Trotz mancher Bedenken kann aus praktischen Gründen nicht auf die weitere Verwendung des historischen Ordnungsbegriffs „Grundherrschaft“ verzichtet werden. Es ist aber notwendig, den Inhalt dieses Begriffs eindeutig zu klären und den damit bezeichneten Tatbestand genau abzugrenzen. Sicherlich ist Grundherrschaft nicht mit Grundeigentum gleichzusetzen; es handelt sich dabei um eine Herrschaftsbeziehung, wie die Grundablösung des 19. Jahrhunderts beweist, als Grundherren zu bloßen Grundeigentümern wurden. Bei der im germanischen Rechtsbereich erwachsenen Grundherrschaft war das Recht am Boden gespalten: Es bestand eine Form von Doppel-eigentum, bei dem der Grundherr über das Obereigentum, das *dominium directum*, und der Bauer über das Untereigentum, das *dominium utile*, verfügte. Neben den rechtlichen und ökonomischen Aspekten muß vor allem der soziale Gesamtcharakter der Grundherrschaft gesehen werden, der in dem Herrschaftsverhältnis von Grundherren und Bauern seinen Kern besitzt [? Bauerntum; ? Ländliche Räume].

Im Laufe des Mittelalters wandelten sich die Strukturen der Grundherrschaft in einem beträchtlichen Maße. Welches waren die treibenden Faktoren bei diesem Wandlungsprozeß? Wichtige Triebkräfte der Veränderung im Grundherrschaftsbereich waren die Bevölkerungsentwicklung und die mit ihr wechselseitig gekoppelten langfristigen Konjunkturbewegungen der Agrarwirtschaft. Einen zweiten Hauptfaktor stellt die Entwicklung der Marktbeziehungen und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung dar, die seit dem Hochmittelalter im Ausbau des Städtewesens und der nichtagrarischen Sektoren der Wirtschaft hervortrat. Ein dritter Faktor des Wandels der Grundherrschaft ist in der Veränderung der Herrschaftskultur zu sehen, da die mittelalterliche Grundherrschaft eng mit den übrigen Herrschaftselementen verbunden ist, insbesondere mit der Leib-, Gerichts- und Landesherrschaft [? Landesherrschaft]. Seit dem Hochmittelalter waren es vor allem der Prozeß der Territorialisierung und der Ausbau der landesherrlichen Gewalt, die die Struktur der Grundherrschaft stark beeinflussten. Schließlich wirkte sich der Wandel im Herren-Bauern-Verhältnis nachhaltig auf die Gestalt und Entwicklung der Grundherrschaft aus. Das soziale Beziehungsgeflecht zwischen Grundherren und abhängigen Bauern war reich an Spannungen und Konflikten und erfuhr im Laufe des Mittelalters grundlegende Veränderungen, die eng mit der unterschiedlichen Machtposition von Grundherren und Bauern in den einzelnen Epochen zusammenhingen.

Die Entwicklung der mittelalterlichen Grundherrschaft läßt sich, wenn man von regionalen Sonderformen absieht, insgesamt in vier Perioden einteilen: 1. die Zeit der Entstehung und Entfaltung der Grundherrschaft vom 6. bis 9. Jahrhundert, 2. die Epoche der Ausbreitung und Konsolidierung der Grundherrschaft vom 9. bis 12. Jahrhundert, 3. die Aufbruchphase vom 12. bis 14. Jahrhundert und 4. die Spätphase des 14. und 15. Jahrhunderts. Für die Anfangsphase der frühmittelalterlichen Grundherrschaft stellt sich vor allem die Frage nach der Herkunft dieser Herrschaftsform. Aus welchen Wurzeln entstand im Frühmittelalter die Grundherrschaft? Das mittelalterliche Grundherrschaftssystem beruht im wesentlichen auf zwei Grundlagen: auf der spätantiken Agrarverfassung mit

ihren spezifischen Formen bäuerlicher Abhängigkeit und auf germanischen Herrschaftselementen. Der von einigen Historikern vertretenen Auffassung, die mittelalterliche Grundherrschaft sei ein Erbe der Antike, ist entgegenzuhalten, daß nur ein Anknüpfen an spätantike Agrarformen, die noch keine Grundherrschaft im eigentlichen Sinne darstellten, zu konstatieren ist. Römische und germanische Elemente bäuerlicher Abhängigkeit wurden insbesondere im Frankenreich miteinander verschmolzen, intensiviert und in Grundherrschaftsverhältnisse eigener Prägung verwandelt.

Ihre spezifische Prägung erfuhr die frühmittelalterliche Grundherrschaft in der Villikations- oder Fronhofsverfassung, auch zweigeteiltes Grundherrschaftssystem („*domaine bipartite*“) genannt [⁷ Landwirtschaft]. Dieses klassische Grundherrschaftssystem war dadurch gekennzeichnet, daß in seinem Mittelpunkt der eigenbebaute Fronhof (*curtis*) mit dem dazugehörigen Salland (*terra salica*) stand, das durch die Arbeit des unfreien Hofgesindes und mit Hilfe der abhängigen Hufenbauern (*huobae*, *mansi*) bewirtschaftet wurde. Als Hufe (*mansus*) wird die Normalausstattung einer vom Fronhof abhängigen, aber selbständigen Bauernstelle mit Hofstatt, Ackerland und Nutzungsrechten an der Allmende bezeichnet. Zum Fronhofsverband gehörte demnach sowohl das herrschaftliche Salland als auch das bäuerliche Hufenland – ein zweigeteiltes Bewirtschaftungssystem, in dem beide Seiten durch Pflichten und Rechte eng miteinander verbunden waren. Die Villikationen der großen Grundherrschaften waren häufig so gegliedert, daß einem Oberhof Haupt- und Nebenhöfe unterstanden, die ihrerseits wieder Zentren von Fronhofswirtschaften mit abhängigen Bauernstellen bildeten. Handwerk und Handel waren gleichfalls in den Wirtschaftskreis der Grundherrschaft einbezogen, wenngleich nicht in dem Ausmaß, wie die ältere Forschung annahm. In den frühmittelalterlichen Grundherrschaften gab es daher Backhäuser, Braustätten, Webhütten und Kalkbrennereien sowie eine spezialisierte Handwerkerschaft.

Das größenmäßige Verhältnis von Salland und Bauernland, das von Grundherrschaft zu Grundherrschaft verschieden war und den Grad der bäuerlichen Dienstverpflichtung weitgehend bestimmte, ist ein Angelpunkt für die soziale La-

ge der Hufenbauern und verdient bei der Analyse einzelner Grundherrschaften höchste Beachtung. Der größte Teil des Landes war auch im Frühmittelalter an die Bauern ausgeliehen, die zusammen mit dem unfreien Hofgesinde den Verband der Hofgenossenschaft (*familia*) bildeten und deren Rechte und Pflichten durch das Hofrecht geregelt wurden. Neben diesen mehr oder minder straff organisierten Fronhofsverbänden mit herrschaftlicher Eigenwirtschaft gab es auch zahlreiche Grundherrschaftskomplexe, bei denen die Herrenhöfe als reine Hebestellen für die bäuerlichen Abgaben fungierten. Dieser Grundherrschaftstyp tauchte vor allem bei weitgestreuten Grundherrschaften auf, da die Grundherren dicht massierten Güterbesitz zumeist villikationsmäßig organisierten, Streubesitzungen aber gegen Zinsleistungen verliehen. Herrschaftliche Fronhofswirtschaft und bäuerliche Zinsgüter bestanden demnach in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft nebeneinander, sogar innerhalb derselben Grundherrschaft. Die Gutswirtschaft bildete neben der Villikationsverfassung und der Rentengrundherrschaft eine dritte Form der Organisation des Grundbesitzes im Frühmittelalter. Hierbei handelte es sich um Herrenhöfe, die ausschließlich mit hofeigenen Gesindekräften bewirtschaftet wurden. Derartige Herrenhöfe befanden sich besonders bei den Grundbesitzungen von Adelsgeschlechtern. Hinsichtlich der Herrschaftsträger sind im Frühmittelalter neben der eben genannten Grundherrschaft des Adels vor allem die geistliche und königliche Grundherrschaft zu erwähnen, wobei die Grundherrschaft des Königs aufgrund ihres Umfangs und ihrer politischen Bedeutung bis weit in das Hochmittelalter hinein eine herausragende Stellung einnahm.

Die Entstehung des klassischen Villikationssystems vollzog sich nach A. Verhulst während des späten 6. Jahrhunderts in den fruchtbaren Ebenen Nordfrankreichs und besonders auf den königlichen Domänen. Ob sich dieses System von dort aus allmählich nach allen Richtungen ausbreitete, ist weitgehend ungeklärt. Die spezifische Ausprägung der Grundherrschaft hing in den einzelnen Teilen des Frankenreiches vor allem von den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen ab, wobei insbesondere die Unterschiede zwischen Gebieten mit starker römischer Tradition und außerrömischen Regionen zu be-

achten sind. In den rechtsrheinischen Gebieten, die außerhalb der römischen Reichsgrenzen und des Limes geblieben waren, fand die Landnahme germanischer Stämme nach eigenen Formen der Siedlung und Agrarverfassung statt. Große Teile der rechtsrheinischen Stammesgebiete kamen daher erst im Zuge der fränkischen Großreichsbildung mit dem antiken Kulturerbe näher in Berührung.

Die Epoche der Ausbreitung und Verfestigung der Grundherrschaft vom 9. bis 12. Jahrhundert brachte die Formen zur vollen Entfaltung, die in der vorhergehenden Periode grundgelegt worden waren. In Wechselbeziehung zum Machtzuwachs des karolingischen Königtums und der Ausbreitung des Lehnswesens vergrößerten sich die Grundherrschaften des Königs, der Kirchen und der weltlichen Magnaten. Es stellt sich dabei die Frage, wie dicht in den einzelnen Regionen des Frankenreiches die Fronhofsverfassung vorhanden war und in welchem Ausmaß die abhängige Bauernschaft davon berührt wurde. Im ostfränkischen Raum rechts des Rheins war das Villikationssystem offenbar weniger stark ausgeprägt als in den fränkischen Kernlanden zwischen Loire und Rhein. Während des 10. und 11. Jahrhunderts erfuhren die Rechtsqualität und die innere Struktur der Grundherrschaft in vielen Gebieten einen bedeutsamen Wandlungsprozeß, als sich grundherrliche Bannbezirke entwickelten („seigneurie banale“). Ein Teil der Bannrechte diente der Ertragssteigerung grundherrlicher Monopolbetriebe, wie Mühlen, Backöfen und Schenkstuben [⁷Energiegewinnung – Wasser und Wind, Holz]. Am wichtigsten aber war der Gerichtsbann, der bei der Bannbezirksbildung den Ausschlag gab und die Bauern vor das Gericht des Grundherrn zwang. Mehr und mehr Bauern gerieten so auch im 10. und 11. Jahrhundert in die Abhängigkeit der sich ausbreitenden Grundherrschaften, bis schließlich die meisten davon erfaßt waren.

Die Zeit vom 12. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert ist unter grundherrlichem Aspekt entscheidend vom Zerfall des alten Villikationssystems geprägt. Seit dem 12. Jahrhundert begannen die Grundherren in vielen west- und mitteleuropäischen Gebieten nach und nach die Villikationen aufzulösen, so daß die alte Fronhofswirtschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts im allgemeinen ihr Ende gefunden hat. Der Auf-

lösungsprozeß vollzog sich in den einzelnen Räumen in unterschiedlichen Formen und mit ungleicher Geschwindigkeit und brachte schließlich die neuen Typen der jüngeren Grundherrschaft hervor. Im Innenbereich der Grundherrschaft ergab sich ein tiefgreifender Wandel, als die herrschaftliche Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen beträchtlich zurückging. Durch diesen Vorgang wurden die bäuerlichen Frondienste teilweise entbehrlich und deswegen größtenteils in Geldrenten umgewandelt. Der Auflösungsprozeß führte insgesamt dazu, daß die wirtschaftliche Verflechtung von Herrenwirtschaft und Bauernwirtschaft stark verringert und die ökonomische Selbständigkeit der bäuerlichen Betriebe zunehmend vergrößert wurde. Viele bäuerliche Abgaben und Leistungen wurden außerdem genauer fixiert und die Rechte der Bauern am Leihgut verbessert.

Welche Ursachen führten zu dieser Auflösung der Villikationen und zu diesem tiefgreifenden Wandel der Grundherrschaft in der Epoche des Hochmittelalters? Das Villikationssystem entsprach in seiner Anlage vor allem den Bedingungen der frühmittelalterlichen Wirtschaft, die nur eine geringe Marktverflechtung aufwies. Als im frühen Hochmittelalter ein Aufschwung in Handel und Verkehr einsetzte, entfielen diese Rahmenbedingungen [⁷Handel]. Mit dem Aufblühen des Städtewesens beginnt im 11./12. Jahrhundert nicht nur in der allgemeinen Geschichte eine neue Epoche, sondern auch in der Agrarwirtschaft und im ländlichen Raum. Im Hochmittelalter muß nach W. Abel eine Zäsur gesetzt werden, die das Zeitalter der relativ autarken Hauswirtschaft vom Zeitalter der arbeitsteilig gegliederten Verkehrswirtschaft trennt. Durch die aufkommende Geldwirtschaft [⁷Geld] erhielt die Grundherrschaft eine neue Basis: Die Marktbeziehungen erweiterten sich und zwischen Stadt und Land bahnte sich eine Arbeitsteilung an, die jahrhundertlang fortbestand. In diesem Kontext verloren die Fronhöfe ihre frühere Bedeutung für die Versorgung der Haushalte der weltlichen und geistlichen Grundherren, da die Güter des alltäglichen Bedarfs jetzt günstiger von den aufblühenden Märkten und Städten bezogen werden konnten.

Neben diesen allgemeinen Gründen gab es auch spezielle Ursachen, die im Hochmittelalter den Zerfall der Villikationen und damit verbun-

den eine Reduzierung der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft bewirkten. Die Verwaltung der Fronhofsverbände mit ihrer komplizierten Rechts- und Wirtschaftsstruktur war relativ aufwendig und verlangte ein hohes Maß an Organisationsgeschick, um die Tätigkeit der Villikationsverwalter zu überwachen und zugleich ausreichend Überschüsse auf den Fronhöfen zu erwirtschaften. Die Fronhofsverwalter, die Meier und Keller, strebten im Zuge der neuen Aufbruchstendenz nach größerer Selbständigkeit und besserer sozialer Stellung. Sie entstammten der grundherrlichen *familia* und hatten sich allmählich zu einer Oberschicht innerhalb der Hofgenossenschaft verfestigt. In den Landschaften und Grundherrschaften, in denen das Fronhofsystem verbreitet war, trifft man im 12. und 13. Jahrhundert auf zahlreiche Beispiele für Fronhofsleiter, die zu Ministerialen oder Rittern aufgestiegen sind. Die starke Abneigung der Bauern gegen die Ableistung von Frondiensten war ein weiterer wichtiger Grund für den Zerfall der Fronhofsverfassung, wie die marxistische Forschung zu Recht betont hat.

Der Prozeß der Auflösung der Fronhofsverfassung vollzog sich in den einzelnen Regionen und Grundherrschaften nach unterschiedlichen Methoden, Zeitabläufen und Zielrichtungen. Bei diesen Vorgängen kann man im wesentlichen drei Hauptformen beobachten. Erstens fand ein Prozeß statt, bei dem die grundherrliche Eigenwirtschaft völlig aufgehoben wurde; der Fronhof wurde an einen einzigen Bauern verliehen, der den Hof gegen eine feste Zinsleistung oder zu Teilbaurecht bewirtschaftete. Bei einer zweiten Form wurde das Salland des Fronhofs auf mehrere selbständige Bauernstellen aufgeteilt, ohne daß ein Resthof zurückblieb. Eine dritte Variante bestand darin, daß das Salland des Fronhofs völlig parzelliert wurde. Neben diesen drei Hauptformen gab es in den einzelnen Landschaften West- und Mitteleuropas noch weitere Varianten der Auflösung des Sallandes und der Verpachtung der Höfe durch die Grundherren. Der Resthof blieb stellenweise auch Sitz des Grundherrn, der die Hofwirtschaft dann entweder selbst weiterführte oder durch einen Verwalter betreiben ließ. Für diese Herrenhöfe benutzten die Grundherren sowohl die Hilfe angeworbener Lohnarbeiter als auch in geringem Umfang bäuerliche Frondienste.

Zeitgleich mit der Auflösung der Villikationen bei den alten Grundherrschaften entstanden neue Typen von Grundherrschaften und neue Formen der Landbebauung bei den Reformklöstern, wie vor allem bei den Zisterziensern und Prämonstratensern. Anders als die alten Benediktinerabteien bewirtschafteten die Reformklöster ihre Grundbesitzungen besonders durch Höfe (*grangiae, curiae*), die sie selbst mit Hilfe von Laienbrüdern und weltlichen Lohnarbeitern betrieben. In England kam es im Hochmittelalter zu einer weiteren Sonderentwicklung im Agrarbereich. Anders als im hochmittelalterlichen Frankreich und Deutschland beobachtet man in England im 12. und 13. Jahrhundert keinen wesentlichen Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft und einen damit verbundenen Wandel im Fronhofsystem. Die englischen Grundherren nutzen den hochmittelalterlichen Aufschwung der Agrarwirtschaft dazu, die Domänenwirtschaft fortzuführen und die Überschüsse ihrer Herrenhöfe gewinnbringend auf den Märkten der aufblühenden Städte abzusetzen.

Im Unterschied zur hochmittelalterlichen Periode war die spätmittelalterliche Grundherrschaftsentwicklung entscheidend von einem starken Bevölkerungseinbruch und einem Ende des Landesausbaus geprägt, was nicht ohne Auswirkung auf die Agrarverfassung blieb. In den ostelbischen Gebieten kam es seit dem 15. Jahrhundert zu einer Verstärkung der bäuerlichen Abhängigkeit und zur allmählichen Herausbildung der Gutsherrschaft. In den altdeutschen und westeuropäischen Gebieten traten zwar keine solchen grundlegenden Wandlungen der Agrarstruktur wie im östlichen Mitteleuropa auf; doch waren auch hier wichtige Veränderungen festzustellen. Die Auswirkungen der Agrarkrise führten zum Beispiel im südwestdeutschen Raum zu einer Verstärkung der bäuerlichen Abhängigkeit.

WERNER RÖSENER

■ Vogtei

Mit den Grundbesitzungen und Herrschaftsrechten der geistlichen Grundherren war im Mittelalter in der Regel die Institution der Vogtei, der Schutzherrschaft über Kirche und Geistlichkeit, verbunden. Dem Begriff der Vogtei liegt das lateinische Wort *advocatus* zugrunde, das ein breites Spektrum von Bedeutungen haben kann. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Bedeutungen

die Tatsache, daß Personen im Auftrag einer Institution Herrschaft ausübten, Verwaltung organisierten, Abgaben einzogen oder Gerichtssitzungen abhielten. Die Beauftragung zur Stellvertretung hatte zur Folge, daß sowohl Herrschaft als auch Unterordnung mit der Vogtei verbunden waren.

Eine besondere Bedeutung erlangte die Vogtei zunächst vor allem im geistlichen Bereich. Der Vogt war ein Laie, der einen Geistlichen, eine Kirche oder ein Kloster in weltlichen Angelegenheiten vor Gericht vertrat und das Kirchengut verwaltete [⁷Religiosentum]. Dadurch wurde der Grundsatz befolgt, daß Geistliche sich nicht zu sehr mit weltlichen Dingen abgeben und nicht das weltliche Schwert führen sollten. Insbesondere sollte die Beteiligung geistlicher Personen an militärischen Unternehmungen und die Mitwirkung an Todesstrafen vermieden werden. Parallel zur Zunahme des kirchlichen Besitzes und kirchlicher Machtmittel wuchs die Bedeutung der Vogtei. Seit der Spätantike besaßen die Kirchen in der westlichen Reichshälfte in der Regel einen *defensor*. Freiwillig die Hilfe eines Rechtsbeistandes in Anspruch zu nehmen war damals allgemein so üblich geworden, daß kaiserliche Verordnungen für die Qualifikation der *advocati* Sorge trugen und ihre Zulassung regelten. Daher zeigte auch die Kirche ein zunehmendes Interesse an diesen Personen, die sie vor Gericht vertraten oder bei Streitigkeiten tätig wurden. Solche *advocati* begegnen als Prozeßvertreter von Kirchen und Geistlichen dann seit dem 7. Jahrhundert auch in fränkischen Quellen. In den Konzilsbeschlüssen des Frankenreiches werden seit dieser Zeit *advocati* genannt, die von den Bischöfen und Äbten eingesetzt wurden, wenngleich oft nur für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeiten. Als aber die Kirchen aufgrund käuflicher Privilegien Immunitätsrecht erhielten und ihre Grundbesitzungen erheblich anwuchsen, erwiesen sich dauerhafte Bindungen zu einem Vogt als dringend notwendig.

In der Regierungszeit Karls des Großen wurde die Kirchenvogtei dann zu einer festen Einrichtung mit Amtscharakter erhoben und im Frankenreich allgemein vorgeschrieben. Die frühesten Belege finden sich in Italien, wo dem Pontifex in der Zeit um 782 überall dort die Bestellung von Vögten vorgeschrieben wird, wo ihm Grundvermögen zusteht. Zahlreiche Kon-

zilien des 9. Jahrhunderts schrieben die Beauftragung von Vögten vor; ihre Auswahl wurde teils den Vertretern der Kirchen, teils den örtlichen Grafen anvertraut. Diese Kirchenvögte sollten einen guten Ruf besitzen und ihren Aufgaben gewachsen sein. Eine umfassende vogteiliche Gerichtsbarkeit über alle Kirchen und ihre Grundbesitzungen gab es im frühen 9. Jahrhundert zwar noch nicht; doch verstärkte sich die Stellung der Vögte zunehmend. Sie einzusetzen war vielfach denjenigen vorbehalten, die die Kirchen und Klöster gegründet und ihrem Patronat unterworfen hatten. Die freie Wahl des Vogtes durch Kirchenvertreter war deshalb häufig nicht möglich, so daß die Vogtei zum Instrument adliger Machtansprüche wurde. Seit der Zeit Karl des Großen ist daher auch von den Gefährdungen der Kirchen durch die Vögte die Rede: 813 fordert zum Beispiel eine Mainzer Kirchenversammlung, Bischöfe und Äbte sollten nur solche Vögte akzeptieren, die einerseits die Kirche vor Gewalt schützen könnten und andererseits aber selbst keine Gefahr darstellten. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wurden die Vogteien häufig erblich, so daß sie auch als Lehen vergeben wurden. Ein beträchtlicher Anteil an den Gerichtsbusen und an den den Kirchen abzuliefernden Abgaben machte die Vogtei zu einer lukrativen Einnahmequelle.

Das wiederholt verkündete Gebot, Kirchen und Klöster sollten Vögte haben, wurde seit dem 9. Jahrhundert in der Regel befolgt. In den einzelnen Gebieten des Frankenreiches gibt es seit dieser Zeit zahlreiche Zeugnisse über das Wirken der Vögte bei vielfältigen Angelegenheiten. Vögte vertraten Bischöfe und Äbte nicht nur beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei Gerichtsversammlungen, sondern sie wurden als rechtskundige Männer auch zur Beilegung von Konflikten innerhalb der grundherrschaftlichen *familia* herangezogen. Charakteristisch für diese frühe Entwicklungsstufe der Vogtei ist die Tatsache, daß häufig mehrere Vogteien nebeneinander auftraten. Der Übergang zum adeligen Hauptvogt erfolgte im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts; diese Vögte nahmen die herkömmlichen Aufgaben im allgemeinen allein wahr, soweit nicht wegen der Streulage des kirchlichen Besitzes Teilvogteien bestanden. Dieser Typus des adeligen Vogtes, der von da an die Geschichte der Kirchenvogtei prägte, nahm in besonderem

Maße die Aufgabe des bewaffneten Schutzes der bevogteten Kirche wahr und gehörte daher in der Regel den mächtigsten Adelsgeschlechtern der jeweiligen Region an. Um die Vogteien der Reichskirchen und insbesondere der Bistümer kümmerte sich im Rahmen des ottonisch-salischen Reichskirchensystem besonders das Königtum. Im 11. Jahrhundert setzte sich jedoch die Erbllichkeit der Hochstiftsvogtei durch, so daß der Einfluß der Könige zurückging. Für die zahlreichen bischöflichen Klöster und Stifte nahmen die Bischöfe die Vogtei durch die von ihnen abhängigen Beauftragten wahr. Die im Laufe des 11. Jahrhunderts entstandenen adeligen Eigenklöster blieben dagegen unter der Vogtei ihrer Stifter: Teils wurde die Vogtei der Stifterfamilie als erbliches Recht beansprucht, teils war für den Fall des Aussterbens der Stifterfamilie eine freie Vogtwahl vorgesehen. Die starke Machtstellung der Vögte spiegelte sich in den vielfältigen Aktivitäten des Königs wider, der die Vogtei durch Gebote und Urteilssprüche zu reglementieren suchte. In der Reichskirche gelang es im 12. und frühen 13. Jahrhundert den Bischöfen schließlich, die Hochstiftsvögte völlig zu verdrängen und einzelne Vogteien durch Kauf, Schenkung oder Verpfändung zu erwerben.

Außerhalb der Reichskirche behielt die adelige Erbvogtei noch längere Zeit ihre Bedeutung. Infolge der im Zeitalter der kirchlichen Reformbewegungen seit dem 11. Jahrhundert zahlreich gegründeten Klöster und Stifte des Adels nahm ihr Gewicht sogar zu [↑ Religiosentum]. Für das Reformkloster Cluny war die Vogtei kein wichtiges Thema, da die Vögte in Burgund und im Westfrankenreich nicht jene starke Stellung einnahmen, wie dies in Deutschland der Fall war. Die Befreiung von der bedrückenden Macht der Vögte war dagegen ein besonderes Anliegen der Hirsauer Klöster und all jener Kirchenreformer, die die *libertas ecclesiae* durch die Herauslösung aus laikalen Bindungen zu erreichen suchten. Gemäß den Vorstellungen des Reformklosters Hirsau sollte der Vogt von den Mönchen aus der Stifterfamilie gewählt werden, Verstöße gegen die rechtlichen Schranken der Vogtei sollten die Absetzung des Vogtes zur Folge haben. Dieses Modell, welches die Erwartungen der Stifterfamilie mit den Ansprüchen der Kirchenreformer zu kombinieren suchte, fand sich bei zahlreichen, an die römische Kirche tradierten Adelsklöstern.

Der sich im 12. Jahrhundert ausbreitende Zisterzienserorden [↑ Religiosentum] ging noch einen Schritt weiter und verlangte für seine Niederlassungen völlige Freiheit von der Vogtei. Da die Zisterzienser über keine Grundherrschaften mit abhängigen Bauern verfügten, sondern ihre Wirtschaftshöfe mit Laienbrüdern betrieben, benötigten sie nicht die besondere Gerichtsbarkeit des Vogtes. Die Klöster des zentralisierten Zisterzienserordens forderten lediglich den bewaffneten Schutz (*defensio*), den der Kaiser, der Landesherr oder ein benachbarter Dynast gewähren sollte. Der allgemeine Königsschutz (*guardia*) ermöglichte es seit dem 13. Jahrhundert dem französischen König, sowohl bestehende Vogteirechte abzubauen als auch konkurrierende Herrschaftsrechte auszuschalten. Königlichen Amtleuten wurde der Schutz, aber auch die Kontrolle über Kirchen und Klöster anvertraut. Den Inhabern konkurrierender Rechte (Eigenkirchenrechte, Patronate) blieben im Spätmittelalter nur noch Restbestände einstiger Machtpositionen.

In Deutschland wurde seit dem 13. Jahrhundert der Titel eines Vogtes zunehmend auch mit Amtsträgern verbunden, die im Auftrag weltlicher Herrscher Verwaltungsfunktionen ausübten, Steuerlasten festlegten, Gericht hielten oder Abgaben einzogen. Die Vielzahl der Aufgaben dieser weltlichen Reichs-, Land- und Stadtvögte ist mit einer Fülle von Institutionen verbunden, die in den verschiedenen Herrschaften, Städten und Dörfern auftauchen. Die von König Rudolf von Habsburg eingerichteten Reichslandvogteien sollten das verbliebene Reichsgut sichern und für das Königtum nutzbar machen. In den deutschen Königsstädten des späten Mittelalters übten Reichsvögte die stadtherrlichen Rechte aus, während in den Territorialstädten Stadtvögte, auch Schultheißen genannt, die Herrenrechte gegenüber den Gemeinden wahrnahmen. Diese Vogteirechte wurden im Laufe der Zeit häufig von den Gemeinden aufgekauft oder durch Pfandschaft erworben.

WERNER RÖSENER

■ Lehnswesen

Das Lehnswesen im rechtlichen Sinne beinhaltet das durch das Lehnrecht geregelte Verhältnis zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen (Lehnsmann): Der Vasall ist dem Herrn gegen-

über zu Gehorsam und Dienst – vor allem Waffendienst – verpflichtet und der Herr dem Vasallen gegenüber zur Gewährung von Schutz und Unterhalt; meistens genügt der Herr dabei seiner Unterhaltungspflicht durch Verleihung eines Gutes, das Lehen genannt wird (F. L. Ganshof) [↗ Feudalrechte]. Dieses mittelalterliche Lehnswesen ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses, dessen erste Etappe sich im Frankenreich zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert abspielte. Als Ursprungsgebiet des Lehnswesens muß vor allem der Raum zwischen Loire und Rhein, das Kerngebiet des Frankenreiches, angesehen werden. Das Merowingerreich litt während des 6. und 7. Jahrhunderts sehr häufig an einer Instabilität der politischen Verhältnisse, so daß manchmal anarchische Zustände herrschten. Diese Lage führte zur Bildung von Klientelen, vor allem von bewaffneten Gefolgschaften. Es gab viele, die Schutz und Schirm nötig hatten und irgendeinen Mächtigen darum baten; Personen freien Standes unterstellten sich der Schutzherrschaft des Königs oder anderer mächtiger Herren [↗ Adel; ↗ Königsherrschaft].

Durch welchen Rechtsakt trat ein freier Mann in die Abhängigkeit eines anderen? Dieser Akt war die Kommendation (*commendatio*), durch die der Mann den Schutz (*mundiburdium*) des Herrn gewann und sich gleichzeitig zur Übernahme bestimmter Verpflichtungen bereit erklärte [↗ Belehnungen und symbolische Dienste]. Es entstand somit ein enges Abhängigkeitsverhältnis, bei dem sich der Kommendierte dem Herrn gegenüber zu Dienst und Gehorsam verpflichtete. Zur Wahrung des freien Standes waren offenkundige Knechtsdienste jedoch ausgeschlossen. Der Herr übernahm die Verpflichtung, seinem Vasallen den notwendigen Lebensunterhalt an Nahrung und Kleidung zu gewähren. Obwohl die Kommendation zu einer starken Abhängigkeit führen konnte, handelte es sich nicht um eine Selbstvernechtung, da der freie Rechtsstand des Mannes nicht angetastet wurde. Für die Annahme, daß die Wurzeln der Vasallität im Bereich der Unfreiheit liegen, sprechen aber sprachgeschichtliche Momente. Die für den Lehnsmann üblich Bezeichnung *vassus* oder *vassallus* leitet sich aus dem keltischen Wort *gwas* im Sinne von Knecht her. Es gab in der Merowingerzeit offenbar Unfreie, die zusammen mit ihrem Herrn Haus und Hof verteidigten. Später erfuhren diese

Knechtsverhältnisse unter dem Einfluß des germanischen Gefolgschaftswesens eine Aufwertung und verloren dabei ihren unfreien Charakter. Bedeutsam für die ethische Aufwertung war vor allem die Übernahme des Treueides aus dem Gefolgswesen, wodurch die Vasallen eine größere soziale Anerkennung erlangten. Die gallorömische Vasallität mit ihren starken Abhängigkeitsformen verschmolz demnach mit Elementen der auf gegenseitiger Treue basierenden germanischen Gefolgschaft zum frühmittelalterlichen Lehnswesen.

Meistens unterhielt der Herr seinen Vasallen zunächst direkt, indem er ihn in seiner unmittelbaren Umgebung mit allem Notwendigen an Nahrung, Kleidung und Bewaffnung versorgte. Später gingen viele Herren dazu über, den Kommendierten zur Sicherung seines Unterhalts mit Land auszustatten, das als *beneficium* oder *feudum* verliehen wurde. Neben der durch Kommendation und Treueid geschaffenen persönlichen Beziehung bildete also *beneficium* das dingliche Element der Vasallität. Im Rahmen der frühmittelalterlichen Agrargesellschaft, in der der Ackerbau die Hauptquelle des Reichtums war, war die Vergabe von Grundbesitz die bestmögliche Methode, um Vasallen einen sicheren Lebensunterhalt zu garantieren. Die Entstehung des Benefizialwesens erfolgte offenbar bereits in der Merowingerzeit und die Ausstattung von Vasallen mit Land verbreitete sich damals in zunehmendem Maße. Es gab allerdings auch in der Karolingerzeit noch genügend Vasallen, die in der näheren Umgebung des Lehnsherrn lebten und an seinem Hof unmittelbar versorgt wurden, ohne mit Benefizien ausgestattet zu sein. Das Lehen wurde aber allmählich zum Hauptelement und durchdrang auch das Ämterwesen.

Die Karolingerzeit brachte die verschiedenen Ansätze im Lehnswesen zur Entfaltung, die in der Merowingerzeit grundgelegt worden waren. Die beiden Komponenten Vasallität und Benefizium, die bis dahin unabhängig voneinander bestanden hatten, wurden damals weitgehend miteinander vereinigt, so daß ein dichtes System entstand. Die Ausbreitung des Lehnswesens hatte außerdem folgenreiche Auswirkungen auf die Verfassung und die Sozialstruktur des Frankenreiches. In der Wehrverfassung führte dies dazu, daß die Bedeutung des allgemeinen Volksaufgebots zurückging, das militärische Gewicht der

Vasallen aber zunahm. Karl der Große hielt im Heerwesen zwar an dem Grundsatz der persönlichen Verpflichtung aller Freien zum Kriegsdienst fest, erleichterte sie aber für die armen Bevölkerungsgruppen. Nur noch diejenigen, die über ein Mindestmaß von vier Hufen verfügten, hatten dem Kriegsdienst persönlich nachzukommen [↗ Krieg und Frieden]. Die Ärmern mußten jedoch ihren Beitrag zu Gestellungsverbänden leisten, indem mehrere Freie jeweils einen kriegsfähigen Mann ausrüsteten. Den Vasallen war es auf der Basis ihrer Ausstattung mit Benefizien möglich, als gut bewaffnete Reiterkrieger in den Kampf zu ziehen. Ein besonderes Gewicht besaßen die Kronvasallen (*vassi regis*), da sie durch einen Lehnseid besonders eng mit dem König verbunden waren. Darüber hinaus haben sich die karolingischen Könige bemüht, auch die Vasallen der geistlichen und weltlichen Magnaten in die fränkische Heeresorganisation einzubinden. Die Lehnsherren waren nämlich verpflichtet, an der Spitze ihrer Lehnskrieger dem Aufgebot des Königs zu folgen. Die Politik der Karolinger zielte darauf ab, die für das Herrschaftsgefüge negativen Folgen der Feudalisierung in der Heeresorganisation einzudämmen und ihren Einfluß auf die Vasallenverbände der großen Grundherren zu wahren. Sie hielten daher grundsätzlich an der königlichen Verfügungsgewalt über das allgemeine Volksaufgebot fest und bemühten sich, alle Vasallenverbände in die Heeresorganisation einzugliedern. Der Prozeß der Feudalisierung des Heeres und der Herausbildung eines Berufskriegerstandes ließ sich aber nicht aufhalten, so daß schließlich im Hochmittelalter in allen Hauptländern Europas das ritterliche Lehnsheer dominierte.

Das Lehnswesen war im Hochmittelalter nicht nur in den Nachfolgestaaten des Frankenreiches, in Deutschland, Frankreich und Italien vertreten, sondern breitete sich nach 1066 auf England aus und erfaßte im Zuge der Kreuzzüge sogar die Kreuzfahrerstaaten im Orient. Auch Böhmen, Polen und Ungarn wurden allmählich vom Lehnswesen durchdrungen, während Dänemark, Norwegen und Schweden nur partiell feudalisiert wurden. Das klassische Zeitalter des Lehnswesens war zweifellos die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, in der der Feudalismus zu einem Höhepunkt seiner Entwicklung gelangte. Das System der Beziehungen zwischen Lehnsherren (*domini*)

und ihren Vasallen (*vasalli, homines*) wurde verallgemeinert und kodifiziert, die Prärogativen der Vasallen vorrangig betont. Formen und Spielregeln des Lehnswesens waren zwar lokal und regional sehr verschieden; doch gab es auch allgemeine Grundsätze des Lehnrechts. Da vor dem 13. Jahrhundert fast keine feudale Gesetzgebung existierte, ist man auf die Lehnsspraxis verwiesen, von der man durch Chroniken, Urkunden und Rechtsbücher erfährt. In Frankreich konnte der König außerhalb des Kronlandes seine Macht bis weit in das 12. Jahrhundert hinein nur durch Lehnrechte ausüben. Seitdem machte er aber zunehmenden Gebrauch vom Treuevorbehalt (*ligeitas*) gegenüber dem obersten Lehnsherrn und baute eine königliche Verwaltung mit einem effizienten Finanzsystem und einem Apparat zuverlässiger Beamter auf. Im 14. Jahrhundert systematisierte er alle feudalen Rechtsbeziehungen so straff, daß sie vom König delegiert erschienen und er selbst als oberster Lehnssouverän (*dominus ligius ante omnes*) auftrat.

Völlig anders entwickelte sich das Verhältnis von Lehnswesen und Königsgewalt in Deutschland. Zwar war die Herrschaftsstruktur im 10. und 11. Jahrhundert stark vom Lehnswesen geprägt; doch bildeten die Lehnbindungen der Magnaten kaum die Grundlagen der Macht der ottonischen und salischen Könige. Diese ruhten weiterhin vor allem auf den traditionellen Institutionen und auf der Reichskirche. Im 11. und 12. Jahrhundert vollzog sich dann ein allmählicher Prozeß der Feudalisierung der Reichsverfassung, durch den das Lehnswesen ein zunehmendes Gewicht für die innere Struktur des Reiches erhielt. Die Herzöge, die im ostfränkisch-deutschen Reich beachtliche Machtfaktoren darstellten, wurden durch das Lehnrecht zwar an den König als ihren Oberlehnsherrn gebunden; doch blieb der Amtscharakter des Herzogtums teilweise lebendig. Seit dem Investiturstreit verlor der König die Verfügungsgewalt über die Bischöfe; die Struktur der Reichskirche veränderte sich und der Prozeß der Territorialisierung setzte ein. Durch die Verleihung von Immunitätsrechten und die Ausstattung mit umfangreichem Grundbesitz sowie Herrschaftsbefugnissen entstanden große Herrschaftskomplexe in den Händen geistlicher Fürsten, die durch das Wormser Konkordat (1122) bedeutend an Selbständigkeit gegenüber dem Königtum gewannen. Das Verhältnis

des Königs zu den Bischöfen und Reichsäbten wurde nun ebenfalls auf lehnrechtliche Grundlagen gestellt, nachdem die unmittelbare Kirchenherrschaft beseitigt und eine Trennung von geistlichem Amt und weltlicher Herrschaft vorgenommen worden war. Durch die Belehnung mit den Regalien wurden Bischöfe und Äbte zu Kronvasallen, die mit weltlichen Herrschaftsrechten ausgestattet waren und mit dem König als oberstem Lehnsherrn verbunden blieben. Aus Reichsbischöfen und Reichsäbten entstand ein geistlicher Reichsfürstenstand, der den weltlichen Reichsfürsten zur Seite trat [7 Fürstentum].

Die Feudalisierung der Reichsverfassung und die Anwendung lehnrechtlicher Elemente machte unter den Stauferkönigen (1138–1254) große Fortschritte. Der König beanspruchte eine vorrangige lehnrechtliche Stellung gegenüber allen Herrschaftsträgern und Vasallen im Reich, was in der lehnrechtlichen Theorie im Bild der hierarchisch gegliederten Lehnspyramide und in der Heerschildordnung zum Ausdruck kam. Gemäß der Heerschildordnung stand der König unangefochten an der Spitze des gesamten Lehnverbandes. Während des 12. Jahrhunderts bildete sich im Reich ein Kreis von weltlichen Fürsten, der sich nach unten abschloß und als „jüngerer Reichsfürstenstand“ hervortrat. Im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen wurde dieser Reichsfürstenstand um 1180 deutlicher sichtbar. Charakteristisch für diesen Fürstenstand waren die unmittelbare Belehnung durch den König und fehlende lehnrechtliche Unterordnungen unter andere weltliche Magnaten. Grafen gehörten dem Reichsfürstenstand aber nicht an, auch wenn sie unmittelbar vom König belehnt waren, so daß allein Herzöge oder herzogsgleiche Große zu dieser obersten Gruppe der Kronvasallen zählten. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts war sogar ein förmlicher Erhebungsakt notwendig, um in den Kreis der Reichsfürsten aufgenommen zu werden. Voraussetzung dafür war die Schaffung eines unmittelbaren Lehnverhältnisses zum Reich und der Besitz eines größeren Territoriums.

Im späteren Mittelalter wurde das Lehnswesen in Deutschland in besonderem Maße durch die Herausbildung und Verfestigung des Territorialstaates beeinflußt. Inwieweit allerdings das personenbezogene Lehnswesen für die Terri-

torialpolitik des Spätmittelalters tatsächlich von Bedeutung war, hing von der Struktur und Eigenart einzelner Territorien ab. Das Verhältnis von Territorium und Lehnswesen war spannungsgeladen und gegensätzlich, da der Aufbau einer Territorialherrschaft durch die Konzentration verschiedener Rechtstitel erfolgte, während bei einer Belehnung wertvolle Güterkomplexe samt den damit verbundenen Rechten ausgegeben wurden. Die Entstehung der Landesherrschaft beruhte zwar keineswegs vorrangig auf dem Lehnrecht; doch spielte das Lehnswesen neben dem Amtsrecht und modernstaatlichen Elementen auch im Spätmittelalter noch eine wichtige Rolle beim Aufbau der Landesherrschaft [7 Landesherrschaft]. Die Bedeutung des Lehnswesens für den Prozeß der Territorialisierung haben neuere Untersuchungen zu einzelnen Territorien aufgezeigt und verdeutlicht. Weitere Studien auf regionaler Ebene sind notwendig, da das Lehnswesen in den einzelnen Territorien häufig beträchtliche Unterschiede erkennen läßt. Verglichen mit dem Lehnswesen im Reich besaß das territoriale Lehnswesen innerhalb der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zweifellos ein größeres Gewicht, denn hier wurden die Frühformen des modernen Staates durch die Spätformen des Lehnswesens ergänzt. Es kam zu einer Territorialisierung des Lehnrechts, die sich darin äußerte, daß die Verpflichtung der Vasallen auf das Territorium und nicht mehr allein auf den Lehnsherrn bezogen wurde. In dieser territorialisierten Form war das Lehnrecht neben dem Amtsrecht ein wichtiges Mittel zur Festigung der Landesherrschaft. WERNER RÖSENER

■ Königsherrschaft

Die Königsherrschaft [7 Königtum] im Frankenreich der Merowinger wurde stark von der Person Chlodwigs geprägt, der seit 482 als König der Franken (*rex Francorum*) auftrat und den fränkischen Stammesverband unter seiner Alleinherrschaft einte. Der König stand an der „Spitze eines Personenverbandes“ (Th. Mayer) – ein Begriff, der die persönliche Seite der frühmittelalterlichen Königsherrschaft akzentuiert. Der König regierte das Volk der Franken (*populus Francorum*), das in seinem Kern aus Freien und aus Adligen bestand, die eine wachsende Bedeutung erlangten. Materielle Grundlage des merowingischen Königtums war das Königsgut, das in

vielen Landschaften auf römisches Staatsland aufbauen konnte. Zu den römischen Domänen kamen weitere konfiszierte Ländereien, ferner alles herrenlose Land und vor allem ausgedehnte Wälder, die einen großen Teil des Reichsbodens bedeckten. Im alten Gallien waren die Anbauflächen zweifellos umfangreicher als im rechtsrheinischen Raum, aber auch hier bestanden noch große Möglichkeiten zur Ausweitung des Kulturlandes. Die Rodung schuf dem König und seinen Getreuen neues Land, das die wirtschaftliche Basis des Königtums verstärkte.

Die fränkische Reichsbildung beruhte von Anfang an auf verschiedenartigen Grundlagen. Das Reich Chlodwigs, das von dem gewaltsam geeinten fränkischen Stammesverband getragen wurde, umschloß eine Vielzahl anderer Völker, Stammsplitter und kleinere Einheiten unterschiedlicher Art, die sogar die Mehrheit der Reichsbevölkerung bildeten; fast ausnahmslos konnten sie auch unter der fränkischen Königsherrschaft ihre gentile Eigenart bewahren. Dies entsprach fränkischer Herrschaftsauffassung, da Chlodwig und seine Nachfolger bei der Unterwerfung fremder Stämme und bei der Monopolisierung der Herrschaft die Volksrechte mindestens der unterworfenen Großstämme anerkannten. In politischer Hinsicht basierte das Königtum auf dem klaren Willen des fränkischen Volkes zu einem einheitlichen Königreich. So war jeder einzelne Merowinger- und Karolingerherrscher durch seine Wahl zum König legitimiert. An den Königswahlen beteiligten sich durchgängig die Großen der Stämme, das heißt die politisch, wirtschaftlich und sozial klar abgehobenen Führungsschichten. Welche Bedeutung Herrschaftszeichen, Staatssymbole, Zeremonien und sakrale Elemente für das Königtum in den einzelnen Perioden hatten, läßt sich schwer abschätzen. Aus der Bekehrung zum christlichen Glauben resultierten Anspruch und Pflicht zu königlicher Schutzherrschaft über Kirche, Klerus und andere Schutzbefohlene.

Zu den realen Machtgrundlagen der Frankenkönige gehörten neben dem erwähnten Königtum auch andere Besitztümer und Rechte. Der Frankenkönig nutzte die Hoheitsrechte über Wege, Straßen und schiffbare Gewässer, kassierte dabei anfallende Zölle und Gebühren, beanspruchte die Münzhoheit, die Banngewalt und die oberste Gerichtsbarkeit [↑Regalien]. Wirk-

samster Machtfaktor des Königs bei der Beherrschung des Gesamtreiches war sicherlich das Heer. Wer über ausreichend Truppen, seien es eigene Gefolgschaftsverbände oder unterstellte militärische Kontingente, verfügte, konnte als König mit Erfolg das Reich beherrschen. Ein umfangreiches Heer konnte aber nur unterhalten, wer über einen Schatz oder Hort verfügte. Denn ein ansehnlicher Schatz und Geldvorrat, aus dem Anhänger und Truppen entlohnt werden konnten, verschaffte einen sicheren Zugang zur Macht. Im Zusammenhang mit den verfügbaren Mitteln und materiellen Ressourcen muß auch der Kreis der Personen genannt werden, der den König bei der Herrschaftssicherung unterstützte. Da das Frühmittelalter keine Gehälterzahlung kannte, kamen nur Belohnungen und Geschenke nach verdienstvoller Tätigkeit in Frage. Soweit möglich wurden verdienten Einzelpersonen Ämter im Reich zugewiesen: Leitungsfunktionen oder durchschnittliche Ämter in den Königsgutbezirken, Ernennungen zu Grafen oder Erhebungen auf Bischofs- und Abtsstühle. Neben solcher Ämterausstattung gehörte die Vergabe von Land und Lehen zu den Hauptmitteln, mit denen der König seine Getreuen an sich band.

Unter den Karolingern wurden die Machtgrundlagen des fränkischen Königtums bedeutend ausgebaut und erweitert [↑Karolinger]. Mit dem Dynastiewechsel war eine tiefgreifende Erneuerung und Konsolidierung der Königsherrschaft verbunden, was besonders unter Karl dem Großen in Erscheinung trat. Um seine großen Aufgaben, die im Schutz von Frieden und Recht gipfelten, angemessen zu erfüllen, zog der König rastlos durch das Reich, um Aufstände niederzuschlagen, Recht zu sprechen oder Schutz zu gewähren. Im Mittelpunkt der Herrschaft stand der Königshof, der in den Quellen *aula* oder *palatium* heißt und eine persönliche und eine räumliche Seite bezeichnet. Hof im räumlichen Sinne war auf eine Vielzahl von Pfalzen bezogen, die sich über das ganze Reich verteilten. Der König übte seine Herrschaft aus, indem er mit seinem Gefolge zwischen den Pfalzen ständig hin und her zog. So war der Hof, zu dem in seinem personalen Kern alle wichtigen weltlichen und geistlichen Amtsträger gehörten, in ständiger Bewegung durch die einzelnen Reichsteile.

Materielle Grundlage dieser Königsherrschaft war weiterhin das Königs- oder Reichsgut, das

sich unter den Karolingern stark vermehrt hatte. Es bestand aus größeren oder kleineren Besitzungen und Rechten, die sich in unterschiedlicher Dichte und Anzahl über das ganze Reichsgebiet erstreckten. Einzelne Regionen hoben sich als Kernlandschaften der königlichen Gewalt heraus, so das Gebiet um Paris, die Maas-Mosel-Region und die Gegend am Mittelrhein. Das Reichsgut, auf dem neben der Vielzahl der Wirtschaftshöfe auch die Königspfalzen lagen, ermöglichte es dem Herrscher, daß er auf seinen Zügen durch das Frankenreich stets auf eigenem Grund und Boden rasten konnte. Sein Interesse ging jedoch darauf aus, über diese Zentren der königlichen Macht hinauszuwirken und von ihnen aus das Reich als Ganzes zu durchdringen. Das Hauptproblem lag aber darin, daß der Adel über eigene autogene Herrschaftsrechte verfügte, die sich in bestimmten Orten und Regionen konzentrierten [7 Adel]. Der König bemühte sich daher, die Königsherrschaft mit den zahlreichen Adels herrschaften zu verbinden, so daß diese stärker erfaßt wurden. Schutzverleihungen und die Bestätigung von Schutzverhältnissen dienten ebenfalls der Ausdehnung königlicher Macht. Einzelne Mitglieder des Reichsadels wurden vom König zu wichtigen Aufgaben im Heerdienst oder in der Reichsverwaltung herangezogen.

Einblick in die Organisation des Reichsgutes gewährt vor allem das *Capitulare de villis*, das unter Karl dem Großen abgefaßt wurde. Neben einem beachtlichen Maß an Schriftlichkeit werden in diesem Dokument, das zahlreiche Weisungen an die Amtsträger enthält, gute Verwaltungserfahrungen und praktische Kenntnisse sichtbar. Ergänzend zu den konkreten Anweisungen werden grundsätzliche Beobachtungen über die optimale Führung von einzelnen Betriebszweigen wie Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Wein- und Gartenbau, Handwerk und allgemeine Haushaltung dargelegt. Die im *Capitulare de villis* enthaltenen Anordnungen über die Buchführung und die Formen der Betriebsabrechnung zeigen ein erstaunlich hohes Niveau der Rationalität. Wieviel von Karls Weisungen tatsächlich realisiert wurde, läßt sich schwer abschätzen. Die Statuten des Abtes Adalhard von Corbie von 812 lassen aber erkennen, daß sie dort als vorbildliche Konzepte empfunden wurden. Karls des Großen Bemühungen um die best-

mögliche Organisation und Kontrolle des Reichsguts stehen auch in Zusammenhang mit seinen Versuchen, das Münz- und Währungswesen zu reformieren und ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem für das ganze Reich zu schaffen.

Unter den ottonischen und salischen Herrschern wurde das deutsche Reich nach dem Zerfall des fränkischen Großreiches neu geordnet. Im Unterschied zum Reich der Karolinger ruhte das Ottonenreich wesentlich auf den Stämmen und deren Bindung an das Königtum. Heinrich I. und Otto I. gingen auch dazu über, dem Königtum wieder einen stärkeren Einfluß auf die Kirche und deren Güter zu geben. Diese Neuverteilung der Gewichte zwischen Königtum, Adel und Kirche verschaffte der deutschen Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert eine sichere Grundlage und einen Vorsprung vor dem westfränkisch-französischen Königtum. Otto I. setzte sich zum Ziel, eine Neuordnung des Reiches auf zwei Wegen anzugehen. Zum einen bemühte er sich, die Unterordnung der Stammesherzöge unter seine Königsherrschaft mit Hilfe der Familienpolitik zu sichern und die Herzogtümer an Mitglieder seiner eigenen Familie zu übergeben, und zum anderen war er bestrebt, sich vor allem auf die Machtmittel der Reichskirche zu stützen. Auch die karolingischen Herrscher hatten schon eine aktive Kirchenpolitik betrieben und sich bei der Durchführung ihrer Politik der kirchlichen Macht bedient. Otto der Große und seine Nachfolger nahmen also in ihrer Reichskirchenpolitik karolingische Traditionen auf, gingen aber dann weit darüber hinaus. Sie haben sich nicht nur eng mit der Reichskirche verbunden, sondern sie haben diese planmäßig so ausgebaut, daß sie gegenüber dem Stammesherzogtum ein wirksames Gegengewicht darstellte und gleichzeitig die Grundlagen der Königsgewalt verstärkte. Man erkennt diesen Ausbau an den reichen Schenkungen und Privilegien, die die Ottonen den Bischöfen und Äbten übertragen haben. Diese Schenkungen blieben im Obereigentum des Reiches, verpflichteten aber die beschenkten Kirchen zu erhöhten Leistungen im Dienste des Königs. Die Stärkung der Reichskirche war um so wirkungsvoller, als sie voll in der Kontrolle des Königs verblieb.

Die von den Ottonen und Saliern privilegierte Reichskirche übernahm im Gegenzug neue Auf-

gaben für das Reich. Eine derartige Verpflichtung bestand vor allem im *servitium regis*, den naturalwirtschaftlichen Aufwendungen der Kirchen für den Königshof. Der König stützte sich auch in ottonisch-salischer Zeit auf das Reichsgut, das sich in ungleichmäßiger Dichte über das ganze Reich verteilte und eine der wichtigsten Machtgrundlagen des Königtums bildete. Auf diesem Reichsgut, das mit dem Hausgut der Ottonen und Salier verschmolz, lagen weiterhin die Wirtschaftshöfe, die für den Unterhalt des reisenden Königshofes zu sorgen hatten. Ihre Servitialepflicht erfüllten sie, indem sie vielfältige Naturalien an den königlichen Haushalt zur Versorgung der Hofgesellschaft lieferten. An diesen Naturalleistungen beteiligten sich nun seit der Ottonenzeit auch im verstärkten Maße die Bischofskirchen und Abteien. Man erkennt dies daran, daß die Ottonen zunehmend neben den Pfälzen Bischofskirchen und Reichsklöster als Reisestationen wählten. Damit fiel diesen Kirchen für die Dauer des königlichen Aufenthaltes die Unterhaltungspflicht des Hofes zu. Sie war ähnlich wie bei den Wirtschaftshöfen des Königs nach *servitia* bemessen, wobei man unter einem *servitium* eine bestimmte Maßeinheit für Naturallieferungen verstand. Hier zeigte sich, wie fruchtbar sich die Privilegierung der Kirche für den König ausgewirkt hatte: Neben dem Reichsgut wurden nun auch die Ressourcen der Reichskirche ausgiebig für das Königtum nutzbar gemacht.

Die enge Verbindung der ottonischen und salischen Herrscher mit der Reichskirche stärkte aber nicht nur die wirtschaftliche Macht des Königtums, sondern vermehrte auch seine militärische Kraft: Das Heeresaufgebot der Reichsbischöfe und Reichsäbte stellte einen bedeutenden Teil des Reichsheeres. Dies ersieht man deutlich aus dem Aufgebot, das Otto II. im Jahr 982 nach der Niederlage bei Cotrone erließ. Die Relationen dieses Aufgebotes lassen erkennen, daß Bischöfe und Äbte rund drei Viertel, die weltlichen Großen aber nur ein Viertel der Panzerreiter stellten. In der Zeit der Ottonen und Salier hat demnach die Reichskirche die Hauptlast der Feldzüge des Königs getragen und zur Militärkraft des Königs einen hohen Beitrag geleistet. Man ermißt den schweren Verlust, den das deutsche Königtum durch den Investiturestreit erlitten hat, wenn man mit dem *Indiculus* Ottos II. von 982 spätmittelalterliche Aufgebote

vergleicht. In den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts beträgt der Anteil der Reichskirche am Gesamtaufgebot nur noch ein Drittel, während die weltlichen Fürsten zwei Drittel der Truppen stellen.

Neben dem Reichskirchengut behielt das Königtum auch weiterhin eine große Bedeutung für die Herrschaftsstellung und Herrschaftspraxis der Könige. Zum Kern des Reichsguts gehörte der Fiskalbesitz, der dem König unmittelbar zugeordnet war und von königlichen Amtsträgern verwaltet wurde. Als Kernlandschaften des Reichsguts mit intensiver königlicher Regierungstätigkeit erkennt man in ottonischer Zeit den nordthüringisch-ostsächsischen Raum, also die Heimat des ottonischen Geschlechts, ferner das Rhein-Main-Gebiet und den niederrheinischen Raum um Aachen. Die Herzogtümer Bayern und Schwaben, in deren Bereich das Reichsgut überwiegend in die Verfügungsgewalt der Herzöge gekommen war, blieben in frühottonischer Zeit für den König schwer zugänglich und wurden von der königlichen Herrschaftspraxis nur gering erfaßt. Erst unter Heinrich II. gewann auch die Region um Regensburg, die einst unter Ludwig dem Deutschen eine zentrale Königslandschaft gewesen war, wieder an Bedeutung für das Königtum. Die Salier, die ursprünglich ihre Hausgüter im mittelhheinischen Raum besaßen, übernahmen zwar das liudolfingische Erbe; doch ließ die weitgehende Verdrängung des Königtums aus der Harzgegend unter Heinrich IV. und Heinrich V. Sachsen zu einer relativ königsfernen Region werden.

Die Gegenüberstellung von königsnahen und königsfernen Landschaften berührt die Frage nach dem Stellenwert der Hausgüter des regierenden Königsgeschlechts. Die Unterscheidung zwischen Hausgut und Reichsgut ist den Königen offenbar bewußt gewesen, hat jedoch in der praktischen Politik keine große Bedeutung gehabt. Zum politischen Streitgegenstand konnte diese prinzipielle Unterscheidung vor allem beim Dynastiewechsel werden, wie dies gegen Ende der Salierzeit auch der Fall war. In den Auseinandersetzungen Lothars von Supplingenburg mit den Staufern in der Zeit um 1125 spielte das Schicksal des salischen Hauserbes, das die Staufer für sich beanspruchten, eine wichtige Rolle. Seit der salischen Epoche traten auch transpersonale Staatsauffassungen, die eine Konstanz des

Reichsgutes über den Tod einzelner Könige hinaus postulierten, stärker in den Vordergrund.

Die Tafelgüter des Königs, die in eigener Regie betrieben wurden und unmittelbar für die Versorgung des königlichen Haushalts bestimmt waren, hatten im 10. und 11. Jahrhundert noch ein großes Gewicht in der königlichen Herrschaftsorganisation und Reiseplanung. Die ambulante Regierungstätigkeit des Königs erforderte eine intensive Nutzung des königlichen Grundbesitzes, der damit zum unentbehrlichen Substrat königlicher Herrschaft wurde. Einen wesentlichen Bestandteil des Königsgutes bildeten auch die Forsten, in denen den Besitzern alle nicht anderweitig beanspruchten Herrschaftsrechte, also Jagd, Beholzungsrecht und Waldweide, zustanden und Rodungsrechte Chancen zum Herrschafts- und Landesausbau boten. Bereits unter den Ottonen und Saliern ist erkennbar, daß große Forstgebiete im Umkreis von Pfalzen und Königshöfen bestanden, wie die Forsten bei den Pfalzen Ingelheim, Frankfurt und Aachen. Ein Teil der Forstbezirke wurde auch aus der unmittelbaren königlichen Verwaltung entlassen und als Lehen an Vasallen und Reichskirchen ausgegeben.

Eine neue Epoche der Königsherrschaft setzte im deutschen Reich mit den Stauferherrschern (1138–1254) ein, die nach der Schwächung des Königtums im Zeitalter des Investiturstreits die Grundlagen der königlichen Macht erneuerten. Wegbereiter dieser staufischen Reformpolitik waren bereits die beiden letzten Salier Heinrich IV. und Heinrich V., die einerseits durch den Aufbau von königlichen Territorialgebieten und andererseits durch den Einsatz von Ministerialen die Basis der Königsherrschaft verbreiten wollten. Der Kampf um Reich und Staat war eng mit der Verfügung über das Reichskirchengut und den ausreichenden Besitz von Reichs- und Königsgut verbunden, wie sich bei der Reichslandpolitik Heinrichs IV. im Harzraum gezeigt hatte. Die Salier beteiligten sich bewußt am Landesausbau und traten damit in Konkurrenz zu kirchlichen und adeligen Herrschaftsträgern, die sich durch Rodung ebenfalls neue Herrschaftsgebiete erschlossen und die Basis des Königtums dadurch einengten. Dies führte zur Königslandpolitik und zum Aufbau von Königsterritorien, in denen Friedensschutz und Rechtsausübung, die Verfügung über königliches Kam-

mergut sowie die Burgenhoheit vorrangig in der Hand des Königs und der von ihm abhängigen Dienstmannen lagen. Methoden und Organisationsformen dieser Königslandpolitik zeigten sich deutlich bei den politischen Maßnahmen, die Heinrich IV. im Umkreis des Harzes durchführte. Offensichtlich standen die Burgen im Mittelpunkt der königlichen Territorialpolitik, da sich gegen sie der Hauptwiderstand der Sachsen richtete. Der sächsische Adel war empört darüber, daß dienstmännische Burgbesatzungen mit wichtigen staatlichen Aufgaben beauftragt waren.

Die Reichsland- und Territorialpolitik der Staufer konzentrierte sich lange Zeit auf die salisch-staufischen Kernlande und die Oberrheinische Tiefebene, wo nach dem Ausspruch Ottos von Freising die *vis maxima regni* lag. Schon als Herzöge von Schwaben erwiesen sich die Staufer im Auftrag der Salierkönige als Meister im Burgenbau und beim Einsatz von Ministerialen. Von prunkvollen Pfalzen und stolzen Reichsburgen aus verwalteten sie das Land, das sich allmählich um diese Mittelpunkte herum zu größeren Verwaltungsbezirken mit abhängigen Beamten in den Pfalzen, Königshöfen und Städten zu formen begann. Beim Aufbau ihrer Reichsländer gingen die Staufer von den Restbeständen der alten Königsgüter aus und erweiterten sie planmäßig. Mit Ausnahme der Harzregion bei der Pfalz Goslar und der Umgebung von Nimwegen blieb der Norden Deutschlands auch nach dem Sturz Heinrichs des Löwen der staufischen Territorialpolitik weitgehend versperrt. Ähnliche Beobachtungen macht man für die linksrheinischen Gebiete westlich der unteren Mosel und für das bayerische Herzogtum südlich der Donau. Der welfische Besitz in Oberschwaben zwischen Donau, Lech und Bodensee gelangte größtenteils nach dem Tode Barbarossas in die volle Verfügungsgewalt der Staufer.

Innerhalb der weiten Wirkungsbereiche der staufischen Reichsministerialität in den Kernlandschaften des Reiches bildeten die siedlungsarmen Wald- und Forstgebiete die bevorzugten Aktionsfelder einer herrschaftlichen Durchdringung des Landes. Königsforste erstreckten sich in unterschiedlicher Ausdehnung im Heiligen Wald um Hagenau im nördlichen Elsaß, im Gebiet um die Pfalz Lautern und im Dreieich südlich von Frankfurt. Die Konzentration auf Regionen mit

größeren Entfaltungsmöglichkeiten für Rodung und Landesausbau verringerte die Gefahr der Konfrontation mit fürstlichen Konkurrenten. Die Territorialpolitik der Staufer setzte sich ebenso wie jene der weltlichen und geistlichen Fürsten aus einer Vielzahl von Maßnahmen und Einzelaktionen zusammen. Die Mittel, welche sie anwandten, waren Kauf und Tausch, Erbschaft und Vertrag, Übernahme von Kirchenlehen und Revindikation alter Königsrechte. Im Zusammenhang mit ihrer Reichslandpolitik betrieben die Staufer auch die Gründung von Städten, wobei der fiskalische Gesichtspunkt der Vermehrung der Steuereinnahmen überwog. An dem allgemeinen Aufschwung des Geldverkehrs im 12. und 13. Jahrhundert sind die Staufer nicht nur durch ihre Städtepolitik, sondern auch durch die Installierung neuer Münzstätten beteiligt. Barbarossa ließ eine Reihe neuer Münzstätten errichten und erwarb zum Beispiel die Münzrechte in Altenburg, Mühlhausen und vor allem in Schwäbisch Hall, deren Münzen unter staufischer Herrschaft eine große Verbreitung erlangten.

Die wirksamsten Träger der staufischen Territorialpolitik in den Kernräumen der königlichen Herrschaftsgebiete waren zweifellos die Reichsministerialen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts stieg ihre Bedeutung in der königlichen Herrschaftsorganisation und in der allgemeinen Reichspolitik kontinuierlich an. Insbesondere in der Italienpolitik Friedrichs I. und Heinrichs VI. fanden die Reichsministerialen vielfältige Tätigkeitsfelder und neue Aufstiegsmöglichkeiten. Seit den achtziger Jahren und verstärkt unter Philipp von Schwaben und Heinrich (VII.) gewannen sie wachsenden Einfluß am Königshof, wo sie als Inhaber der Reichshofämter hervortraten. Im Thronstreit waren sie bis zur Ermordung Philipps von Schwaben offensichtlich die wichtigsten Kontinuitätsträger der staufischen Reichspolitik. Im Unterschied zu seinen Vorgängern bevorzugte Friedrich II. bei dem Ausbau der Reichsverwaltung in Italien seit 1238 Funktionsträger aus seinem sizilischen Königreich, ohne auf deutsche Dienstmannen zurückzugreifen. Dieser Vorgang und die geringe Bedeutung der deutschen Reichsministerialen am normannisch-staufischen Kaiserhof waren eine Folge der Schwerpunktverlagerung der Reichsherrschaft vom nordalpinen Raum nach Italien. Seit 1254 verloren die Reichsministerialen für längere Zeit

einen festen Bezugspunkt zum Königtum, das nach dem Tod Konrads IV. bis zur Regierungszeit Rudolfs von Habsburg sein eingeschränktes Wirkungsfeld vorwiegend außerhalb der staufischen Kernlandschaften besaß. Mit dem Ende der Staufer kam auch das Ende der Sonderstellung der Reichsministerialen im Königsdienst. Der Habsburgerkönig Rudolf stützte sich bei seiner Neuorganisation der deutschen Königsherrschaft vornehmlich auf niedere Adelige und andere Funktionsträger.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und dem Untergang der Staufer war die Zeit der alten Königsherrschaft in Deutschland endgültig vorbei. Während England und Frankreich dank längerer Thronfolge bereits zu Erbmonarchien geworden waren, mißlangen die Bemühungen des Staufers Heinrich VI. um die Erblichkeit des deutschen Königtums; mit päpstlicher Hilfe setzte sich seit 1198 ein Recht bestimmter geistlicher und weltlicher Reichsfürsten auf die Königswahl durch. Diese wurden seit der Wahl von 1257 Alleinwähler, so daß sich im Spätmittelalter ein deutsches Wahlkönigtum etablierte. Die „Goldene Bulle“ Karls IV. (1356) sicherte reichsgesetzlich endgültig die Wahlrechte der Kurfürsten.

Nach dem Interregnum haben sich die Könige zunächst um die Revindikation des Reichsguts bemüht und mit unterschiedlichem Elan versucht, die Machtpositionen, welche einst zur staufischen Königsherrschaft gehörten, wieder der Gewalt des Königs zu unterwerfen. Rudolf von Habsburg war dabei noch relativ erfolgreich, da er in seiner Regierungszeit vom staufischen Reichsbewußtsein profitieren und auf staufische Anhänger zurückgreifen konnte. Rudolf bildete mit seinen Reichslandvogteien sogar neue regionale Organisationsformen für die Reichsgutkomplexe in Ober- und Niederschwaben, im Elsaß und im Speyergau. Die dort eingesetzten Landvögte mußten die königlichen Rechte wahrnehmen, also die Einziehung der Stadtsteuern und Zölle, die Ernennung von Schultheißen, die Aufbietung des Heeres und die Sicherung des Landfriedens. Unter Heinrich VII. und Ludwig IV. fand die königliche Revindikationspolitik aber bereits ihr Ende. Zwar gehörten zum Reichsgut weiterhin viele Reichsstädte, Landvogteien und einzelne Ämter, doch politische Macht verschafften diese Gerechtsame dem König nur in begrenztem Maße, da die ehemaligen Reichs-

ministerialen dynastische Eigeninteressen entwickelt hatten. Das Reichsgut hatte sich allmählich in eine Summe einzelner Vermögensobjekte verwandelt, die von den Königen Ludwig IV. und Karl IV. mit Vorliebe verpfändet wurden.

Ihre finanziellen und militärischen Ressourcen schöpften die deutschen Könige des Spätmittelalters nicht mehr aus dem Reichsgut, sondern aus ihrem ererbten Hausgut. Der seit dem 13. Jahrhundert intensiv vorangetriebene Ausbau der Landesherrschaften bewies deren Überlegenheit gegenüber den weiträumig aufgefächerten Herrschaftsstrukturen des Reiches. Wo der Herrscher als Eigentümer auftreten konnte, vermochte er Güter und Herrschaftsrechte besser für seine politischen Ziele einzusetzen. Rudolf I. schuf 1282 durch die Belehnung seiner Söhne mit Österreich und der Steiermark dem Hause Habsburg eine dauerhafte Herrschaftsbasis und Machtstellung; Ludwig IV. stützte seine Königsherrschaft auf das wittelsbachische Bayern, das ihm als feste Hausmacht diente. Der Luxemburger Karl IV. aber versuchte darüber hinaus, seine böhmische Hausmacht, das Königreich Böhmen, durch einige böhmische Lehnsträger im Reich abzusichern. Das Reichsgut selbst hatte im Rahmen seiner königlichen Politik keine wesentliche Funktion mehr. In einigen Kernlandschaften des Reiches wie am Untermain und in Franken, am Mittelrhein und in Teilen Schwabens verfügten die deutschen Könige auch noch im späteren Mittelalter über politischen Rückhalt; doch hatten Reichsgutreste und verbliebene Reichsrechte für das Königtum keine wirkliche Bedeutung mehr.

WERNER RÖSENER

■ Landesherrschaft

Seit dem 13. Jahrhundert trat im deutschen Reich die Landesherrschaft unübersehbar in den Vordergrund und bestimmte die Verfassungsstruktur Deutschlands in den nachfolgenden Jahrhunderten. In den deutschen Territorien entwickelte sich die Staatlichkeit, so daß schließlich aus einem Territorialstaat, nämlich Preußen, die nationalstaatliche Einigung erfolgen konnte, nachdem das alte Reich 1806 untergegangen war. Mit den Fürstengesetzen von 1220 und 1231 erlangten die geistlichen und weltlichen Territorien eine feste Grundlage, während das Königtum nach dem Untergang der Stauer in eine andauernde Schwäche fiel und sich zu einem Wahl-

königtum mit wechselnden Dynastien entwickelte. Ob in Deutschland unter Friedrich II. die Reichsgewalt noch das Territorialstaatsstreben der Fürsten hätte zurückdrängen können, ist schwer zu entscheiden. Die Fürsten hatten damals bereits eigenmächtig viele staatliche Vorrechte gewonnen, so daß Friedrich II. den geistlichen Fürsten 1220 diese Landesrechte kampflos verbriefen ließ. Auf einen Kampf mit den Reichsfürsten wollte es der Stauferkaiser nicht ankommen lassen, da dies seine Politik in Italien gefährdet hätte. 1231 gewährte Friedrich II. im *Statutum in favorem principum* auch den weltlichen Reichsfürsten ihre landesherrlichen Rechte: Das Königtum verzichtete auf die Ausübung seiner Hoheitsrechte über Gericht, Geleit, Münze und Zoll, Burgen- und Städtebau im Gebiet fürstlicher Landesherren und verwehrte den Städten, der fürstlichen Territorialbildung durch Markt- und Straßenzwang sowie durch das Pfahlbürgerinstitut entgegenzuwirken. Ausdrücklich mußte der König die Wahrung der Fürstenrechte durch die Städte zusichern, während den Fürsten zugleich die Gültigkeit ihrer Münzprägung und das Recht zur Befestigung ihrer eigenen Städte verliehen wurde. Der gleichzeitige Reichsspruch, daß die Landesherren ihrerseits neue Ordnungen und Gesetze nur im Einvernehmen mit ihren Landständen (*meliores et maiores terrae*) erlassen dürften, diente ebenfalls der Konsolidierung der Territorien.

Diese Fürstengesetze von 1220 und 1231 markieren wichtige Etappen in der deutschen Geschichte, obwohl sie die tatsächlichen Machtverhältnisse weniger veränderten als legalisierten. Sie haben die fürstliche Landesherrschaft im Territorialstaat nicht erst geschaffen, aber sie erkennen diese an und der König verzichtet darauf, ihr von der Reichsgewalt aus entgegenzuwirken und sie rückgängig zu machen. Damit fiel die Entscheidung für die Fürstenpolitik zu Lasten der Königs- und Städtepolitik und für den staatlichen Ausbau der Territorien statt der Reichsgewalt. Die Landesherren usurpierten im frühen 13. Jahrhundert aber nicht nur die alten Regalien; viele Grundlagen der Landesherrschaft hatten sie sich durch eigene Leistung und mühevollen Landesausbau selbst erworben. Der Aufbau einer landesherrlichen, durchgreifenden Gerichtsbarkeit, der dem König im Reich niemals gelang, und die Installierung einer funktionie-

renden Verwaltung und eines effizienten Beamtenapparates sind das Werk der *domini terrae*. Aus dem engeren Rat an den landesfürstlichen Höfen entwickelten sich wie in England die Zentralbehörden und eine Neuordnung des Finanz- und Steuerwesens verschaffte dem Landesherrn die Mittel zur Erfüllung seiner Staatsaufgaben. Erbschaft, Kauf, Einziehung erledigter Lehen und Verhinderung des Leihzwanges waren wichtige Mittel zur Ausbreitung und Abrundung der Landesherrschaften. An die Stelle der Vasallen traten in den Territorien vor allem Ministeriale als Funktionsträger, so daß sich der Lehensstaat zum zentralen Beamtenstaat wandelte.

Auf welchen Grundlagen entwickelt sich die Landesherrschaft des Spätmittelalters? Aus welchen personalen und dinglichen Elementen setzte sich die landesherrliche Gewalt zusammen? K. S. Bader definierte die Landesherrschaft als die Verbindung grund- und gerichtsherrlicher Funktionen mit den amts- und lehnsrechtlichen Formen staatlicher Gewalt. Die Unbestimmtheit dieser Definition ist die Folge davon, daß bei der Landesherrschaft Herrschaftselemente verschiedensten Ursprungs und unterschiedlicher zeitlicher Phasen miteinander vermischt waren. Die Landeshoheit in einem bestimmten Gebiet hat schließlich derjenige Inhaber von Gerechtsamen errungen, der im Kampf mit den herrschaftlichen Konkurrenten vor Ort die jeweils günstigsten Voraussetzungen mitbrachte. Der Grundherr allein schaffte den Aufstieg zur Landesherrschaft nicht, wie die zahlreichen geistlichen Großgrundherrschaften beweisen, die trotz Reichtum und großer Einkünfte nicht zu Territorialherren wurden. Der Grundherr jedoch, dem es gelang, in seinem Bereich zugleich Gerichtsherr zu werden und andere hoheitliche Funktionen hinzuzuerwerben, konnte zum Territorialherrn aufsteigen. Wenn andererseits dem Inhaber hoch- und vogteigerichtlicher Rechte die wirtschaftliche Basis ausreichender grundherrlicher Einkünfte fehlte, war ihm der Weg zur territorialen Selbständigkeit erschwert. Die Kombination verschiedener Funktionen war entscheidend: Je früher und vollständiger diese Verbindung im herrschaftlichen Kleinraum gelang, um so sicherer konnte daraus eine Landesherrschaft entstehen.

Nach D. Willoweit sind vor allem Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Regalien die Hauptkomponenten der Landesherrschaft. Die

Grundherrschaft umfaßt ein Recht an Grund und Boden, das eng mit der Herrschaft über die dort ansässigen Leute verbunden ist. Im Spätmittelalter ist die Grundherrschaft primär ein vom Eigentumsdenken bestimmtes Recht, dem die Herrschaftsrechte über die Grundholden gleichsam als Pertinenz anhängen [↑ Grundherrschaft]. Dies findet darin seinen Ausdruck, daß derjenige, welcher sich in einer Grundherrschaft niederläßt, die an dem Boden haftenden Pflichten übernimmt und dadurch nicht selten seinen Stand ändert. Die Herrschaft über die Grundholden äußert sich ferner in einer Reihe spezieller Herrschaftsrechte und herrschaftlicher Kompetenzen. Die Rechte des Grundherrn sind auf sachliche und persönliche Leistungen in Form von Diensten und Abgaben sowie auf sonstige Verhaltenspflichten der Grundholden ausgerichtet.

Die Gerichtsbarkeit ist im Rahmen der Landesherrschaft die wichtigste Form einer umfassenden Organisation der sozialen Beziehungen und zugleich ein Instrument herrschaftlicher Selbstdarstellung und Autorität [↑ Gerichtswesen]. Sie umfaßt daher in ihren verschiedenen Stufen nicht nur die Erledigung von Konflikten, sondern auch Angelegenheiten mit administrativem Charakter. Dazu gehört die Verpflichtung, an der Gerichtsversammlung teilzunehmen (Dingpflicht) und Rechtsbrüche zur Sprache zu bringen (Rügepflicht). Im Gericht begegnen sich daher Herrschaft und Genossenschaft in einer symbolträchtigen Form. Vornehmlich die Gerichtsherrschaft ermöglicht die Ausübung hoheitlicher Zwangsgewalt und diese erscheint hier stärker als sonst als Konsequenz herrschaftlichen Handelns – nach dem Vorbild des Königs zur Wahrung des Friedens und zur Gewährung von Schutz. Klare Herrschaftsabstufungen finden sich in den bevogteten Klosterherrschaften. Die adeligen bzw. fürstlichen Vögte sind nicht nur Hochgerichtsherren, sondern müssen auch für den bewaffneten Schutz sorgen. Aus dieser Konstellation ergibt sich regelmäßig eine Territorialhoheit der Vögte, sofern das Kloster nicht in einer unmittelbaren Beziehung zum Reich steht. Um die Grundherrschaft und die Gerichtsbarkeit als tragendes Fundament der spätmittelalterlichen Landesherrschaft gruppieren sich weitere Rechte, die zu einer Intensivierung der Herrschaft führen; sie werden gewöhnlich unter dem Begriff der „Regalien“ zusammengefaßt. Ihre

Herkunft aus dem Rechtsbereich des Königtums hat für die Herrschaftsbildung der partikularen Gewalten des Spätmittelalters keine entscheidende Bedeutung mehr, da sie längst zum festen Besitzstand der Landesherren gehören. Werden sie an Stellen ausgeübt, wo der Landesherr als Grund- und Gerichtsinhaber ohnehin die meiste Macht auf sich konzentriert, wie dies für das Münzrecht, das Jagdrecht, das Judenregal und das Bergregal gilt, dann ergänzen und verdichten sie lediglich das Geflecht der landesherrlichen Gerechtsamen.

Betrachtet man typische Formen landesherrlicher Politik im späteren Mittelalter, so treten die Expansionsbestrebungen der Landesherren besonders hervor. Der Kampf um Herrschaftsobjekte, um Burgen und Städte, Dörfer, Gerichte und andere Rechte ist das auffallendste politische Phänomen, das uns bei vielen Territorien begegnet. Ein großer Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit sowie der Ressourcen an Finanzmitteln und Personal wird für die Erwerbspolitik und den Kampf mit den konkurrierenden territorialen Mächten aufgewendet. Zu den Instrumenten dieser Politik gehört auch die gewalttätige, aber an bestimmte Regeln geknüpfte Auseinandersetzung in der Fehde. Doch dominieren insgesamt die friedlichen Formen der Herrschaftserweiterung, wozu in erster Linie Kauf und Pfanderwerb, daneben auch Gütertransaktionen im Rahmen von Heiratsverträgen und nicht zuletzt Erbschaften gehören. In diesem Zusammenhang kann zutreffend von einer wachsenden Mobilität der Herrschaftsrechte während des Spätmittelalters gesprochen werden.

Mit Blick auf die politischen Vorgänge im Innenbereich der Territorien ist im späteren Mittelalter eine Verdichtung der Herrschaftsbeziehungen festzustellen, die durch unterschiedliche Faktoren gefördert wird. Als ein herrschaftsstabilisierendes Element erweist sich die Verpflichtung der Grundholden, Vasallen und Dienstleute zu Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*). Diese Verpflichtung zwingt den Landesherrn zum Fragen und Verhandeln, so daß die Herausbildung einer unumschränkten Herrschaft verhindert wird. Andererseits führt die zu leistende Hilfe zur Genese besonderer Rechtspflichten, welche die Bindungen adeliger und geistlicher Grundherren an die Landesherrschaft vertiefen. Vor allem ist hier die allgemeine Landessteuer („Bede“)

zu nennen. Soweit sie von den Grundholden des fürstlichen Kammergutes zu leisten ist, tritt sie nur neben schon bestehende Grundlasten. Eine andere Lage ergibt sich aber dort, wo die Hintersassen der Ritter und Prälaten zur Landessteuer herangezogen werden. Der Rechtsstatus der auf diese Weise erfaßten Personen gleicht dann in Bezug auf die Bede dem der landesherrlichen Hintersassen auf dem Kammergut. Beide Personengruppen sind jetzt zu Leistungen an den Landesherrn verpflichtet, der Angleichungsprozeß zwischen den verschiedenen Gruppen der Untertanen innerhalb größerer Territorien verstärkt sich. Im gleichen Sinne wirken auch die außerordentlichen Steuerleistungen, die aufgrund der notorisch schwierigen Finanzlage in den meisten deutschen Territorien häufig auftreten. Dies begünstigt die Herausbildung neuer Einrichtungen, wie die Bildung einer landständischen Kasse, ferner die Einberufung landständischer Versammlungen und die Schaffung von ständischen Räten. Das Ständewesen hat damit die Intensivierung der Herrschaftsbeziehungen innerhalb der Territorien gefördert.

Durch den Ausbau des landesherrlichen Hofgerichts wird die Konsistenz in vielen Territorien ebenfalls gestärkt. Die anfängliche Autonomie der städtischen und dörflichen Gerichte geht mit der Festigung der landesherrlichen Autorität allmählich zurück, zumal unterlegene Parteien sich in ihren Rechtsstreitigkeiten zunehmend an den Landesherrn wenden. Aber auch verschiedene organisatorische Maßnahmen und direkte Weisungen des Landesherrn tragen zur Verstärkung des Hofgerichts bei. Im Laufe des 15. Jahrhunderts werden die alten Rechtszüge an auswärtige Oberhöfe häufig verboten und nur noch Appellationen an das landesherrliche Hofgericht gestattet. Parallel zum Ausbau des landesherrlichen Gerichtswesens entwickelt sich im späten Mittelalter auch allmählich eine Landesgesetzgebung. Der Übergang zu landeseinheitlichen Normen und damit zur Schaffung einer wirklichen Landesgesetzgebung muß in seiner Bedeutung richtig erkannt werden. Zum einen bedient sich der Landesherr damit einer völlig neuen Herrschaftstechnik, da er Schutz und Schirm nun durch allgemeine Regeln sichern will, und zum anderen egalisiert der landeseinheitliche Charakter solcher Normen die Unterschiede der rechtlichen Beziehungen, die zwischen Angehö-

rigen der einzelnen Gerichte, Städte und Dörfer im Verhältnis zum Landesherrn bestanden. Diese frühen Ansätze einer Landesgesetzgebung bedienen sich noch nicht des einseitigen Gebotes, sondern sind den älteren Rechtsformen des Privilegs und der Einung verhaftet.

Ein wichtiges Organisationsprinzip, welches den Interessen der Landesherrn besonders entgegenkommt, ist die neue Amtsverfassung [^Ämterwesen]. Ein Amt umfaßt in räumlicher Hinsicht mehrere Dörfer und Gemeinden von unterschiedlicher Größe. Der Amtmann residiert mit seinen Bediensteten in der Regel auf einer Burg, erhebt Steuern und Abgaben und wacht über die landesherrlichen Rechte. Von hier aus kann der Schutz von Bauernhöfen, Klöstern und Straßen am besten wahrgenommen und auch die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. In den Ämtern findet demnach eine administrative Bündelung von Herrschaftsrechten statt, als deren Kern stets die Kombination von fiskalischen und militärischen Interessen des Fürsten hervortritt. Das Organisationsmodell von Ämtern ist im ausgehenden 13. Jahrhundert zuerst in entlegenen Außenposten größerer Territorien bezeugt und wird dann im 14. Jahrhundert fast überall installiert. Diese neue Herrschaftstechnik hat sich offenbar aus der Notwendigkeit eines dezentralisierten Rechts- und Güterschutzes entwickelt.

Die Herausbildung der Landesherrschaft ist im Spätmittelalter eng mit der Entstehung der Landstände verbunden, da die Territorien meistens als „Ständestaaten“ in Erscheinung treten. Die geistlichen und weltlichen Großen hatten in den Lehnshöfen ihrer Lehnsfürsten einst das vassallitische Recht der Beratung geübt; nun schlossen sie sich zur Wahrung ihrer Interessen genossenschaftlich zusammen und forderten Anteil an der Regierung der Territorien. Aus den Lehnshöfen wurden die Ständeversammlungen, die sich aus geistlichen und weltlichen Herren sowie zumeist auch aus Vertretern der Städte zusammensetzten. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen aber gestaltete sich in den einzelnen Territorien sehr verschiedenartig. Die Ritterschaft stand dem Fürsten im politischen und kriegerischen Alltag verständlicherweise am nächsten, während die kirchlichen Grundherren und die Städte aufgrund ihrer größeren Geldmittel den Fürsten am wirksamsten zu unterstützen vermochten. In den geistlichen Territorien ge-

wannen die Domkapitel, welche auch den Bischof wählten, einen großen Einfluß; gemeinsam mit den anderen Prälaten formierten sie zu einem Zeitpunkt die frühesten Ständeversammlungen, als die Ritterschaft noch abseits stand. Umgekehrt traten in den weltlichen Territorien die Prälaten als Landstand häufig erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts oder später zu den längst bestehenden Ritter- und Städtetagen in Erscheinung. Das Erscheinungsbild der Landstände bleibt daher uneinheitlich und widersprüchlich; in kleineren weltlichen Territorien sind die Prälaten oft zu unbedeutend, um eine landständische Position einnehmen zu können. Im Erzstift Köln und in östlichen Landesherrschaften wie Schlesien und Österreich gehören auch freie Herren zu den Landständen, während in Tirol, im südwestdeutschen Raum und in den Küstenregionen seit dem 15. Jahrhundert selbst Bauern als Landstand auftreten. Insgesamt läßt sich beobachten, daß die Verfestigung der Landstände in den Prälaten-, Ritter- und Städtekurien seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rasch voranschreitet. Der politische Aktionsradius der Stände ist ebenfalls unterschiedlich, hält sich aber überwiegend in bescheidenen Grenzen; die Landstände beeinflussen das Handeln der Fürsten in der Regel durch die Bewilligung oder Verweigerung von Steuern.

Hinsichtlich der Erscheinungsformen der Landesherrschaft muß die strukturelle Unterschiedlichkeit von geistlichen und weltlichen Territorien beachtet werden. In der Struktur der Staatlichkeit zeigen sich bei geistlichen Territorien in vier Bereichen markante Unterschiede: in der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts, die der Mobilisierung von Herrschaftsrechten engere Grenzen setzte, in der Begründung der Herrschaft aus Wahlakten und nicht aus dem Erbrecht, in der Stellung des Domkapitels innerhalb der Landesherrschaft und nicht zuletzt in dem Stellenwert der Bischofsstadt für die Residenzbildung. Ein Bischof war zwar ein geistlicher Fürst, aber seine fürstliche Stellung hatte einen anderen Charakter als die eines weltlichen Landesherrn [^Bistümer]. Bei Hochstiften entstanden durch Erwerbungen, Entfremdungen und Tauschverträge nie so einschneidende Veränderungen wie in weltlichen Territorien. Pfandsetzungen kamen bei weltlichen und geistlichen Fürsten vor, aber die Kommerzialisierung und Mobilisierung der

Landesherrschaft fand in geistlichen Territorien nur in eingeschränkter Form statt, da ein kirchenrechtlich verankertes Veräußerungsverbot von Gütern bestand. Insgesamt betrachtet, blieb ein Hochstift in seiner territorialen Substanz oft gefestigter als eine weltliche Herrschaft. Neben den geistlichen und weltlichen Fürstentümern müssen auch die Territorien der deutschen Reichsstädte ausreichend beachtet werden. Süd-deutsche Reichsstädte konnten teilweise ausgedehnte Herrschaftsgebiete aufbauen, die zahlreiche Dörfer und Marktflecken umfaßten. Reichsstädte wie Schwäbisch Hall, Überlingen und Ulm erwarben Landgebiete, die beinahe die Größe von kleineren Fürstentümern erreichten und jahrhundertlang bestanden.

WERNER RÖSENER

■ ■ Ämterwesen

Im fränkischen Reich steht der Königshof unverkennbar im Mittelpunkt der Reichsordnung. Zum Kern des Königshofes gehören die Inhaber der Hofämter und königliche Dienstleute, die sich ständig in der Umgebung des Königs aufhalten. Über die Hofämter und ihre Aufgabenbereiche informiert die instruktive Schrift *De ordine palatii*, die in der überlieferten Form in der Zeit um 882 von Erzbischof Hinkmar von Reims verfaßt wurde. Sie geht in ihrem Grundstock auf eine ältere Abhandlung zurück, die Adalhard von Corbie, ein Vetter Karls des Großen, über den Hof des Frankenkaisers geschrieben hatte. Da der karolingische Königshof gewissermaßen das Modell für alle europäischen Königshöfe des Mittelalters abgegeben hat, kommt der in diesem Traktat geschilderten Ordnung und Systematik der Hofämter eine herausragende Bedeutung zu [↑ Höfischer Raum].

Neben den geistlichen Hofbeamten, zu denen vor allem der oberste Kapellan und der Kanzler zählen, befaßte sich Hinkmar besonders mit den weltlichen Hofbeamten und ihren Kompetenzbereichen am fränkischen Königshof. Am Schluß von Kap. 16 beschreibt er diejenigen weltlichen *ministri*, in deren Händen die Hauptverantwortung für eine optimale Hofverwaltung liegt, nämlich Kämmerer (*camerarius*), Pfalzgraf (*comes palatii*), Seneschall (*senescalcus*), Mundschenk (*buticularius*), Marschall (*comes stabuli*), Quartiermeister (*mansionarius*), vier Oberjäger

sowie einen Falkner. Läßt man die zuletzt genannten Jäger und Falkner beiseite, so verbleiben sechs wichtige Hofämter, die nach Hinkmar im Mittelpunkt des karolingischen Hofes stehen. Ihre jeweilige Bedeutung ist unterschiedlich, so daß die Ämter des Kämmerers und des Seneschalls stärker hervortreten als zum Beispiel die Funktionen des Mundschens.

In Kooperation mit der Königin leitet der Kämmerer die gesamte Haushaltsführung des Hofes: Er verwaltet alle Einkünfte und Vorräte, nimmt die Jahresgaben der Vasallen in Empfang und kalkuliert rechtzeitig den künftigen Bedarf der Hofhaltung. Sein Ziel soll es sein, den König soweit wie möglich von den alltäglichen Sorgen der Hofhaltung zu entlasten und für die Reichsverwaltung freizuhalten. Der Seneschall ist dagegen für die allgemeine Hofverwaltung, die generelle Aufsicht über die Dienerschaft und für die Versorgung der Tafel mit genügend Lebensmitteln verantwortlich. Zusammen mit dem Quartiermeister muß er sich bemühen, die jeweiligen Reisestationen des Hofes mit ausreichenden Vorräten auszustatten und die dafür zuständigen Leute und Gutsverwalter rechtzeitig vom Nahen des umherreisenden Königs zu unterrichten. Der Marschall ist für Pferde und Stallungen und darüber hinaus für das gesamte Transportwesen des Königs verantwortlich. Daneben erhält die militärische Funktion des Marschallamtes eine zunehmende Bedeutung, da während der Karolingerzeit zahlreiche Marschälle als Heerführer eingesetzt werden und wichtige Kampfoperationen leiten. Der Schenk hat für die Getränke und den Keller Sorge zu tragen und führt als *magister pincernarum* Aufsicht über die ihm unterstellten Diener und Helfer. Die Hauptaufgabe des Pfalzgrafen besteht darin, daß er das königliche Hofgericht leitet und dort alle wichtigen Rechtsfälle in letzter Instanz entscheidet. Er hat ferner alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem gesamten Reich an das Königsgeschicht gelangen, fachmännisch zu prüfen und darüber, soweit dies ohne Eingreifen des Königs möglich ist, gerechte Urteile zu fällen.

Die niederen Dienste am Hof, für welche man seit Karl dem Großen entsprechend dem vergrößerten Gefolge des Königs eine Vielzahl von Dienern nötig hatte, wurden dem Gesinde überlassen, während die Inhaber der Hofämter, die jetzt häufig angesehene Männer adliger Abstammung waren, sich auf Aufsicht und Leitung konzentrier-

ten. Mit der Erhöhung ging eine Ausweitung der Ämter einher, so daß sich der Kompetenzbereich der Ämter vom Hof in die Reichsverwaltung ausdehnte. Auf diese Weise wurde der Kämmerer, der an der Spitze rangierte, zum vornehmsten Vermögensverwalter des Königs im gesamten Reich. Gleichzeitig verwandelten sich Ämter in der Hand bedeutender Adliger immer mehr in Ehrenstellungen, die mit ihren ursprünglichen Aufgaben nur noch symbolisch zusammenhingen, während die eigentliche Tätigkeit von untergeordneten Königsdienern wahrgenommen wurde. Die Verbindung von Hofdienst und Reichsdienst am Karolingerhof weist darauf hin, daß Teile der Reichsverwaltung sich aus der Hofverwaltung entwickelt haben, und zwar einfach durch die Ausweitung ihrer Funktionen.

Eine hervorragende Bedeutung für den König hatte die Geistlichkeit am Hof, die Hofkapelle. Ihrer Herkunft nach ist diese Hofkapelle eine Institution, die von den Karolingern geschaffen wurde. Ihre Bedeutung als Herrschaftsmittel wird daran sichtbar, daß sie lange Zeit als unentbehrliches Substrat des mittelalterlichen Königtums in fast ganz Europa galt und auch beispielhaft wirkte für zahlreiche geistliche und weltliche Fürstenhöfe. Der Personalverband der Hofgeistlichkeit hatte eine einheitliche Spitze im obersten Kapellan (Erzkapellan) und fungierte als engerer Verwaltungsstab des Königs. Mitglieder der Hofkapelle waren daher relativ frei verfügbar für königliche Aufträge am Hof oder für Aufgaben innerhalb des Reiches. Ein wichtiger, dem Beurkundungswesen vorbehaltener Aufgabenbereich innerhalb der Hofkapelle war die Kanzlei, mit deren Leitung schon unter Ludwig dem Frommen ein *summus cancellarius* beauftragt wurde, der dann in den Nachfolgekanzleien als Erzkanzler in Erscheinung trat.

Am Karolingerhof existierte auch ein spezielles Beratungsorgan, in dem wichtige Entscheidungen in Gesetzgebung und Verwaltung vorbereitet wurden. Seine Mitglieder werden als *consilarii* bezeichnet und sind teilweise namentlich bekannt. Zu diesen Ratgebern gehörten neben den Inhabern bestimmter Hofämter zahlreiche Amtsträger und Adelige, die zu diesem Zweck eigens an den Königshof gerufen wurden, oder Ratgeber, die als solche ständig beim König weilten. Als Herrschaftsinstrument im Reich trat vorrangig der Kreis der Königsboten (*missi do-*

minici) in Erscheinung. Nach vorübergehenden Versuchen, weniger mächtige Vasallen heranzuziehen, wurden ab 802 höhere Amtsträger als Königsboten bestellt (Bischöfe, Äbte und Grafen). Hauptmotiv für diese Maßnahme war die Hoffnung, daß derjenige, der im jeweiligen Inspektionsbereich über eigene Macht und Kenntnis verfügte, wirksamer im Königsdienst tätig sein konnte. Zwischen geistlichen und weltlichen Amtsträgern wurde im Hof- und Reichsdienst auf eine bestimmte Proportion geachtet, so daß beide Gruppen am Hof annähernd gleich stark vertreten waren. Insbesondere legte Karl der Große Wert darauf, daß wichtige Missionen möglichst regelmäßig von einem weltlichen und einem geistlichen Amtsträger in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden.

Eine Zentralfigur der königlichen Einheitspolitik im Frankenreich war der Graf (*comes*), der an der Spitze einer Grafschaft (*comitatus*) stand und dessen Amtsbereich im Westen auf die *civitas* und im Osten auf den Gau bezogen war. Der Begriff einer fränkischen Grafschaftsverfassung darf nicht dazu führen, daß man sich die Grafschaften des Frankenreiches nach dem Muster moderner Verwaltungsbezirke vorstellt, die sich als lückenloses Netz über einen bestimmten Raum legen. Grafschaften waren zwar einheitlich für das gesamte Frankenreich geplant, konnten sich aber nur unvollständig durchsetzen. Es traf außerdem nicht zu, daß Gau und Grafschaft oder *civitas* und Grafschaft sich völlig deckten. Offenbar hing es wesentlich von der Person des Grafen und seiner Machtmittel ab, wieweit er sich behaupten konnte. Die starken und fähigen Inhaber des Amtes setzten sich in der Regel auch in der ganzen Grafschaft durch und vereinigten in ihrer Hand manchmal mehrere Grafschaften, während schwächere Personen nur über partielle Herrschaftsbereiche verfügten. Fränkische Grafen waren in erster Linie adlige Vertrauensleute des Königs und nicht Verwaltungsbeamte im modernen Sinne. Aus diesem Grund mußte ein Graf ausreichend begütert sein und neben seinem Eigengut ein Amtsgut besitzen, das mit dem Rückhalt am König die Basis seiner Macht darstellte. Von diesem Zentrum aus suchte er das ganze Gebiet seines Amtsbereiches politisch zu erfassen, wobei der königliche Auftrag nur die Richtung wies, sein Vorgehen im einzelnen aber in seinem eigenen Ermessen lag.

Welche Funktionen waren mit dem Amt des Grafen verbunden? Zu den gräflichen Aufgaben gehörte die Aushebung und Führung von militärischen Kontingenten, wodurch der Graf auch in der Lage war, Befreiungen von der lästigen Militärpflicht zu gewähren. Hinzu traten Aufsichtsfunktionen über Straßen, Märkte und Brücken, der Einzug von königlichen Einkünften wie Straßengebühren und Marktzöllen. Im Königsgericht führte er in Stellvertretung des Königs den Vorsitz und leitete die Gerichtsversammlung [⁷Gerichtswesen]. Dabei erhielt der Graf Anteil an den Gerichtsbußen und Strafgebühren. Theoretisch waren alle Inhaber von Ämtern im Karolingerreich absetzbar, was aber in der Praxis nicht immer möglich war. Ursprünglich hatte der König den Grafen von Fall zu Fall eingesetzt, indem er ihm den sogenannten Grafenbann verlieh, nämlich das Recht, in seiner Grafschaft im Namen des Königs bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Die Verleihung des Grafenbanns durch den König war die rechtliche Voraussetzung dafür, daß er sein Amt ordnungsgemäß ausüben konnte. Es entsprach dem Amtscharakter der Grafschaft, daß der König freie Hand bei der Amtsvergabe hatte. Aber in der Praxis war die Tatsache wichtig, daß der Graf als Angehöriger des Adels nie ausschließlich königlicher Amtsträger war. Er besaß auch eine Eigenmacht mit originären Rechten und gab gern der Neigung nach, Amtsgut wie sein Eigengut zu behandeln. Für den Amtscharakter war außerdem die Tendenz der Grafen verhängnisvoll, ihre Grafschaften an ihre Söhne weiterzugeben. Solange diese Weitergabe deutlich mit dem Rechtsakt der Bannleihe verbunden war, blieb der Amtscharakter gewahrt. Indem sich aber der Brauch durchsetzte, den Sohn im Amt des Vaters ungefragt zu lassen, verlor die Bannleihe an Gewicht. Die zunehmende Tendenz zur Erblichkeit zerstörte den Amtscharakter der Grafschaft, so daß der Einfluß des Königs auf die Besetzung der Grafenämter schon in der Spätkarolingerzeit immer mehr zurückging.

Als in der Krisenzeit um 900 die Schwäche des Königtums offenkundig wurde und die äußere Bedrohung zunahm, entstanden im ostfränkischen Reich Stammesherzogtümer als neue Großformen politischer Ordnung [⁷Gentile Ordnungen]. Stammesherzogtümer hatte es bereits im früheren Mittelalter gegeben, doch wa-

ren sie von den Karolingern zerschlagen worden. Bei dem merowingischen Herzog (*dux*) handelte es sich ursprünglich um ein vom König geschaffenes Amt, das dem des *comes* übergeordnet war. Unter den Merowingern stand der *dux* jedenfalls in einer dem Grafen übergeordneten Stellung, wobei *dux* jedoch ebenso den Heerführer wie den hohen Amtsträger in der Reichsverwaltung bezeichnen konnte. Der Amtsbezirk eines Herzogs hieß *ducatus* und umfaßte in der Regel mehrere Grafschaften. Im germanischen Osten des Frankenreiches wurde der Dukat die Organisationsform der Stämme: Der König setzte den Herzog ein, um durch ihn den Stamm in seinem Sinn zu lenken. Im Laufe der Zeit sind dann die vom König den einzelnen Stämmen vorgesetzten Herzöge allzusehr mit den Stämmen verwachsen, so daß sie sich dem Königtum entfremdeten. Da die Stammesherzöge mit ihren territorialen Sonderinteressen den Bedürfnissen der Zentralgewalt nicht mehr entsprachen, haben die Karolinger sie im 8. Jahrhundert planmäßig beseitigt.

In der neuen Situation zu Beginn des 10. Jahrhunderts tauchten plötzlich wieder *duces* an der Spitze der Stämme auf, die zuerst nichts mit dem Königtum zu tun hatten [⁷Fürstentum]. Da der König praktisch ausfiel, mußten die Stämme sich ohne ihn zu helfen suchen. In den verschiedenen Stämmen des Ostfrankenreiches rückten einzelne Große mit ihren Familien stärker in den Vordergrund und erkämpften sich die Führung des Stammes. Dabei war die Lage in den Stammesgebieten der Sachsen, Franken, Schwaben und Bayern sehr verschieden und der Bildungsprozeß, der zu neuen Stammesherzogtümern führte, verlief ungleichmäßig. Spätestens beim Tod König Konrads I. im Jahre 918 hatten sich im Ostfrankenreich die Stammesherzogtümer etabliert, die von da an die Verfassungsstruktur des deutschen Reiches bestimmten. Der Herzog war Oberhaupt des Stammes und gleichzeitig Vertreter des Königs, Führer des Stammesverbandes und der Stammesangehörigen. Er war aber nicht einziger Träger staatlicher Hoheitsrechte. Diese übten vielmehr neben ihm die Grafen in ihren erblichen Grafschaften und Herrschaftsgebieten aus. Grafschaftsrechte, Vogteien und Grundbesitz bildeten auch für den Herzog die Basis seiner politischen und militärischen Macht. Eine Unterordnung der Stammesangehörigen unter

die Herzogsgewalt wurde insofern anerkannt, als der Stammesadel die vom Herzog einberufenen Landtage und Gerichtsversammlungen besuchte. Der Herzog wahrte den Landfrieden, befahl das Stammeskontingent der Lehnskrieger und übte eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Viele Herrschaftsrechte des Herzogs waren jedoch nicht klar definiert, so daß ihr Umfang in ottonisch-salischer Zeit von der tatsächlichen Machtstellung jedes einzelnen Stammesherzogs abhing.

Am deutschen Königshof des Hochmittelalters treten die Stammesherzöge bei besonderen Gelegenheiten als Inhaber der vier Haupthofämter in Erscheinung. Widukind von Corvey schildert ausführlich, wie 936 nach der Krönung Ottos I. in der Aachener Pfalz ein prächtiges Festmahl veranstaltet wurde, bei dem die vier anwesenden Stammesherzöge dem König symbolisch Hofdienste als Truchseß, Kämmerer, Mundschenk und Marschall leisteten. Entsprechend ihrem Vorrang unter den Kronvasallen des Reiches wurden die Stammesherzöge durch die Leistung der Ehrendienste klar hervorgehoben, bewiesen aber auch ihre lehnsrechtliche Unterordnung gegenüber dem König. Ehrendienste der Herzöge in den vier Haupthofämtern fanden bei weiteren Anlässen statt, wie zum Beispiel beim glänzenden Hoftag Ottos III. in Quedlinburg im Jahre 986. Aus den vier Haupthofämtern am Königshof entwickelten sich in der nachfolgenden Zeit die vier Erzämter des Reiches. In der „Goldenen Bulle“ von 1356 befinden sich schließlich die vier Erzämter des Reiches fest in der Hand der vier weltlichen Kurfürsten, die bei festlichen Anlässen ihre Dienste am Königshof versehen. In den Bestimmungen der „Goldenen Bulle“ gelangte somit die Entwicklung der Erzämter aus symbolischen Ehrendiensten der Ottonenzeit zu reichsrechtlich abgesicherten Ämtern unter Karl IV. zum endgültigen Abschluß.

Das Ämtersystem der Stauferzeit ist eng mit der Ministerialität verbunden, die während des 12. und 13. Jahrhunderts im Rahmen der staufischen Reichsland- und Territorialpolitik zu großer Wirksamkeit gelangte. Die aus der Unfreiheit kommende Schicht der *ministeriales* fand im Dienste der Staufer und anderer Herren ein reiches Betätigungsfeld und stieg durch sozial gehobene Stellungen als Burgmannen und Verwaltungsbeamte, als Hofbedienstete an den Pfälzen und politische Ratgeber der Herrscher in den rit-

terlichen Adel auf. Das neue beamtenähnliche Instrument der Ministerialität gelangte bei der Territorialpolitik der Staufer, Welfen und anderer Hochadelsgeschlechter zu einer Schlüsselstellung. Durch Kriegs-, Verwaltungs- und Hofdienst haben sich die Ministerialen als Hauptträger der territorialen Herrschaftsprozesse zu einem Berufsstand entwickeln können, für den der qualifizierte Dienst und ein besonderes Recht wichtige Antriebskräfte des sozialen Aufstiegs und der ständischen Angleichung an die Vasallen waren.

Ebenso wie die Ministerialen in der Territorialpolitik der Fürsten eine hervorragende Rolle spielten, waren die Reichsministerialen die wichtigsten Träger der staufischen Reichslandpolitik. Als oberster Reichsbeamter stand zum Beispiel ein Reichsministeriale an der Spitze des reichsdienstmännischen Ritteradels des Egerlandes. Er war höchster Richter, Verwaltungsbeamter und Heerführer des ihm anvertrauten Reichsterritoriums und verkörperte den Typ des hohen staufischen Verwaltungsbeamten. Reichsministerialen waren auch Inhaber der obersten Hofämter am staufischen Königshof, während die genannten Erzämter nur mehr Ehrenämter in der Hand des Hochadels waren. Zusammen mit dem Kanzler und den Notaren bildeten mächtige Reichsministerialen wie Markward von Annweiler, Werner von Bolanden und Heinrich von Kalden den Führungskern des Stauferhofes. Freilich gab es unter den Reichsministerialen große soziale Unterschiede, die noch lange bestehenblieben. Der Abstand von dem Reichsschenken Werner von Bolanden zu kleinen Reichsministerialen auf unbedeutenden Burgen war außerordentlich. Der Aufstieg der führenden Reichsministerialen und ihre zunehmende Angleichung an den Adel minderten ihr Interesse am Reichsdienst, von dem sie infolge der Schwächung des Königshauses seit dem Thronstreit auch nicht mehr viel zu erwarten hatten. Die Verdrängung des Dienstrechts durch das Lehnrecht war ein Ausdruck ihres gewachsenen politischen Handlungsspielraums. Die mächtigsten Reichsministerialen erreichten im frühen 13. Jahrhundert eine adelsgleiche Stellung und schieden bald darauf als zuverlässige Funktionsträger des staufischen Königtums gegen die weltlichen und geistlichen Fürsten aus. Einige Reichsministerialen wie die Waldburger in Oberschwaben eroberten sogar

eine landesherrliche Stellung, deren Grundlage sie dem Königtum verdankten.

Das Ämterwesen in den Territorien des Spätmittelalters wurde wesentlich von den Amtleuten bestimmt, die an der Spitze von landesherrlichen Ämtern und regionalen Verwaltungsbezirken mit unterschiedlicher Größe standen [7 Landesherrschaft]. Dieses Organisationsmodell der Amtsverfassung trat im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zuerst sporadisch in Erscheinung und wurde dann in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in zahlreichen Territorien eingeführt. Das Amt, das sich auch unter herkömmlichen Ausdrücken wie Vogtei oder Gericht verbirgt, wurde zur allgemeinen Grundlage spätmittelalterlicher Herrschaftsverwaltung. Im Unterschied zu älteren Raumeinheiten handelte es sich in der Regel um kleinere Bezirke, die bisweilen nur wenige Dörfer und Kirchspiele umfaßten, in denen die landesherrlichen Abgaben eingezogen, im Namen des Landesherrn Recht gesprochen und die Polizeigewalt ausgeübt wurde. Als Ergebnis dieser in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast überall vorherrschenden neuen Organisationsstruktur ist eine wesentliche, territorial ausgerichtete Herrschaftsverdichtung festzustellen.

Sollten die Kompetenzen eines Amtmannes klar abgegrenzt sein, mußten die neuen Ämter in räumlicher Hinsicht eindeutig definiert werden. Das umgrenzte Amt mit seinen dazugehörigen Dörfern, Höfen und Gemeinden ist zugleich ein berechenbarer Einkunftstitel. Nicht beliebige Gebietsteile, sondern Ämter unterlagen im späteren Mittelalter vorwiegend der Verpfändungspraxis, weil hier die Pfandobjekte eindeutig beschrieben werden konnten. Die Amtsverfassung des Spätmittelalters bedeutete eine institutionelle und personale Neuerung im Herrschaftsaufbau. Waren im Hochmittelalter Ministeriale mit der Wahrnehmung von Herrschaftsfunktionen beauftragt worden, so mußte dies durch neue Formen abgelöst werden, nachdem sich die sozial aufgestiegenen Dienstmannen in den Lehensverband ihrer Herren eingliedern konnten. Den Ministerialen, die sich im ausgehenden 13. Jahrhundert in der Regel mit der niederadeligen Ritterschaft verschmelzen konnten, ging es vor allem um die Vererbung von Rechtstiteln, die mit der Beauftragung von Herrschaftsrechten verbunden waren. Da dies aber unvermeidlich zu einer Entwertung des Herrschaftsauftrages zu

Lasten des Herrn führte, sollte diese Entwicklung bei den Ämtern vermieden werden. Bestallungsbrieфе mit dem förmlichen Recht der Absetzung sollten die Verfügungsgewalt des Landesherrn sichern. Mit der Entstehung der Amtsverfassung geht also die Herausbildung eines Amtsbegriffs einher. Das Wort „amt“ (*officium*) bezeichnet einen durch überlieferte Tätigkeitsmerkmale bestimmten Auftrag, dessen Rechte und Pflichten nach allgemeiner Auffassung festliegen. Gewisse Komplexe herrschaftlichen Handelns erscheinen objektiviert und unabhängig vom wechselnden Willen des Auftraggebers. Daher tritt der Amtmann in einen klaren Gegensatz zum Diener: Dieser hat seinem Herrn in jeder Sache zu gehorchen, jener aber gewohnheitsmäßig fixierte Pflichten zu erfüllen. In der Landesherrschaft stellt sich das Amt demnach als ein begrenzter Aufgabenbereich dar, der eigentlich vom Landesherrn zu erledigen ist.

Die landesherrlichen Ämter kamen mit geringem Personal aus. Dem Amtmann halfen bei der Wahrnehmung seiner Polizeigewalt Büttel und Gerichtsknechte, bei der Rechtsprechung dagegen Schöffen, die im Rahmen der genossenschaftlichen Gerichtsformen von der Gerichtsgemeinde gewählt wurden. Für die alltäglichen Geschäfte wurde der Kastner oder Keller zum wichtigsten Gehilfen des Amtmannes. Er führte die Aufsicht über die herrschaftlichen Domänen, organisierte die bäuerlichen Dienste und trieb Grundzinsen und Steuern ein. Der Kastner allein kannte genau die Lage vieler Herrschafts- und Besitzrechte, die räumlich oft nicht deckungsgleich waren. Das Nebeneinander von Amtmann und Kastner spiegelt zugleich das Nebeneinander von Gerichtsrechten und Grundrechten und verdeutlicht die ganze Spannweite des Amtes, das Gericht, Finanzen und Verwaltung in sich vereinte.

Der Hof und die zentralen Verwaltungsbereiche der spätmittelalterlichen Territorien waren relativ einfach organisiert. Die im 13. Jahrhundert schon erblichen älteren Hofämter hatten in den einzelnen Territorien eine unterschiedliche Bedeutung. Das größte Gewicht kam häufig dem Marschall zu, der die Reisen und den bewaffneten Schutz des Hofes zu organisieren hatte. Die übrigen Hofämter bildeten keineswegs ein System von Ressorts und waren nur in wenigen Fällen die Keimzellen jüngerer Verwaltungsinsti-

tutionen. Doch wuchs der Kammermeister in einigen Territorien in die Rolle des obersten Finanzverwalters hinein. Eine zentrale Einnahmen- und Ausgabenkontrolle war aber erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert mit der Herausbildung fester Residenzen möglich geworden. In dieser frühen Form hatte das landesherrliche Finanzwesen vor allem dafür zu sorgen, daß die Einnahmen aus den einzelnen Ämtern nicht schon dort völlig verbraucht wurden, sondern an den Hof und in die Residenz gelangten. Als wichtige Behörde entwickelte sich die landesherrliche Kanzlei, für welche seit dem späten 13. Jahrhundert eine auffallende Personalvermehrung zu beobachten ist. Hier waren einem Protonotar, bald auch Kanzler genannt, mehrere Schreiber zugeordnet. Die Kanzlei nahm am Hof eine gewisse Sonderstellung ein, weil ihre Mitglieder in der Regel Kleriker waren. Zu dieser wichtigen Institution stand der landesherrliche Rat in Kontrast, der sich überwiegend aus der Ritterschaft rekrutierte und kein geschlossenes, regelmäßig tagendes Gremium darstellte. Um die Wende zum 15. Jahrhundert etablierte sich auch in vielen Landesherrschaften ein Hofgericht, in welchem der Fürst ständig durch einen Hofrichter vertreten war.

WERNER RÖSENER

■ ■ ■ Genossenschaftliche Organisationsformen

Soziologisch bezeichnet der Begriff „Genossenschaft“ zweierlei je nachdem, ob er im Zusammenhang mit Herrschafts- oder Organisationsformen erörtert wird.

Seit M. Weber wird „Herrschaft“ durch seine Auswirkung als „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“, beschrieben [⁷Herrschaft]. Damit identifizierte Weber die Herrschaft als ein Gruppenphänomen insofern, als sie 1. anders als die Macht innerhalb einer Gruppe entsteht und 2. die Akzeptanz durch die Beherrschten voraussetzt. Während viele Gruppen durch Herrschaft konstituiert werden (Anstalten), sind andere wiederum Voraussetzung für Herrschaft (Vereine). In Webers herrschaftssoziologischer Perspektive weisen allerdings sowohl Vereine als auch Anstalten eine genossenschaftliche Dimension auf.

Wird die Aufmerksamkeit, wie bei F. Oppenheimer, in Anlehnung an O. von Gierke und klarer Abgrenzung von M. Weber, nun auf die Organisationsformen und nicht mehr auf die Herrschaft gelenkt, wird also nicht der Gehorsam einer Gruppe berücksichtigt, sondern deren Gefolgschaft, nicht die Akzeptanz von Herrschaft, sondern der Entschluß, sich der Herrschaft zu unterwerfen, so bezeichnet Genossenschaft „die zum Handeln verbündete Gemeinschaft oder noch besser [...] die Gemeinschaft, insofern sie handelt“. Die Genossenschaft ist hier „ihrem Begriff nach ein Verbund von Gleichen, von Personen gleicher Würde“.

Die im Folgenden erwähnten Organisationsformen sind Genossenschaften im Sinne Oppenheimers und setzen daher die Parität ihrer Mitglieder voraus. Sie verkörpern, um Gierkes hegelianische Auslegung der Verfassungsgeschichte aufzugreifen, den Freiheitsgedanken gegenüber dem Einheitsgedanken der Herrschaft. Dabei bezeichnet Freiheit die „positive Freiheit“ gemäß I. Berlins berühmter Unterscheidung, d.h. jene Form der Freiheit, die eine freie Gemeinschaft voraussetzt, und nicht die „negative Freiheit“, den Bereich also, „in dem sich ein Mensch ungehindert durch andere betätigen kann“. Die Erlangung individueller Freiheitsrechte und das Streben nach politischer Selbstbestimmung sollten daher nicht getrennt betrachtet werden.

Wichtiger für das Verständnis von Genossenschaften als die Unterscheidung zwischen einer „neo-klassischen“ und einer „liberalen“ Auffassung von Freiheit (Q. Skinner) ist indes der Hinweis, daß der Genossenschaftsgedanke kaum mit der Vorstellung einer übergeordneten „Vergesellschaftung“ vereinbar ist. Dadurch werden zwei gängige Fehlinterpretationen vermieden: einerseits das organistisch-holistische Bild der mittelalterlichen Gesellschaft als ein Ganzes, das von der Kirche als Einheit dominiert wurde, aber ebenso andererseits die liberal-nationalstaatliche Auffassung, wonach die Stadtkommunen des Mittelalters der Ursprung der modernen bürgerlichen Gesellschaft darstellten. Bekanntlich wurde letztere Auffassung, wenn auch mit kritischem Unterton, auch von marxistischen Historikern übernommen. Genossenschaften lenken vielmehr den Blick auf ein zutiefst demokratisches oder – besser noch – republikanisches Ideal von

Organisationsformen, das fest in der europäischen Tradition verankert ist.

Dieses Ideal wurde im Mittelalter in der Sprache des Rechts formuliert und umgesetzt [↗ Recht]. Wie K. Pennington gezeigt hat, wurde die Frage der Souveränität im Mittelalter durch das Medium der individuellen Rechte erörtert. Dabei floß insbesondere die Erfahrung der Stadtkommunen in die Überlegung, worauf M. Weber durch die Hervorhebung der subjektiven Dimension des kommunalen Rechts in seiner Rechtssoziologie hingewiesen hat. Zugleich haben aber die individuellen Rechte, die in der zeitgenössischen Rechtstheorie zur Begrenzung der Herrschermacht im allgemeinen und der Kaisermacht im besonderen angeführt wurden, einen wesentlichen Beitrag zur politischen Reflexion über die Partizipation des einzelnen an der Herrschaft geleistet, den Q. Skinner als eine der wichtigsten Entwicklungen der politischen Theorie des Mittelalters ansieht.

MARTIAL STAUB

■ Städtische Genossenschaften

Obwohl die Stadtkommune [↗ Stadtreghiment] nicht die älteste Genossenschaftsform darstellt, genießt sie eine Vorrangstellung in der Geschichte der mittelalterlichen Organisationen. Diese gründet in der Entwicklung der Kommune zu einem Hauptakteur der europäischen Politik neben dem Nationalstaat. Die Lebensdauer der Kommunen und ihre Konkurrenzfähigkeit erklären denn auch, warum sie von den Historikern mit der modernen Gesellschaft in Verbindung gebracht wurden. Diese Betrachtungen heben üblicherweise, wie bereits angedeutet, entweder auf ihre Ablösung durch den Nationalstaat oder ihre Aufhebung in der bürgerlichen Gesellschaft ab. In letzter Instanz wird dabei angenommen, daß die Kommune in der Moderne nicht überlebensfähig war. Dieses Urteil läßt sich indes nur aufrechterhalten, wenn der Nationalstaat als die einzige moderne Form von Staatlichkeit betrachtet wird. Fragen wie die der kommunalen Autonomie oder des Gewaltmonopols haben sich gerade wegen ihrer Orientierung am Vorbild des modernen Staates als wenig brauchbar erwiesen. Die Bedeutung der Kommune in der europäischen Geschichte wird wiederum erst dann sichtbar, wenn Historiker von einer Pluralität von Staatsauffassungen ausgehen. Ein solcher Schritt setzt allerdings voraus, daß die Kommune – wie

der Nationalstaat – in eine langfristige Perspektive gerückt wird.

Willkür, Freiheit und Mitbestimmung. Wesentlich für das städtische Recht ist die Willkür bzw. Einung [↗ Stadtrechte]. Sie bezeichnet – W. und F. Ebel zufolge – eine Vereinbarung zu einem bestimmten Verhalten mit der Verpflichtung, für den Fall der Verletzung sich festgesetzten Regeln zu unterwerfen. Wichtig ist dabei, 1. daß es im Streitfall grundsätzlich um die Ansicht der Parteien über ihre streitigen Rechte geht und 2. daß das Urteil keine Strafe im engeren Sinne nach sich zieht, sondern eine selbstgesetzte Sanktion. Solche Urteile zielten darauf ab, die Richtigkeit der im Streitfall aufgestellten Behauptungen zu überprüfen, und sie unterlagen nicht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Neben hohen „Geldstrafen“ konnten die Stadtverweisung und sogar der Tod durch Hinrichtung auferlegt werden. Damit wird eine erste Charakteristik der Kommune deutlich: nämlich, daß der einzelne die Willkür als Gesamtperson einging und daß die Willkür seinen rechtlichen Status insgesamt veränderte. Er wurde durch einen „Status“-Kontrakt im Sinne von H. Maine und M. Weber zum „Genossen“. Das Sprichwort „Willkür bricht Recht“ verweist auf den Status-Kontrakt, der den Kommunen zugrunde lag. Denn es war dabei deutlich, daß der Kreis der verwillkürten Bürger die Geltungsgrenze der Willkür zeichnete.

Doch es wurde damit noch etwas anderes signalisiert: nämlich, daß die Willkür der Geltungsgrund der Kommunen war. Hier wird eine zweite Charakteristik der Kommune deutlich. Denn die Willkür bezeichnete nicht nur den Status-Kontrakt, der der Kommune zugrunde lag, sondern auch die Kommune selbst. Der enge Zusammenhang zwischen beiden Aspekten wurde im Bürgereid artikuliert, durch den sich der einzelne der Willkür anschloß und ohne den diese die Generationen nicht hätte überdauern können. Ab dem Augenblick, wo wir ihn erfassen können (d. h. gegen Ende des 11. Jh. in Italien), umfaßte der Bürgereid einerseits den Frieden zwischen den Bürgern (daher der Name *pax* oder *concordia*) und andererseits die Wahl der Konsuln und die Unterwerfung der Bürger unter ihre (zeitlich begrenzte) Befehlsgewalt.

Damit wird eine dritte Charakteristik der Kommune angesprochen: Mehr noch als auf die

Regeln des Zusammenlebens zielte die Kommune auf die Regeln des Zusammenhandelns. Daraus folgt auch, daß die Kommunen keine echte Trennung zwischen Politik und Gesellschaft kannten.

Gerade diese – aus moderner Sicht – mangelnde Trennung wurde aber als Gewähr für die Freiheit der Kommune angesehen. Wie besonders die Verbannung „straffälliger“ Bürger zeigt, die ab dem 12. Jh. in Italien nachgewiesen ist, wurde die Nicht-Einhaltung gewillkürter Vereinbarungen als Bedrohung für die gesamte „Genossenschaft“ angesehen. Freiheit durch Mitbestimmung – so könnte die vierte und wichtigste Charakteristik der Kommune umschrieben werden. Die Freiheit nahm denn auch eine zentrale Stelle in der politischen Sprache des Kommunalismus bzw. Republikanismus ein. Es ist allerdings auffällig, daß sie getrennt im Zusammenhang mit den beiden Dimensionen der Partizipation thematisiert wurde, indem einerseits auf Fragen des Wohnsitzes, des Eigentums und des Ansehens [↑Ansehen und Schande] abgehoben und andererseits auf die Gefahr der Korruption verwiesen wurde.

Wohnsitz, Eigentum und Ansehen. Der kommunale Verband ging keineswegs in den Bürgern auf, die innerhalb des Mauerrings wohnten, sondern außerhalb Wohnende konnten ihm beitreten [↑Städtischer Raum]. Landsässige Adlige begegneten Historikern der italienischen Kommunen zuhauf in den Quellen. Von diesen Bürgern, die außerhalb der Stadt residierten, aber volles Bürgerrecht genossen, sind jedoch jene „Ausbürger“ zu unterscheiden, die wie etwa die Bevölkerung der Landgemeinden im Umkreis der Kommunen zwar ähnliche Verpflichtungen – besonders in steuerlicher Hinsicht – wie die Stadtbürger hatten, dafür aber kaum ähnliche Rechte besaßen. Daß die Kommunen nicht örtlich radiziert sein mußten, wird ebenfalls am Verhalten der zahlreichen Bürger italienischer Städte deutlich [↑Italiischer Raum], die im Exil wohnten. Höchst aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der Bündnisvertrag von 1208, in dem der *podestà* von Ferrara, Mantua und Verona, Azzo VI. bzw. Azzolino von Este, die Unterstützung der Stadt Cremona für einen Angriff auf Brescia erhielt, das zuvor zur Mailänder Partei übergetreten war. Dort wird auf die Tatsache hingewiesen, daß Verona Verpflichtungen gegenüber „Rittern aus

Brescia“ habe, die, obgleich sie im Exil leben, als die rechtmäßige Kommune von Brescia anzusehen seien. Daß bestimmte Willküren auf Zeit beschlossen wurden, fügt sich ebenfalls in diesen Zusammenhang ein.

Meistens aber war die Willkür von unbeschränkter Dauer. Der Zeitpunkt des Übergangs zur „statuarischen Willkür“ (W. Ebel) ist es, den die narrativen Quellen unter Hinweis auf *coniuratio* oder *pax* festgehalten haben, je nachdem ob ihre Autoren die Willkür selbst bzw. die Freiheit des Gemeinwesens, die sie zu gewähren trachtete, oder aber den Friedenszustand im Blick hatten, der als Ausdruck einer funktionierenden Parität unter ihren Mitgliedern angesehen wurde [↑Genossenschaftliche Ordnungen].

Zwar verlieren sich die Ursprünge der Kommunen im Dunkeln, was Anlaß für kontroverse Theorien war. Bekanntlich leitete H. Pirenne ihre Existenz von den Kaufmannsgilden ab, während A. Vermeesch zumindest in Nordfrankreich einen Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung [↑Gottesfriede, Landfriede] sah und S. Reynolds neuerdings darauf hingewiesen hat, daß Gemeinden im Mittelalter eine gängige Form der Vergesellschaftung waren. Der Institutionalisierungsprozeß indes, durch den die europäischen Kommunen gingen, ist gut dokumentiert. In Oberitalien, aber auch in Nordfrankreich und im Rheintal sind Kommunen bereits im 11. Jh. erfaßbar. Im 12. Jh. sind Kommunen sowohl im Nordwesten Europas (Flandern, England) wie auch in Südfrankreich, Mittelitalien und Nordspanien nachgewiesen. Bezeugt sind dabei auch ländliche Kommunen. Im Osten Europas hingegen scheint Novgorod lange Zeit isoliert geblieben zu sein.

Mit der zunehmenden Institutionalisierung der Kommunen wurde es für Stadtbewohner immer schwieriger, sich ihrer Gewalt zu entziehen. Wie G. Dilcher bemerkt, war die Eidesverweigerung kein Verstoß gegen die Bürgerpflichten. Mit anderen Worten: Stadtbewohner mußten ihren Willen kundtun, der Willkür beizutreten, wie unrealistisch auch immer für sie ein Verbleib außerhalb des Bündnisses gewesen sein mochte, der sie als Außenseiter im Friedensbereich der Stadt auswies. Zu bedenken ist dabei indes, daß zahlreiche geistliche Institutionen, die ihre Immunität bewahren konnten, wie die Juden aufgrund des von der Obrigkeit erlassenen

Judenrechts und die Unfreien, von den kommunalen Bündnissen ausgeschlossen waren [7 Juden]. Die allgemeine Tendenz ging allerdings dahin, daß der Unterschied zwischen Willkür und Recht verwischt wurde. „In den Städten wurde“, so W. Ebel, „die Denkform der Willkür vom ‚rechtsgeschäftlichen‘ Vorgang zur gesetzgeberischen Autonomie“, während der Inhalt der Willkür zur Gewohnheit wurde, die einer stadtherrlichen oder gar landesherrlichen Bestätigung bedurfte. Damit wurden aus geschworenen beschworene Verpflichtungen. Bezeichnenderweise fand auch die willkürliche Sanktion des Stadtverweises in die städtischen Strafbücher Eingang. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang aber auch die stadtherrliche Sanktionierung der Kommunen, sei es durch die Verleihung königlicher oder stadtherrlicher Privilegien oder die Kontrolle der Kommunen über die Ämter der königlichen Verwaltung. So fungierten die beiden Londoner Sheriffs ab 1189 nicht mehr als Vertreter des englischen Königs, sondern sie repräsentierten nunmehr die Stadtgemeinde.

Zu keinem Zeitpunkt sind die Kommunen indes gänzlich in der Willkür aufgegangen. Am deutlichsten wird dieser Punkt bei der Betrachtung der nach wie vor umstrittenen Frage des Anteils des Eigentums an der Fähigkeit der Stadtbewohner, am politischen Leben der Kommune teilzunehmen. Juristisch hat eine solche Bedingung wohl nie bestanden. Die von G. Dilcher angeführten Beispiele für die örtliche Radizierung der italienischen Kommune sind bezeichnenderweise dem Bereich der Gewohnheit, der *consuetudo*, entnommen. Sie beschreiben jenes (relativ späte) Stadium der Entwicklung der Kommune hin zu einem Rechtsbezirk mit einer obrigkeitlichen Dimension bzw. Legitimität, auf das soeben hingewiesen wurde, und sind daher kaum geeignet, Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen Eigentum und Willkür zu ziehen. Doch ist die Bedeutung des Eigentums in der Partizipation am Gemeinwesen nicht nur eine juristische Angelegenheit. Aufschlußreicher ist womöglich die Frage, inwiefern das Eigentum die Teilnahme am Regiment der Kommunen bedingte.

Der Tendenz nach war ein solcher Zusammenhang sicherlich gegeben. In Italien gewann zwar der sogenannte *popolo* seit dem 13. Jh. nach der Aufspaltung der alten Oligarchien an politi-

scher Bedeutung. Doch vertrat er vor allem die Interessen der reichen Kaufleute, die ihm zusammen mit der steigenden Zahl der Einwanderer zur Macht verholfen hatten. Selbst nach der Eröffnung der öffentlichen Ämter im Jahre 1343 waren weniger als 5% der Bevölkerung von Florenz an der Ausübung der Macht beteiligt. In vielen italienischen Städte hatte denn auch der *popolo* zur Herrschaft eines *signore* beigetragen. Indes: der Siegeszug der *signoria* [7 Fürstentum], die sich zwischen der Herrschaft der Este in Ferrara im frühen 13. Jh. und der endgültigen Rückkehr der Medici in Florenz im frühen 16. Jh. über ganz Nord- und Mittelitalien mit der Ausnahme Venedigs verbreitete, hatte unter anderem seinen Grund in der Formalisierung des Zusammenhangs zwischen Eigentum und Teilnahme am politischen Entscheidungsprozeß zugunsten der sozialen Eliten. Denn die *signori* und die Stadtoligarchen waren nicht nur durch das Konnubium verbunden. Die politische Privilegierung der Wohlhabenden dürfte sich längerfristig, wie schon Machiavelli wußte, als viel wichtiger als die Verschmelzung der neuen Elite mit den etablierten Familien für die Stabilität der *signorie* erwiesen haben. Der Klientelismus des Stadtherrn regulierte vielerorts die Partizipation an der Bürgerschaft, während auf der repräsentativen Ebene die Oligarchie die Gunst des *signore* als Ausdruck ihres Ansehens darstellen konnte. Geradezu paradigmatisch ist in diesem Zusammenhang die Herrschaft Cosimo de' Medici über Florenz zwischen der Rückkehr der Familie aus dem Exil im Jahre 1434 und seinem Tod dreißig Jahre später. Cosimo gelang es, durch Klientelismus und Förderung der Kunst die Ehre der Medici mit der Ehre Florenz' gleichzusetzen. Dadurch war er in der Lage, die Geschicke der Stadt zu bestimmen, ohne ein Amt auszuüben.

Neben der *signoria* diente gerade im spätmittelalterlichen Reich die Abkömmlichkeit der Mitglieder der Elite sehr oft dazu, die Beschränkung der Teilnahme an der Stadtpolitik auf eine kleine Zahl von Familien zu legitimieren. M. Weber hat bekanntlich die „Abkömmlichkeit“ als das Hauptmerkmal der Honoratiorenherrschaft definiert. In einer Wirtschaft, die überwiegend agrarisch geprägt war [7 Ländliche Räume] und in der das Kapital letztendlich in Land investiert wurde, reflektierte die Abkömmlichkeit den unterschiedlichen Reichtum. Auch die Kommunen

waren auf die Abkömmlichkeit weniger Bürger angewiesen. Dies schloß aber nicht notwendigerweise die Teilnahme aller am Entscheidungsprozeß aus, da die Partizipation weit gefasst war. Anders verhielt es sich dort, wo die Abkömmlichkeit im Zusammenspiel von Suggestion und Erwartung als Grund für zusätzliche Pflichten angesehen wurde. Denn damit ließen sich auch Privilegien für die Elite rechtfertigen. Zahlreiche Bürgerstiftungen des Spätmittelalters weisen auf die Verpflichtungen der Ratsfamilien hin und artikulieren zugleich deren Sonderstatus, wie etwa die Umgehung der Kleiderordnungen [[^]Weltliche Kleidung] durch die Darstellung teurer Stoffe auf den Retabeln oder das Anbringen von Familienwappen [[^]Wappen] auf gestiftete Gegenstände zeigt. Hier wird eine antipartizipatorische Tendenz sichtbar, die in der Reformation vielfach Aufschub erhielt – sowohl im lutherischen als auch im calvinistischen Kontext. Aber auch die republikanische Ideologie ließ ab dem Quattrocento kaum noch die im Trecento noch übliche stoisch-franziskanische Idealisierung der freiwilligen Armut zu. Besonders Guicciardini betonte im 16. Jh. den Anteil des privaten Eigentums an der Teilnahme der Bürger am kommunalen Leben.

Mitbestimmung, Gemeinwohl und Korruption.

Seit der Mailänder Pataria-Bewegung im 11. Jh. waren die Kommunen bzw. deren Vorgängerorganisationen darum bemüht, die Korruption einzudämmen. Die Bekämpfung der Korruption zielte dabei nicht auf die Einhaltung der Grenze zwischen privatem und öffentlichem Interesse, sondern im Gegenteil auf ihre Verwischung [[^]Bürgerliche Tugenden und Laster]. War die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Interesse nicht klar gezogen, so bestand nämlich eine gewisse Chance, daß die soziale Differenzierung nicht zum wichtigsten Kriterium der Teilnahme an der Herrschaft wurde. Gebannt werden sollte also die Gefahr, daß nicht alle Bürger an der Herrschaft beteiligt wurden oder genauer: daß die Gruppe derjenigen, die regierten, nicht grundsätzlich mit der Gruppe derjenigen, die regiert wurden, übereinstimmte.

Die Korruption wurde dabei als ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit angesehen. Festzuhalten ist allerdings, daß diese Form der Gleichheit nur wenig mit der Vorstellung einer gerechten Güterverteilung gemeinsam hatte,

sondern eher eine Art von politischer Parität bezeichnete. Es sollte sichergestellt werden, daß, wie groß auch immer die Unterschiede zwischen ihnen sein mochten, die einzelnen Bürger in irgendeiner Weise am politischen Entscheidungsprozeß beteiligt waren. Denn nur dadurch wurden Einzelentscheidungen von der gesamten Bürgerschaft getragen. Unter dem Einfluß der Aristotelesrezeption in der Hochscholastik verbreitete sich dafür der Begriff des Gemeinwohls (*bonum commune*), der seit Thomas von Aquin zwar theologisch überhöht war, indem das Gemeinwohl als Partizipation an Gottes Vollkommenheit angesehen wurde, im allgemeinen jedoch seine praktische Dimension beibehielt. Dieses kam insbesondere in Wilhelm von Ockhams Diktum zum Ausdruck, wonach das Gemeinwohl dem individuellen Wohl grundsätzlich vorzuziehen sei: *bonum enim commune preferendum est bono privato*.

Die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes stand also im Mittelpunkt der politischen Machtkämpfe und der politischen Theorie besonders dort, wo sie sich für das kommunale bzw. republikanische Modell interessierte. Ebenso bezeichnend ist die Tatsache, daß die Korruption im Namen der Freiheit und mit dem Hinweis auf die Gefahr der Tyrannei bekämpft wurde. Wurden Entscheidungen als partikular angesehen, drohte Unfrieden. Bei einer Spaltung der Bürgerschaft wuchs die Gefahr, daß die Kommune sich nicht gegen Angriffe von außen verteidigen konnte, womit die Freiheit aller Bürger gefährdet war. Einige Beispiele aus der institutionellen Geschichte der Stadtkommunen einerseits und der Geschichte ihrer Außenbeziehungen andererseits mögen zur Untermauerung dieser Feststellungen angeführt werden.

Wer den Blick allein durch die weite kommunale Landschaft Deutschlands schweifen läßt, stellt eine Vielfalt von unterschiedlichen Formen der Beteiligung der Bürgerschaft am politischen Leben fest, die sich nicht selten sogar im Laufe der Geschichte einer einzelnen Stadt abgelöst haben. Die deutschsprachige Forschung teilt die Regimes in den Reichsstädten, die die Hauptgruppe der Stadtkommunen ausmachten, traditionell in zwei Gruppen auf: die patrizisch und die zünftisch verfaßten Städte. Letzterer Idealtypus wird als eine Reaktion gegen ersteren und seine Realisierung folglich als ein spätes Phäno-

men angesehen. Als patrizisch wird dabei eine Stadtherrschaft bezeichnet, in der die politischen Ämter von dem auf die städtische Ministerialität folgenden Patriziat monopolisiert wurden. Diese Gruppe „kooptiert[e] durch Konnobium oder Geschlechterschub die aufsteigenden Schichten, vor allem die im Handel aufgewachsenen Fernkaufleute, verhindert[e] damit soziale Spannungen und sichert[e] so ihre eigene Existenz“ (P. Blickle) [↑ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer]. In anderen Städten dominierten seit dem 14. Jh. wiederum die Zünfte der Handwerks- und Gewerbebezweige [↑ Handwerker]. Zünfte kamen zwar in den meisten Städten vor und waren vielfach sogar darüber hinaus anzutreffen. In zünftisch verfaßten Städten spielten die Zünfte jedoch nicht nur in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht eine wichtige Rolle, sondern sie waren auch politisch das dominante Strukturprinzip. Dies zeichnete sich dadurch aus, daß die Zunftmeister, die die Zünfte nach außen hin vertraten, den Stadtrat bestellten. Dieser wählte als Entscheidungsgremium die Mitglieder der städtischen Organe aus seiner Mitte heraus. Das Patriziat indes war gezwungen, sich als Zunft oder Gesellschaft zu organisieren. Doch waren rein zünftische Verfassungen nur in wenigen Städten wie Colmar, Schlettstadt, Augsburg und Ulm anzutreffen.

Im Regelfall existierten patrizische und zünftische Elemente vielmehr nebeneinander. Selbst eine patrizisch verfaßte Stadt wie Nürnberg ließ Zünfte zu. Es ist allerdings bezeichnend, daß neue Zünfte von der Teilnahme an der Stadtherrschaft ausdrücklich ausgeschlossen waren. Noch aufschlußreicher ist indes, daß diese Politik auch während der kurzen Episode des Zunftregiments von 1348–1349 fortgeführt wurde. Diese unerwartete Kontinuität weist womöglich darauf hin, daß nicht die Identität der Gruppen, die am politischen Leben teilhatten, und schon gar nicht die Leadershipsfrage die entscheidenden Fragen der kommunalen Politik waren. Viel wichtiger war wohl die Anzahl der am politischen Entscheidungsprozeß beteiligten Gruppen.

Das Beispiel der Stadt Worms mag die Kontinuität des kommunalen Regiments jenseits von „Verfassungsänderungen“ dokumentieren. Die Wormser Kommune wurde bereits in Lampert von Hersfelds Annalen im Zusammenhang mit der Zuspitzung des Sachsenaufstandes gegen

Heinrich IV. erwähnt. Der junge König habe 1073 Zuflucht in Worms gefunden, wo ihm die Bürger die Treue schworen. Als Anerkennung für ihre Hilfe erhielten die Einwohner, die – so das erste Königsprivileg an eine Stadt im deutschen Reich – gemeinsam gehandelt hatten (*communi civium favore*), die Befreiung von Abgaben an königliche Zollstätten. Damit war, wie K. Schulz bemerkt, die Stadtgemeinde anerkannt, ohne daß sie als vollorganisierte Institution aufgetreten wäre. In einer Urkunde Friedrichs I. von 1156 wird auf einen vierzigköpfigen Stadtrat hingewiesen, der unter Philipp von Schwaben Urkunden ausstellte, wirtschaftliche Regulierungen erließ und eigenständige politische Entscheidungen traf. Der gewählte Rat (*concilium*) arbeitete dabei eng mit einem jährlich gewählten Schultheißen (*scultetus*) zusammen. Im Laufe des 13. Jh. verlor der Schultheiß seine Befugnisse an den Bürgermeister (*magister civium*). Der Rat hatte die Macht, direkte Steuern von den Bürgern zu erheben und Zölle über importierte und exportierte Waren zu verhängen. Letzteres, das ein königliches Recht war, wurde ein Privileg Friedrichs I. von 1182 bestätigt worden. Als Friedrich II. 1231–32 die Unterstützung der geistlichen und weltlichen Fürsten suchte und dabei die Rechte der Städte einzuschränken versuchte, verfügte er, daß der Wormser Rat aufgelöst und durch ein kleineres Gremium ersetzt wurde. Der neue, fünfzehnköpfige Stadtrat sollte sich aus neun vom Bischof von Worms ernannten Bürgern zusammensetzen (*consules*), die wiederum sechs Mitglieder kooptieren durften (*milites*). Wichtig ist dabei aber, daß der Bischof schwören mußte, dass er die Rechte der Bürger fördern werde. Es steht ferner fest, dass die gleichen Familien vor und nach 1232 den Rat bestellten und dass der Rat nach wie vor die Kontrolle über die militärischen Angelegenheiten ausübte. Im 14. Jh. wurde ein aus den Zünften hervorgehender Sechzehner-Ausschuß dem Rat an die Seite gestellt.

Es scheint, als ob Versuche der Einflußnahme durch neue Gruppen auf weiter Front abgelehnt wurden, sofern sie nicht mit den existierenden politischen Akteuren abgesprochen bzw. ausgehandelt worden waren. Schloß sich hingegen ein Teil der Bürgerschaft den Forderungen neuer Gruppen an, drohte die dauerhafte Spaltung der Kommune.

Damit sind wir beim zweiten Beispiel. Einige Parteiführer haben es, wie am Beispiel der *signoria* gezeigt wurde, zu Alleinherrschern gebracht. Andere wiederum sind als „Tyrannen“ gescheitert. Von Interesse ist dabei, daß der Vorwurf der Tyrannei am Nachweis der Korruption festgemacht wurde. Dieser Zusammenhang wird in einer Reihe von Verfahren gegen führende Kommunalpolitiker in den letzten Jahrzehnten des 15. Jh. im süddeutschen Raum deutlich. Neben dem Zunftbürgermeister Ulrich Schwarz, der 1478 in Augsburg, und dem Bürgermeister Hans Waldmann, der 1489 in Zürich hingerichtet wurde, sei hier an den obersten Losunger Niklas Muffel erinnert, der 1469 in Nürnberg gehenkt wurde.

Muffel soll – so der Wortlaut seiner Verurteilung – das Ratsgeheimnis gebrochen und Geld aus der Staatskasse unterschlagen haben. Beim zweiten Anklagepunkt ging es nicht darum, daß Muffel Geld aus der Losungskammer entwendet hatte, sondern wofür dies geschehen war. Es wurde ihm dabei nachgewiesen, daß er aus Einzelinteresse gehandelt hatte. Was dabei auf dem Spiel stand, wird aber bei genauerer Betrachtung der ersten Urteilsbegründung deutlich. Diese war eine unmißverständliche Anspielung auf Nürnbergs mächtigen Nachbarn, den Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, zu dem Muffel eine große Nähe nachgesagt wurde. Damit wurde sowohl Muffels selbstherrliches Verhalten angeklagt als auch ein deutlicher Zusammenhang mit der Gefahr hergestellt, der die Unabhängigkeit der Stadt durch sein Verhalten ausgesetzt sein sollte.

Ein weiterer Nachweis für die Tatsache, daß die Kommunen die Freiheit ihrer Bürger durch deren Partizipation am politischen Leben gewährt sahen, wird von den Städtebündnissen erbracht, die von Beginn an die Geschichte der Kommune begleitet haben. MARTIAL STAUB

■ Gilden und Bruderschaften

Örtliche Gilden sind bereits im Frühmittelalter nachgewiesen – so z. B. in Hinkmars berühmter Verurteilung ihrer weltlichen Aktivitäten in den Diözesanstatuten von Reims aus dem Jahre 852. Unter anderem begegnen wir in den Quellen berufsspezifischen Gilden wie etwa Klerikervereinigungen. Gilden der Kaufleute [↗ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer; ↗ Handel] sind ab dem

11. Jh. nachweisbar (Gilden der Kaufleute von Tiel und St. Omer) und entwickelten sich rasch im Laufe des 12. Jh.

Berufsspezifische Gilden nahmen ihre Mitglieder gemäß der von ihnen ausgeübten Tätigkeit auf. Als genossenschaftliche Organisationsformen setzten sie allerdings deren Beteiligung an der Willkür voraus. Diese Charakteristik unterscheidet sie grundsätzlich von modernen Gewerkschaften oder Gewerbeverbänden, lässt umgekehrt aber ihre organisatorische Nähe zu den Kommunen erkennen. Ebenso wird dabei verständlich, wie gerade die Gilden zur Behauptung ständischer Ansprüche beigetragen haben. Neben den bereits erwähnten Klerikergilden, die in ihrer Vielfalt entweder die Interessen der Gesamtgeistlichkeit oder diejenigen der örtlichen Pfarrer, Vikare, Altar- bzw. Hilfspriester vertraten [↗ Klerus], sei hier an die Gilden der Magister und Studenten bzw. der Studenten allein, aus denen die ersten Universitäten in Paris bzw. Bologna hervorgegangen sind [↗ Gelehrte; ↗ Universitäten], und an die spätmittelalterlichen Gesellengilden, Zünfte und Adelsgesellschaften [↗ Adel] erinnert. Auch Bettlergilden sind für das Spätmittelalter nachgewiesen [↗ Bettler]. Ferner sind die Klösterverbände ebenfalls, wenn auch nicht ausschließlich, unter diesem Aspekt zu betrachten [↗ Religiosentum – Klöster und Orden]. Als viel schwieriger erweist sich indes die Abgrenzung der zahlreichen spätmittelalterlichen Schwureinungen der Bauern, die besonders im Zusammenhang mit den ländlichen Aufständen des 14., 15. und 16. Jh. faßbar sind [↗ Bauern], von der kommunalen Bewegung, den regionalen Bündnissen und den örtlichen Gilden.

Historiker haben im Zusammenhang mit der Erforschung der genossenschaftlichen Organisationsformen der Totenfürsorge besondere Aufmerksamkeit geschenkt [↗ Memoria]. Das Totengedenken hatte im Mittelalter eine stärker ausgeprägte und unmittelbar deutlichere soziale Funktion als in der Moderne. Das Erinnern war jenseits seiner subjektiven Dimension mehr als eine Form der Repräsentation der erinnernden Gruppe. Es konstituierte vielmehr diese Gruppe bzw. trug wesentlich zu ihrer Konstituierung bei. Rechtlich wie kultisch wurde die soziale Rolle des Totengedenkens durch die Figur der „Gegenwart der Toten“ (O. G. Oexle) ausgedrückt. Nicht zufällig prägt das Totengedenken daher die Über-

lieferung auch – oder gerade – im Hinblick auf die genossenschaftlichen Organisationsformen.

Das Totengedächtnis bietet nicht nur einen interessanten Zugang zur Geschichte der Kommunen – ob für sich genommen oder im Zusammenhang mit weiteren religiösen Riten und Vorstellungen wie etwa dem Kult der Stadtpatrone. In vielen Fällen liefert es die einzige Spur einer genossenschaftlichen Organisation oder es ist sogar ihr konstitutives Merkmal. Mittelalterliche genossenschaftliche Organisationen schließen denn auch politische Bündnisse der Karolinger- und Ottonenzeit, die in den Quellen als Gebetsverbrüderungen nachgewiesen sind, sowie die zahlreichen mittelalterlichen Bruderschaften mit ein.

Es mag in diesem Zusammenhang als paradox angesehen werden, daß Genossenschaften von Laien bzw. von Laien dominierende Genossenschaften, ja viele als häretisch angesehene Genossenschaften und sogar Genossenschaften, die die Lehre der Kirche bestritten, als Bruderschaften wahrgenommen werden konnten. Zwar sollte dabei die Rolle klerikaler Vorurteile in der Kontinuität von Hinkmars bereits erwähnten Diözesanstatuten vom Jahre 852, die Bruderschaften als ein Sinnbild sozialer Unordnung ansahen, nicht unterschätzt werden. Es scheint aber, daß das Totengedenken darüber hinaus die Institutionalisierung gerade solcher Initiativen ermöglichte, die von Gruppen in Ergänzung zu Entscheidungen etablierter, besonders kirchlicher Institutionen, ja sogar jenseits dieser, im liturgischen, sozialen oder politischen Bereich getroffen wurden. Die Nähe des Bruderschaftswesens zu neuen Orden [↑ Religiosentum – Klöster und Orden] ist dabei kennzeichnend. Als ein besonders sprechendes Beispiel möge der Hinweis auf die Rolle der mittellitalienischen Bruderschaften in der Förderung des Altarbildes ab der Mitte des 13. Jh. (Rucellai-Madonna) und den damit einhergehenden Wandel kultischer Medien genügen, der, wie H. Belting angemerkt hat, von den Franziskanern erfolgreich zur Verbreitung des Kults des hl. Franz von Assisi umgesetzt wurde. Die Reformation hat die Kommunalisierung solcher Initiativen gefördert, während die Bruderschaften im katholischen Kontext verstärkt unter klerikale Aufsicht gerieten.

MARTIAL STAUB

■ Regionale Bündnisse

Städtebündnisse. Städtebündnisse sind bereits für das frühe 12. Jh. in Italien nachgewiesen und noch im 17. Jh. hielt die Hanse regelmäßig ihren Bundestag in Lübeck. Auch wenn gerade die Hanse im Laufe der Jahrhunderte Züge des modernen Staates annahm, so ist die Entwicklung der Städtebündnisse vor allem die Geschichte der gegenseitigen Anerkennung der Kommunen und der Hilfeleistungen, die Kommunen bereit waren füreinander zu erbringen, um ihre individuelle Existenz zu sichern.

Als Band zwischen den Kommunen und damit als Fundament für die Bündnisse selbst diente in den meisten Fällen die Ausdehnung der Willkür auf die Bürger verbündeter Kommunen. Städtebündnisse werden daher in den Quellen üblicherweise als *pax* oder *concordia* bezeichnet – so etwa der Name des Lombardenbundes gegen Friedrich Barbarossa. So verlautet die Vereinbarung zwischen Mailand, Mantua, Bergamo und Brescia vom Jahre 1167, daß die Bürger der betroffenen Kommunen den Eid leisten sollen, daß der Eid alle 10 Jahre zu wiederholen und das Bündnis auf 50 Jahre befristet sei. In der Folge von Friedrich Barbarossas Niederlage in Legnano (1176) wurde das Bündnis 1183 schließlich im Frieden von Konstanz vom Kaiser anerkannt und die Autonomie seiner Mitglieder bestätigt. Im Jahre 1226 wurde die lombardische Liga in der Auseinandersetzung mit Friedrich II. wiederbelebt [↑ Italischer Raum].

Auch wenn der älteste deutsche Städtebund für die Zeit des Konflikts zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V. am Anfang des 12. Jh. nachgewiesen ist, trat das erste voll ausgebildete Bündnis erst im Interregnum zutage. Im Jahre 1254 schlossen sich Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und weitere Städte im Rheinischen Städtebund zusammen, der auf 10 Jahre angelegt war, den Frieden entlang des Rheins sichern und die Abschaffung unregelmäßiger Zölle durchsetzen sollte. Das Bündnis (*pax* bzw. *pacis foedus*), das zur Zeit seiner größten Ausdehnung mehr als 70 Städte, aber auch eine Reihe von Bischöfen und weltlichen Herrschern verband, wurde durch eine vierteljährlich tagende Versammlung vertreten; es hatte ein eigenes Schiedsgericht, um die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten, und eine eigene Kriegsflotte auf dem Rhein. Zwischen

1254 und 1257 beteiligte sich etwa die Stadt Worms mit Geld und Truppen an Kämpfen gegen Werner von Bolanden in Ingelheim, den Grafen Dieter von Katzenelnbogen in Rheinfels und den Markgrafen Rudolf von Baden in Selzen [↗ Zentraleuropäischer Raum].

Wie die starke geistliche und weltliche Beteiligung am Rheinischen Städtebund zeigt, standen regionale Bündnisse nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der kommunalen Bewegung. Dieses gilt besonders für die langfristig so erfolgreichen regionalen Bündnisse der Schweizer Eidgenossenschaft und der Hanse. Politisch bedeutsam, wenngleich ohne Erfolg, war auch der Aufstand der kastilischen Comuneros, eines Städtebündnisses unter der Führung Toledos, das 1520 und 1521 Widerstand gegen die Herrschaft des jungen Karl V. (Karl I. von Spanien) leistete. Der Zusammenhang mit dem zeitgleichen Aufstand der Germanía oder Handwerker Gilde in Valencia harret indes der Erforschung.

Schweizer Eidgenossenschaft. Die Schweizer Eidgenossenschaft entstand aus drei Bündnissen von Städten bzw. Landen. Das Bündnis der Drei Waldstätte (Uri, Schwyz und Unterwalden) trat im Jahre 1292 hervor. Es handelte sich dabei um bäuerliche Talschaften, die sich zu ländlichen Kommunen entwickelten. Die Konkurrenz zu den Habsburgern wird im Sieg des Bündnisses in Morgarten (1315) sowie in der Aufnahme der habsburgischen Stadt Luzern (1332) deutlich. Etwa zur gleichen Zeit bildete sich ein Städtebündnis um Zürich, das die oberrheinischen Städte einschloß. Der ab 1243 im burgundischen Raum nachweisbare Bund um Bern war im wesentlichen ein Städtebündnis mit adliger Beteiligung. Die Annäherung der drei Bündnisse, die im 14. Jh. im Kontext zunehmender Spannungen mit Österreich und lokalen Adligen erfolgte (gemeinsame Siege in Kiburg, Sempach und Näfels zwischen 1384 und 1388) führte zum Abschluß des Sempacherbriefs von 1392, einer Kriegsordnung zum Schutz des Territoriums der „eigenossenschaft“. Als sich zu Beginn des 15. Jh. die Stadt Bern dem Bündnis anschloß, wurden die bislang existierenden Bündnisse in den Hintergrund gedrängt.

Neben der militärischen Zusammenarbeit erstreckte sich das Bündnis auf wirtschaftliche Fragen. Ungleichheiten zwischen den Mitgliedern blieben bestehen, indem die acht sogenannten

Alten Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) einen gewissen Vorrang vor anderen Orten in gemeinsamen Angelegenheiten besaßen. Auch hatten sogenannte Zugewandte Orte einen meistens minderen Status gegenüber den souveränen Orten. Die regionalen Bündnisse von Wallis und Graubünden standen indes als solche mit der Eidgenossenschaft in Beziehung. Innerhalb der Eidgenossenschaft bildete sich die Tagsatzung zu einem Schiedsgericht. „Außenpolitisch“ traten die einzelnen Kommunen neben der Eidgenossenschaft auf, bis 1648 die westfälischen Friedensverträge die Eidgenossenschaft als Völkerrechtssubjekt auswiesen.

Ausschlaggebend für die Entstehung von Städtehansen waren hingegen neben den Städtebündnissen auch die Gilden der Kaufleute.

Die Hanse. Wenn die Entstehung von Hansen ab dem 13. Jh. eindeutig im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kaufmannsgilden zusammenhängt, so war diese jedoch nur ein Faktor unter mehreren für diese Entwicklung. Wie im Fall der Schweizer Eidgenossenschaft haben die Städtebündnisse eine wichtige Rolle in dieser Entwicklung gespielt. Die Forschung über die Geschichte der Hanse geht überwiegend vom Übergang von einer „Kaufmannshanse“ zu einer „Städtehanse“ aus. Gerade der Blick auf die zeitgleich entstandene „Hanse der 17 Städte“ im Königreich Frankreich zeigt jedoch, daß Hansen zwar nach außen hin Ziele verfolgten, die mit denen der Kaufmannsgilden vergleichbar waren, auch wenn sie nicht darauf beschränkt waren, daß diese Ziele aber kommunalisiert waren [↗ Kaufleute, Bankiers und Unternehmer]. Während der Tuchhandel auf den Champagnemessen noch im 12. Jh. von Kaufleuten abgewickelt wurde, wie aus einem Privileg König Philipps II. an Kaufleute aus Flandern und Nordfrankreich aus dem Jahre 1185 hervorgeht, war diese Aufgabe schon 1213 von Kommunen aus denselben Gebieten unter dem Vorsitz Yperns übernommen worden [↗ Handel in den europäischen Regionen].

Mehrere Kaufmannsgilden waren bereits im 12. Jh. im ausgedehnten Gebiet tätig, das von Novgorod im Osten bis Brügge und London im Westen reichte und über das die Hanse bis in die 2. Hälfte des 17. Jh. ihren politischen Einfluß geltend machen sollte. Neben der von einem Teil der Forschung als Ursprung der Hanse angesehe-

nen Genossenschaft der deutschen Gotlandfahrer, die unter der Führung von Lübeck die Interessen norddeutscher Kaufleute im Ostseehandel vertrat, sei hier insbesondere auf die Gilde der Kölner Englandfahrer hingewiesen. Wie im Fall der „Hanse der 17 Städte“ vertraten aber im 13. Jh. oft die Heimatstädte die Interessen ihrer Kaufleute. Als Städtebündnis war die Hanse aber erst seit dem ersten Hansetag von 1356 organisiert.

War die Hanse seit der Mitte des 14. Jh. ein Städtebündnis, das auch die Aufsicht über die Kontoren beanspruchte, so ist allerdings festzuhalten, daß sich Elemente der Kaufmannsgilden in ihr hielten. Auffallend ist auch, daß die Hanse neben dem Krieg den Handelsboykott als Mittel ihrer Politik ansah. Diese Politik wurde sowohl nach außen wie nach innen hin angewandt. Als Bremen 1284 die Handelsblockade der wendischen Städte gegen Norwegen unterlief, wurde es von den anderen Städten boykottiert. 1358 verkündete die Hanse einen Flandernboykott, der zwei Jahre später mit einer Privilegiensicherung endete. Die starke kaufmännische Ausrichtung des Städtebundes [↑ Handel; ↑ Verkehr], die sowohl in seinen Zielen wie in seinen Mitteln zum Ausdruck kommt, mag erklären, warum die Hanse ohne gemeinsamen Eid und ohne eigenes Siegel und damit ohne eine einzige Urkunde, die in ihrem Namen ausgestellt worden wäre, über Jahrhunderte die europäische Politik mitbestimmen konnte.

MARTIAL STAUB

■■■ Kirchliche Organisationsformen

„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ – „Für jedes menschliche Geschöpf ist es heilsnotwendig, der römischen Kirche untertan zu sein.“ Beide Zitate – das eine aus der Bibel (Mt 16,18), das andere aus der Konstitution *Unam sanctam* (1302) Papst Bonifaz' VIII. – prägen auch heute noch nicht nur das Selbstverständnis der Päpste gegenüber der Gesamtkirche (↑ Papsttum und Kirche), sondern auch die Art und Weise, wie der „Vatikan“ die „römisch-katholische Kirche“ regiert und damit die verschiedenen Organisationen dieser Kirche zu lenken versucht – dies auch trotz der verschiedenartigen Kulturen, die der Weltkirche zu integrieren sind.

Dogmatisch wird diese Zentrierung auf Rom letztlich auf Jesus von Nazareth als den Stifter der christlichen Religion und den Auftraggeber Petri zurückgeführt, der in Rom gewirkt haben soll; doch stößt diese Anschauung auf große Skepsis – sei es bei nichtrömischen Christen, sei es bei Historikern. Ebenso große Skepsis ist angebracht, wenn andere kirchliche Ämter und Organisationsformen auf Jesus zurückgeführt werden. Allerdings gilt Skepsis auch gegenüber denen, die behaupten, das Papsttum habe seine Stellung und damit seinen Einfluß auf die kirchlichen Organisationen vor allem seinem Machtstreben zu verdanken. Kurzum: Die Formen der kirchlichen Organisationen im Mittelalter – aber auch heute – sind Ergebnisse historischer Prozesse, waren (und sind) also dem historischen Wandel unterworfen [↑ Christentum].

Die ersten Anhänger Jesu bildeten eine nur locker strukturierte Schar, deren einziges „Amt“ das des Schatzmeisters (Judas Iskariot) war. Soweit erkennbar, hat Jesus selbst seine baldige Wiederkunft (Parusie) nach Tod und Auferstehung erwartet; daran glaubten auch seine Jünger. Daher schienen klare Organisationsformen anfangs unnötig zu sein. Lediglich die zentrale Gemeinde in Jerusalem wurde wohl von einem Gremium von zwölf Jüngern geleitet. Die Zahl verweist auf die zwölf Stämme Israels. Unterstützt wurden sie von sieben Diakonen. Bis zur Eroberung durch Titus (70 n. Chr.) war Jerusalem Zentrum der Anhänger Jesu, also gut eine Generation lang nach dessen Tod (ca. 30 n. Chr.). Der Verlust Jerusalems förderte die Bedeutung anderer Gemeinden (z. B. Antiochiens und Korinths, vielleicht auch schon Roms). Etwa zeitgleich schwand die Erwartung der unmittelbar bevorstehenden Parusie; die Gemeinden mußten sich „in der Welt“ einrichten. Demzufolge bildeten sich differenziertere Funktionen heraus, deren Aufgaben um so wichtiger wurden, je weniger Glaubensvermittler noch lebten, die Jesus selbst gekannt hatten und daher als glaubwürdige Zeugen der Botschaft galten. In diesen Zusammenhang gehört auch die schriftliche Fixierung der Botschaft Jesu in den Evangelien.

Die Funktionen in diesen frühen Gemeinden lassen sich grob zwei Bereichen zuordnen: den charismatisch Wirkenden und den Mitgliedern der Gemeindeleitung, wobei das jüdische Vorbild nicht unterschätzt werden sollte. Zu den

Charismatikern gehörten neben Lehrern vom Heiligen Geist geleitete Stammeler oder Propheten, unter denen nicht selten Frauen gewesen zu sein scheinen. Die Leitung der Gemeinde oblag – wohl dem Jerusalemer Typus folgend – den Ältesten (*presbyteroi*) und (für soziale Fürsorge und Verwaltung) den Dienern (*diakonoï*). Je mehr sich die Struktur der Gemeinde verfestigte und das Mißtrauen gegenüber den schwer zu kontrollierenden Geistträgern zunahm, desto stärker gewannen die Gemeindeleiter an Gewicht zum Nachteil der Charismatiker. Vor allem die Presbyter waren auch zuständig für den Kontakt zwischen den Gemeinden, wie etwa der sogenannte Clemensbrief (Schreiben der Gemeinde Roms an die von Korinth, um das Jahr 96) zeigt.

Wenige Jahre nach diesem Brief lassen sich – zuerst in Asien, dann auch im Westen – erste Spuren einer Hierarchisierung der Gemeindefunktionen erkennen. An deren Spitze stand nun ein Aufseher (*episkopos* = Bischof), der die wohl schon in Kollegien organisierten Presbyter und Diakone leitete. Sie alle galten als durch Gottes Los (*kléros*) Erwählte und unterschieden sich dadurch von den übrigen Mitgliedern der Gemeinde, aus der sie jedoch durch deren Wahl hervorgegangen waren. Diese allmähliche Verfestigung läßt sich gut an Rom erkennen.

BERNHARD SCHIMMELPFENNIG

■ Papsttum, Kurie, Kardinalat

Gerade auch hinsichtlich der Organisationsformen kann das Papsttum grob in zwei Epochen gegliedert werden. Die erste reichte bis etwa zur Mitte des 11. Jahrhunderts; die zweite erfaßte nicht nur die anschließende Zeit bis zur Reformation, sondern auch die folgenden Jahrhunderte. Wirkte und verstand sich der Papst in der ersten Epoche vornehmlich als Bischof von Rom (so trotz aller Wandlungen auch seit der Karolingerzeit), trat in der zweiten Epoche Rom zurück zugunsten der „Universalkirche“, was auch zu einer Umwandlung der Organisationsformen führte.

Über die ersten zwei Jahrhunderte der römischen Christengemeinde wissen wir wenig Konkretes. Erst seit der Mitte des 3. Jahrhunderts läßt sich die Struktur der Gemeinde genauer erkennen. Ihr Klerus umfaßte unter Leitung des Episkopen gut 150 Personen: 46 Presbyter waren in den städtischen Teilgemeinden zuständig für die

Feier der Liturgie und für die Seelsorge. Ihnen halfen 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier. Exorzisten (= Beschwörer) hatten die Dämonen auszutreiben (ein meist vor der Taufe vollzogener Akt); Lektoren (= Leser) lasen und sangen liturgische Texte; Ostiarier (= Türhüter) kontrollierten die Zugänge zu den Versammlungsräumen. Die beiden Zahlenangaben (insgesamt 98 Kleriker) lassen vermuten, daß es in Rom, einer Großstadt mit etwa einer halben Million Einwohnern, schon damals viele Teilgemeinden gegeben hat. Nach welchen Gegebenheiten sich diese etabliert hatten und ob die Struktur ihrer Mitglieder konstant war, wissen wir nicht.

Die Aufteilung Roms in relativ zahlreiche Teilgemeinden barg die Gefahr in sich, daß liturgische oder dogmatische Sonderformen sich herausbildeten. Um so nötiger war das Amt des Episkopen. Er war vorerst der einzige, der neue Mitglieder durch die Taufe in die Gemeinde aufnahm. Außerdem dürfte er versucht haben, die Auswahl der in der Liturgie verwendeten Texte zu kontrollieren (das „Neue Testament“, also einen festen Kanon der Heiligen Schrift, gab es noch nicht). Weitere Aufgaben waren die Verwaltung und Nutzung der Spenden sowie der Immobilien, etwa der Zömiterien (= Friedhöfe). Dafür war wohl schon im 3. Jahrhundert Rom in sieben Regionen unterteilt, in denen im Auftrag des Episkopen sieben Diakone und – als deren Assistenten – sieben Subdiakone wirkten. Wohl gleichfalls zur bischöflichen Entourage gehörten noch 42 Akolythen (= Diener, zum Gefolge gehörig), die schon damals als Verbindungsleute zwischen Episkop und Teilgemeinden gedient haben dürften. Diese insgesamt 155 Kleriker wurden ebenso wie mehr als 1.500 Witwen und Hilfsbedürftige von der Gesamtgemeinde mit dem Lebensnotwendigen versorgt; sie hatten also wohl ihren Beruf bei der Amtsübernahme weitgehend aufgegeben. Das läßt auf ein erhebliches Spendenaufkommen und wohl auch schon auf Erträge aus dem Zins von Immobilien schließen. Und bei über 150 Klerikern dürfte die Anzahl aller Christen in Rom damals mehrere zehntausend Personen umfaßt haben.

Trotz der Christenverfolgungen im gesamten Reich durch die Kaiser Decius (249–251), Valerian (257/58) und Diokletian nebst Partnern (ab 302) erstarkte die römische Gemeinde. Doch sorgten die Verfolgungen dafür, daß erstmals in

der Liturgie der Eucharistie bestimmter Gemeindemitglieder aus diesen schweren Zeiten gedacht wurde, also das historisch geprägte Gedenken einsetzte (an die Bischöfe Cornelius und Sixtus II., den Diakon Laurentius, die Jungfrauen Agnes und Cäcilia). Gleichfalls in der Mitte des 3. Jahrhunderts wurde in dem einstmals von Kalixt I. (ca. 217–222) für die Gemeinde erworbenen Zömiterium an der Via Appia eine den Bischöfen vorbehaltene Gruft angelegt und nahebei, unter der späteren Kirche St. Sebastiano, am 29. Juni der Apostel Petrus und Paulus als der vermeintlichen Gründer der Gemeinde gedacht. Kurzum: Die Mitte des 3. Jahrhunderts war der Beginn eigenen historischen Selbstverständnisses. Und dabei spielten die Inhaber zweier Ämter, Episkop und Diakon, die Hauptrolle – ein Vermächtnis auch für die künftigen Generationen.

Infolge der sogenannten Toleranzedikte Kaiser Konstantins des Großen und seiner Kollegen (311–313) konnten sich die christlichen Gemeinden in Konkurrenz mit anderen Kultgemeinden frei entfalten. Diese Chance wuchs noch seit 380, als Kaiser Gratian und dann auch sein Partner Theodosius I. das Christentum zur allein legalen Religionsgemeinschaft erklärt hatten. Weil fortan staatliche Karrieren nur noch Christen offenstanden, wuchs die Gefahr, daß statt Überzeugung Opportunismus die „Bekehrung“ (Konversion) veranlaßte. Eine andere Folge war die Vermischung genuin christlicher Organisationsprinzipien mit denen der römischen Staatsorganisationen. Diese Tendenz wuchs noch dadurch, daß höhere christliche Funktionsträger rechtlich und im nach außen wirkenden Zeremoniell hohen Staatsfunktionären durch kaiserliche Privilegien gleichgestellt wurden, vom Kaiser Aufgaben – etwa als Richter – verliehen bekamen und seit dem 5. Jahrhundert infolge der Germaneneinfälle staatliche Aufgaben wahrnahmen, weil die eigentlich zuständigen staatlichen Instanzen häufig nicht mehr funktionsfähig waren.

Die eben kurz skizzierten Prämissen trafen auch für Rom zu. Doch ist dort noch ein Wandel zu berücksichtigen, der gerade für Rom als traditionelle Hauptstadt des Reiches wichtig war und sich auch auf die Gemeindeorganisation auswirkte. Aus seinen Kämpfen mit den anderen Tetrarchen (2 Augusti, 2 Caesares) war 324 Konstantin der Große als Sieger hervorgegangen.

Doch statt fortan in Rom zu residieren, zog er östliche Städte vor, von denen das aus dem alten Byzantion hervorgegangene Konstantinopel immer mehr zur Hauptresidenz aufstieg. Wer im Staatsdienst reüssieren wollte, besaß demzufolge größere Chancen im „Neuen Rom“. Die Bevölkerung des „Alten Rom“ schrumpfte dementsprechend gewaltig.

Um die Konsequenzen für die Gemeindeorganisation adäquat zu erfassen, müssen wir zuerst die Gründung neuer Kirchen und, damit zusammenhängend, Wandlungen in der Liturgie kurz betrachten. Die ersten noch heute erkennbaren Kultbauten waren von Konstantin selbst und anderen Mitgliedern seiner Familie gestiftet worden. Sie lassen sich drei Funktionsbereichen zuordnen und waren gewöhnlich in der Form der römischen Basilika errichtet. Die meisten waren außerhalb der Stadtmauer erbaute überdachte Zömiterien (St. Peter, St. Paul, St. Lorenzo, St. Sebastiano, St. Agnese, St. Marcellino e Pietro), bei denen sich häufig Mausoleen von Mitgliedern der konstantinischen und späterer Kaiserfamilien befanden. Weil sie vorerst lediglich dem Begräbnis und der Feier von Totengedenkmählern dienten, besaßen sie keine eigenen Kleriker. Die Mausoleen waren Privatbesitz der Stifterfamilien. Gleichfalls rein privat war der Raum, den die Kaiserinmutter in ihrem Alterssitz, dem Sessorianum, errichten ließ, um dort das von ihr vermeintlich gefundene Kreuz Christi und andere Reliquien aus Jerusalem zu verehren. Unweit des Palastes lag der einzige Komplex, der – als erster von Konstantin gestiftet – dem Bischof und der gesamten römischen Gemeinde zur Feier der Liturgie, aber auch für geistliche Gerichtssitzungen, diente: der Lateran. Er umfaßte eine fünfschiffige Basilika, das Baptisterium (der heutige Bau stammt aus dem 5. Jahrhundert) und wohl auch schon (heute nicht mehr zu lokalisierende) Amts- und Wohnräume für den Bischof und seine Mitarbeiter. Das Baptisterium diente (vor allem in der Osternacht) der Aufnahme neuer Gläubiger, die Basilika der Feier der Liturgie an Sonntagen und wichtigen Festen. Noch heute gilt diese Kirche als „Haupt und Mutter aller Kirchen“ (*caput et mater omnium ecclesiarum*). Vom Kaiser reich ausgestattet, besaß die Kirche neben dem Hauptaltar sieben Altäre, an denen wohl die sieben Diakone unter Assistenz je eines Subdiakons die